Digitized by Google

4°
J. Germ.
61n
-1841

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36622370680013

<36622370680013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz=Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen.

1841.

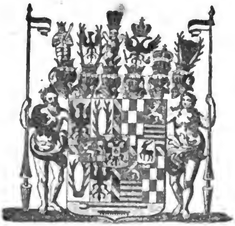

Sondershauſen.

Gedruckt und zu haben in der Eupel'ſchen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

N^{ro}. 1.

206.

Höchſtes Reſcript, die Erläuterung des §. 23. der Verordnung vom 17. September 1840 hinſichtlich des den Verwandten nach den Kirchenſtuhlordnungen auf Kirchenſtühle zuſtehenden Vorrechts betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Es iſt darüber Zweifel entſtanden, ob die Verordnung vom 17. September 1840 §. 23., in welcher alle Arten des geſetzlichen Näher- und Vorkaufsrechts aufgehoben worden ſind, auch auf dasjenige Vorrecht ſich beziehe, welches die Verwandten hinſichtlich der Kirchenſtühle nach den Kirchenſtuhlordnungen Meines Landes zuſteht. Um alle Zweifel zu beſeitigen, eröffne Ich Ihnen, daß, — da jenes Vorrecht die Eigenſchaften eines wahren Retracts oder Vorkaufsrechtes keinesweges hat, ſondern nur zu dem Ende eingeführt iſt, damit die Verwandten eines Verſtorbenen nicht genöthigt ſein ſollen, ſofort nach deſſen Tode ſich zur Löſung ſeines Kirchenſtandes zu melden, — daſſelbe nach wie vor fortbeſtehet, und Ich ermächtige Sie daher, dieſes öffentlich bekannt zu machen.

Sondershauſen, am 8. Jan. 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
die Fürſtl. Regierung und das F. Conſiſtorium
hier und in Arnſtadt.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 3. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 4. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

207.

Bekanntmachung Fürſtl. Kammer in Sondershauſen, den Cours der Louisd'or bei Fürſtl. Cammercaſſen betr.

Nachdem in hieſigen Fürſtlichen Landen der Vierzehnthalerfuß eingeführt worden iſt, bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß bei allen Kammercaſſen von nun an das Stück Louisd'or zu

5 Thlr. 11 Sgr. 3 Spf.

ausgegeben wird.

Sondershauſen, den 12. Januar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Kammer.

W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 3. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 3. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

208.

Fürſtliche Regierung in Arnſtadt macht eine Erläuterung der zwiſchen dem dieſſeitigen und dem königl. Preuß. Gouvernement wegen Uebernahme der Ausgewieſenen unterm 25. Januar 1839 abgeſchloſſenen Convention bekannt.

In Folge einer zwiſchen dem dieſſeitigen und dem königl. Preuß. Gouvernement getroffenen Vereinbarung iſt die Frage: „ob die Beſtimmung des §. 2. lit. c. der zwiſchen den beiden Gouvernements beſtehenden Convention vom 25. Januar 1839, wonach die Verheirathung im Staatsgebiete, unter Anlegung einer eignen Wirthſchaft, die Staatsangehörigkeit begründet, auch auf Handwerksgeſellen Anwendung leide," bejahend entſchieden worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnſtadt, am 21. Januar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 5. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl. — Die desfallſige Bekanntmachung Fürſtl. Reg. in Sondershauſen ſiehe Geſetz-Sammlung 1840. Nr. 197.

Digitized by Google

209.

Höchſtes Reſcript, die Ablöſung der von den Geiſtlichen und Schullehrern bezogenen jährlichen Gefälle und die Ausleihung der desfallſigen Ablöſungsſummen betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

In Folge der geſetzlich nachgelaſſenen Ablöſung von jährlichen Gefällen wird der Fall oft eintreten, daß die Ablöſungsſummen ſo gering ſind, daß ſie nicht für ſich allein ausgeliehen werden können, und daß ſonach diejenigen, welche die jährlichen Gefälle früher als Beſoldungsſtücke bezogen, dieſe ſowohl, als den Zinſenbetrag der Ablöſungsſumme zu verlieren Gefahr laufen. Um dieſem Uebelſtande in Bezug auf die Geiſtlichen und Schullehrer zu begegnen, verordne Ich, daß die für Ablöſungen ſolcher Gefälle, die jene Perſonen bezogen, gezahlten Summen in die Kirchenärarien, und wo ſolche fehlen, in die Gemeindecaſſen eingezahlt und von denſelben mit 4½ Procent alljährlich verzinſet werden ſollen, wogegen die eingezahlten Gelder entweder ausgeliehen oder ſonſt zum Beſten der Kirchenärarien resp. Gemeinden unter Einwilligung der ihnen vorgeſetzten Behörden verwendet werden können. Die Zinſen der Ablöſungsſummen erhalten dann nach wie vor diejenigen, welche die jährlichen Gefälle zu beziehen hatten.

Indem Ich Ihnen dieſes eröffne, erwarte Ich, daß Sie dieſe Anordnung zur Kenntniß und Nachachtung der betheiligten Behörden und ſämmtlicher Unterthanen bringen.

Sondershauſen den 24. Januar 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
die Fürſtl. Regierung und das Fürſtl. Conſiſtorium.
hier und in Arnſtadt.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 6. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 5. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

210.

Bekanntmachung Fürſtl. Regierung in Sondershauſen, das Wandern der Handwerksgeſellen nach Frankreich und die desfalls für das Königreich Baiern erlaſſene Verordnung betr.

In einer für das Königreich Baiern erlaſſenen Verordnung in Beziehung auf die revolutionairen Verbindungen unter den Handwerksleuten iſt rückſichtlich der ausländiſchen wandernden Handwerksgeſellen Folgendes beſtimmt worden:

1) Jeder eintretende ausländiſche Handwerksgeſelle, welcher auf ſeinen Wanderungen ſich in Frankreich mit Bewilligung ſeiner Regierung aufgehalten hat, iſt einer polizeilichen Beaufſichtigung zu unterſtellen und bei gegebenem Verdachte ſogleich aus Baiern hinwegzuweiſen.

2) Jedem ausländiſchen Geſellen aber, welcher in Frankreich gewandert hat, ohne ſich über die desfallſige Bewilligung ſeiner Regierung ausweiſen zu können, der Eintritt in das Königreich Baiern unbedingt zu verſagen.

Einer von dem Fürſtlichen hohen Geheimerathscollegium allhier erhaltenen Veranlaſſung zu Folge bringen wir dieſe Anordnungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Bundestagsgeſandten Herrn ꝛc. von Both in Frankfurt kein inländiſcher Handwerksgeſelle, der nicht die ausdrückliche Erlaubniß zur Reiſe nach Frankreich von der betreffenden Regierung nachweiſen kann, ſeinen Paß oder ſein Wanderbuch viſirt erhalten wird.

Sondershauſen den 1. Februar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
G. von Ziegeler.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 6. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. — Eine Bekanntmachung deſſelben Inhalts iſt von Seiten Fürſtl. Reg. in Arnſtadt unterm 4. Februar in Nr. 6. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl. für Fürſtl. Oberherrſchaft erlaſſen worden.)

211.

Höchſte Verordnung über die Zulaſſung und den Werth fremdherrlicher Münzen im inländiſchen Verkehre nebſt einer Bekanntmachung Fürſtl. Regierung in Sondershauſen in Bezug auf diejenigen Münzſorten, welche bei Fürſtl. Landſchaftscaſſe und alle in dieſelbe fließenden Steuer- und Sportelrecepturen nach dem beigeſetzten Werthe in der neuen Landeswährung ausſchließlich anzunehmen ſind.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

In den §§. 6. und 15. des die Münzverfaſſung im Fürſtenthume betreffenden Geſetzes vom 30. November v. J. haben Wir Uns vorbehalten, im Wege

Digitized by Google

der Verordnung über die Zulaſſung und den Werth fremdherrlicher Münzen im inländiſchen Verkehre noch beſondere Beſtimmungen zu treffen.

Demgemäß verordnen Wir jetzt Folgendes:

§. 1.

Gleichgeſtellte Münzen.

Sowohl im Privatverkehre, als bei den öffentlichen Caſſen ſollen, gleich den Landesmünzen, zu ihrem Nennwerthe im 14 Thlr. Fuße ausgegeben und angenommen werden:

1) die im 14 Thlr. Fuße ausgeprägten Courantmünzen derjenigen Staaten, welche der Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten ſind, von den Zweithalerſtücken bis zu den Einſechsteltkalerſtücken einſchließlich herab, ingleichen
2) die im 20 fl. Fuße ausgeprägten Eindrittel- und Einſechstel-Thalerſtücke derſelben Vereinsſtaaten.

Ausgeſchloſſen hiervon bleiben jedoch die vor dem Jahre 1833 unter Kurfürſtlich Heſſiſchen Stempel geprägten Eindrittel- und Einſechstel-Thalerſtücke.

§. 2.

Tolerirte Münzen.

In Anſehung der nachgenannten groben Silbermünzen ausländiſchen Gepräges wird die Anwendung im inländiſchen Verkehre zwar geſtattet, es beſteht jedoch weder für die öffentlichen Caſſen, noch im Privatverkehre eine geſetzliche Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme. Auch dürfen dieſelben zu keinem höhern, als dem nachſtehend bezeichneten Werthe im 14 Thaler Fuße mit der Eintheilung des Thalers in 30 Gr., ausgegeben werden:

1) nach ihrem Nennwerthe im 14 Thaler Fuße dürfen ausgegeben und angenommen werden:
   a) die im 14 Thaler Fuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courantmünzen ſolcher Staaten, welche der Münzconvention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten ſind, vom Thalerſtücke bis zum Einſechsteltkalerſtücke einſchließlich herab, ſo wie

Digitized by Google

b) die im 20 fl. Fuße, ebenfalls mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, geprägten Eindrittel- und Einſechstel-Thalerſtücke der zum Münzvereine nicht gehörigen Staaten.

2) als Münzſorten des 20 fl. Fußes dürfen künftig nachſtehende Conventionsmünzen, die mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl unter fremdherrlichem Stempel geprägt ſind, alſo auch die §. 5. Unſeres Geſetzes vom 30. November v. J. erwähnten Conventionsmünzen der zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, zu dem beigeſetzten Werthe im 14 Thaler Fuße ausgegeben und angenommen werden:

Vierdrittelſtücke (Speciesthaler) zu . . .	1 Thlr.	11 Sgr.	— Pf.
Zweidrittelſtücke (Conventionsgulden) zu .	— =	20 =	6 =
Conventionszwanzigkreuzer (Kopfſtücke) zu	— =	6 =	10 =
Conventionszehnkreuzer (halbe Kopfſt.) zu	— =	3 =	5 =

3) als Münzſorten des 24½ fl. Fußes dürfen nach dem 14 Thaler Fuße zu dem beigeſetzten Werthe ausgegeben und angenommen werden:

ganze Kronenthaler zu	1 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.
ganze Guldenſtücke der dem Münzvereine beigetretenen Staaten zu	— =	17 =	— =
halbe Guldenſtücke derſelben Staaten zu .	— =	8 =	6 =

§. 3.

Goldmünzen.

Rückſichtlich der Goldmünzen aller Art, bleibt es vorerſt noch der freien Uebereinkunft überlaſſen, ob und zu welchem Werthe dieſelben im gemeinen Verkehre ausgegeben und angenommen werden mögen.

Was ihren Cours bei den öffentlichen Caſſen betrifft, ſo wird das Erforderliche wie zeither beſonders bekannt gemacht werden. Gegenwärtig wird in dieſer Beziehung feſtgeſetzt, daß bei allen an öffentliche Caſſen auf den Grund von Contracten in Silbermünzſorten zu leiſtenden Zahlungen die Annahme von Goldmünzen ferner nicht zuläſſig iſt.

§. 4.

Verbotene Münzen.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländiſchem Gepräge, welche nach gegenwärtiger Verordnung weder den inländiſchen gleichge-

Digitized by Google

ſtellt, noch für geduldet erklärt worden ſind, iſt mit alleiniger Ausnahme des Geldwechſel-Verkehrs verboten und zieht die in §. 28. ff. Unſeres Geſetzes vom 30. November v. J. beſtimmten Strafen nach ſich.

Es tritt die gegenwärtige Verordnung mit dem 15. Febr. d. J. in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieſelbe eigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Siegel beidrucken laſſen.

Sondershauſen am 3. Februar 1841.

An
Fürſtliche Regierung
hier und in Arnſtadt.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

Vorſtehende höchſte Verordnung über die Zulaſſung und den Werth fremdherrlicher Münzen im inländiſchen Verkehre wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Unterthanen im unterherrſchaftlichen Landestheile gebracht und zugleich nachfolgend eine Ueberſicht der Münzſorten beigefügt, welche vom 15. Februar d. J. an und bezüglich bis auf Weiteres bei der Fürſtl. Landſchaftscaſſe hier und allen in dieſelbe fließenden Steuer- und Sportelrecepturen nach dem beigeſetzten Werthe in der neuen Landeswährung nur noch anzunehmen ſind.

Sondershauſen am 10. Februar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
G. von Ziegeler.

Ueberſicht.

1. Inländiſche Münzen.

	Werth im 14. Thlr. Fuße. Thl.	Sgr.	Pf.
a) Courantmünzen im 14 Thlr. Fuße (nach §. 3. des Geſetzes vom 30. November 1840.)			
1 Schwarzburg-Sondershäuſiſcher Doppelthaler.	2	—	—
b) Conventionsmünzen (nach §. 5. des Geſetzes vom 30. Nov. 1840.)			
1 Schwarzb. Sondershäuſiſcher Speciesthaler (einzeln)	1	11	1
1 dergl. bei Zuſammenzählung mehrerer	1	11	1⅓
1 Schwarzb. Sondershäuſiſcher Gulden (einzeln)	—	20	6
1 dergl. bei Zuſammenzählung mehrerer	—	20	6⅔
1 Schwarzb. Sondersh. halber Gulden (einzeln)	—	10	3
1 dergl. bei Zuſammenzählung mehrerer	—	10	3⅓
1 Schwarzb. Sondersh. ⅙ Thalerſtück (einzeln)	—	5	1
1 dergl. bei Zuſammenzählung mehrerer	—	5	1⅔

Anmerkung. Die in der Zuſammenzählung mehrerer von vorgedachten Münzſtücken ſich ergebenden Bruchpfennige bleiben außer Anſatz.

Digitized by Google

2. Fremdherriſche, den inländiſchen gleichgeſtellte Münzen.	Rℓ	Gr.	Pf.
a) die im 14 Thalerfuße ausgebrachten nachbezeichneten Courantmünzen eines jeden Münzvereins=Staates, welcher der Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten iſt, nämlich:			
1 Doppelthaler	2	—	—
1 Thaler	1	—	—
1 Drittelthalerſtück	—	10	—
1 Sechstelthalerſtück	—	5	—
jedoch mit Ausſchluß der Kurheſſiſchen, vor dem Jahre 1833 ausgeprägten $\frac{1}{3}$= und $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke (nach §. 1. der höchſten Verordnung vom 3. Februar d. J.)			
b) an Conventionsmünzen derſelben Vereinsſtaaten (nach §. 1. der höchſten Verordnung vom 3. Februar d. J.)			
1 Drittelthalerſtück zu	—	10	—
1 Sechstelthalerſtück zu	—	5	—
c) an Scheidemünze (nach §. 4. des Geſetzes vom 30. November 1840 überhaupt nur zur Ausgleichung annehmbar.)			
1 Preußiſches $\frac{1}{12}$ Thalerſtück	—	2	6
1 Preußiſcher, oder von jedem anderen zum Münzvereine vom 30. Juli 1838 gehörigen Staate ausgeprägter Silberg.	—	1	—
1 dergl. Silberſechſer	—	—	6
1 Preuß. Vierpfennigſtück	—	—	4
1 dergl. Dreipfennigſtück	—	—	3
1 dergl. Zweipfennigſtück	—	—	2
1 dergl. Einpfennigſtück	—	—	1
Hierüber auch			
1 Königl. Sächſ., Kurfürſtl. Heſſiſches, Großherzogl. Sächſ., Herzogl. Sachſ. Coburg=Gothaiſches, Herzogl. Anhaltiſches, Fürſtl. Schwarzb. Rudolſtädtiſches Conventions $\frac{1}{24}$ Thalerſtück	—	1	—
1 dergl. Conventions $\frac{1}{48}$ Thalerſtück . . . . (nach §. 4. des Geſetzes vom 30. November 1840 und nach dem Geſetze vom 7. December 1840.)	—	—	6

Digitized by Google

3. Geduldete Münzen,

zu deren Annahme nach §. 2. der höchſten Verordnung vom 3. Febr. 1841 eine Zwangsverbindlichkeit überhaupt nicht vorliegt. Von ſolchen Münzen ſollen ausdrücklich bis auf Widerruf vom 15. Febr. d. J. an bei allen in Fürſtl. Landſchaftscaſſe fließenden Steuerleiſtungen und Sportelzahlungen angenommen werden.

	Rthl.	Gr.	Pf.
a) die im 14 Thalerfuße ausgeprägten Courantmünzen Königl. Hannöverſchen und Herzogl. Braunſchweigſchen Gepräges, auf welchen die Zahl der aus der Mark fein ausgebrachten Stücke angegeben iſt, nämlich:			
1 Thalerſtück	1	—	—
1 Drittelthalerſtück	—	10	—
1 Sechstelthalerſtück	—	5	—
b) an Conventionsmünzen fremden Gepräges, auf welchen die conventionsmäßige Ausprägung aus der Mark fein angegeben iſt.			
1 Speciesthaler	1	11	—
1 Conventionsgulden	—	20	6
1 Kopfſtück	—	6	10
1 halbes Kopfſtück	—	3	5
c) an Münzen des 24½ Guldenfußes.			
1 Kronenthaler zu	1	16	—
1 Gulden der Vereinsſtaaten	—	17	—
1 halber dergl.	—	8	6
d) Goldmünzen (nach dem diesjährigen Steuerausſchreiben bis auf Widerruf)			
1 Louisd'or	5	8	—

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 7. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. — Die höchſte Verordnung vom 3. Febr. iſt für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 7. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl. bekannt gemacht worden.)

Digitized by Google

Bekanntmachung Fürſtl. Cammer in Sondershauſen in Betreff derjenigen Münzſorten, welche in Folge der vorſtehenden höchſten Verordnung vom 3. Februar bei den Fürſtl. Cammer- und Forſtcaſſen zu den beigeſetzten Preiſen in der neuen Landeswährung angenommen werden.

Bei den Fürſtlichen Cammer- und Forſt-Caſſen werden vom 22. d. M. an nur noch nachſtehende Münzen zu dem beigeſetzten Werthe in der neuen Landeswährung angenommen:

	Werth im 14Thlr. Fuße.		
	Rℓ	Sgr.	Pf.
1. Inländiſche Münzen.			
a) im 14 Thaler Fuße ausgeprägt.			
1 Schwarzburg-Sondershäuſiſcher Doppelthaler	2	—	—
b) im 20 Guldenfuße ausgeprägt.			
1 Schwarzb. Sondersh. Speciesthaler (einzeln).	1	11	1
bei Zuſammenzählung mehrerer	1	11	1⅓
1 Schwarzb. Sondersh. Gulden (einzeln).	—	20	6
bei Zuſammenzählung mehrerer	—	20	6⅔
1 Schwarzb. Sondersh. halber Gulden (einzeln)	—	10	3
bei Zuſammenzählung mehrerer	—	10	3⅓
1 Schwarzb. Sondersh. ⅙ Thalerſtück (einzeln)	—	5	1
bei Zuſammenzählung mehrerer	—	5	1⅔
Anmerkung. Die in der Zuſammenzählung mehrerer von vorgedachten Münzſtücken ſich ergebenden Bruchpfennige bleiben außer Anſatz.			
2. Ausländiſche Münzen, jedoch nur ſolche, welche in einem zum großen deutſchen Zollvereine gehörigen Staate ausgeprägt ſind.			
a) im 14 Thaler Fuße ausgeprägt.			
1 Doppelthaler	2	—	—
1 Thaler	1	—	—
1 Drittelthaler	—	10	—
1 Sechstelthaler	—	5	—
Anmerkung. Die Kurheſſiſchen, vor dem Jahre 1833, ausgeprägten Drittel- und Sechstel-Thaler werden ausgeſchloſſen.			
b) im 20 Guldenfuße ausgeprägte Münzen, bei welchen die aus der feinen Mark ausgebrachte Stückzahl angegeben iſt.			
1 Speciesthaler	1	11	—
1 Conventionsgulden	—	20	6
1 halber Conventionsgulden	—	10	
1 Sechstelthaler	—	5	—
1 Kopfſtück	—	6	10
1 halbes Kopfſtück	—	3	5

Digitized by Google

	Rthlr	Sgr	Pf
c) im 24½ Guldenfuße ausgeprägt.			
1 Kronenthaler zu	1	16	—
1 Gulden	—	17	—
1 halber Gulden	—	8	6
Als Scheidemünze werden, jedoch nur zur Ausgleichung, angenommen:			
1 Schwarzb. Sondershäuſiſches $\frac{1}{12}$ Thalerſtück	—	2	6
1 dergl. $\frac{1}{24}$ Thalerſtück	—	1	3
1 Preußiſches $\frac{1}{12}$ Thalerſtück.	—	2	6
1 Preußiſcher, oder von jedem andern zum Münzvereine vom 30. Juli 1838 gehörigen Staate ausgeprägter Silbergr.	—	1	—
1 dergl. Silberſechſer	—	—	6
1 Preußiſches Vierpfennigſtück	—	—	4
1 dergl. Dreipfennigſtück	—	—	3
1 dergl. Zweipfennigſtück	—	—	2
1 dergl. Einpfennigſtück	—	—	1
1 Königl. Sächſiſches, Kurfürſtl. Heſſiſches, Großherzogl. Sächſiſches, Herzogl. Sachſ. Coburg-Gothaiſches, Herzogl. Anhaltiſches, Fürſtl. Schwarzb. Rudolſtädtiſches $\frac{1}{24}$ Thalerſtück	—	1	—
1 dergl. $\frac{1}{48}$ Thalerſtück	—	—	6

Sondershauſen, am 15. Februar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Cammer.

W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 8. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 8. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

212.

Bekanntmachung der Fürſtl. Regierung in Arnſtadt, wodurch das Einbringen friſchen Fleiſches aus den Dörfern in die daſige Stadt auf den Grund der Innungsartikel des daſigen Fleiſcherhandwerks unterſagt wird.

Die hieſige Fleiſchhauer-Innung hat bei uns darüber Beſchwerde geführt, daß in neuerer Zeit öfters aus den benachbarten Dorfſchaften friſches Fleiſch

Digitized by Google

in die hieſige Stadt zum Verkauf eingebracht werde, und daß mehrere hieſige Fleiſchergeſellen und Hausſchlächter, welche nicht Meiſter ihrer Innung wären, ſich erlaubten, friſch geſchlachtetes Fleiſch auszupfünden und in der Stadt hauſiren tragen zu laſſen, und uns um Schutz gegen dieſe Eingriffe in ihre Gerechtſame gebeten.

Da nun dieſe Beeinträchtigungen den in Artikeln 17. und 22. der landesherrlich beſtätigten Innungsartikel des hieſigen Fleiſcherhandwerks enthaltenen Beſtimmungen zuwiderlaufen, dadurch aber auch die Stadtcreditcaſſe offenbar defraudirt wird, ſo wird hiermit nicht nur das fernere Einbringen friſchen Fleiſches aus den Dörfern in hieſige Stadt bei Strafe der Confiscation deſſelben verboten, ſondern es wird auch den hieſigen Fleiſchergeſellen und Hausſchlächtern bei gleicher Strafe das Auspfünden und Hauſirentragen friſchen Fleiſches unterſagt, zugleich aber die Gensd'armerie angewieſen, auf etwaige Uebertretungen dieſes Verbots ihre Aufmerkſamkeit zu richten, und ſolche unter Wegnahme des eingebrachten und reſp. von Nichtberechtigten ausgepfündeten Fleiſches zur Unterſuchung anher anzuzeigen.

Arnſtadt, am 11. Februar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung daſ.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 7. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

213.

Fürſtl. Regierung in Arnſtadt macht das auf das Innungsgeſetz des Tuchmacherhandwerks daſ. gegründete Verbot, fremde Tuche hauſiren zu tragen und zu verkaufen, bekannt.

Auf bei uns von Seiten des hieſigen Tuchmacherhandwerks geſchehenen Antrag wird hiermit der Inhalt des 38. Artikels des ihm unterm 28. September 1800 landesherrlich ertheilten Innungsgeſetzes, ſo weit derſelbe das Verbot, fremde Tuche hauſiren zu tragen und ſolche zu verkaufen, betrifft, und welcher alſo lautet:

Digitized by Google

„Würden in Arnſtadt oder auf dem Lande der daſigen Herrſchaft fremde „Tuche hauſiren getragen und verkauft werden, ſo ſollen dieſelben weggenom„men und zu fernerer Verordnung auf unſere Fürſtliche Regierung in Arn„ſtadt abgeliefert werden,"

zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Arnſtadt, den 12. Februar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 7. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

214.

Fürſtl. Cammer- und Forſtcollegium macht die Preiſe bekannt, zu denen die in ſeinen Steinbrüchen gebrochenen und bearbeiteten Baumaterialien dem Publicum überlaſſen werden ſollen.

Die Preiſe für welche die in unſeren Steinbrüchen gebrochenen und bearbeiteten Baumaterialien dem Publicum überlaſſen werden ſollen, ſind im 14 Thaler Münzfuße, den Thaler zu 30 Silbergroſchen gerechnet, folgende:

1) 1 laufender Fuß Kuhkrippe	—	Thlr.	13	Sgr.	6	Pf.
2) 1 dergl. Pferdekrippe oder Schweinetrog	—	„	11	„	6	„
3) 1 dergleichen Treppenſtufe	—	„	5	„	6	„
4) 1 Quadratfuß Quader	—	„	4	„	6	„
5) 1 dergleichen Platte	—	„	2	„	9	„
6) 1 Mahlſtein	—	„	4	„	—	„
7) 1 Schachtruthe (144 Cubikf.) Maurerſteine	1	„	7	„	6	„
8) 1 dergleichen Fach- oder Pflaſterſteine .	—	„	22	„	6	„

Der Verkauf geſchieht nach Rheinländiſchem Maaße und wird wie früher der Herr Kanzleirath Rödiger die Zahlung in Empfang nehmen und Quittung ausſtellen.

Sondershauſen den 16. Februar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Cammer- und Forſtcollegium.

W. von Kauffberg. A. v. Wolfersdorff.

(Publicirt für Fürſtliche Unterherrſchaft in Nr. 9. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

215.

Bekanntmachung des Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, die nachträgliche Erläuterung des §. 4. der höchſten Verordnung vom 3. Februar d. J. in Bezug auf das der Fürſtl. Cammer eingeräumte Recht zur Beſtrafung polizeilicher Contraventionen gegen Münzgeſetze betreffend.

In Bezug auf §. 4. der höchſten Verordnung vom 3. d. M. machen wir, um Mißverſtändniſſen zu begegnen, im höchſten Auftrage noch nachträglich bekannt, daß die Fürſtliche Cammer hier diejenige Behörde iſt, welche hinſichtlich der Beſtrafung der polizeilichen Contraventionen gegen die Münzgeſetze das Erforderliche zu verfügen hat.

Sondershauſen, den 17. Februar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

G. von Ziegeler. W. von Kauffberg. F. W. Buſch.

(Publicirt für Fürſtl Unterherrſchaft in Nr. 8. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

216

Bekanntmachung des Fürſtl. Cammer- und Forſtcollegium, der den Bewohnern der Fürſtl. Unterherrſchaft hinſichtlich der zum Feuerungsbedarfe aus den Herrſchaftlichen Forſten überwieſenen Hölzer bedingungsweiſe bewilligten Credit betreffend.

Unſer Durchlauchtigſte gnädigſt regierende Fürſt und Herr haben mittelſt höchſten Reſcripts vom 20. d. M., nach angenommenem unterthänigſt erſtattetem Berichte, gnädigſt zu befehlen geruhet, daß, ebenſo wie dies in der Oberherrſchaft angeordnet iſt, auch den Bewohnern der Unterherrſchaft die zum Feuerungsbedarfe aus den Herrſchaftlichen Forſten überwieſenen Hölzer bedingungsweiſe auf Credit verabreicht werden ſollen.

Um dieſen Credit zu erlangen, haben die Holzempfänger

1) den einzelnen Ortſchaften nach ſich zu vereinigen, um die verwirkte Holzgeldſchuld entweder auf die Gemeindecaſſe zu übernehmen, oder für jene ſolidariſche Bürgſchaft, Alle für Einen und Einer für Alle, auf rechtsbeſtändige Weiſe dergeſtalt zu leiſten, daß dadurch in Anſehung der Zahlung für die Forſt-Caſſe eine vollkommene Sicherheit hergeſtellt wird,
2) zur Empfangnahme des Holzes einen oder einige Abgeordnete aus ihrer Mitte zu erwählen, denen das Holz, behufs der weitern Vertheilung

Digitized by Google

unter ſich, von dem Forſtbeamten auf dem Schlage in folle überwieſen wird. Endlich

3) bei der Zupoſtung des Holzes ſofort $\frac{\text{Ein}}{\text{Vier}}$ Theil des dafür bewirkten Geldbetrags, die übrigen $\frac{\text{Drei}}{\text{Vier}}$ Theile aber, längſtens bis zum 20. November eines jeden Jahrs an die betreffende Forſt-Caſſe zu entrichten.

Diejenigen Ortſchaften, welche dieſem gemäß Feuerholz auf Credit aus den Herrſchaftlichen Forſten zu erhalten wünſchen, haben ihre desfallſigen Anträge, unter Beifügung der Bürgſchaftsurkunde, innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Sondershauſen, den 25. Februar 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Cammer- und Forſtcollegium.

W. von Kauffberg. A. v. Wolffersdorff.

(Publicirt für Fürſtliche Unterherrſchaft in Nr. 9. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

217

Höchſtes Reſcript, die Sicherſtellung der von aſſecurirten Gebäuden an die Landfeuerſocietät zu Magdeburg zu zahlenden Beiträge betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Die Magdeburg'ſche Landfeuerſocietät, in welche ein großer Theil der in den Ortſchaften Meiner Lande befindlichen Gebäude verſichert iſt, trägt nicht nur zur Vervollkommnung der Feuerrüſtungen durch Prämien und Vergütungen bei angeſchafften neuen Spritzen weſentlich bei, ſondern gewährt auch noch den großen Vortheil, daß der Verſicherte nicht prænumerando, ſondern postnumerando ſeine Beiträge zu entrichten hat, und daß die Verſicherung, wenn er mit der Bezahlung der letzter'n ſäumig ſein ſollte, gleichwohl nicht erlöſcht. Aus dieſer letzter'n Urſache, der nämlich den Verſicherern häufig gegebenen Nachſicht, iſt es gekommen, daß die gedachte Anſtalt, wenn über jene Concurs ausgebrochen iſt, oder ſie nach und nach zurückgekommen ſind und ihre Häuſer verkauft haben, bisweilen Einbußen erlitten hat, welchem Uebelſtande auf geſetzlichem Wege zu begegnen, Ich eben ſo billig, als gerecht finde, da die Fortdauer der Verſicherung eines Gebäu-

Digitized by Google

des nicht nur dem Eigenthümer deſſelben, ſondern auch ſeinen Gläubigern zum offenbaren Nutzen gereicht.

Ich verordne daher, daß von jetzt an die von Gebäuden an die Magdeburg'ſche Landfeuerſocietät zu zahlenden Beiträge, inſofern ſie nicht älter, als zwei Jahre ſind, nicht nur im Concurſe gleiche Prioritätsrechte, wie die öffentlichen Abgaben genießen, ſondern auch bei einer Veräußerung des Gebäudes als auf dieſen ruhend betrachtet und von dem, der ſolches acquiriret hat, mit der Befugniß, ſolche am Kaufgelde in Abzug zu bringen, berichtigt werden ſollen.

Uebrigens werden die betreffenden Behörden jederzeit darauf bedacht ſein, auf erhaltene Veranlaſſung die rückſtändigen Beiträge auf dem kürzeſten Wege beizutreiben.

Ich erwarte, daß Sie dieſe Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege als Landesgeſetz öffentlich bekannt machen und dadurch zur Kenntniß aller Betheiligten bringen werden.

Sondershauſen am 26. Februar 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 10. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 11. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

218.

Höchſtes Reſcript, wodurch bei den Fürſtl. Conſiſtorien in Sondershauſen und Arnſtadt beſondere Abtheilungen für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebildet werden.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

In Meinen Fürſtlichen Landen beſtand zeither die Einrichtung, daß die Aufſicht über die Kirchen und deren Diener zunächſt die Superintendenten ausübten und an die Conſiſtorien hierüber berichteten, von denen Mir in den wichtigern Angelegenheiten zum Behuf der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung Vortrag gethan wurde. Dabei waren jedoch die Conſiſtorien mit den verſchieden-

Digitized by Google

artigſten Geſchäften belaſtet, indem ſie nicht nur die Juſtiz in allen geiſtlichen und andern Proceßſachen, bei denen Pfarrer oder Schullehrer der verklagte Theil waren, ausübten, ſondern auch alle Adminiſtrativſachen in dem weiten Gebiete der Kirche und Schule zu verrichten hatten. Unter dieſen Umſtänden konnte es bei allem Eifer und aller Thätigkeit, die jene Behörden zeigten, nicht fehlen, daß manchem beachtenswerthen Zweige des Ganzen nicht diejenige Sorgfalt gewidmet wurde, die zu ſeinem Gedeihen erforderlich iſt. Darum war Ich ſchon im Jahre 1836 darauf bedacht, die Leitung der Schulangelegenheiten in den beiden Theilen Meines Fürſtenthums beſondern Commiſſionen zu übertragen und es hat ſich dieſe Einrichtung auch ſo hinlänglich bewährt, daß über die gedeihlichen Folgen derſelben kein Zweifel erhoben werden kann. Ein Hinderniß ſchnellerer Geſchäftsführung bei denſelben beſtand jedoch darin, daß die Schulcommiſſionen zunächſt wieder an die Conſiſtorien berichten mußten, während von den letztern Mir Vortrag gethan und ihnen Mein Beſchluß mitgetheilt wurde, der durch ſie erſt wieder an die Schulcommiſſionen gelangte. Um dieſe und ähnliche Hemmniſſe und Weitläufigkeiten abzuſchneiden, und um der Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten eine umfaſſendere, ſelbſtſtändigere und möglichſte Einheit im Ganzen bezweckende Einrichtung zu geben, habe Ich beſchloſſen, daß bei beiden Conſiſtorien Meines Fürſtenthumes beſondere Abtheilungen nicht nur für die Kirchen- ſondern auch für die Schulangelegenheiten gebildet, daß dieſelben aus geeigneten Beamten zuſammengeſetzt werden, und unter beſondern Chefs den Conſiſtorien coordinirt ſein ſollen. Beide Sectionen repräſentiren das Conſiſtorium in den vor ihr Reſſort gehörigen Angelegenheiten und behalten auch dieſen Namen, jedoch ſo, daß bei der Unterſchrift und Adreſſe die Abtheilung derjenigen Angelegenheiten, die vor ihr Reſſort gehören, beigefügt wird. Demnach unterzeichnen ſich die Conſiſtorien, welche alle zeither von ihnen beſorgte Geſchäfte, inſoweit ſie ihnen nicht ausdrücklich in Nachſtehendem entzogen ſind, auch künftig zu verrichten haben,

„Fürſtlich Schwarzb. Conſiſtorium I. Abtheilung"

wogegen die zweite Section

„Fürſtl. Schwarzb. Conſiſtorium II. Abtheilung für Kirchen-Angelegenheiten"

und die dritte

„Fürſtl. Schwarzb. Conſiſtorium III. Abtheilung für Schulangelegenheiten"

genannt werden ſoll.

Damit aber die hochwichtigen Angelegenheiten der Kirche und Schule einer conſequenten Leitung ſich erfreuen und einen feſten Stützpunkt erhalten, ſo ſoll eine oberſte Behörde für dieſelben errichtet werden, die jene überwacht, und die nöthigen Anordnungen zum Gedeihen und Fortſchreiten derſelben entweder ſelbſt

Digitized by Google

trifft, oder Mich um Erlaſſung der erforderlichen Geſetze und Verfügungen angeht, insbeſondere aber am Ende eines jeden Jahres über den Stand des Kirchen- und Schulweſens in Meinem Fürſtenthume und über die Amtsführung und den Wandel der Geiſtlichen und Lehrer Mir umſtändlichen Vortrag thut, damit Ich nicht nur diejenigen, welche ſich durch treue Pflichterfüllung auszeichnen, kennen lerne, ſondern auch in Gemäßheit der Verordnung vom 7. September 1836 wegen ihrer Beförderung zu beſſern Stellen, das Nöthige verfügen kann.

Jene Behörde, welche eine Abtheilung des Geheimerathscollegiums bildet, ſoll aus des letztern drei ſtimmführenden Mitgliedern und Meinem Oberconſiſtorialrath und Hofprediger Dr. Schneemann beſtehen, ſich

„Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten“

bei ihren Erlaſſen unterzeichnen, und das Recht haben, den in den verſchiedenen Abtheilungen der Conſiſtorien vorzunehmenden Prüfungen der Geiſtlichen und Candidaten, Schullehrer und Seminariſten beizuwohnen und überhaupt alle unter ihrer Oberaufſicht ſtehenden Behörden in ihrer Amts- und Geſchäftsführung überwachen, auch nach Befinden ein oder mehrere Mitglieder zum Behuf der Reviſion und Inſpection in Meinen oberherrſchaftlichen Landestheil abordnen.

Das Perſonal in beiden Conſiſtorien hier und zu Arnſtadt bleibt, wie es gegenwärtig iſt, nur daß der Kirchenrath Schleichardt aus der nunmehrigen I. Abtheilung ausſcheidet, indem er den Vorſitz in den beiden Sectionen für Kirchen- und Schulangelegenheiten übernimmt.

Das Perſonal

„des Conſiſtoriums II. Abtheilung für Kirchenangelegenheiten“

beſteht in hieſiger Reſidenz aus dem Oberconſiſtorialrathe und Hofprediger Dr. Schneemann, als Vorſitzendem, dem Conſiſtorialrathe Groneberg, dem Regierungs- und Conſiſtorialrathe von Wurmb, und einem der Diaconen, worüber Ich noch das Nähere beſtimmen werde, in Arnſtadt aber aus dem Kirchenrathe Schleichardt, dem Regierungs- und Conſiſtorialrathe Hartmann und den beiden Diaconen Törnberg und Rauch, indem der Conſiſtorialrath Axmann wegen ſeiner vielen anderweitigen Geſchäfte als Inſpector der Schulen und da er Mitglied der I. und III. Abtheilung des Conſiſtoriums iſt, zu den Geſchäften jener Section nicht füglich beigezogen werden kann.

Die II. Abtheilung der Conſiſtorien für Kirchenangelegenheiten hat die Sorge für Einrichtung von Synoden und die Aufſicht über dieſelben, ſo wie über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde, für Herſtellung von

Digitized by Google

Kirchenvorſtänden in den einzelnen Orten, für die Prüfung und Ordination der Candidaten des Predigtamtes, die Einführung derſelben in die ihnen übertragenen geiſtlichen Stellen, die Aufſicht über die Amtsführung und den moraliſchen Wandel der Geiſtlichen und die wiſſenſchaftliche Fortbildung und das Betragen der Candidaten. Demgemäß hat ſie das Recht und die Pflicht, Ermahnungen und Zurechtweiſungen bei allen und jeden Pflichtverletzungen zu ertheilen und, wenn jene nicht fruchten, auf Einleitung des Strafverfahrens bei dem betreffenden Conſiſtorium I. Abtheilung anzutragen. Es liegt ihr ferner die Ausführung der höchſten Ortes getroffenen Anordnungen hinſichtlich der kirchlichen Feſte, ſo wie der Buß- und Bettage und die Beſtimmung der Texte für die bei ſolchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten ebenſowohl, als die Oberaufſicht über die zunächſt unter den Ortsgeiſtlichen und Schullehrern ſtehenden Adjuvanten in Bezug auf die von dieſen aufzuführende Kirchenmuſik ob; ſie verfügt ferner über Urlaubsgeſuche der Geiſtlichen und hat wegen der Beſetzung der geiſtlichen Aemter, der Feſtſtellung der beſtehenden, oder Einführung neuer Stolgebühren, der Verbeſſerung dürftig dotirter Pfarreyen, der ſich nöthig machenden Bauten und Reparaturen der Kirchengebäude, ſo wie wegen aller und jeder nützlicher Reformen im Kreiſe des Kirchenweſens nicht nur die erforderlichen Anträge zu ſtellen, ſondern auch über den Zuſtand der Kirchenverfaſſung, ſo wie über die Amtsführung, die wiſſenſchaftliche Fortbildung und den Wandel der Geiſtlichen und Candidaten des Predigtamtes an ihre vorgeſetzte Behörde alljährlich Bericht zu erſtatten.

Die ſpecielle Beaufſichtigung der Landgeiſtlichen und die Beſorgung der Kirchenviſitationen bleiben jedoch, nach wie vor, dem Vorſitzenden dieſer Abtheilung der Conſiſtorien vorzugsweiſe überlaſſen und Ich behalte Mir zur vollſtändigen Erreichung jenes Zweckes vor, Specialſuperintendenten für kleinere Diſtricte zu ernennen. Dagegen ſoll die Abhörung der Rechnungen über das Vermögen der Kirchen nicht mehr bei Gelegenheit der Kirchenviſitationen, ſondern zu einer andern paſſenden Zeit von den weltlichen Beamten, unter fortwährender Oberaufſicht und Superreviſion der Conſiſtorien I. Abtheilung geſchehen, denen die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung ebenfalls vorbehalten bleibt.

Indem Ich die Schulcommiſſionen für aufgelößt erkläre, beſtimme Ich, daß das Perſonal der mit unbeſchränkterer Wirkſamkeit an ihre Stelle tretenden

„III. Abtheilung der Conſiſtorien für Schulangelegenheiten“

in hieſiger Reſidenz aus dem Oberconſiſtorialrathe und Hofprediger Dr. Schneemann, dem Gymnaſialdirector Gerber und dem für die Real- und Bürgerſchule

Digitized by Google

ernannten Director Hölzer, in Arnſtadt aber aus denjenigen Perſonen, welche zeither die Schulcommiſſion daſelbſt bildeten, beſtehen ſoll.

Der Geſchäftskreis dieſer Abtheilung der Conſiſtorien bleibt ganz derſelbe, wie er für die Schulcommiſſionen in dem Reſcripte vom 1. März 1836 beſtimmt iſt, jedoch mit der Abänderung, daß der Oberconſiſtorialrath und Hofprediger Dr. Schneemann, da ihm allein die Viſitation der unterherrſchaftlichen Landſchulen obliegt, auch die dieſe betreffenden Angelegenheiten ſelbſtſtändig leiten, bei wichtigen Gegenſtänden aber zuvor der betreffenden Abtheilung Meines Geheimeraths=Collegiums Vortrag thun ſoll, welches ihm entweder ſelbſt Reſolution zu ertheilen, oder dieſe nach Befinden von Mir einzuholen hat. Dieſer Abtheilung der Conſiſtorien ſtehet ferner die Befugniß zu, von den geſetzlichen Erforderniſſen zur Confirmation der Schulkinder Dispenſation zu ertheilen. Zugleich beſtimme Ich noch, um jedem Mißverſtändniſſe hinſichtlich der Verordnung vom 20. Februar 1838 zu begegnen, daß die Beantwortung der Frage: ob ein Schulkind, welches ein Vergehen oder Verbrechen verübt, dem ſtrafenden Arme der weltlichen Behörde oder der mütterlichen Züchtigung der Schule zu übergeben ſei, lediglich den Conſiſtorien, Abtheilung für Schulangelegenheiten, obliegt und daß dieſe, wenn es ſich nicht um ein Subject handelt, bei welchem Bosheit das Alter erſetzt und das ſonach als zurechnungsfähig erſcheint, oder welches ſich bettelnd herumtreibt, die Beſtrafung deſſelben, es mag in= oder außerhalb der Schule ſich vergangen haben, der letztern überweiſen und nach Befinden jene ſelbſt anordnen ſollen.

Die Verfaſſung in jeder Abtheilung der Conſiſtorien iſt collegialiſch, und jedes Mitglied der II. und III. Abtheilung hat durch ſeine gegenwärtige Ernennung zu ſolchem Sitz und Stimme. Sämmtliche Abtheilungen haben in allen äußern und innern Kirchen= und Schulangelegenheiten, über welche ſie nach den beſtehenden Einrichtungen nicht ſelbſt zu verfügen berechtigt ſind, in der Regel an die betreffende Abtheilung Meines Geheimerathscollegiums, in folgenden Fällen aber, nämlich

1) wegen Erlaſſung neuer, oder Abänderung beſtehender Verordnungen,
2) bei Beſetzung aller Geiſtlichen und Schulämter,
3) bei Erhöhung der Beſoldungen der Geiſtlichen und Lehrer,
4) bei Veräußerung der zu Kirchen und Schulen gehörigen Grundſtücke, Häuſer, Gerechtſame und Beſoldungsſtücke und

5) bei der Errichtung neuer Parochieen oder Veränderungen in Bezug auf beſtehende, unmittelbar an Mich zu berichten und Ich werde nach angehörtem Gut-

Digitized by Google

achten der betreffenden Abtheilung Meines Geheimeraths-Collegiums ſodann das Weitere verfügen.

Alle Eingaben, die an eine Abtheilung der Conſiſtorien gelangen, vor deren Reſſort ſie nicht gehören, werden an die zuſtändige Abtheilung ſofort mittelſt Marginalreſolution abgegeben und insbeſondere bedient ſich die II. und III. Abtheilung der Conſiſtorien zum Behuf der Ausfertigung und des Mundirens und Abfertigens derſelben des zum Secretariate und der Canzlei der Conſiſtorien gehörigen Perſonals.

Indem Ich ſchließlich bemerke, daß Ich in der Folge da, wo ſich ſolches als nothwendig oder zweckmäßig darſtellt, noch nähere Beſtimmungen, Anordnungen oder Verbeſſerungen treffen werde, beauftrage Ich Sie, dieſes Reſcript öffentlich bekannt zu machen und wegen Organiſation der neuen Abtheilungen der Conſiſtorien an dieſe das Nöthige zu verfügen, ſo wie dafür zu ſorgen, daß die zu den verſchiedenen Collegien hinzutretenden neuen Mitglieder auf gewöhnliche Weiſe verpflichtet und wegen Beſtimmung der Locale für die Sitzungen der erſten das Erforderliche angeordnet werde.

Sondershauſen den 3. März 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 10. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 11. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

219.

Höchſtes Reſcript, die Beſchränkung und Feier der Bußtage betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Sollen die Bußtage dem Zwecke ihrer Einführung entſprechen, der in der gewiſſenhaften Prüfung unſeres Wandels, in der reuevollen Anerkennung deſſen,

Digitized by Google

was uns das Herz zum Vorwurf macht, und in der neuen Belebung unſeres Eifers für wahre Frömmigkeit und Tugend beſteht, ſo müſſen ſie auf eine ihrer hohen Bedeutung würdige Weiſe gefeiert werden. Geſchieht dieſes nicht, ſo wird nicht nur der Zweck, der durch ſie erreicht werden ſoll, gänzlich verfehlt, ſondern auch noch überdies denen, die ſie auf eine ſtille und würdige Weiſe begehen wollen, von Andern, die den Geſchäften des bürgerlichen Lebens nachgehen, ein Aergerniß gegeben, was auf den religiöſen Sinn der Kirchengemeinden nur einen ſehr nachtheiligen Einfluß haben kann. Damit nun alle Hinderniſſe, welche einer würdigen Feier jener Tage entgegenſtehen, gehoben werden, wohin insbeſondere auch die zu häufige Wiederkehr derſelben gehört, indem zeither vier Bußtage alljährlich gehalten wurden, ſo verordne Ich, daß jährlich nur *ein* Bußtag in Meinen Landen ſtatt finden und daß dieſer jedesmal am erſten Freitage, der in den Monat December fällt, dieſes Jahr aber am 10. December feierlich begangen werden ſoll. Indem Ich daher von heute an alle andern, auch die bereits für dieſes Jahr ausgeſchriebenen Bußtage, mit Ausnahme des auf den 10. December verlegten für aufgehoben erkläre, beſtimme Ich zugleich, daß an dem gedachten großen Bußtage alle und jede Arbeit ruhen, durchaus keine öffentliche Luſtbarkeit und noch weniger Muſik geſtattet und daß an demſelben Vormittags und Nachmittags Gottesdienſt gehalten werden ſoll. Die jedesmaligen Texte mit Ausſchluß der für den diesjährigen Bußtag bereits beſtimmten, werden von Meinem Geheimeraths-Collegium, Abtheilung für Kirchenangelegenheiten, vorgeſchrieben und die drei Collecten, die früher an den nun wegfallenden Bußtagen eingeſammelt wurden, ſollen auf das zweite Oſterfeſt und die Sonntage, an denen das Johannis- und Michaelisfeſt gefeiert wird, verlegt werden, wobei Ich Mir noch die Anordnung beſonderer Collecten im etwaigen Falle der Noth für ſodann noch näher zu beſtimmende Sonntage vorbehalte.

Ich erwarte, daß Sie dieſes Geſetz zur öffentlichen Kenntniß aller betheiligten Behörden, Geiſtlichen und Unterthanen bringen.

Sondershauſen, am 14. März 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
hier

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 14. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 14. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

220.

Geſetz über die Errichtung einer Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Kinder der herrſchaftlichen Diener im hieſigen Fürſtenthume.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Schon längſt waren Wir darauf bedacht, Unſern treuen Dienern einen Beweis Unſerer Gnade dadurch zu geben, daß Wir eine Anſtalt begründen, durch welche den Hinterlaſſenen derſelben zum nöthigen Lebensunterhalte eine ihrem Stande angemeſſene jährliche Unterſtützung geſichert wird.

Nachdem Wir die Sache reiflich überlegt und Uns auch immer mehr überzeugt haben, daß es unter die heiligſten Regentenpflichten gehört, für die Wittwen und Waiſen treuer Diener zu ſorgen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Frauen der im §. 2. genannten Diener, ſo wie deren Kinder, welche das ein und zwanzigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, haben nach dem Abſterben ihres Gatten oder Vaters, vorausgeſetzt, daß derſelbe ausdrücklich oder ſtillſchweigend auf Lebenszeit mittelſt landesherrlichen Decrets definitiv angeſtellt war, eine jährliche Penſion in der hiernach näher beſtimmten Weiſe anzuſprechen.

§. 2.

Die Diener, deren Frauen und Kinder unter der bereits ausgeſprochenen Vorausſetzung einſt auf Penſion Anſpruch machen können, werden in fünf Claſſen eingetheilt.

Es gehören nämlich zur

I. Claſſe

1) Die Sitz und Stimme habenden Räthe des Fürſtlichen Geheimeraths-Collegiums, der Fürſtlichen Regierungen in Sondershauſen und Arnſtadt, des Fürſtl. Cammer- und Forſt-Collegiums in Sondershauſen, und der Fürſtl. Conſiſtorien in Sondershauſen und Arnſtadt, der Steuerdirector, der Landrath und der von hier präſentirte Oberappellationsgerichtsrath in Zerbſt,

Digitized by Google

2) der Hofmarſchall, Oberſtallmeiſter, Oberjägermeiſter, Oberforſtmeiſter, der Cavalier Unſerer vielgeliebten Frau Gemahlin Gnaden, die aus herrſchaftlichen Caſſen beſoldeten Hofärzte und der Hofprediger,
3) der Obriſt a la Suite, Unſer perſönlicher Adjutant, und die Bataillons- und Compagnie-Chefs.

II. Claſſe.

1) Die bei den höhern Behörden (1. Claſſe 1.) angeſtellten Räthe, welche kein Stimmrecht haben, Aſſeſſoren, diejenigen Canzleiräthe, welchen die Aufſichtsführung über die Canzlei übertragen iſt, die wirklichen Secretaire und Rechnungsreviſoren,
2) die ſtimmführenden Mitglieder der Fürſtl. Medicinalcollegien in Sondershauſen und Arnſtadt, inſoweit ſie nicht ſchon als Hofärzte der erſten Claſſe zugetheilt ſind,
3) die ſtimmführenden Mitglieder des Fürſtl. Cammer- und Forſtdepartements in Gehren,
4) die Verwalter der Landſchafts- und Hauptrentei-Caſſen, der Verwalter der Forſtcaſſe in Gehren, die Vorſtände der Juſtizämter, der Cammerverwaltung in Arnſtadt und der Rentämter,
5) die Stallmeiſter,
6) alle bei dem Bundescontingente angeſtellte Officiere und Militairbeamte, welche Officiers-Rang haben, inſoweit ſie nicht ſchon der erſten Claſſe zugetheilt ſind,
7) der Gensdarmerie-Lieutenant, der Oberſteuercontroleur und Steuerrath,
8) die Gymnaſialdirectoren, die Directoren der Realſchulen und des Seminars und die Profeſſoren und Oberlehrer der Gelehrtenſchulen.

III. Claſſe.

1) Die bei den höhern Behörden (1. Claſſe 1.) angeſtellten Regiſtratoren, Calculatoren und andere Canzleibeamte, welche nicht in der vorhergehenden und nachfolgenden Claſſe ausdrücklich erwähnt ſind,
2) alle Forſtbeamte, welche nicht ſchon der erſten und zweiten Claſſe zugetheilt ſind, jedoch mit Ausſchluß der Forſt- und Jagdgehülfen, der Forſtaufſeher und dergl.,
3) die Aſſeſſoren, Amtscommiſſäre, Actuare und Secretaire bei den in der zweiten Claſſe unter 2. 3. und 4. erwähnten Behörden und Beamten,

Digitized by Google

4) die Amts- und Landphyſici, und die bei Staatsanſtalten angeſtellten Adminiſtratoren und Aerzte mit Ausſchluß der Chirurgen,
5) die Steuerrendanten,
6) der Secretair des Fürſtl. Hofmarſchallamtes und des Fürſtl. Marſtallamtes, und
7) die Bau- und Garten-Inſpectoren.

IV. Claſſe.

1) Die Bauconducteurs, Hofverwalter und Hofgärtner,
2) die bei den höhern Behörden (I. Claſſe 1.) angeſtellten Canzliſten und Copiſten,
3) die bei den Unterbehörden angeſtellten Gehülfen, Canzliſten und Copiſten,
4) der Theaterinſpector,
5) die Bereiter und Kammerdiener,
6) der Kammerfourier, die Küchenmeiſter, Küchenſchreiber, Kellerſchreiber, Mundſchenke, Mundköche und Silberdiener, und
7) die Compagnie-Chirurgen.

V. Claſſe.

Die Steuercontroleurs, Gensdarmerie-Wachtmeiſter, Ober-Gensdarmen, Feldwebel, Staabsfouriere und Waffenaufſeher.

§. 3.

Ein dem einen oder andern Diener ertheilter höherer Titel iſt bei der Claſſeneintheilung nicht zu berückſichtigen, es iſt vielmehr jeder Diener derjenigen Claſſe zuzutheilen, in welche er nach dem ihm vermöge des Anſtellungsdecretes oder ſeiner Beſtallung überwieſenen Geſchäftskreiſe gehört.

§. 4.

Für den Fall, daß in der Folge neue Behörden und Aemter organiſirt werden ſollten, behalten Wir Uns vor, zu beſtimmen, welchen Claſſen die desfallſigen Beamten zuzutheilen ſeien.

§. 5.

Für die Wittwen und Waiſen der im §. 2. genannten Diener werden folgende Penſionen feſtgeſetzt.

a) in I. Claſſe
Drei Hundert Thaler,

b) in II. Claſſe
Ein Hundert Siebenzig Thaler,

c) in III. Claſſe
Ein Hundert Zwanzig Thaler,

d) in IV. Claſſe
Sechzig Thaler,

und

e) in V. Claſſe
Dreißig Thaler.

§. 6.

Sämmtliche Penſionen werden nach dem Vierzehnthalerfuße postnumerando in vierteljährigen Friſten und gleichen Antheilen von dem Tage an bezahlt, von welchem von dem Gehalte des Verſtorbenen an deſſen Hinterlaſſene nichts mehr ausgezahlt wird.

§. 7.

Iſt nach dem Ableben eines Dieners deſſen penſionsberechtigte Wittwe allein vorhanden, oder iſt ſie nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes allein penſionsberechtigt, ſo fällt ihr die ganze Penſion zu.

§. 8.

Ebenſo erhält auch dann die penſionsberechtigte Wittwe die ganze Penſion, wenn ſie nur mit ihren leiblichen Kindern concurrirt, wogegen ſie für deren Ernährung und Erziehung zu ſorgen verpflichtet iſt.

§. 9.

Trifft eine penſionsberechtigte Wittwe mit penſionsberechtigten Stiefkindern zuſammen, ſo erhält ſie, wenn ſie ſelbſt keine leiblichen Kinder hat, welche auf Penſion Anſpruch machen können, und wenn ſie nur ein ſolches Stiefkind beſitzt, zwei Drittheile, ihr Stiefkind aber ein Drittheil der Penſion. Beſitzt ſie aber

Digitized by Google

mehr penſionsberechtigte Stiefkinder, und hat ſie keine penſionsberechtigte leibliche Kinder, ſo fällt ihr nur die Hälfte, die andere Hälfte aber ihren Stiefkindern zu. Hat aber dieſelbe penſionsberechtigte leibliche und Stiefkinder, ſo werden nach der Zahl aller concurrirenden Kinder und mit Zurechnung der Wittwe Kopftheile gebildet, und von dieſen wird ihr die auf ſie und ihre leiblichen Kinder fallende Quote zugewieſen, die andere auf die Stiefkinder fallende aber dieſen überlaſſen.

§. 10.

Sind nur penſionsberechtigte Kinder vorhanden, ſei es nun, daß eine Wittwe neben ihnen zum Genuſſe der Penſion nicht gekommen iſt, oder dieſe vor ihnen wieder verloren hat, ſo theilen ſie ganz gleich nach Kopftheilen.

§. 11.

Es verſteht ſich jedoch, daß nur die leiblichen Kinder der im §. 2. genannten Diener penſionsberechtigt ſind. Dieſelben müſſen entweder ehelich erzeugt, oder durch nachfolgende Ehe legitimirt worden ſein.

§. 12.

So lange über das Alter der Kinder, und — wenn es für nöthig erachtet wird, das Altersverhältniß zwiſchen der Wittwe und ihrem verſtorbenen Gatten näher zu unterſuchen — auch über das Alter dieſer beiden keine glaubhaften Zeugniſſe (Taufſcheine) beigebracht ſind, wird keine Penſion verabfolgt.

§. 13.

Das Recht zu einer Penſion tritt übrigens für alle Hinterlaſſene eines Dieners dann nicht ein:

1) Wenn dieſer eine ſolche Stelle im Lande annimmt, welche den, der ſie bekleidet, zum Beitritt zu dieſer Wittwen- und Waiſencaſſe nicht berechtigt,
2) wenn er die Fürſtlichen Dienſte freiwillig verlaſſen hat,
3) wenn er ſeines Dienſtes ohne Gehalt oder Penſion entlaſſen wurde,
4) wenn er, in Ruheſtand verſetzt, den desfallſigen Gehalt (die Penſion) vor ſeinem Ableben verlor,

und

5) wenn er ſolcher Vergehen, wegen deren er Amt und Beſoldung, oder Penſion verwirkt haben würde, noch vor ſeinem Ableben geſtändig war,

Digitized by Google

oder nach den Reſultaten einer zur Zeit ſeines Abſterbens anhängigen und bereits ſpruchreifen Unterſuchung hätte überführt werden können.

§. 14.

Wenn ein Diener heirathet, nachdem er bereits das ſechzigſte Jahr zurückgelegt hat, ſo haben weder deſſen Wittwe, noch die in dieſer Ehe erzeugten Kinder Anſpruch auf Penſion.

§. 15.

Dieſelbe Folge tritt ein, wenn ein Diener auf dem Sterbebette heirathet.

§. 16.

Ferner hat diejenige Frau, welche bei dem Ableben ihres Mannes dem Bande nach von ihm geſchieden war, oder bei welcher, inſofern ſie oder ihr Mann der katholiſchen Religion angehört, eine beſtändige Trennung von Tiſch und Bett ſtattgefunden hat, eine Penſion nicht anzuſprechen.

§. 17.

Diejenige Perſon, welcher eine Zuchthausſtrafe rechtskräftig zuerkannt iſt, oder welche ſich einem unſittlichen Lebenswandel ergibt, und in demſelben, dreimaliger obrigkeitlicher Verwarnung ungeachtet, verharrt, verliert die Penſion.

§. 18.

Die Penſion hört ferner auf:

1) bei Wittwen mit dem Tage ihres Todes oder ihrer Wiederverehelichung,
2) bei Kindern:
   a) mit dem Tage ihres Todes,
   b) wenn dieſelben eine Ehe abſchließen,
   c) wenn ſie durch einen ſelbſtſtändigen Erwerb verſorgt werden,

   und

   d) ſobald ſie das ein und zwanzigſte Lebensjahr erreichen, wenn auch gleich bis dahin der unter c) angegebene Fall nicht eingetreten iſt.

§. 19.

Diejenigen Penſionsberechtigten, welche im Auslande wohnen, haben bei dem

Digitized by Google

jedesmaligen Bezuge ihrer Penſion einen gerichtlich beglaubigten Schein darüber einzuſenden, daß ſie noch leben, nicht verehelicht ſind, und daß gegen die Moralität ihres Lebenswandels etwas Nachtheiliges nicht vorgekommen iſt.

§. 20.

In allen Fällen, wo bei einer Penſion Mehrere concurriren, findet zwiſchen dieſen ein Anwachſungsrecht Statt, ſo daß jeder Penſionstheil, welcher nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes bei einem Mitgliede der concurrirenden Penſionsberechtigten aufhört, den andern noch penſionsberechtigt bleibenden Mitgliedern nach denſelben Beſtimmungen, welche gleich beim Anfalle der Penſion beobachtet werden müſſen, zuwächſt, und wenn gleich zuletzt die ganze Penſion nur an eine Perſon zu bezahlen iſt. Es kann alſo kein Theil einer Penſion der Caſſe anheimfallen, ſo lange noch ein penſionsberechtigtes Mitglied von den Hinterlaſſenen eines Dieners vorhanden iſt.

§. 21.

Die Penſionen ſind ausſchließlich zum Unterhalte der dazu Berechtigten beſtimmt.

Eine Hülfsvollſtreckung in eine Penſion; ein Arreſtſchlag auf dieſelbe, eine Zahlungsanweiſung, Ceſſion, ſo wie überhaupt ein Vertrag, durch welchen der Berechtigte in dem Genuſſe derſelben behindert, oder in irgend einer Art beſchränkt wird, kann nicht Statt finden, und wird hiermit ausdrücklich für ungültig erklärt.

§. 22.

Um die Penſionen bezahlen zu können, wird ein beſonderer Fonds errichtet.

§. 23.

Zu demſelben zahlen die Diener ſelbſt jährliche Beiträge, welche nach Procenten von ihrem ganzen Dienſteinkommen berechnet werden.

§. 24.

Bei Berechnung des Dienſteinkommens eines Dieners bleiben zwar freie Dienſtwohnung, Fourage auf Pferde, Büreaukoſten, Diäten oder Entſchädigungsgelder für Amtsreiſen, ſo wie alle Accidenzien, deren jährlicher Betrag nicht in einem beſtimmten Quantum ausgedrückt iſt und verabreicht wird, außer Anſatz,

Digitized by Google

alle übrigen Einkommenstheile aber ohne Unterſchied, namentlich alle Natural-Beſoldungsſtücke, welche hier nicht ausdrücklich ausgenommen ſind, ſind in Berechnung zu ziehen.

§. 25.

Für die Früchte werden ein für allemal folgende Preiſe feſtgeſetzt:

A. In der Unterherrſchaft.

1	Scheffel	Weitzen	1	Thlr.	10	ſgr.
1	ſ	Korn	1	ſ	—	ſ
1	ſ	Gerſte	—	ſ	15	ſ
1	ſ	Hafer	—	ſ	10	ſ
1	ſ	Hülſenfrüchte	1	ſ	—	ſ

B. In der Oberherrſchaft.

1	Maas	Weitzen	4	Thlr.	8	ſgr.
1	ſ	Korn	3	ſ	6	ſ
1	ſ	Gerſte	1	ſ	18	ſ
1	ſ	Hafer	1	ſ	2	ſ
1	ſ	Hülſenfrüchte	3	ſ	6	ſ

Für Holzdeputate ſind die beſtehenden Revierpreiſe in Anrechnung zu bringen. Für etwaige andere Naturaldeputate behalten Wir Uns die Preisbeſtimmung vor.

§. 26.

Die Diener haben von ihrem Dienſteinkommen folgende Beiträge zu geben:

a) in I. Claſſe
Zwei Procent,

b) in II. Claſſe
ein und ein halbes Procent,

Digitized by Google

c) in III. und IV. Claſſe
ein Procent,

d) in V. Claſſe
ein halbes Procent.

§. 27.

Da jedoch in Beziehung auf die Feſtſetzung der jährlichen Beiträge nicht allein die Gehalte der Diener, ſondern auch und hauptſächlich die Penſionen, welche deren Hinterlaſſene einſt erhalten, zu berückſichtigen ſind, ſo beſtimmen Wir für jede Claſſe ein Minimum des jährlichen Beitrages, welches unweigerlich auch der Diener zu bezahlen hat, welcher nach der Berechnung der Procente von ſeinem Dienſteinkommen nicht ſo viel zu bezahlen haben würde.

§. 28.

Das Minimum beträgt

a) in I. Claſſe
ſechszehn Thaler,

b) in II. Claſſe
neun Thaler,

c) in III. Claſſe
ſechs Thaler,

d) in IV. Claſſe
zwei und einen halben Thaler,

und

e) in V. Claſſe
einen Thaler.

§. 29.

Beſitzt ein Diener eine Frau, welche 20 bis 30 Jahre jünger iſt, als er, ſo hat er das Zweifache, iſt ſie aber 31 und mehr Jahre jünger, ſo hat er das

Digitized by Google

Dreifache desjenigen jährlichen Beitrages zu entrichten, welchen er außerdem zu bezahlen gehabt hätte. Dieſe Erhöhung des Beitrages hört jedoch auf, wenn die Frau vor ihrem Gatten ſtirbt, oder in Folge des §. 16. das Penſionsrecht verliert.

§. 30.

Verſchweigt ein Diener, bei welchem das im vorigen §. angeführte Verhältniß vorhanden iſt, dieſes, und bezahlt er einen geringern, und nicht den im vorigen §. bedungenen Beitrag, ſo ſoll er, wenn es noch bei ſeinen Lebzeiten entdeckt wird, mittelſt geeigneter Verfügungen und nöthigenfalls durch Zwangsmaaßregeln zur Nachbezahlung des zu wenig Bezahlten nebſt landesüblichen Zinſen angehalten; auch ſoll, wenn bis zu ſeinem Tode nicht Alles berichtiget iſt, oder die Sache erſt nach ſeinem Tode entdeckt wird, zuvörderſt von dem Vermögen, welches er hinterläßt, die Nachbezahlung bewirkt, oder, wenn dieſes nicht möglich iſt, die Penſion, welche deſſen Hinterlaſſene anſprechen können, ſo lange für die Wittwen- und Waiſencaſſe zurückbehalten werden, bis auf dieſe Weiſe oder durch baare Bezahlung der Penſionsberechtigten das zu wenig Bezahlte nebſt den landesüblichen Zinſen vollſtändig berichtigt iſt.

§. 31.

Der Bezahlung des jährlichen Beitrages kann ſich von den im §. 2. genannten Dienern, ſo wie von denen, welche in der Folge (§. 4.) beitragspflichtig werden ſollten, Keiner entziehen, und iſt darauf, ob ein Diener verheirathet iſt, oder nicht, keine Rückſicht zu nehmen.

§. 32.

Alle bei dem Erſcheinen dieſes Geſetzes bereits angeſtellten und im §. 2. genannten Diener ſind vom 1. April 1841 ab nach den von Uns beſtimmten Claſſen beitragspflichtig.

§. 33.

Bei denjenigen, welche künftig angeſtellt werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkte, wo ſie das Amt antreten, mit welchem die Beitragspflicht nach der für daſſelbe beſtimmten Claſſe verbunden iſt.

§. 34.

Wird ein Diener befördert, ſo zahlt er von dem Zeitpunkte an, wo er in eine höhere Claſſe eintritt, den für dieſe beſtimmten Beitrag.

Digitized by Google

§. 35.

Die Diener, welche nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes mit Ruheſtands-Gehalt entlaſſen werden, zahlen denjenigen jährlichen Beitrag fort, welchen ſie zuletzt vor ihrer Entfernung aus dem activen Dienſte zu bezahlen hatten, es wäre denn, daß einer der im §. 29. angeführten Umſtände eine Aenderung des Beitrages verurſachte.

§. 36.

Stirbt ein Diener, ehe er fünf Jahre lang den Beitrag bezahlt hat, ſo ſollen, inſofern er Penſionsberechtigte hinterläßt, dieſe verbunden ſein, das Minimum des Beitrages von derjenigen Claſſe, welcher der Verſtorbene zugetheilt war, ſo lange fortzubezahlen, bis mit Einſchluß der Jahre, für welche der betreffende Diener den Beitrag ſelbſt bezahlt hat, dieſer fünf Jahre hindurch bezahlt worden iſt, vorausgeſetzt jedoch, daß die Hinterlaſſenen des Verſtorbenen ſo lange penſionsberechtigt bleiben.

§. 37.

Der jährliche Beitrag iſt postnumerando in vierteljährigen Friſten und gleichen Antheilen nach dem Vierzehnthalerfuße zu bezahlen.

§. 38.

Die Beiträge derjenigen Diener, welche ihre Gehalte aus öffentlichen Caſſen beziehen, werden von den betreffenden Caſſenverwaltern am Gehalte vierteljährig abgezogen, alle übrigen Diener haben ihre Beiträge bei Executions-Vermeidung in den erſten vier Wochen nach dem Verfalltage zu entrichten. In dem §. 36. angegebenen Falle wird der Beitrag an der Penſion abgerechnet.

§. 39.

So wie bei einem Diener einer der oben §. 13. unter 1 bis 4 angegebenen Fälle eintritt, hört deſſen Beitragspflicht auf; auch iſt der Beitrag, den in §. 36. angegebenen Fall ausgenommen, für dasjenige Quartal, in welchem ein Diener ſtirbt, für dieſen zum letztenmal zu bezahlen.

§. 40.

Eine Rückzahlung der geſetzlich bezahlten Beiträge findet niemals ſtatt.

Digitized by Google

§. 41.

Außer den Beiträgen der Diener erhält der Fonds vom 1. April 1841 ab postnumerando in vierteljährigen Friſten und gleichen Antheilen einen jährlichen Zuſchuß von

Drei Tauſend Thalern im Vierzehnthalerfuße,

zur einen Hälfte aus der Cammer- und zur andern aus der Landſchaftscaſſe.

§. 42.

So lange von den Beiträgen der Diener und dem aus den Cammer- und Landſchafts-Caſſen verwilligten Zuſchuß nach Beſtreitung aller Ausgaben noch ein Ueberſchuß bleibt, ſoll dieſer als Capital ſicher angelegt werden.

§. 43.

Damit es um ſo eher möglich wird, Capitale zu ſammeln, welche geſtatten, den im §. 41. erwähnten Zuſchuß ſeiner Zeit wieder aufhören zu laſſen, ſollen die auf die Cammer- und Landſchafts-Caſſen bereits angewieſenen Wittwen- und Waiſen-Penſionen an demſelben nicht in Abzug gebracht, ſondern auch fernerhin von dieſen Caſſen fortbezahlt werden.

§. 44.

Ebenſo ſoll, wenn Wir Uns künftig veranlaßt ſehen ſollten, einer Wittwe oder Kindern eines bei dem Erſcheinen dieſes Geſetzes bereits verſtorbenen oder in Ruheſtand verſetzten Dieners eine Penſion in Gnaden auszuſetzen, dieſe nicht auf den gegenwärtigen Penſions-Fonds, ſondern auf diejenige Caſſe angewieſen werden, aus welcher der verſtorbene Gatte oder Vater ſeinen Gehalt bezog.

Es findet ſomit gegenwärtiges Geſetz auf die beim Erſcheinen deſſelben bereits in Ruheſtand verſetzten Diener, inſofern ihnen der Zutritt zu dieſer Anſtalt bis jetzt nicht ſchon ausdrücklich zugeſichert iſt, keine Anwendung.

§. 45.

Der im §. 41. erwähnte beſtimmte jährliche Zuſchuß hört von dem Zeitpunkte an auf, wo der Capital-Fonds jährlich

Vier Tauſend Thaler

Revenüen ſicher abwirft.

Digitized by Google

§. 46.

Damit dies um ſo früher eintreten möge, beſtimmen Wir, daß die Capitale, welche man aus den in den §§. 43. und 44. angegebenen Gründen ohne allen Zweifel zu ſammeln im Stande iſt, nie, die jährlichen Zinſen hievon aber ſo lange, bis der im §. 45. angegebene Fall wirklich eingetreten iſt, nur zur Hälfte zu den laufenden Ausgaben verwendet werden dürfen; die andere Hälfte der Zinſen iſt bis zu dieſer Zeit zu den Capitalien zu ſchlagen und ſicher anzulegen.

§. 47.

Bis zu dem erwähnten Zeitpunkte dürfen ſomit nur

1) die Beiträge der Diener,
2) der in §. 41. gedachte Zuſchuß von Drei Tauſend Thalern,

und

3) die Hälfte der Jahreszinſen aus den Capitalien

zu den laufenden Ausgaben verwendet werden.

§. 48.

Sollte eine Zeit kommen, wo dieſe Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, ſo haben zuvörderſt die Diener, ſo lange dieſer Zuſtand dauert, außer ihrem obenbeſtimmten gewöhnlichen Beitrage noch einen außerordentlichen zu bezahlen, welcher jedoch ein Procent von ihrem Dienſteinkommen nicht überſteigen darf, auf deſſen Rückbezahlung aber auch nie Anſpruch gemacht werden kann.

§. 49.

Wenn und ſo lange dieſer außerordentliche Beitrag nicht ausreicht, das Deficit zu decken, haben die Cammer- und Landſchafts-Caſſen das Fehlende zu gleichen Theilen noch weiter zuzuſchießen.

§. 50.

Sobald die Capitale jährlich

Vier Tauſend Thaler

Zinſen abwerfen, und ſomit, dem §. 45. gemäß, der beſtimmte jährliche Zuſchuß der Cammer- und Landſchafts-Caſſen aufhört, dürfen die ganzen Jahreszinſen nebſt den Beiträgen der Diener zu den laufenden Ausgaben verwendet werden.

Digitized by Google

§. 51.

Bleibt von den ebenerwähnten Einnahmen, nämlich von den Zinſen von den Capitalien und den ordentlichen Beiträgen der Diener, nach Beſtreitung aller Ausgaben noch ein Ueberſchuß vorhanden, ſo wird dieſer ſo lange zum Capital geſchlagen, bis dieſes jährlich

Fünf Tauſend Thaler

Revenüen ſicher abwirft.

§. 52.

Sobald das Capital die im vorigen §. gedachten Revenüen abwirft, und außer dieſer Summe die ordentlichen Beiträge der Diener gar nicht, oder nicht mehr vollſtändig zu den Ausgaben nöthig ſein ſollten, ſollen die gedachten Beiträge im erſtern Falle ganz, im zweiten aber ein verhältnißmäßiger Theil derſelben ſo lange erlaſſen werden, bis ſie wieder zur Beſtreitung der Ausgaben erforderlich ſind.

§. 53.

Sollte von einer Jahreseinnahme von Fünf Tauſend Thalern, (§. 51.) ohne daß hiezu die Diener irgend etwas beigetragen hätten, nach Beſtreitung aller Ausgaben noch ein Ueberſchuß verbleiben, ſo ſoll dieſer unter die vorhandenen penſionsberechtigten Wittwen und Waiſen ganz nach den Verhältniſſen ihrer andern Penſionsanſprüche vertheilt werden.

§. 54.

Wenn und ſo lange übrigens die Zinſen aus den Capitalen (§§. 50. und 51.) und die ordentlichen Beiträge der Diener zu den laufenden Ausgaben nicht hinreichen, kommen die Beſtimmungen der §§. 48. und 49. in Anwendung.

§. 55.

Die Leitung aller Geſchäfte wird einer Immediatcommiſſion übertragen, welche aus drei Mitgliedern und zwar aus einem Mitgliede des Fürſtl. Geheimeraths-Collegiums, aus einem Mitgliede der Fürſtl. Regierung allhier, und aus einem des Fürſtl. Cammer- und Forſt-Collegiums beſtehen ſoll.

§. 56.

Dieſe Immediatcommiſſion hat beſonders darauf zu ſehen, daß die Beſtim-

Digitized by Google

mungen des gegenwärtigen Geſetzes und der künftig wegen dieſer Wittwen- und Waiſencaſſe zu erlaſſenden Verordnungen überall gehörig beachtet, daß die Einnahmen pünktlich eingezahlt, die Ausgaben ordnungsmäßig berichtiget, genaue Verzeichniſſe der Beitragspflichtigen und der Penſionsberechtigten gehalten, und alle Veränderungen in denſelben ſofort angemerkt und nachgetragen, daß ferner die Capitale des Penſionsfonds möglichſt vortheilhaft, und in gleicher Art, wie Mündelgelder, gegen unterpfändliche Sicherheit angelegt werden.

§. 57.

Dieſelbe hat auch die Jahresrechnung, welche der Rendant ablegt, zu prüfen, die Reviſionsbemerkungen dem Rendanten zur Beantwortung und Berichtigung mitzutheilen, und, nachdem dieſe erfolgt iſt, die Rechnung nebſt Reviſionsacten Uns zur Einſicht vorzulegen.

Nach deren Rückempfang wird die Immediatcommiſſion einen Auszug aus der Rechnung, welcher Alles enthalten muß, was die Betheiligten intereſſiren kann, in die Regierungsblätter hier und in Arnſtadt einrücken laſſen.

§. 58.

Kein Mitglied dieſer Immediatcommiſſion kann als ſolches einen Gehalt beziehen; jedoch werden von ihr die Ausgaben für Schreibmaterialien und Druckkoſten, und andere erforderliche Verwaltungskoſten auf die Wittwen- und Waiſencaſſe angewieſen.

§. 59.

Die Eingaben, welche bei dieſer Immediatcommiſſion eingereicht werden, ſind ſtempelfrei, und ihre Beſcheidungen werden ſportel- und ſtempelfrei ausgefertigt.

§. 60.

Der Immediatcommiſſion wird ein Secretair und Rendant in Einer Perſon beigegeben, welcher die gedachte Commiſſion als ſeine zunächſt vorgeſetzte Behörde zu betrachten hat.

§. 61.

Derſelbe iſt im Allgemeinen verpflichtet, alle Geſchäfte, welche ihm die Im-

Digitized by Google

mediatcommiſſion in Bezug auf dieſe Penſions-Anſtalt überträgt, pünktlich und gewiſſenhaft zu beſorgen, insbeſondere aber iſt er verbunden,

1) die Beitragserhebungsliſte anzufertigen, und der Immediatcommiſſion zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen,

2) nach deren Rückempfang Auszüge aus dieſer Liſte für die Rendanten der verſchiedenen Caſſen, aus welchen die Gehalte der Diener bezahlt werden, anzufertigen, und dieſelben, nachdem ſie von der Immediatcommiſſion beglaubigt ſind, den betreffenden Rendanten mitzutheilen, damit dieſe die Beiträge an den Gehalten in Abzug bringen,

3) über die Beſoldungen und Beiträge der Diener, ſo wie über die Penſionen, welche bezahlt werden, genaue Bücher zu führen, in dieſe alles einzutragen, was in der einen oder andern Beziehung von Einfluß iſt, und in denſelben alle Veränderungen, welche zu ſeiner Kenntniß kommen, nach Anweiſung und Genehmigung der Immediatcommiſſion vorzumerken,

4) alle nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes und nach den Anweiſungen der Immediatcommiſſion der Anſtalt zukommenden Einnahmen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und in der Rechnung gehörigen Orts in Einnahme zu ſtellen,

5) alle Ausgaben, namentlich alle Penſionen, nach vorheriger Autoriſation der Immediatcommiſſion pünktlich zur Verfallzeit zu berichtigen,

6) dafür zu ſorgen, daß, wenn Gelder auszuleihen ſind, dieſe ſicher und vortheilhaft untergebracht werden, jedoch ohne vorherige Genehmigung der Immediatcommiſſion Niemanden Geld zu leihen,

7) der Immediatcommiſſion zur gehörigen Zeit Anzeige zu machen, wenn die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen,

8) derſelben am Schluſſe eines jeden Quartals über den Zuſtand der Caſſe ausführlichen Bericht zu erſtatten,

und

9) alljährlich genaue Rechnung abzulegen, und dieſe jedes Mal vor Ablauf der erſten zwei Monate des neuen Rechnungsjahres der Immediatcommiſſion zu übergeben.

§. 62.

Die Urkunden über ausgeliehene Gelder wird der Rendant ſofort nach deren Empfang an die Immediatcommiſſion abgeben, welche dieſelben in einem wohlverwahrten, mit drei verſchiedenen Schlöſſern verſehenen Kaſten, zu welchem jedes

Digitized by Google

der drei Mitglieder der Commiſſion den zu einem Schloſſe paſſenden Schlüſſel in Händen hat, aufbewahren ſoll.

§. 63.

Der Rendant hat zur Sicherheit der Anſtalt eine Caution von Fünf Hundert Thalern zu leiſten, welche, wenn er ſie in barem Gelde leiſtet, ihm mit vier Procenten zu verzinſen iſt.

§. 64.

Außerdem ſoll der Anſtalt auf das Vermögen des Rendanten das nämliche Pfandrecht zuſtehen, welches den Mündeln auf das Vermögen ihrer Vormünder geſetzlich zugeſichert iſt.

§. 65.

Der Secretair und Rendant erhält für alle ſeine Bemühungen aus der Witt- wen- und Waiſencaſſe einen jährlichen fixen Gehalt von

Funfzig Thalern.

§. 66.

Alle Landesbehörden ſind verbunden, im Bereiche ihres Wirkungskreiſes der Immediatcommiſſion zur Erreichung des Zweckes dieſer Anſtalt auf Verlangen den nöthigen Beiſtand zu gewähren, und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 67.

Sofort nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes haben die Oberbehörden über die bei ihnen ſelbſt angeſtellten und ihnen untergebenen, ſo wie über die aus den ihrer Aufſicht unterworfenen Caſſen beſoldeten Diener Liſten anzufertigen, in welchen das Dienſteinkommen eines jeden Dieners, und die Caſſe, aus welcher er daſſelbe bezieht, genau angegeben werden muß. Dieſe Liſten ſind ſpäteſtens vier Wochen nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes an die für die Penſionsanſtalt niedergeſetzte Immediatcommiſſion einzuſenden.

§. 68.

Auch ohne beſondere Aufforderung ſind künftig

1) die Oberbehörden von allen Veränderungen, welche auf die Verhältniſſe

Digitized by Google

der bei ihnen ſelbſt angeſtellten und ihnen untergebenen, ſo wie anderer Diener, welche aus den ihrer Aufſicht unterworfenen Caſſen beſoldet werden, zur Wittwen- und Waiſencaſſe Einfluß haben, mögen ſie nun in Anſtellung, Beförderung, Beſoldungserhöhung, Verſetzung, Dienſtentlaſſung, oder dem Tode des Angeſtellten beſtehen,

2) diejenigen Behörden, welche über einen Penſionsberechtigten Zuchthausſtrafe rechtskräftig erkannt, oder einen ſolchen ſeines unſittlichen Lebenswandels wegen verwarnet haben, ſo wie die Behörden, zu deren Kenntniß das eine oder das andere, falls es im Auslande geſchehen ſollte, auf officiellem Wege kommt,

3) die Ortspfarrer von der Verheirathung und dem Tode der Penſionsberechtigten,

der Immediatcommiſſion binnen vier Wochen Nachricht zu geben ſchuldig.

§. 69.

Damit es den Behörden und Ortsgeiſtlichen möglich wird, der ihnen im vorigen §. auferlegten Pflicht nachzukommen, und auch die in den Beſoldungs- und Beitrags-Liſten etwa eingeſchlichenen Fehler zu verbeſſern, hat die Immediatcommiſſion von der Jahresrechnung, in welche die Beiträge und Penſionen ganz ſpeciell eingetragen ſein müſſen, den Fürſtlichen Regierungen hier und in Arnſtadt, und der Fürſtl. Cammer allhier gleich nach geſchehener Reviſion Abſchriften mitzutheilen, und jedes Jahr, wenn ſie den Auszug aus der Rechnung in das Regierungsblatt einrücken läßt, die Namen derjenigen, welche Penſion beziehen, ſo wie deren Aufenthalt, wie er von ihnen ſelbſt angegeben oder ſonſt bekannt iſt, zu veröffentlichen.

§. 70.

Diejenigen, welche die im §. 68. vorgeſchriebene Anzeige aus Nachläſſigkeit verſäumen, haben für alle dieſer Anſtalt hieraus erwachſenden Nachtheile zu haften.

§. 71.

Diejenigen aber, bei welchen gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß ſie die Anzeige abſichtlich unterlaſſen haben, ſind, wenn dadurch die Anſtalt wirklich Nachtheil erlitten hat, der betreffenden Gerichtsbehörde zur Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung anzuzeigen. Jedenfalls haben dieſe auch für jeden der Anſtalt hieraus erwachſenden Nachtheil zu haften.

Digitized by Google

§. 72.

Gegenwärtiges Geſetz, welches mit dem 1. April 1841 in Kraft tritt, ſoll nicht allein der Geſetzſammlung einverleibt und deſſen Erlaß von Unſerm Geheimerathscollegium durch die Regierungsblätter hier und in Arnſtadt öffentlich bekannt gemacht, ſondern es ſoll auch von demſelben eine gehörige Anzahl Exemplare gedruckt, und jedem beitragspflichtigen Diener, ſo wie in der Folge jeder Perſon, welche von dieſer Anſtalt Penſion zu erheben hat, ein Exemplar eingehändigt werden. —

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerem Fürſtlichen Inſiegel.

Sondershauſen, den 15. März 1841.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

(Die darauf bezügl. öffentliche Bekanntmachung iſt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 12. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 13. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl. erlaſſen worden.)

221.

Höchſtes Reſcript, die Abhaltung eines Trauergottesdienſtes in jedem Jahre betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

In verſchiedenen deutſchen Ländern beſteht der lobenswerthe Gebrauch, daß an einem beſtimmten Tage im Jahre ein feierlicher Trauergottesdienſt gehalten wird, welcher dem Andenken der in dem verfloſſenen Jahre dahingeſchiedenen Mitglieder der Kirchengemeinden gewidmet iſt. Ich finde dieſe Einrichtung ſehr zweckmäßig und heilſam und verordne daher, daß der hierzu am Beſten geeignete letzte Sonntag im Kirchenjahre zu einer ſolchen Gedächtnißfeier der Verſtorbenen beſtimmt und jedem Geiſtlichen verſtattet ſein ſoll, über einen von ihm ſelbſt zu wählenden paſſenden Text zu predigen. Indem Ich nur noch bemerke, daß an den Orten, wo des Vormittags in mehreren Kirchen Gottesdienſt gehalten wird, in jeder derſelben jene Feier ſtattfinden, daß dagegen des Nachmittags über den

Digitized by Google

gewöhnlichen Text gepredigt werden ſoll, beauftrage Ich Sie, dieſe Verordnung, der in dem laufenden Jahre zum erſten Male nachgegangen werden ſoll, öffentlich bekannt zu machen.

Sondershauſen, am 15. März 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
hier

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 13. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 13. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

222.

F. Reſcript, die Feier des nachmittägigen Gottesdienſtes auf dem Lande betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Schon in der Verordnung vom 21. Mai 1836, welche die Feier des nachmittägigen Gottesdienſtes auf dem Lande betrifft, habe Ich bei jenem das Halten von Katechiſationen in beſtimmt wiederkehrenden Zwiſchenräumen und abwechſelnd mit denſelben die Benutzung ſolcher Mittel zur Pflicht gemacht, welche geeignet ſind, die Andacht und Belehrung namentlich durch ein näheres Hinführen zur heiligen Schrift zu befördern. In erſterer ſowohl, als letzterer Beziehung machen ſich jedoch genauere Beſtimmungen um deswillen nothwendig, damit mehr Einheit und Uebereinſtimmung in die Feier des nachmittägigen Gottesdienſtes in den Kirchen Meines Landes kommt. Während es daher in Bezug auf die Feier deſſelben in den Städten und Stadtflecken bei der bisherigen Einrichtung bleibt, beſtimme Ich in Bezug auf die Kirchen auf dem Lande Folgendes:

1) Die Katechiſationen ſollen blos in dem Sommerhalbjahre von Oſtern bis Michaeli ſtattfinden und an denſelben jedes unverheirathete Pfarrkind, welches das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, Theil zu nehmen verbunden ſein.

Digitized by Google

2) Sie finden von 14 Tagen zu 14 Tagen ſtatt und an den dazwiſchen liegenden Sonntagen ſollen aus Fiſchers chriſtlichen Betſtunden von den Ortsgeiſtlichen Vorleſungen gehalten werden, inſofern nicht in dem einen oder andern Orte herkömmlicher Weiſe eine Nachmittagspredigt zu halten iſt.
3) Da wo die Geiſtlichen auch noch auf Filialen Gottesdienſt zu halten haben und ſonach nicht in den angegebenen Zwiſchenräumen die Katechiſationen ſtatt finden können, haben die Conſiſtorien, Abtheilung für Kirchenangelegenheiten, dafür zu ſorgen, daß eine beſtimmte Ordnung eingeführt werde, nach welcher die Katechiſationen in gewiſſen Zwiſchenräumen regelmäßig wiederkehren.
4) Im Winterhalbjahre werden da, wo ſolches wegen der Filiale der Geiſtliche nicht ſelbſt beſorgen kann, von dem Schullehrer von 14 Tagen zu 14 Tagen Vorleſungen aus Fiſchers chriſtlichen Betſtunden gehalten, während an den dazwiſchen liegenden Sonntagen der Nachmittagsgottesdienſt in der herkömmlichen Weiſe, jedoch jederzeit, inſofern es möglich iſt, von dem Geiſtlichen ſelbſt gehalten wird.

Indem Ich Sie beauftrage, dieſe Verordnung gehörig bekannt zu machen, erwarte Ich, daß Sie zur Befolgung derſelben alle unter Ihnen ſtehenden Behörden und Geiſtlichen anweiſen werden.

Sondershauſen, am 16. März 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimerathscollegium, Abtheilung
für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 13. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 13. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

223.

Candidaten-Ordnung.

Auf den Grund des beſtehenden höchſten Reſcripts d. d. 21. Mai 1836 §. 6. die Candidaten der Kirche und Schule betreffend, verordnen wir mit Ge-

nehmigung des Durchlauchtigſten Fürſten rückſichtlich der Candidaten der Theologie Folgendes:

§. 1.

Jeder Theologie Studirende muß frei von körperlichen Gebrechen und vor ſeinem Abgange auf die Univerſität mit dem Zeugniſſe der Reife von dem Gymnaſium zu Sondershauſen oder Arnſtadt verſehen ſein, widrigenfalls ſeine Qualification zu den theologiſchen Studien als unbegründet angeſehen werden ſoll.

§. 2.

Jeder Theologie Studirende iſt verbunden, in einem dreijährigen Curſus hiſtoriſche, exegetiſche, ſyſtematiſche und practiſche Vorleſungen auf der Univerſität zu hören, dieſelben vor ihrer Beendigung nicht zu verlaſſen, und über deren fleißigen Beſuch bei ſeinen Candidaten-Prüfungen ſich vollſtändig auszuweiſen.

§. 3.

Desgleichen hat derſelbe ein academiſches Sittenzeugniß von jeder Univerſität, wo er ſtudirt hat, beizubringen, da jeder Candidat, der in einer unerlaubten Verbindung ſtand oder einen unſittlichen Wandel führte, ohne Weiteres von der theologiſchen Prüfung zurückgewieſen werden wird.

§. 4.

In dem erſten Jahre des Abgangs von der Univerſität hat der Candidat das examen pro candidatura abzulegen und iſt in dieſem Interims-Jahre zu keiner Predigt zuzulaſſen.

§. 5.

Der theologiſchen Prüfungen werden von den jedesmaligen geiſtlichen Conſiſtorial-Mitgliedern in Sondershauſen und Arnſtadt jährlich zwei gehalten, kurz nach Oſtern und Michaelis; zur erſter'n muß die Meldung im Januar, zur letzter'n im Juni und zwar in lateiniſcher Sprache mit Beifügung eines curriculum vitae und der nach §. 1., 2. und 3. erforderlichen Zeugniſſe, geſchehen.

§. 6.

Außer der Predigt haben die Examinanden zu Hauſe keine Arbeiten zu fertigen.

Digitized by Google

Die Clauſur-Arbeiten finden an 2 — 3 Tagen nach einander Statt, worauf die eingelieferten Predigten von den Verfaſſern in den ſtädtiſchen Kirchen vorgetragen und alsdann die mündlichen Prüfungen abgehalten werden.

§. 7.

Die Gegenſtände der mündlichen Prüfung ſind folgende:

1) Alt- und neuteſtamentliche Exegeſe in lateiniſcher Sprache.
2) Dogmatik in lateiniſcher Sprache.
3) Kirchen- und Dogmengeſchichte in lateiniſcher Sprache.
4) Ethik in deutſcher Sprache.
5) Philoſophie und theologiſche Literatur in deutſcher Sprache.

§. 8.

Während der Prüfung wird ein Protokoll über die Examinanden geführt, das bei Abfaſſung der Zeugniſſe zu Grunde gelegt wird.

§. 9.

Ueber den Ausfall der Prüfung ſelbſt werden folgende Cenſuren ertheilt:

I. ausgezeichnet gut.
II. gut, und
III. mittelmäßig.

§. 10.

Für jede Prüfung wird 3 Thaler Cour. bezahlt, welche der Bibliothekcaſſe des Gymnaſiums des betreffenden Landestheils zufließen.

§. 11.

Jeder geprüfte Candidat muß der Prüfungsbehörde ſeinen künftigen Aufenthaltsort und ſeine Beſchäftigung, der er bis zu ſeiner Anſtellung ſich hinzugeben gedenkt, namhaft machen und wird unter die ſpecielle Aufſicht des Ortsgeiſtlichen geſtellt, welcher jährlich ein Schema einer Conduiten-Liſte der Candidaten über ihn auszufüllen und hier einzureichen hat.

§. 12.

Dem Candidaten wird es zur unerläßlichen Pflicht gemacht, nicht nur fortzuſtudiren, die ihm vom Conſiſtorium geſtellten Aufgaben ſorgfältig zu arbeiten

Digitized by Google

und einzureichen und die practiſche Fortbildung ſich angelegen ſein zu laſſen, ſondern auch eines unanſtößigen und untadelhaften Lebenswandels ſich zu befleißigen.

§. 13.

Hat der Candidat das kanoniſche Alter von 25 Jahren erreicht, ſo darf er zu einer Pfarrſtelle präſentirt werden, wobei vorzügliche Tüchtigkeit mehr, als Anciennität entſcheidet. In ſolchem Falle beſteht er das examen pro ministerio, in welchem zu den §. 6. und 7. angegebenen Gegenſtänden die Prüfung in der Katechetik und Paſtoraltheologie hinzutritt.

§. 14.

Iſt ein Candidat wegen ungenügender Kenntniſſe zweimal von der Prüfungs=Commiſſion zurückgewieſen, ſo bleibt ihm der Zutritt zu einem geiſtlichen Amte verſchloſſen. Daſſelbe iſt der Fall, wenn ſich derſelbe durch einen gemeinen oder unſittlichen Wandel kenntlich gemacht hat.

§. 15.

Es wird noch ausdrücklich beſtimmt, daß ein ſolches untaugliches Subject eben ſo wenig zu einer Schulſtelle zugelaſſen werden ſoll.

Indem wir vorſtehende Candidaten=Ordnung als Norm für die Ober= und Unterherrſchaft publiciren, fordern wir nicht nur die Candidaten der Theologie ſelbſt, ſondern auch alle Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pfleglinge Theologie ſtudiren oder ſtudiren wollen, wohlmeinend auf, obige Ordnung nie aus dem Auge zu laſſen, da es feſter Wille iſt, über die Aufrechthaltung derſelben zu wachen.

Sondershauſen, den 26. März 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths=Collegium, Abtheilung für Kirchen= und Schulangelegenheiten.

W. von Kauffberg. F. W. Buſch. Dr. Schneemann.

(Publicirt für Fürſtliche Unterherrſchaft in Nr. 14. des Sondersh. Reg.= und Int.=Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 14. des Arnſt. Reg.= und Int.=Bl.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Nro. 2.

224.

Höchſtes Reſcript, die Angabe des Inhalts auf allen ſchriftlichen Eingaben betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Es trägt zur Erleichterung des Geſchäftsganges und zur beſſern Ueberſicht der eingegangenen Sachen weſentlich bei, wenn auf jeder ſchriftlichen Eingabe oben am Rande der erſten Seite ihr Inhalt genau bezeichnet wird. In Bezug auf Eingaben in Proceßſachen iſt das Nöthige im §. 3. des Publicationspatentes zur Taxordnung der Advocatengebühren vom 26. Mai 1830 beſtimmt; Ich finde Mich indeſſen bewogen, jene zweckmäßige Vorſchrift auch auf andere ſchriftliche Eingaben, namentlich auf die Berichte aller und jeder Behörden, an die ihnen vorgeſetzten Behörden, ſo wie auf die an Mich gelangenden Berichte und auf alle Bittſchriften auszudehnen und verordne daher, daß bei allen ſolchen und ähnlichen Eingaben jederzeit ihr Inhalt, der bei Bittſchriften den Namen des Bittſtellers und den Gegenſtand, um welchen gebeten wird, enthalten muß, oben auf dem Rande der erſten Seite angegeben, insbeſondere aber auch, wie es ſchon die Schicklichkeit verlangt, ein wenigſtens drei Finger breiter leerer Raum auf der Seite gelaſſen werde, damit die Reſolution darauf bemerkt werden kann.

Digitized by Google

Sie haben dieſes Reſcript, welches mit dem Tage ſeiner Publication in Kraft tritt, auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sondershauſen, den 27. März 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 14. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 15. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

225.

Höchſtes Reſcript, die Abendmahlsfeier betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Es iſt bisher in mehrern Kirchen Meines Landes und auch in Meiner Reſidenzſtadt Sitte geweſen, daß die Feier des heiligen Abendmahls nebſt Beichtrede vor Anfang des Gottesdienſtes und in der Sacriſtei gehalten worden iſt. Da aber das heilige Abendmahl ſeiner Beſtimmung nach kein geheimes, ſondern ein öffentliches Bekenntniß des Glaubens und der Nachfolge des ſich für uns aufgeopferten Erlöſers ſein ſoll, ſo wünſche Ich, daß die Abendmahlsfeier mit dem öffentlichen Gottesdienſte verbunden werde und zwar in der Art, daß nach beendigter Predigt das Lied: verwirf mich nicht, oder: komm' heil'ger Geiſt, geſungen werde, während deſſen die Communicanten ſich vor dem Altare verſammeln und nach geſchehener Conſecration unter Abſingung eines Abendmahlsliedes Brot und Wein empfangen. Dabei ſollen die Communicanten vor jedem Rangſtreite, wodurch die fromme Feier entweiht wird, ſich hüten und ſich der Einfachheit in Kleidung, am zweckmäßigſten der ſchwarzen als Trauerkleidung, befleißigen. Die Beichtkirche ſoll Tags vorher — wenn kein örtliches Hinderniß obwaltet — gehalten und, wo es üblich, durch Läuten der Glocken auch fernerhin angekündigt werden. —

Digitized by Google

Um mehrfachem chriſtlichen Bedürfniſſe entgegen zu kommen, beſtimme Ich, daß die Zeit von Oſtern bis 1. Auguſt und von Michaeli bis Neujahr als die eigentliche Abendmahlszeit angeſehen werden ſoll. Indem Ich erwarte, daß ſämmtliche Geiſtliche Meines Landes dieſe beabſichtigte größere Theilnahme am heiligen Abendmahle und die bezweckte erhöhtere Feierlichkeit des öffentlichen Gottesdienſtes nach Kräften fördern; ſoll es jedoch Niemanden verwehrt ſein, auch in den Montagsbetſtunden, wo Beichtrede und heiliges Abendmahl unmittelbar mit einander verbunden werden, daſſelbe zu genießen, wie auch der Gebrauch in den Kirchen zu Arnſtadt, wo die Communion in der erſten Frühkirche Statt findet, hierdurch nicht aufgehoben ſein ſoll. Sie werden dieſe Verordnung auf gewöhnlichem Wege zur Kenntniß Meiner Unterthanen bringen und ſich die Erreichung Meiner darin ausgeſprochenen Intention angelegen ſein laſſen.

Sondershauſen, den 27. März 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An

das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung
für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 14. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 15. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

226.

F. Medicinalcollegium in Sondershauſen macht eine Vorſchrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arſenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe bekannt.

Bei Bereitung der zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe beſtimmten arſenikhaltigen Mittel hatte man früher es nicht gewußt, dieſelben ſo herzuſtellen, daß das damit vergiftete Fleiſch von den Ratten gern verzehrt wurde, daß das Mittel einen den Erwartungen vollkommen entſprechenden Erfolg und zugleich ein Anſehen hatte, wodurch eine Verwechſelung oder ein Mißbrauch möglichſt verhindert werden konnte. Es ſind daher zur Ermittelung eines dem Zwecke mehr

Digitized by Google

entſprechenden Mittels in der Königlichen Thierarzneiſchule zu Berlin Verſuche angeſtellt worden, aus welchen ſich ergeben hat, daß das unten näher angegebene Pulver auf eine befriedigende Weiſe alle hierbei zu machenden Anforderungen erfüllt. Die unterm 30. April 1839 erlaſſene desfallſige Miniſterialverordnung ſagt daüber Folgendes:

> Das hiermit vergiftete Fleiſch wurde von den Ratten begierig verzehrt, und hatte einen, den Erwartungen vollkommen entſprechenden Erfolg. Der Zuſatz von Kienruß und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet iſt, eine zufällige Verwechſelung oder einen etwaigen Mißbrauch deſſelben zu verhüten. In letzerer Beziehung iſt beſonders die Beimiſchung des Saftgrüns für nothwendig erachtet worden ꝛc. ꝛc.

Die Herren Apotheker in der Unterherrſchaft des hieſigen Fürſtenthums werden hierdurch angewieſen, künftighin, unter Beobachtung der für den Debit von Giften erforderlichen Vorſichtsmaßregeln, den Arſenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe nur in der hiernach unter A. vorgeſchriebenen Zuſammenſetzung zu verkaufen.

Sondershauſen, den 27. März 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Medizinal-Collegium.
G. F. C. Chop.

A.

Vorſchrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arſenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe.

Man nehme 24 Theile weißen Arſenik, 1 Theil friſch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus ſorgfältig gemachte Pulver vorſichtig in einem wohlverſtopften Glaſe auf. Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleiſch — am beſten Hammelfleiſch — ſchneide daſſelbe in Stücke von der Größe eines Zweigroſchenſtücks, trenne dieſe Stücke durch einen Schnitt in zwei zuſammenhängende Lappen, ſtreue zwiſchen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf wieder ſorgfältig zuſammen, ſo daß der

Digitized by Google

giftige Inhalt von Außen nicht zu bemerken iſt, und lege dieſe vergifteten Fleiſchſtücke vorſichtig an die Orte, welche von den Ratten beſucht werden.

(Publicirt für Fürſtliche Unterherrſchaft in Nr. 15. des Sondersh. Reg.= und Int.=Bl.)

227.

Höchſtes Reſcript, die Erhöhung des Stempels betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg=Sondershauſen.

Da es in Folge der ſtattgehabten Münzveränderung keine guten Eingroſchenſtücke mehr giebt und dieſer Umſtand für die Stempelgelder=Einnahmen in Bezug auf die Eingroſchenſtempelbogen Unannehmlichkeiten und Weitläufigkeiten herbeiführt, zugleich aber auch, um der zu einem ſo wohlthätigen Zwecke beſtimmten Stempelcaſſe einen kleinen Zuſchuß zu verſchaffen, habe Ich beſchloſſen, zu verordnen, und verordne hiermit, daß von jetzt an in allen den Fällen, wo ein Eingroſchen=Stempelbogen erforderlich war, ein Zweigroſchen=Stempelbogen (2½ Sgr.) genommen werden und daß die Eingroſchen=Stempelbogen ganz wegfallen ſollen.

Alle diejenigen, welche noch im Beſitze von Eingroſchen=Stempelbogen ſind, haben ſolche daher binnen 14 Tagen bei den Stempelrecepturen hier, in Arnſtadt und Gehren gegen Zweigroſchen=Stempelbogen umzutauſchen und die gedachten Stempelrecepturen werden ihren Vorrath an Eingroſchen=Stempelbogen an die hieſige Stempelcommiſſion binnen längſtens vier Wochen einſenden.

Sie haben dieſe Verordnung auf gewöhnlichem Wege zur Kenntniß ſämmtlicher Behörden und Unterthanen zu bringen.

Sondershauſen, am 28. März 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths=Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 14. des Sondersh. Reg.= und Int.=Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 15. des Arnſt. Reg.= und Int.=Bl.)

Digitized by Google

228.

Höchſtes Reſcript, wodurch das Lyceum zu Sondershauſen zum Gymnaſium erhoben und jedem Inländer, welcher künftig in dem hieſigen Fürſtenthume auf Anſtellung Anſpruch haben will, der Beſuch eines der beiden inländiſchen Gymnaſien zur Pflicht gemacht wird.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Da die beiden Gelehrtenſchulen Meines Fürſtenthums Alles leiſten, was zu einer tüchtigen Vorbereitung zum Eintritte in die höhern academiſchen Studien erforderlich iſt, und ſich dieſes insbeſondere auch von dem hieſigen Lyceum mit Recht behaupten läßt, ſo erhebe Ich dieſes ebenfalls zum Gymnaſium und beſtimme zugleich, daß jeder Inländer, der in Meinem Fürſtenthume dereinſt auf Anſtellung in einem Fache, welches eine wiſſenſchaftliche Vorbereitung auf Schule und Univerſität vorausſetzt, Anſpruch haben will, das eine oder andere der beiden inländiſchen Gymnaſien zu beſuchen verbunden iſt. Indem ich noch bemerke, daß dieſe Verordnung auf alle diejenigen, welche ſich gegenwärtig auf ausländiſchen Gelehrtenſchulen befinden und nicht ſchon mit Oſtern d. J. die Univerſität beziehen können, Anwendung leidet, erwarte Ich, daß Sie dieſes Reſcript öffentlich bekannt machen und die Conſiſtorien Abtheilung III. die Eltern und Vormünder derjenigen Schüler, welche hierbei betheiligt ſind, noch beſonders auffordern werden, jene mit Oſtern d. J. bei Vermeidung des obigen Nachtheils eines der inländiſchen Gymnaſien beſuchen zu laſſen.

Sondershauſen, am 29. März 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
hier

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 14. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 14. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

229.

Höchſte Verordnung in Bezug auf die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Von höchſter Wichtigkeit für den Staat iſt die Bildung ſeiner Schullehrer, da der Leitung und Thätigkeit derſelben die Mehrzahl der Unterthanen von Jugend auf anvertraut iſt. Um ſo mehr achte Ich es Meiner Sorgfalt für Schulangelegenheiten angemeſſen, den in Meinem Lande beſtehenden Seminarien eine übereinſtimmende und zweckgemäße Einrichtung zu geben und verordne darüber Folgendes:

§. 1.

Ein Schullehrer-Seminarium muß die intellectuelle, moraliſche und pädagogiſche Bildung derer, welche ſich dem Schulfache widmen, vermitteln, und muß eine für ſich beſtehende Lehranſtalt ſein. Ich beſtimme deshalb, daß von jetzt an die Seminarien von den Gymnaſien geſchieden ſein ſollen.

§. 2.

Jeder, der ſich zum Schullehrer bilden will, muß von körperlichen Gebrechen frei ſein und vor ſeiner Aufnahme in das Seminar die Tertia des Gymnaſiums durchwandert haben, oder diejenigen Kenntniſſe beſitzen, die man von einem Schüler dieſer Claſſe verlangen kann.

§. 3.

Die intellectuelle Bildung, welche das Seminar erzielt, erſtreckt ſich auf den Religionsunterricht, die Bibelkunde nebſt der bibliſchen Geſchichte, die deutſche Sprache nebſt Orthographie, das Rechnen, die allgemeine und beſonders vaterländiſche Geſchichte nebſt Geographie, ſo wie auch Vocal- und Inſtrumentalmuſik.

§. 4.

Jeder Seminariſt muß ein ſittlich guter Menſch ſein, ſeinen Lehrern Achtung und Gehorſam, und Fleiß in ſeinen Studien beweiſen, widrigenfalls er von der

Digitized by Google

Anſtalt entfernt wird. Da die Seminariſten nicht in einem Collegial-Gebäude beiſammen wohnen können, um ihren Lebenswandel ſpeciell zu beaufſichtigen, ſo wird es ihnen zur ſtrengſten Pflicht gemacht, den Gottesdienſt regelmäßig zu beſuchen, die Einfachheit der Lebensart und der Sitten ſich zu bewahren, von den Luſtbarkeiten und öffentlichen Vergnügungen, hauptſächlich aber vom Theater, als ihrem künftigen Berufe zuwider, ſich fern zu halten, und eines beſcheidenen Betragens gegen Jedermann ſich zu befleißigen.

§. 5.

Die pädagogiſche Bildung der Seminariſten umfaßt die Katechetik in theoretiſcher und practiſcher Hinſicht, weshalb ihnen nicht nur Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtskunſt, ſondern auch Anleitung zu eigenen Uebungen im Unterrichten, Anfangs in Gegenwart eines Lehrers gegeben wird.

§. 6.

Wird ein Seminariſt zu einer Schulſtelle vocirt, ſo hat er vor dem Conſiſtorium III. Abtheilung eine Prüfung in oben genannten Gegenſtänden zu beſtehen und wird ſofern er beſtanden, von dem Geiſtlichen ſeiner künftigen Parochie in ſein Amt eingewieſen. Iſt er zweimal von der Prüfungs-Commiſſion zurückgewieſen, ſo kann er zu einem fernern Examen nicht zugelaſſen werden.

§. 7.

Jeder Schullehrer wird auf drei Jahre proviſoriſch angeſtellt; hat ſich nach dieſer Zeit ſeine Tüchtigkeit ausgewieſen, ſo erhält er das Decret ſeiner definitiven Anſtellung.

§. 8.

Da in der Regel nur Schulamts-Candidaten des Inlandes zu Schulſtellen gelangen, ſo haben dieſelben nicht nur vorliegenden Anforderungen ſtreng zu genügen, ſondern auch in ihrem Amte als würdige Vorbilder der Jugend und Gemeinden dahin zu ſehen, daß ſie den Geiſtlichen als ihren nächſten Vorgeſetzten die ſchuldige Achtung und in Allem, was die Pflicht erheiſcht, Gehorſam beweiſen, ihre Kenntniſſe zu erweitern bemüht ſind, ihres Amtes treulich warten und einen Wandel voll chriſtlichen Glaubens und Lebens führen. Lehrer, welche dieſen ihren Berufspflichten nicht entſprechen, ſollen vorerſt erinnert und verwarnt, und wenn dies nicht fruchtet, von ihren Aemtern entfernt werden.

Digitized by Google

Sie haben dieſe für beide Landestheile gültige Verordnung auf gewöhnlichem Wege öffentlich bekannt zu machen.

Sondershauſen, den 5. April 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung
für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
hier.

(Publicirt für Fürſtliche Unterherrſchaft in Nr. 15. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 15. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.

230.

Höchſtes Reſcript, die Erläuterung der unterm 30. November v. J. und 3. Februar d. J. erlaſſenen höchſten Verordnungen, in Bezug auf die Verbindlichkeit zur Annahme tolerirter Münzſorten, betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Es iſt zu Meiner Kenntniß gelangt, daß die über den Einfluß der Münzveränderung auf beſtehende Rechtsverhältniſſe Beſtimmung gebenden §. 16 — 27 des Geſetzes vom 30. November v. J. im Zuſammenhalte mit den §. 2. und 3. der den Umlauf fremder Münzen betreffenden Verordnung vom 3. Februar d. J. Zweifel veranlaßt haben. Zur Beſeitigung derſelben verordne Ich erläuterungsweiſe,

> daß auch bei Erfüllung aller ſolcher Geldverbindlichkeiten, die vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung entſtanden ſind, hinſichtlich der für tolerirt erklärten Münzſorten eine Zwangsverbindlichkeit zur Annahme nicht beſtehen ſoll, wenn nicht eine ausdrückliche Verabredung auf eine beſtimmte Stückzahl derſelben Statt gefunden hat.

Digitized by Google

Zugleich finde Ich Mich bewogen, die im §. 34. des Geſetzes vom 30. Nov. v. J. enthaltene Beſtimmung, nach welcher der Denunciant ein Drittheil der wegen eines Münzvergehens zu erlegenden Geldſtrafe erhalten ſoll, hierdurch wieder aufzuheben.

Sondershauſen, am 5. April 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 15. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 16. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

231.

Fürſtl. Regierung in Arnſtadt bringt ein zum Schutze der daſigen Weißgerber-Innung gegen Beeinträchtigung ihrer Gerechtſame erlaſſenes Verbot, den Aufkauf friſcher und dürrer Ziegenlamm- und anderer Felle betreffend, in Erinnerung.

Die hieſige Weißgerber-Innung hat bei uns darüber Beſchwerde geführt, daß ſowohl unbefugte einheimiſche als auch fremde Unterthanen ſich neuerlich wieder beigehen ließen, in der hieſigen Stadt und auf dem Lande friſche und dürre Ziegenlamm- und andere Felle aufzukaufen, um damit Handel zu treiben, und zugleich um Schutz gegen dieſe Beeinträchtigung ihrer Mitglieder gebeten. Wir bringen daher nicht nur unſere deshalb unterm 3. Februar 1820 und reſp. unterm 13. Dezember 1832 in dieſen Blättern erlaſſene Bekanntmachung hiermit wieder in Erinnerung, ſondern bemerken dabei auch, daß die Gensd'armerie von uns angewieſen worden iſt, Jedem, welcher nicht zu obgedachter Innung gehört und mit ſolchen erkauften Fellen von ihr betroffen wird, dieſelben wegzunehmen, den Contravenienten aber zur Unterſuchung und Beſtrafung bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Arnſtadt, am 8. April 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 15 des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.

232.

Bekanntmachung Fürſtl. Cammer in Sondershauſen, den Cours der Louisd'or bei Fürſtl. Cammercaſſen betreffend.

In Folge der durch den neueſten Leipziger Courszettel angezeigten Courserhöhung werden die Louisd'or bei den Fürſtlichen Cammercaſſen von heute an mit 5 Thlr. 12 Sgr. — Pf. im Vierzehnthalerfuße pro Stück ausgegeben.

Sondershauſen, den 14. April 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Cammer.
W. von Kauffberg.
[illegible]

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 16. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 17. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

233.

Höchſte Verordnung, die Kirchen- und Schulviſitationen betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Zur Förderung der kirchlichen und Schul-Intereſſen eines Landes iſt es nöthig, daß die betreffende oberſte Behörde von dem Zuſtande derſelben Kenntniß habe. Dieſelbe ſoll durch die Kirchen- und Schulviſitationen vermittelt werden, welche aber auch zugleich die Religioſität und Sittlichkeit der Gemeinden ſelbſt fördern und auf die äußern Zuſtände in Kirchen und Schulen ſegensreich wirken ſoll. Zu dem Ende finde Ich es nöthig, nachſtehende Viſitations-Ordnung in der Ober- und Unterherrſchaft feſtzuſtellen und befehle allen, die dabei betheiligt ſind, ſich genau danach zu achten.

§. 1.

Die Viſitationen nimmt der Ephorus ohne Zuziehung einer weltlichen Behörde in der Regel alle vier Jahre und an Sonntagen vor, wovon die Gemeinde, in welcher dergleichen Statt finden ſoll, Sonntags vorher von der Kanzel aus

Digitized by Google

in Kenntniß zu ſetzen iſt. Soll die Viſitation bei dringenden Verhältniſſen an einem Wochentage geſchehen, ſo wird ein Frühgottesdienſt gehalten. Die von den weltlichen Beamten dieſerhalb bezogenen Commiſſionsgebühren behalten ſie bis zu einer Verſetzung in ein anderes Amt, oder bis zu ihrer Quiescirung; doch fallen die von ihnen bezogenen Diäten ſofort, ſowie die Commiſſionsgebühren mit dem Eintritte eines jener Ereigniſſe gänzlich hinweg.

§. 2.

Am Viſitationstage hat der Ortspfarrer über einen drei Wochen vorher ihm gegebenen Text zu predigen und über die gehaltene Predigt mit der erwachſenen Jugend zu katechiſiren, welche Katechiſation der Ephorus fortſetzt und mit einer kurzen Rede am Altare nebſt Segensſpruch den Gottesdienſt ſchließt. Die Predigt hat der Geiſtliche in Reinſchrift und auf gebrochenem Bogen acht Tage vor Abnahme der Viſitation an das Fürſtl. Conſiſtorium II. Abtheilung einzureichen.

§. 3.

Den Nachmittagsgottesdienſt hält der Ortsſchullehrer. Derſelbe lieſt aus Fiſcher's chriſtlichen Betſtunden einen beliebigen Abſchnitt vor und katechiſirt darauf mit der Schuljugend über einen ihm vorgeſchriebenen Text. Die Katechiſation hat er in Reinſchrift ebenfalls acht Tage vor Abnahme der Viſitation und auf gebrochenem Bogen an das Fürſtl. Conſiſtorium III. Abtheilung durch ſeinen Pfarrer, als Vorgeſetzten, einzureichen.

§. 4.

Geiſtliche und Schullehrer, welche das 60ſte Jahr zurückgelegt haben, ſind von der Einſendung der Predigten und Katechiſationen befreit.

§. 5.

Iſt an einem Orte außer dem Pfarrer auch ein Diaconus, ſo fällt die Function des Schullehrers in der Kirche weg, da jener über einen gegebenen Text zu predigen hat.

Digitized by Google

§. 6.

Nach beendigtem Nachmittagsgottesdienſte findet die Prüfung der Schuljugend im Schulzimmer über ſämmtliche Lehrgegenſtände Statt, woran in Städten der Magiſtrat und das Presbyterium und auf Dörfern letzteres mit dem Ortsvorſtande Theil zu nehmen verbunden iſt. Sind an einem Orte mehre Schulen, ſo wird die Prüfung den andern Tag fortgeſetzt.

§. 7.

Der Ephorus wird ſodann das Kirchen-, Pfarrei- und Schulinventar genau revidiren, die Kirchenbücher ſich vorlegen laſſen und die Viſitation überhaupt auf den ganzen Geſchäftskreis des Pfarrers und Schullehrers, ſowie auf alles dasjenige erſtrecken, was etwa nach Maßgabe der vorliegenden Umſtände noch eine beſondere Erörterung nöthig macht.

§. 8.

Nach vollendeter Viſitation nimmt der Ephorus mit dem Geiſtlichen und den Vorſtänden Rückſprache, wenn zu den dem Pfarrer und Schullehrer früher ſchon vorgelegten und von ihnen ſchriftlich beantworteten Fragen noch Ergänzungen erforderlich ſind, desgleichen hat er etwa beſtehende Zwiſtigkeiten nach Kraft und Gewiſſen auszugleichen. Die bisher üblichen Fragen über den Geiſtlichen und Schullehrer an die Ortsvorſtände gerichtet, fallen als ungeeignet hinweg, zumal es jedem Gemeindegliede freiſteht, bei der Behörde über ſeinen Geiſtlichen oder Schullehrer Beſchwerde zu führen.

§. 9.

Der viſitirende Ephorus merkt ſich alles, was Beachtung verdient, ſorgfältig an, da er an die oberſte geiſtliche Behörde über den Ausfall der Viſitation Bericht erſtatten muß und der Pfarrer oder Schullehrer erhält ſodann die allenfallſigen Erinnerungen, die zu den betreffenden Akten geheftet werden.

§. 10.

Sämmtliche Aktenſtücke müſſen in einen Aktenſchrank niedergelegt werden, welcher nach dem Schema, welches das Conſiſtorium zu Arnſtadt in der Verord-

Digitized by Google

nung vom 23. November 1839 aufgeſtellt, alsbald nach Publicirung dieſer Verordnung angeſchafft und eingerichtet werden muß.

§. 11.

Ueber die ſich nothwendig machende, in jeder Hinſicht zu vereinfachende Beköſtigung des Ephorus werden noch nähere Beſtimmungen erfolgen.

Sie werden dafür ſorgen, daß dieſe Verordnung nebſt den dazu gehörigen, in §. 8. und 10. erwähnten Beilagen der Geſetzſammlung einverleibt und eine hinreichende Zahl Exemplare davon beſonders abgedruckt werden, welche Sie an die Conſiſtorien Abtheilung II. hier und in Arnſtadt zur Vertheilung an die Geiſtlichen abzugeben haben.

Sondershauſen, am 14. April 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
hier.

Fragen,

welche bei den im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen Statt findenden Kirchenviſitationen ſchriftlich zu beantworten ſind.

A. An den Pfarrer.

1) Name und Patron der Parochie?

2) Zahl der Häuſer und Einwohner; wie viele der letztern ſind etwa confirmirt?

Digitized by Google

3) Richtet ſich der Ortspfarrer bei all' ſeinen Amtshandlungen nach der geſetzlich beſtehenden Kirchen-Ordnung und wann beginnt der jedesmalige Gottesdienſt?

4) Aus welcher Sammlung von Predigten pflegt der Schullehrer in Abweſenheit des Predigers vorzuleſen?

5) Wohnt die Gemeinde ſtets zahlreich dem öffentlichen Gottesdienſte, und mit Stille und Andacht, und vom Anfange deſſelben bis nach geſchehenem Segensſpruche bei? — Wie werden die Wochenkirchen zur Faſtenzeit und die Montagsbetſtunden beſucht? — Finden ſich die confirmirten ledigen Perſonen zu den mit ihnen in dem Nachmittagsgottesdienſte zu haltenden religiöſen Unterredungen gehörig ein?

6) Wann iſt in dem Laufe der zwei letzten Jahre Abendmahl gehalten worden, und wie groß war jedes Mal die Zahl der Communicanten? — Wie verhält es ſich mit der Privatcommunion? Wie oft kommt ſie des Jahres wohl vor? — Wer ſind die Privatcommunicanten? Genießen Einwohner auch auswärts das heilige Abendmahl?

7) Welche Wirkungen haben bisher geiſtliche Admonitionen gehabt?

8) Wie iſt der Kirchengeſang der Gemeinde beſchaffen, und können alle Melodien der Lieder des Geſangbuchs, auch in den Betſtunden ohne Orgelbegleitung, von der Gemeinde geſungen werden?

9) Werden in der Gemeinde gottesdienſtliche Privatverſammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung gehalten, — und ſind in derſelben Schriften, welche zur religiöſen Schwärmerei, oder zu Unglauben und zu irreligiöſem Weſen und Thun verleiten, im Umlaufe?

10) Geſchieht der Religionsunterricht, welchen der Pfarrer den Confirmanden ertheilt, nach Anleitung des Landeskatechismus, — und wie oft, und von welcher Zeit des Jahres an wird der Unterricht ertheilt?

11) Wie viel Kinder ſind im Laufe eines jeden der zwei letztverfloſſenen Jahre confirmirt worden, an welchem Tage geſchah deren Confirmation, und waren jene Kinder wegen ihrer erlangten Religionskenntniſſe und ihres ſittlichen Betragens der Zulaſſung zur Confirmation würdig?

12) Verwaltet der Schullehrer ſein Schul- und Kirchenamt gehörig? Giebt ſich derſelbe als Lehrer insbeſondere Mühe um die religiöſe und ſittliche Bildung ſeiner Schuljugend.

Digitized by Google

13) Wie iſt das Betragen des Schullehrers gegen den Pfarrer, gegen die Gemeinde, und in ſeiner Familie, ſein Umgang mit den Schulkindern, wie überhaupt ſein Lebenswandel beſchaffen?

14) Hat die Kirchenmuſik und das Orgelſpiel immer die der heiligen Stätte angemeſſene Beſchaffenheit?

15) Verwalten ſämmtliche Perſonen, welche außer dem Schullehrer ein Kirchenamt in der Gemeinde haben, daſſelbe zur Zufriedenheit des Pfarrers?

16) Werden die Kirchenſtühle vorſchriftsmäßig verlöſet und in Zins gegeben?

17) Finden Krankenbeſuche Statt?

18) Lebt der Pfarrer mit ſeinem Schullehrer und ſeiner Gemeinde in einem wünſchenswerthen Verhältniſſe, — und wird das Anſehen des Pfarrers vom Kirchen- und Ortsvorſtande gehörig unterſtützt?

19) Werden die Sonn- und Feſttage würdig vollbracht, ſo daß an denſelben keine aufzuſchiebenden oder vorher leicht zu beſorgenden irdiſchen Berufsarbeiten verrichtet werden und an gehöriger Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienſtes Jemanden hindern, und keine rohe Luſtbarkeit am Nachmittag und Abend die heiligen Tage entweihet?

20) Wie lange nach der Geburt eines Kindes geſchieht deſſen Taufe, und zu welcher Tageszeit geſchehen Taufe, Trauung, Beerdigung und Beichte.

21) Sind in der Gemeinde Verächter des öffentlichen Gottesdienſtes und der Abendmahlsfeier, und Perſonen, welche durch ihr Familienleben, wie überhaupt in ihrem ſittlichen Lebenswandel öffentliches Aergerniß geben?

22) Werden bei den Tänzen junger Leute und überhaupt bei Luſtbarkeiten Anſtand und gute Sitte, und die obrigkeitlichen Verordnungen beobachtet und wie verhält es ſich mit der Zahl und Dauer der öffentlichen Luſtbarkeiten? Nimmt die Schuljugend Theil daran?

23) Iſt häusliche Andacht in der Gemeinde herrſchende fromme Sitte?

24) Wie werden die Kinder in der Gemeinde, welche von der Waiſenverſorgungsanſtalt unterhalten werden, von ihren Pflegeeltern gehalten?

25) In welchem Zuſtande ſind die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude? Wo und wie hoch ſind ſie aſſecurirt? Wer hat die Beiträge zu leiſten?

26) Iſt das Pfarr- und Schulland richtig vermarkt, und wird es in guter Bewirthſchaftung und Beſſerung erhalten?

Digitized by Google

27) Iſt eine verpflichtete Hebamme vorhanden, und verſieht ſie ihren Dienſt gehörig?

28) Wie viel Erbzinſen gehören zur Pfarre?

29) Kirchenbibliothek, was ſie enthalte?

30) Iſt der Pfarrer ſeiner wiſſenſchaftlichen Beſchäftigung wegen Mitglied einer theologiſchen Leſegeſellſchaft, — fehlt es demſelben nicht an Mitteln und an Gelegenheit, gute Schriften zu ſeiner Fortbildung zu leſen, und welches ſind die vorzüglichſten der zeither von ihm geleſenen Schriften?

31) Hat der Pfarrer noch irgend Etwas, was zur Förderung der Kirchlichkeit, der Religioſität und Sittlichkeit, zum Nutzen des Kirchenvermögens, und überhaupt zur Wohlfahrt der Gemeinde dient, anzubringen?

B. An den Schullehrer.

1) Welche Hülfsmittel gebraucht derſelbe, um in Kenntniſſen und in der Methode des Unterrichts weiter zu kommen?

2) Geſchieht ſein Religionsunterricht in der Schule ſtets nach ſorgfältiger Vorbereitung, und ſo, daß die Religionslehrſtunden den Schulkindern als vor allen andern bedeutungsvolle Stunden erſcheinen?

3) Werden die Winke, Rathſchläge und Anordnungen, welche ihm für das Kirchen- und Schulamt der Herr Pfarrer giebt, von ihm gebührend beachtet?

4) Werden die Schulkinder von ihren Eltern oder Pflegeeltern zur Frömmigkeit, zu guter Sitte und Ordnung gewöhnt, und zum Hausfleiße bei den vom Lehrer ihnen angewieſenen Aufgaben gehörig angehalten, ſo daß das Haus mit der Schule für ein Ziel in dieſer Hinſicht zuſammenwirkt?

5) Wie oft hielt der Schullehrer, als Cantor, ſeit der letzten Kirchenviſitation Kirchenmuſik, und iſt derſelbe in den Stand geſetzt, dem Zwecke des öffentlichen Gottesdienſtes gemäße Kirchenmuſik zu halten?

6) Werden die Schulkinder in den Kirchenmelodien gehörig geübt, ſo daß ſie ſich die in der Gemeinde etwa herrſchenden Verunſtaltungen des

Digitized by Google

Kirchengeſanges nicht auch angewöhnen, — und welche Kirchen-Melodien können von ihnen geſungen werden?

7) Was geſchieht von dem Lehrer oder Cantor zur Bildung und Erhaltung eines Sing- und Adjuvantenchors?

8) Wird der Kirchengeſang ſtets dem eingeführten Choralbuche gemäß geleitet?

9) Erkundigt ſich der Lehrer, als Küſter oder Cantor, an jedem Sonn- und Feſttage zur gehörigen Zeit vor Anfang der Kirche nach dem, was der Herr Pfarrer in Betreff des Gottesdienſtes anzuordnen hat?

10) Sorgt der Lehrer, als Küſter, oder ein Altariſt gehörig für Reinlichkeit der Kirche, des Altars, der Kanzel, Sakriſtei und der heiligen Gefäße?

11) Werden die Verrichtungen, welche dem Lehrer als Gemeindeſchreiber obliegen, dringende Nothfälle ausgenommen, auch immer auf ſchulfreie Tage oder Stunden verlegt, ſo daß durch ſolche dem Schulunterrichte kein Abbruch geſchieht?

12) Steht der Lehrer mit dem Herrn Pfarrer, dem Ortsvorſtande und der Gemeinde in gutem Vernehmen, und wird ſein Anſehen von den zwei Erſtern unterſtützt?

13) Hat der Lehrer noch Etwas, was das Beſte der Kirche und Schule betrifft, zu bemerken?

Verordnung

über

Einrichtung des Pfarrarchivs und Führung eines pfarramtlichen Regiſtrandenbuches.

Eine ſorgfältige Aufbewahrung der zur Kirche oder Pfarrei gehörigen amtlichen Papiere iſt für das bürgerliche Leben und insbeſondere für die Rechte und Obliegenheiten der kirchlichen Perſonen von nicht geringer Bedeutung, und

Digitized by Google

eine zweckmäßige Einrichtung des Kirchen- oder Pfarrarchivs iſt, weil es ſich immerfort erweitert, und um ſchnell die eine oder andere Nachricht auffinden zu können, ſehr nöthig. Daher haben wir nachſtehende Anordnung zu treffen uns veranlaßt gefunden, und machen ſolche den ſämmtlichen Herren Pfarrern in dem oberherrſchaftlichen Landestheile unſeres Fürſtenthums zu ſtrenger Nachachtung bekannt.

§. 1.

Es iſt ein Schrank zum gehörigen Aufbewahren und Verſchluſſe der Kirchen- oder Pfarrakten und Papiere in allen denjenigen Ortſchaften der oberherrſchaftlichen Diözeſen, in welchen ſich keiner befindet, noch im Laufe des nächſten Monats aus den Mitteln des Kirchenärars, und wo dieſes dazu nicht vermögend iſt, aus der Gemeindecaſſe anzuſchaffen, und in dieſen Schrank darf der Pfarrer die ihm eigenthümlich gehörenden Schriften nicht mit einlegen.

§. 2.

Alle auf Einen Gegenſtand ſich beziehenden Schriften des Archivs hat der Pfarrer nach der Zeitfolge in Ein Aktenſtück heften zu laſſen, und nicht blos die dem Pfarramte zugegangenen Schriften, ſondern auch die Konzepte der von demſelben gegebenen Berichte, Beantwortungen, Anfragen, Geſuche ꝛc. Die beſchriebenen Blätter ſind mit fortlaufenden Zahlen zu paginiren, und wenn Ein Aktenſtück zu ſtark wird, ſo iſt ein zweites, drittes ꝛc. denſelben Gegenſtand betreffendes anzulegen.

§. 3.

Die Akten des Archivs ſind nach nachſtehender Dispoſition anzulegen:

A. Die Gemeinde der Pfarrei zu N. N.

I. Bevölkerungsliſten oder Seelenregiſter des Orts. — Ortschronik.

II. Kirchenbücher (welche die Geburts- und Tauf-, die Aufgebots- und Trauungs- die Sterbe- und Begräbnißregiſter, die Verzeichniſſe der Konfirmirten, die Konfitentenregiſter enthalten) und die Belege zu dieſen Büchern (z. B. Ledigkeitszeugniſſe, obrigkeitliche Benachrichtigung über Dispenſation vom Aufgebote, Erlaubnißſcheine der Aerzte zu früherer Beerdigung, oder Anordnungen der obrigkeitlichen Behörde bei gewaltſamen Todesfällen, — beigebrachte, das Recht zur

Digitized by Google

Theilnahme an dem Abendmahle darthuende Konfirmationsſcheine aus dem Auslande ſtammender Perſonen, Protokolle über Anerkennung der Vaterſchaft bei unehelichen Kindern ꝛc.)

III. Documente und Nachrichten über Verbindlichkeit der Einwohner zu Bauten und Reparaturen des Kirchengebäudes, der Pfarr- und Schulgebäude, (zu Hand- und Spanndienſten,) und zu Ausgaben für Zwecke der Kirche und Schule des Orts.

IV. Berichte und Bemerkungen über den religiöſen, kirchlichen und ſittlichen Zuſtand der Gemeinde.

V. Die Jahrgänge des Arnſtädtiſchen Regierungsblattes.

B. Die Kirche der Pfarrei zu N. N.

I. Nachrichten über Stiftung und Schickſale der Kirche.

II. Schriften über die Einkünfte und Beſitzungen der Kirche. (Die Natural-, die Geldhebungen von Pacht, Lehngeld, Erbzins, Verlöſung oder Vermiethung der Kirchenſtühle ꝛc. — die Grundbeſitzungen der Kirche, Lage, Größe, Erwerbung, Verpachtung oder Verwaltung, Vermarkung derſelben, Schenkungen und Vermächtniſſe zum Beſten der Kirche.)

III. Kirchenrechnungen (und Sammlung der Belege zu denſelben, und der zu ihnen geſtellten monitorum und deren Beantwortung).

IV. Nachrichten über vorgefallene Bauten und Reparaturen an und in dem Kirchengebäude, und über Verbeſſerung kirchlicher Grundſtücke.

V. Inventarienverzeichniſſe der Kirche.

VI. Kirchenſtuhlregiſter und Anmeldungsverzeichniſſe zu erledigten Kirchenſtühlen.

VII. Nachrichten über Abgaben der Kirche von Grundſtücken und an Zehnten, und über Beiträge des Kirchenärars zu milden oder gemeinnützigen Zwecken (z. B. Reſcripte über Beiträge zur Unterhaltung des Landſchullehrerſeminars, zur Unterhaltung der Hebamme des Orts und der Gensdarmerie, zur Waiſenverſorgungsanſtalt, zur Prediger- und Schullehrerwittwencaſſe, zu Unterſtützungen armer Perſonen ꝛc.)

VIII. Nachrichten über Koſten bei Anſtellung der Geiſtlichen und bei Vakanzgeſchäften fremder Geiſtlichen.

Digitized by Google

IX. Nachrichten über Verwilligung von Landescollecten.

X. Schriften über den Gottesacker (Anlage, Erweiterung, neue Einrichtung deſſelben, das Leichengeräthe, die Begünſtigung einzelner Perſonen in Hinſicht der Grabſtätte ꝛc.).

C. Die Pfarrei zu N. N.

I. Schriften über Stiftung, Erweiterung, Beſchränkung der Parochie, die Anſtellung und Inveſtitur der Geiſtlichen.

II. Schriften über die Pfarrbeſoldung (in Naturalhebungen an Zehnten, Erbzinſen, Lehngeld, Holzdeputat, Hordelager ꝛc. und in Geldhebungen oder fixer Geldbeſoldung und Stolgebühren), über die Grundſtücke, deren Nießbrauch oder Bewirthſchaftung zum Gehalt des Pfarrers gehört, (Lage, Größe, Verpachtung oder Verwaltung, und Vermarkung derſelben,) — und über Schenkungen und Vermächtniſſe zum Beſten des Pfarrers.

III. Nachrichten über vorgefallene Bauten und Reparaturen an und in den Pfarrgebäuden und über Verbeſſerung liegender Grundſtücke der Pfarrei.

IV. Inventarienverzeichniſſe der Pfarrei.

V. Schriften über die Pfarrverwaltung. (Dahin gehören: a. Verordnungen in Betreff der Amtsgeſchäfte der Geiſtlichen, der Sonn- und Feſttage, des öffentlichen Gottesdienſtes, der Predigt, der Taufe und Taufpathen, der Confirmation und des Vorbereitungsunterrichts der Katechumenen, der Beichtkirche und Abendmahlsfeier, des Konfeſſionswechſels, der Aufgebote und Trauungen, der Begräbnißfeierlichkeiten, der öffentlichen gottesdienſtlichen Stunden an Werktagen, der kirchlichen Katechiſationen, der Fürbitten für das Fürſtenhaus, der Konventikel ꝛc.; — b. Nachrichten über die pfarramtliche Thätigkeit (Seelſorge, Sühneverſuche, Meineidsverwarnungen ꝛc.) und die Verzeichniſſe, welche am Schluſſe des §. 5. in dem die Kirchenviſitation betreffenden Regulative genannt ſind.

VI. Pfarrvergleiche (bei Anſtellung eines Subſtituten, bei Auseinanderſetzung des neu angeſtellten Predigers mit ſeinem Amtsvorgänger oder deſſen Hinterbliebenen), ſowie Nachrichten über die der Wittwe oder den Kindern des verſtorbenen Pfarrers landesherrlich bewilligte Gnadenzeit.

Digitized by Google

D. Die Schule zu N. N.

I. Nachrichten, die Stiftung und Geſchichte der Schule, die Anſtellung und Einführung der Lehrer betreffend.

II. Schriften, die Beſoldung des Schullehrers betreffend (wie oben sub litt. C. II.).

III. Schriften über vorgefallene Bauten und Reparaturen an und in den Schulgebäuden, und über Verbeſſerung liegender Grundſtücke des Schulamts.

IV. Inventarienverzeichniſſe der Schule.

V. Schriften über die Schulverwaltung. (Dahin gehören: a. Verordnungen, den Schulunterricht und Schulferien betreffend, Schulgeſetze, Lektionsverzeichniſſe ꝛc.; b. Verzeichniſſe der Schulkinder, mit Bezeichnung ihrer Schulleiſtungen, ihrer geiſtigen Fähigkeiten und ſittlichen Eigenthümlichkeiten, ihrer Schulverſäumniſſe; c. Sammlung der bei der jährlichen öffentlichen Schulprüfung des Pfarrers und in deſſen Gegenwart von den Schulkindern gelieferten Probeſchriften im Schönſchreiben, ſchriftlichen Gedankenausdrucke und Rechnen; d. Schulinſpectionsbuch des Pfarrers.)

VI. Schullehrervergleiche, ſowie Nachrichten über die den Schullehrerwittwen verwilligte Gnadenzeit (wie oben sub litt. C. VI.).

E. Die außer dem Pfarrer und Schullehrer angeſtellten kirchlichen Perſonen zu N. N.

(Hierher gehören die Schriften und Nachrichten, welche die Dienſtemolumente, Dienſtobliegenheiten und die Anſtellung des Küſters, Cantors, Organiſten, Kirchrechnungsführers, Kircheninſpectors, der Klingelbeutelträger, Choradjuvanten, Glockenläuter, Bälgetreter, Todtengräber ꝛc. betreffen.)

F. Miszellaneen in Kirchen- und Schulſachen und überhaupt.

§. 4.

Von jeder die Kirche und Schule betreffenden Verordnung, welche durch das Arnſtädtiſche Regierungsblatt oder durch ein Zircularſchreiben zur Kenntniß des Pfarrers gebracht worden iſt, iſt in dasjenige Aktenſtück, welches deren Gegen-

Digitized by Google

ſtande angehört, eine kurze ſchriftliche Angabe des Inhalts, mit Verweiſung auf die Nummer jenes Regierungsblattes oder auf das Zircularſchreiben, zu legen.

§. 5.

Jedes Aktenſtück wird rubrizirt, d. h. es wird auf ſeinem Umſchlage mit einer kurzen Aufſchrift verſehen, welche ſeinen Gegenſtand oder Inhalt mit wenig Worten, und die Abtheilung, zu der es gehört, angiebt, z. B.

Kirchen- (oder Pfarr-) Archiv zu N. N., C.° IV., betreffend die Inventarienverzeichniſſe der Pfarrei. Vom 22. Auguſt 1803 an.

§. 6.

Sollten in irgend einem Kirchen- oder Pfarrarchive Aktenſtücke vorhanden ſein, die der §. 3. angegebenen Diſpoſition zuwider geordnet und geheftet ſind, ſo ſind ſolche aufzulöſen und ihre Schriften in die vorſchriftsmäßige Ordnung zu bringen.

§. 7.

Jedes Aktenſtück iſt in dasjenige Fach des Aktenſchrankes zu legen, wohin es der Ordnung gemäß gehört, und über jedem Fache ſind mit Buchſtaben oder Zahlen die Aktenſtücke kurz zu bezeichnen, welche man darin zu ſuchen hat.

§. 8.

Zur Ueberſicht ſämmtlicher in dem Kirchen- oder Pfarrarchive befindlichen und nach obiger Diſpoſition eingerichteten Akten iſt ein Regiſter über die in demſelben befindlichen Schriften, mit Verweiſung auf die Seitenzahl, zu fertigen, und zwar in Folio auf gebrochene Bogen und in gehörigem Zwiſchenraume der Angaben, damit das neu Hinzukommende überall gehörigen Orts eingetragen werden könne. Eine Abſchrift dieſes Regiſters iſt vor Ende des Monats April des nächſten Jahres an das geiſtliche Ephorat abzugeben.

§. 9.

Die Pfarrer haben von dem Tage der ihnen geſchehenen Bekanntmachung dieſer Verordnung an eine Regiſtrande zu führen, d. h. ein gebundenes Buch, in welches unter fortlaufenden Nummern alle erlaſſenen gedruckten und geſchrie-

Digitized by Google

benen obrigkeitlichen Verordnungen, alle Verfügungen des geiſtlichen Ephorats oder der geiſtlichen Inſpectur, und ſonſtige an das Pfarramt kommende oder von dem Pfarramte abgehende, Kirchen- und Schulſachen betreffende Schreiben dem Hauptinhalte nach, und mit Bemerkung der Zeit der Ausfertigung, des Eingangs oder der Abſendung und der Nummer des Aktenſtücks, zu welchem ſie gehören, eingetragen werden. Die Führung dieſer Regiſtrande iſt beſonders deshalb nöthig, damit die Geiſtlichen in ihrem Geſchäftskreiſe nicht das Eine über das Andere überſehen, und iſt nach nachſtehendem Schema einzurichten.

Regiſtrande des Pfarramts zu N. N. 1839.

Nummer.	Inhalt, Zeit der Abfaſſung, des Einganges oder der Abſendung.	Verfügungen.	Aktenſtück.
1.	Verordnung der F. Schulkommiſſion zu Arnſtadt, betreffend die Schulferien zur Erndtezeit, vom 17. April, empfangen am 23. ej.	Dem Herrn Schullehrer am 23. April zur Nachachtung vorgelegt, und der Gemeinde am Sonntage Jubilate von der Kanzel bekannt gemacht.	D. V. pag. 47.
2.	Ledigkeitszeugniß der Igf. Licht, vom Pfarramte zu Rudolſtadt ausgeſtellt am 18. April, erhalten am 22., zum Behuf ihres Aufgebots mit dem hieſ. Junggeſellen Elias Bährenführer.	Es iſt vor dem Aufgebote das pfarramtl. Atteſt über die Genehmigung der Verheirathung der Braut von Seiten ihrer Eltern noch beizubringen, und dies dem Bräutigam eröffnet worden am 23. ej.	A. II. Belege zu dem ꝛc. pag. 57.
3.	Bericht des hieſigen Pfarramtes an das F. Conſiſtorium zu Arnſtadt über das Geſuch des hier ſeit zwei Jahren wohnhaften Katholiken Krispin um Theilnahme an der Feier des Abendmahls der hieſigen evangeliſchen Gemeinde, am 9. Mai verabf. u. abgeſ.	(Die Reſolution des F. Conſiſtoriums zu Arnſtadt auf dieſen Bericht ſ. Num. 15. der Regiſtr.)	C. V. pag. 113.

Digitized by Google

§. 10.

Die Regiſtrande des Pfarramtes zu Gehren iſt von der Regiſtrande der geiſtlichen Inſpectur der Diözes Gehren, und eben ſo die Regiſtrande des Oberpfarramts zu Arnſtadt von der des geiſtlichen Ephorats daſelbſt zu trennen, ſowie das Kirchen- und Pfarrarchiv in Gehren von dem Archive der geiſtlichen Inſpectur und das in Arnſtadt von dem des geiſtlichen Ephorats zu ſcheiden iſt.

Arnſtadt, am 23. November 1839.

Fürſtl. Schwarzb. Konſiſtorium.

Franke.

(Die hierauf bezügl. öffentliche Bekanntmachung iſt vom F. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 16. April für F. Unterherrſchaft in Nr. 16. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für F. Oberherrſchaft in Nr. 17. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl. erlaſſen worden.)

234.

Geſetz, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdverbrechen in dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Bei einer von Mir anbefohlenen Reviſion der in Meinen Fürſtlichen Landen bisher zur Anwendung gekommenen Forſt- und Jagd-Strafgeſetze haben ſich nicht nur Lücken gefunden, deren Ergänzung ſich nöthig macht, ſondern es hat ſich auch, bei Herausſetzung der Reſultate jener Reviſion, eine Vereinigung der in einem langen Zeitraume einzeln erſchienenen Verordnungen zu einem vollſtändigen Ganzen, unter den als nöthig erſcheinenden Modificationen und Abänderungen, als wünſchenswerth dargeſtellt. In Erwägung deſſen habe Ich nachfolgende vervollſtändigte Strafordnung für Forſt- und Jagdverbrechen und ſonſt in den Waldungen und Jagd-Revieren verübte Frevel entwerfen laſſen, und beſtimme,

Digitized by Google

daß dieſelbe für beide Landestheile, für die Unterherrſchaft ſowohl, als für die Oberherrſchaft, als Geſetz gelten und vom 1. Mai dieſes Jahres an in Kraft treten ſoll.

I.

Forſtſtrafordnung.

§. 1.

Wenn Jemand Holz in den Waldungen, es beſtehe ſolches in ſtehendem oder bereits gefälltem und in den Waldungen liegendem Holze entwendet, ſo iſt dadurch das Verbrechen des Holzdiebſtahls begründet, und es iſt dahin auch die Entwendung von Schwemm- oder Floßholze zu rechnen. Holzdiebſtahl ſoll nach folgenden Verhältniſſen beſtraft werden:

A.

Diebſtahl an ſtehendem Holze.

Entwendung

a) eines Baumes von achtzehn Zoll Durchmeſſer auf dem Stamme und darüber,
mit Gefängniß von vier Wochen bis zwei Monaten,

b) eines Vorſtänders von acht bis achtzehn Zoll Durchmeſſer,
mit acht Tagen Gefängniß bis zu vier Wochen ſteigend,

c) eines Laßreiſes von ein bis acht Zoll,
mit zwei Tagen bis acht Tagen Gefängniß,

d) von Stockausſchlägen, oder vom Stammholze, oder von grünen Zacken von Bäumen,
mit Erlegung des fünffachen Werthes,

e) das unbefugte Ausſpalten oder Abſchmatzen von Klötzen in den Waldungen,
mit Erlegung des vierfachen Werthes.

Digitized by Google

Hat ſich der Thäter in einem der angeführten Fälle bei Ausübung des Frevels der Säge bedient, ſo ſoll die verwirkte Strafe um den dritten Theil erhöhet werden.

B.

Entwendung

von gefälltem, im Walde liegenden, oder aufgearbeiteten und in Haufen (Klafter-, Malter- Wellhaufen) gebrachtem Holze, es beſtehe in Scheit-, Klotz-, oder Stockholze, in Stamm-, Reitel-, Reißholze oder Spänen, von Bau- und Nutzholze, von Floßholze auf den Floßplätzen und in den Floßwaſſern,

a) wenn die Maſſe des entwendeten Holzes weniger als Einen Thaler funfzehn Silbergroſchen am Werthe beträgt,
mit Gefängniß bis zu drei Wochen,

b) wenn die Maſſe des entwendeten Holzes Einen Thaler funfzehn Silbergroſchen bis fünf Thaler am Werthe beträgt,
mit Gefängniß von drei bis acht Wochen, abwechſelnd bei Waſſer und Brod,

c) wenn die Maſſe des entwendeten Holzes am Werthe fünf bis zehn Thaler beträgt,
mit zweimonatlichem bis ſechsmonatlichem Gefängniß, abwechſelnd bei Waſſer und Brod,

d) wenn der Werth der geſtohlenen Holzmaſſe ſich auf zehn Thaler und darüber beläuft,
mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu einem Jahre.

Wenn in Bezug auf die Verbrechen der unter A. und B. angegebenen Art,

1) ſich mehrere Individuen zur Ausübung verabredet und zuſammengerottet haben,
2) wenn der Thäter Waffen, Feuergewehr, Säbel u. dgl. bei ſich führt, wohin jedoch die zur Fällung des Holzes erforderlichen Werkzeuge nicht zu rechnen ſind,
3) wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder an einem Sonn-, Feſt-, oder Bußtage verübt worden iſt,

4) wenn ſich der Thäter unkenntlich gemacht hat, oder ſich weigert, ſeinen Namen und Wohnort anzugeben,

5) wenn er das geſtohlene Holz roh oder verarbeitet verkauft und damit Gewerbe getrieben hat,

6) wenn das entwendete Holz mit beſpannten Wagen oder Schlitten fortgeſchafft worden iſt,

ſo ſoll eine Schärfung der Strafe in der Maaße ſtatt finden, daß,

aa) wenn von den eben angeführten Erſchwerungsgründen Nr. 1. oder 2. vorhanden iſt, bei einem Diebſtahle, welcher zu a. bis c. mit Gefängniß verpönt iſt, Zuchthausſtrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt und bei einem Diebſtahle, welcher unter d. mit Zuchthausſtrafe bedroht iſt, dieſe Strafe verdoppelt werden ſoll, daß ferner

bb) wegen des Erſchwerungsgrundes Nr. 3. die feſtgeſetzte Strafe um ein Drittel erhöhet, daß endlich

cc) wenn einer der Erſchwerungsgründe Nr. 4. 5. oder 6. vorhanden iſt, die feſtgeſetzte Strafe um das Doppelte erhöhet werden ſoll.

Wenn mehrere Schärfungsgründe zuſammentreffen, iſt nach dem Ermeſſen des Richters auch über das Maximum der Strafe hinaus zu erkennen. In den erwähnten Fällen iſt auch auf die Werthserſtattung des entwendeten Holzes, nach der Taxe des verpflichteten Forſtbedienten, ſo wie auf ſonſtigen Schadenerſatz bei Entwendung von ſtehendem Holze zu erkennen. Der Schaden ſoll nach folgenden Verhältniſſen in Anſchlag kommen:

von einem Baume von achtzehn Zoll Durchmeſſer auf dem Stamme und darüber, ſo wie von einem Vorſtänder von acht bis achtzehn Zoll Durchmeſſer, der doppelte Betrag des Holzwerthes; von einem Laßreiſe der dreifache, und von Stockausſchlägen, Zacken oder Aſthölzern, der vierfache Betrag des Holzwerthes.

Dem Waldeigenthümer ſteht frei, das entwendete Holz, wenn es noch vorhanden, zurückzunehmen, oder ſich den Taxwerth erſtatten zu laſſen. Glaubt er ſich zu noch andern Anſprüchen berechtiget, ſo müſſen dieſe im Wege des Civilproceſſes ausgemittelt werden.

Bei ſtehendem Holze iſt das Verbrechen ſchon als vollendet anzuſehen, wenn das Holz bereits gefällt, entwurzelt oder ausgegraben, oder das noch ſtehende ſo

Digitized by Google

beſchädigt iſt, daß deſſen nachhaltiges Wachsthum nicht möglich wird, wenn es auch gleich der Thäter noch nicht hinweggebracht hat.

C.

Entwendungen Seitens der Fuhrleute von dem ihnen zur Abfuhre anvertrauten Holze, und das Abwerfen von dergleichen innerhalb des Waldes in der Abſicht, es ſich zuzueignen, wird nach den obigen Beſtimmungen unter B. beſtraft. Wirft ein Fuhrmann dergleichen im Walde ab, um ſeinem Zugviehe Erleichterung zu verſchaffen, und läßt es über Nacht liegen, ſo verfällt er in eine Strafe von

funfzehn Silbergroſchen bis zu zwei Thaler.

Was in der fraglichen Beziehung außerhalb der Waldungen geſchieht, gehört nicht in die Cathegorie der Forſtverbrechen.

§. 2.

Ueber die der ärmern Claſſe der Unterthanen bisher verſtattet geweſene Vergünſtigung zum Einbringen des Raff- und Leſeholzes, ſo wie der Waldſtreue, iſt durch beſondere Verordnungen, den Waldungen und den Oertlichkeiten angemeſſen, nähere Beſtimmung getroffen worden, welche jedoch erſt den 1. Julius l. J. veröffentlicht werden und in Kraft treten ſoll.

Vergehen

gegen dieſe Verordnungen, und ein Ueberſchreiten der darinnen nachgelaſſenen Vergünſtigungen ſollen beſtraft werden wie folgt:

a) das Holzleſen außer den feſtgeſetzten Holztagen,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,

b) dergleichen, unberechtigter und mit einem Holzzeichen nicht verſehener Perſonen

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,

c) dergleichen, zwar dazu berechtigter Perſonen, welche aber das Holzzeichen nicht bei ſich führen,

mit drei Silbergroſchen neun Pfennige,

Digitized by Google

d) dergleichen, außer der in den desfallſigen Verordnungen feſtgeſetzten Tageszeit,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,

e) dergleichen, der Raff- und Leſeholzordnung entgegen, von einer Perſon mehr als einmal in einem Tage unternommen,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige, und es tritt dieſe Strafe für jeden Wiederholungsfall ein,

f) dergleichen, in einem dem Berechtigten nicht angewieſenen Waldreviere,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,

g) dergleichen, in der Hegezeit,

mit funfzehn Silbergroſchen,

h) dergleichen, den Verordnungen zuwider in den Hauungen und Schlägen, wo das niedergeſchlagene Holz noch nicht abgefahren iſt,

mit funfzehn Silbergroſchen,

i) von den Bäumen dürres Holz abtreten, oder mit Haken herunterziehen,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,

k) dergleichen, abhauen, oder abſchneiden,

mit funfzehn Silbergroſchen.

Wer auch nur, den Verordnungen entgegen, hauende, oder ſchneidende Werkzeuge oder Haken zum Herabziehen des Holzes bei ſich führt, hätte er auch davon noch keinen Gebrauch gemacht,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,

l) Leſeholzverkauf

mit zwei bis acht Tagen Gefängniß, je nach dem Werthe des verkauften Holzes.

m) Abfahren des geſammelten Leſeholzes mit Schiebkarren oder Handſchlitten, in ſo weit ſolches in den gedachten Verordnungen nicht ausdrücklich verſtattet iſt,

mit funfzehn Silbergroſchen,

n) dergleichen, mit beſpanntem Geſchirre und Fuhrwerk,

mit einem Thaler funfzehn Silbergroſchen,

Digitized by Google

o) das Waldſtreuſammeln außer den bezeichneten Wegen und Orten,

p) dergleichen, außer den in den erwähnten Verordnungen feſtgeſetzten Tageszeiten,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,

q) dergleichen, in der Hegezeit,

mit funfzehn Silbergroſchen,

r) dergleichen, außer den vorgeſchriebenen Holztagen,

s) wiederholtes, nach der Streuordnung nicht geſtattetes Waldſtreuſammeln an einem und demſelben Tage,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige, welche Strafe für jeden Wiederholungsfall eintritt,

t) Einbringen der geſammelten Waldſtreu auf beſpanntem Fuhrwerke,

mit einem Thaler funfzehn Silbergroſchen,

u) dergleichen auf Schiebkarren und Handſchlitten, inſoweit ſolches in den Verordnungen nicht ausdrücklich nachgelaſſen iſt,

mit funfzehn Silbergroſchen,

v) unbefugtes Einbringen des Waldbodens oder Holzerde,

mit zweiundzwanzig Silbergroſchen ſechs Pfennige.

w) Diejenige Magiſtratsperſon, oder derjenige Schulze, welcher das vorgeſchriebene Zeugniß zur Erlangung des Holzzeichens vorſätzlich und aus Parteilichkeit, der Leſeholz- und Waldſtreu-Ordnung entgegen, ausſtellt, ſoll zur beſondern Unterſuchung, welche der competenten Gerichtsbehörde zu überweiſen iſt, gezogen und nach vorgängiger Ueberführung, nach gemeinrechtlichen Grundſätzen beſtraft werden.

x) Unterläßt eine Ortsbehörde, die vorgeſchriebenen Verzeichniſſe über die ertheilten Holzzeichen bis zum 1. Mai jeden Jahres einzureichen, ſo erlegt ſolche zur Strafe

Einen Thaler.

y) Verſäumt es die Ortsbehörde, die Forſtſtrafordnung, die Leſeholz- und Waldſtreu-Ordnung alljährlich einmal vor verſammelter Gemeinde zu verleſen, ſo hat ſolche eine Strafe verwirkt von

Einem Thaler.

Digitized by Google

§. 3.

Andere in Bezug auf die Waldungen und was dem anhängig verübte Verbrechen und Frevel, werden mit folgenden Strafen belegt:

a) Beſchädigung der Fürſtlichen in den Waldungen befindlichen Jagdhäuſer, Wildſchoppen, Wildgatter und dergleichen,

mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß und nach Befinden der Umſtände, ſo wie nach Verhältniß des böſen Vorſatzes und des verübten Schadens, ſteigend bis zu acht Wochen.

Gleiche Strafe wird auch für Beſchädigung der außerhalb der Waldungen ſtehenden Fürſtlichen Faſaneriegebäude und Rabenhütten feſtgeſetzt.

b) Ein in den genannten Gebäuden verübter Diebſtahl,

c) Entwendung von Wildgatterſäulen, Bohlen und Stangen,

d) muthwilliges Herausreißen und Verrücken der Wald- und Jagdgrenzſteine, ſollen nach den gemeinrechtlichen Beſtimmungen und resp. mit Rückſicht darauf, daß ſie an Gegenſtänden verübt worden, welche nicht unter genaue Aufſicht und Verwahrung genommen werden können, beſtraft werden, und iſt die desfallſige Unterſuchung ſofort an die zuſtändigen Gerichtsbehörden zu überweiſen.

e) Muthwillige Beſchädigung der Sicherungsgräben, Waſſerleitungen, Wehre, Dämme, Brücken und Holzrollen, inſofern ſolche ſich innerhalb des Waldes befinden, nicht minder auch muthwillige Beſchädigung der Floßbäche und Floßrechen,

mit zwei bis vierzehn Tagen Gefängniß.

Liegt aber obigen Beſchädigungen böſer Vorſatz zum Grunde, ſo wird die Strafe, je nach der Größe deſſelben, und bis zu einem Vierteljahre Gefängniß, abwechſelnd bei Waſſer und Brod, erhöhet.

f) Muthwilliges Einreißen gemalterter und geklafterter Hölzer und zuſammen gelegter Wellhaufen, Herabrollen der Blöche, Unkenntlichmachen der Waldhämmer und anderer Zeichen, welche ſich an den aufgearbeiteten Holzhaufen befinden, z. B. Nummern oder Namen,

mit Einem Thaler,

g) Verübter Muthwille, oder Beſchädigung an den, in den Waldungen eingehegten Plätzen und Kulturen, und

Digitized by Google

h) muthwillige Beſchädigung der Bäume, Vorſtänder, Laßreiſer und Pflänzlinge durch Schälen, oder auf andere Art verübt,

mit zwei Tagen Gefängniß und nach Befinden der Umſtände und der Größe des verübten Schadens bis zu vier Wochen ſteigend.

Liegt in den hier bezeichneten Fällen, g. und h. Bosheit zum Grunde, ſo ſoll, je nach dem Grade derſelben,

Zuchthausſtrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren eintreten.

i) Auflaſſen der Thore oder Thüren an dem Wildgatter, oder das Uebersteigen deſſelben,

mit zweiundzwanzig Silbergroſchen ſechs Pfennige.

k) Feuermachen in den Waldungen, auch ohne bösliche Abſicht,

mit Gefängniß bis zu acht Tagen.

Entſtehet dadurch ein Waldbrand, oder war die böſe Abſicht zur Brandſtiftung vorhanden, ſo treten die gemeinrechtlichen Beſtimmungen ein und die Sache iſt an die treffende Gerichtsbehörde abzugeben.

l) Fahren, Reiten in den Waldungen außer den gewöhnlichen Straßen,

mit zweiundzwanzig Silbergroſchen ſechs Pfennige. Gleiche Strafe erlegt auch derjenige, welcher Vieh, welcher Gattung es auch ſei, außer der gewöhnlichen Straße durch den Wald treibt, inſofern ſolches nicht in die Cathegorie des lit. o. bedrohten Vergehens gehört.

m) Abfahren von Holze aus den Hauungen, ohne beſondere Anweiſung des Revierförſters, auch ohne Abſicht es zu entwenden,

mit fünf Thaler.

n) Umfahren eines Waldgrenzſteines,

mit funfzehn Silbergroſchen und Erſatz der mit Wiedereinſetzung des Steines verknüpften Koſten,

o) Eintreiben und Weiden von Vieh, oder Viehheerden aller Art in die Waldungen, in welchen die Huthweide an ſich nicht ſtatt findet, oder dem Contravenienten keine desfallſige Berechtigung zuſteht,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige von einem Pferde, oder einem Stück Rindvieh, mit drei Silbergroſchen neun Pfennige

Digitized by Google

von einem Stück Schaf= oder Schweinevieh, mit zweiundzwanzig Silbergroſchen ſechs Pfennige von einer Ziege, indem die Ziegen ganz von der Waldweide ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Geſchieht das Hüthen zur Nachtzeit, ſo werden die hier feſtgeſetzten Strafen verdoppelt.

Dieſelben Strafen treten auch ein, wenn in Waldungen, wo die Huthweide ſtatt findet, in den nicht eingegebenen oder noch nicht hüthigen Schlägen und Hauungen gehüthet wird. Das Maximum der Strafe wird auf fünf und zwanzig Thaler feſtgeſetzt. Für den durch Hirten und Schäfer verurſachten Schaden haften in dieſer Beziehung ihre Dienſtherrſchaften ſubſidiariſch.

p) Einſammeln von Waldfrüchten oder Waldſaamen ohne beſondere Erlaubniß,

mit funfzehn Silbergroſchen.

In Anſehung derjenigen Waldbeeren, deren Einbringung bisher verſtattet war, behält es bei der Obſervanz ſein Bewenden, es muß jedoch dem Revierförſter Anzeige geſchehen und von dieſem Anweiſung der Orte, wo das Sammeln der Waldbeeren geſchehen darf, ertheilt werden; dieſe Erlaubniß erſtreckt ſich jedoch nicht auf Orte und Reviere, in welchen junge Holzanpflanzungen, oder Anſaaten befindlich ſind.

q) Unbefugtes Einſammeln von Ameiſeneiern oder muthwilliges Zerſtören der Ameiſenhaufen,

mit funfzehn Silbergroſchen.

r) Grasabſchneiden, auch Laubſtreifeln in den Waldungen,

mit ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige.

Geſchieht das Grasabſchneiden in eingehegten Plätzen,

mit zweiundzwanzig Silbergroſchen ſechs Pfennige.

s) Anbohren und Anzapfen der Birken= und Ahornbäume in den Waldungen,

mit Einem Thaler.

§. 4.

Iſt in den hier §. 2. und 3. angegebenen Fällen noch ein beſonderer Schade durch den Verbrecher oder Frevler verurſacht worden, ſo ſoll er auch zum Schadenerſatze nach deſſen gehöriger Ermittelung verurtheilt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Bezüglich der Harznutzung in den Wäldern Meiner Oberherrſchaft und der dabei etwan vorkommenden Frevel und Vergehen bleibt es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 8. Junius 1810.

§. 6.

Was die Kultur und Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Privatwaldungen, ſo wie den Abtrieb der ſogenannten Gemeinde-Theilmaßenhölzer, nicht minder die Eintheilung der Schläge und Hauungen in den Holzungen der Gemeinden betrifft, ſo bleibt es ſo lange, als nicht ein beſonderes Forſtpolizeigeſetz ein Anderes in dieſer Beziehung beſtimmt, bei der bisherigen Verfaſſung. Mein Kammer- und Forſtcollegium hier iſt in dieſer Beziehung verpflichtet, dem ihm untergeordneten Forſtperſonal die gehörigen Inſtructionen und Anweiſungen zu ertheilen, auch die ſonſt nöthigen Verfügungen zu erlaſſen. In Hinſicht derjenigen Gemeinden, welche bisher in ihren Gemeindewaldungen oder Theilmaßen, ohne zuvor von Meinem Kammer- und Forſtcollegio Erlaubniß nachgeſucht und erhalten zu haben, keine Hölzer ſchlagen durften, bleibt es bei dieſer Obſervanz. Sollte eine Gemeinde gleichwohl dem zuwider Holz ſchlagen laſſen, ſo ſoll ſie als Strafe den zehnten Theil des Werthes des geſchlagenen Holzes erlegen.

Von den in den Theilmaßenhölzern aufgewachſenen jungen Reiſern ſollen ſo viel ſtehen gelaſſen und gehegt werden, als nach des Revierförſters Ermeſſen zum Fortbeſtehen des Oberholzes, woran die Theilmaßenberechtigten keinen Anſpruch haben, erforderlich iſt. Wer ein ſolches Laßreis umhaut, zahlt zur Strafe für jedes Stück

zweiundzwanzig Silbergroſchen ſechs Pfennige.

§. 7.

Da die Pflicht Meiner Unterthanen, bei entſtehendem Feuerunglück thätige Hülfe zu leiſten, eine allgemeine iſt, der ſich Niemand ohne beſondere Gründe entziehen darf, ſo iſt ſie auch bei einem ſtattfindenden Waldbrande in Anſpruch zu nehmen. Es müſſen deshalb die Bewohner aller nahe gelegenen Ortſchaften, bis zu vier Stunden Entfernung, mit ihren Feuerſpritzen und andern Löſchgeräthſchaften zu dem Orte des Brandes eilen, ſo viel Waſſer als möglich dahin ſchaffen, außerdem aber noch Grabſcheite, Hacken, Schaufeln und Aexte mit zur Stelle bringen. Den Fürſtlichen Forſtbeamten liegt die beſondere Pflicht ob, ſich vor-

Digitized by Google

kommenden Falles ſchleunig an den Ort des Brandes zu verfügen, und die zur Tilgung des Feuers nöthigen Maßregeln anzuordnen, welchen Anordnungen ſich die Hülfeleiſtenden Individuen zu fügen haben. Vernachläſſigung dieſer Pflichten von Seiten der Unterthanen ſowohl, als der Forſtbeamten, ſoll nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen Meines Kammer- und Forſtcollegii hier und Meines Forſtdepartements in Gehren, mit Rückſichtnahme auf die in der Unterherrſchaft ſowohl, als in der Oberherrſchaft im Jahre 1826 publicirten Feuer-Ordnungen, ſo weit dieſe Anwendung finden können, beſtraft werden. Den genannten Behörden liegt es auch ob, ſofort über die Entſtehung des Waldbrandes Unterſuchung einzuleiten.

§. 8.

Da Meinen Unterthanen ihr Bedarf an Feuer- und Bauholz zu billigern Preiſen, als durch den Verkauf an den Meiſtbietenden erhalten werden könnten, aus Meinen Waldungen abgelaſſen wird, ſo kann ihnen um ſo weniger ein wucherlicher Handel mit den ihnen lediglich zum eignen Bedürfniſſe überlaſſenen Hölzern verſtattet werden. Wer daher von dem auf die erwähnte Weiſe, oder vermöge beſonderer Conceſſion erhaltenen Holze, es beſtehe in Feuer-, Bau- oder Werkholze, etwas verkauft oder vertauſcht, hat bei dem erſten Contraventionsfalle den doppelten, beim zweiten Falle den vierfachen Taxwerth, als Strafe zu entrichten; beim dritten Wiederholungsfalle aber, hat der Contravenient nicht nur den vierfachen Taxwerth des verkauften Holzes als Strafe zu entrichten, ſondern er ſoll auch fernerhin aus Meinen Waldungen kein Holz, welcher Art es auch ſei, um den billigen Tax- oder Unterthanenpreis erhalten. Gleiche Strafe tritt für diejenigen ein, welche zu Betreibung ihrer Gewerbe, beſtimmte Quantitäten Holz zum Verkohlen zu den billigern Tax- und Unterthanenpreiſen erhalten, und die daraus gewonnenen Kohlen verkaufen.

II.

Jagdſtrafordnung.

Die Beſtrafung der Wilddieberei und ſonſtiger Jagdfrevel ſoll in folgender Maße ſtatt finden:

Digitized by Google

§. 13.

Diebſtahl an Wildpret, es gehöre dieſes zur hohen, mittlern oder niedern Jagd, es ſei Haar- oder Federwildpret, verübt durch

1) Ausnehmen des in den Netzen, Fallen und Schlingen, welche von den Jagdberechtigten aufgeſtellt und gelegt worden ſind, gefangenen Wildprets, ſoll gebüßt werden:

a) wenn der Werth des geſtohlenen Wildprets weniger als Einen Thaler funfzehn Silbergroſchen beträgt, mit Gefängniß bis zu drei Wochen,

b) bei einem Werthe von Einem Thaler funfzehn Silbergroſchen bis fünf Thaler,

mit Gefängniß von drei bis acht Wochen, abwechſelnd bei Waſſer und Brod,

c) bei einem Werthe von fünf bis zehn Thaler,

mit zwei bis ſechsmonatlichem Gefängniß, abwechſelnd bei Waſſer und Brod,

d) wenn der Werth des geſtohlenen Wildprets ſich auf zehn Thaler und darüber beläuft,

mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu einem Jahre.

2) Bei Entwendung gefundenen Fallwildprets, ſoll auf die Hälfte der oben unter Nr. 1. a. b. c. angedrohten Strafen, und in dem Falle des litt. d. auf zwei- bis viermonatliches Gefängniß geſprochen werden.

3) Wird der Wilddiebſtahl durch Fangen in Schlingen, Netzen, Fallen, Gruben, oder auch durch Hetzen und Jagen mit Hunden verübt, ſo wird die zuerkennende Strafe auf noch einmal ſo hoch feſtgeſetzt, als ſo eben, nach Verſchiedenheit der Fälle unter Nr. 1. a. — d. vorgeſchrieben iſt.

4) Wird der Wilddiebſtahl mittelſt Schießens verübt, ſo wird die, nach Maaßgabe der oben unter Nr. 1. a. und b. gedachten Beſtimmungen zu verhängende Strafe um das Dreifache erhöhet; in den Fällen, deren unter Nr. 1. c. u. d. gedacht iſt, tritt Zuchthausſtrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre ein.

Haben ſich zu Ausübung der unter Nr. 3. und 4. gedachten Arten des Wilddiebſtahls, mehrere Individuen verabredet und zuſammengerottet, oder hat ſich der Frevler unkenntlich gemacht, oder iſt endlich die Wilddieberei als Gewerbe betrieben worden, ſo ſoll auf zwei bis ſechsjährige Zuchthausſtrafe erkannt werden.

Digitized by Google

Außerdem iſt in den erwähnten Fällen, wie ſich das von ſelbſt verſteht, auf Erſatz des Werthes des geſtohlenen Wildprets zu erkennen.

Treffen mehrere Erſchwerungsgründe zuſammen, ſo darf auch nach dem Ermeſſen des Richters über das Maximum der Strafe hinaus erkannt werden.

§. 2.

Wer, ohne daß ein Grund der Nothwendigkeit vorliegt, das Wild in der Setz- und Brutzeit abſichtlich ſtört, erlegt eine Strafe

von zwei Thalern.

§. 3.

Wer Eier von Federwild entwendet, bezahlt eine Strafe

von Einem Thaler.

§. 4.

Niemand, außer den Jagdberechtigten und denjenigen, welchen es ihres Amtes halber oder ſonſt erlaubt iſt, darf Schießgewehr führen, bei Strafe

von Einem Thaler,

und wer mit einem ſolchen Gewehre im Walde oder Felde wirklich ſchießt, auch ohne die Abſicht Wildpret zu erlegen, bezahlt eine Strafe

von zwei Thalern.

Reiſende können ihrer Sicherheit halber Schießgewehre bei ſich führen, dürfen ſich aber damit nicht von den öffentlichen Straßen und Wegen entfernen und, außer im Falle der Vertheidigung, keinen Schuß thun.

§. 5.

Wer die aufgeſtellten Jagdzeuge, wozu auch Lappen und Garne gehören, oder wer die von Jagdberechtigten aufgeſtellten Fallen oder Eiſen böswillig beſchädigt oder an ſich nimmt, leidet eine Strafe von

acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, vorbehältlich des Werthsersatzes in beiden Fällen.

Digitized by Google

§. 6.

Das Aushängen oder Verletzen der Bügel in den Geſchneiden oder Dohnenſtiegen, ſo wie das Beſchädigen der Vogelheerde wird

mit Einem Thaler

beſtraft.

§. 7.

Wer in den Waldungen und Wildbahnen Hirſchſtangen findet, muß ſolche an den zunächſtwohnenden Forſtbedienten abliefern; behält er ſie an ſich, ſo erlegt er zur Strafe

zwanzig Silbergroſchen

und erſetzt den Werth der Hirſchſtangen, inſofern er ſie nicht in Natur zurückliefern kann.

§. 8.

Wer an den im Walde oder im freien Felde für das Wild angelegten Futterplätzen Hafer, Heu, Stroh oder andere zum Wildfutter beſtimmte Gegenſtände entwendet, wird nach denſelben Verhältniſſen und Werthsbeſtimmungen, wie oben I. §. 1., B. a. — d. feſtgeſetzt iſt, beſtraft.

§. 9.

Wer die in den Waldungen angelegten Salzlecken böswillig beſchädigt, wird

mit funfzehn Silbergroſchen

beſtraft.

§. 10.

Wer das Wild an den Futterplätzen böswillig beunruhiget, erlegt zur Strafe

ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige.

§. 11.

Bezüglich der Hunde behält es bei der Verordnung vom 23. Juni 1836, Regierungs- und Intelligenzblatt Nr. 26. deſſelben Jahres, ſein Bewenden.

Digitized by Google

Jagen aber dergleichen Hunde Wildpret, ſo bezahlt der Eigenthümer derſelben überdies den Werth des von den Hunden gefangenen oder niedergezogenen Wildprets.

Die Fleiſchhauer ſind gehalten, ſobald ſie mit Hunden durch Waldungen und Wildbahnen gehen, und kein Vieh treiben, ſolche an die Leine zu nehmen, bei Vermeidung einer Strafe von

zwanzig Silbergroſchen.

§. 12

Das Einfangen von kleinen Vögeln, welche nicht zur Jagd gehören und nicht mit in §. 1. begriffen ſind, wird mit

ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige

beſtraft.

§. 13.

Die wegen des Einfangens der Nachtigallen von Meiner Fürſtlichen Regierung unterm 11. April 1834 erlaſſene Verordnung, ſo wie die laut Verordnung vom 25. Februar 1836 beſtimmte Abgabe bleiben bei Kräften.

§. 14.

Kein Jagdberechtigter darf die Jagd mit Bracken oder deutſchen Jagdhunden ausüben bei Vermeidung einer Strafe

von zwei Thalern.

§. 15.

Die Schonungszeit in Rückſicht der Ausübung der Jagd wird hierdurch bezüglich der niedern Jagd, wobei jedoch das Jagen nach Schnepfen ausgenommen bleibt, auf den Zeitraum vom 1. Februar bis 24. Auguſt und in Bezug auf die mittlere und hohe Jagd vom 1. Februar bis 24. Juni, mit Ausnahme der Auer- und Birkhahns-Balze, feſtgeſetzt. Kein Jagdberechtigter darf bei Strafe von

fünf Thalern

die Jagd binnen dieſen Zeitperioden ausüben.

§. 16.

In den Fällen, wo es auf die Werthsbeſtimmung des Wildprets ankömmt, ſoll der gangbare Kaufpreis angenommen werden.

Digitized by Google

III.

Beſtimmung

über

den Waffengebrauch der Forſt- und Jagdbeamten.

Wenn den zum Forſt- und Jagddienſte verpflichteten Perſonen bei Ausübung ihres Amtes von den auf der That betroffenen Forſt- und Jagdverbrechern Gewalt entgegengeſetzt und Widerſtand geleiſtet wird, ſo müſſen ihnen zur Abwendung dieſer die nöthigen Mittel zu Gebote ſtehen und es muß ihnen dann auch im Nothfalle erlaubt ſein, von ihren Waffen Gebrauch zu machen; damit aber dieſes nicht zur Ungebühr geſchehen möge, ſo macht ſich die Regulirung eines beſtimmten Verfahrens, bezüglich des Verhaltens der Forſt- und Jagdbeamten, für ſolchen Fall nöthig. Unter zu Grundlegung des für die Königl. Preußiſchen Staaten unterm 31. März 1837 erlaſſenen Geſetzes verordne ich deshalb Folgendes:

§. 1.

Die in Meinem Dienſte angeſtellten Forſt- und Jagdbeamten, ſo wie die im Privatdienſt ſtehenden, wenn ſie auf Lebenszeit angeſtellt, auf geſetzliche Weiſe verpflichtet und vereidigt, auch mit ihrem Dienſteinkommen nicht auf Anzeigegebühren, Pfandgelder oder Antheil an den Strafgeldern gewieſen ſind, haben die Befugniß in ihrem Dienſte, zum Schutze der Forſten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, oder gegen ſonſtige Forſt- und Jagdcontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen,

1) wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriffe bedroht werden,
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebſtahle, bei einer Forſt- oder Jagdcontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Abſicht zur Verübung eines ſolchen Vergehens verdächtig in dem Forſt- oder Jagdreviere gefunden werden, ſich der Anhaltung, Pfändung, Abführung zu der Forſt- oder Gerichtsbehörde,

Digitized by Google

oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

§. 2.

Zu den Jagd- und Forſtbeamten ſind nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutze der Forſten und Jagden angeſtellten Oberförſter und Förſter, ſondern auch die zur Verſtärkung des Forſt- und Jagdſchutzes angenommenen und wirklich angeſtellten und auf vorſchriftsmäßige Weiſe verpflichteten Revierjäger, Forſtgehülfen, Waldwärter, Holzknechte und Holzhauer zu rechnen.

§. 3.

Die Beamten müſſen, um ſich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit amtlichen Abzeichen verſehen ſein.

Bei Meinen Forſt- und Jagdbeamten beſteht die Uniform in Tuchröcken von dunkelgrüner Farbe mit hellgrünen Kragen und blanken Knöpfen von gelber oder weißer Farbe, je nach den verſchiedenen Dienſtgraden. Die Dienſtzeichen beſtehen aber in dem Hirſchfänger-Koppelſchloſſe mit Meinem Namenszuge (G. F. C.) und dem Fürſtenhute und einem doppelten Adler an der Mütze oberhalb des Schildes. Bevor den im §. 1. erwähnten Privatforſtbeamten der Gebrauch der Waffen geſtattet werden kann, iſt das Dienſtzeichen derſelben bei Meinem Fürſtl. Kammer- und Forſtcollegio zur Kenntniß zu bringen. Wenn von dieſer Behörde dann kein Bedenken gefunden wird, den Gebrauch der Waffen zu geſtatten, ſo iſt dies durch das Regierungs- und Intelligenzblatt, unter Angabe des Dienſtzeichens öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt.

§. 5.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schutzwaffe iſt nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der anweſenden Schutzbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Digitized by Google

Der Androhung eines ſolchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die etwan bei ſich führenden Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegt, oder ſie wieder aufnimmt.

§. 6.

Der Forſt- und Jagdbeamte der hiernach von ſeinen Waffen Gebrauch macht und Jemanden dadurch verletzt hat, iſt verpflichtet, ſo weit es ohne Gefahr für ſeine Perſon geſchehen kann, dem Verletzten Beiſtand zu leiſten, und wenn er auf Jemanden geſchoſſen hat, nachzuforſchen, ob derſelbe dadurch verletzt ſei. Iſt es erforderlich, ſo muß der Beamte dafür ſorgen, daß der Verletzte zum nächſten Orte gebracht werde, wo die Gerichtsbehörde, respective Ortsbehörde, für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewahrung Sorge zu tragen hat. Die Curkoſten ſind erforderlichen Falls, und zwar hinſichtlich Meiner Forſten und Jagden von der Forſtcaſſe des Reviers, hinſichtlich der andern Forſten und Jagden aber, von den Forſt- und Jagdberechtigten vorzuſchießen, welche den Erſatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden iſt, oder nicht, verlangen können.

§. 7.

Die Anzeigen von einem verübten Forſt- oder Jagdverbrechen ſind bei den weiter unten beſtimmten Behörden zu machen, wobei es auch im Falle, deſſen ſo eben im vorigen §. gedacht iſt, ſein Bewenden behält.

Bei der Unterſuchung iſt mit zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe, wobei es den fraglichen Behörden überlaſſen bleibt, je nach Dringlichkeit des Falles, die vorläufige Unterſuchung durch einen Deputirten und Protocollführer aus ihrer Mitte, am Orte, wo der verwundete Frevler aufbewahrt wird, unter Zuziehung der nächſten Gerichtsbehörde, einzuleiten, oder auch dieſer die Unterſuchung ganz zu übertragen; die Acten ſind dann jeden Falles in der Unterherrſchaft an Mein Kammer- und Forſtcollegium hier, und in der Oberherrſchaft an Mein Kammer- und Forſtdepartement in Gehren zu ſenden, welche dann in Gemäßheit der weiter unten zu ertheilenden Vorſchriften zu verfahren haben.

§. 8.

Gegen den Forſt- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt iſt, ſeine Befugniß zum Waffengebrauch überſchritten zu haben, können die Angaben des Verletzten,

der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebſtahle, an der Forſt- oder Jagdcontravention, und ſolcher Perſonen, die ſchon wegen Widerſetzlichkeit gegen Forſt- und Jagdbeamte, oder wegen Wilddiebſtahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebſtahls und Forſtcontraventionen zu einer Criminalſtrafe verurtheilt worden ſind, für ſich allein keinen zur Beſtimmung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 9.

In Anſehung der Strafe der Forſt- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauches der Waffen ſchuldig befunden werden, treten je nach dem das Vergehen geeignet iſt, die gemeinrechtlichen Beſtimmungen ein, welche ſonſt bei den Verbrechen der Gewaltthätigkeiten, Realinjurien u. ſ. w. in Anwendung kommen müſſen. Fälle der Art ſind zur Unterſuchung und Beſtrafung an das zuſtändige Gericht zu verweiſen.

§. 10.

Für die Eigenthümer, Beſitzer und Inhaber von Forſt- oder Jagdgerechtigkeiten, ſo wie für die Forſt- und Jagdbeamten, welche die in §. 1. bezeichneten Eigenſchaften nicht beſitzen, wird durch dieſes Geſetz an den beſtehenden Vorſchriften über die Selbſthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

IV.

Strafbeſtimmungen wegen Widerſetzlichkeiten gegen die Forſt- und Jagd-Beamten.

§. 1.

Thätliche Widerſetzlichkeit ohne Gewalt von Seiten der Forſt- und Jagdfrevler gegen die Waldeigenthümer, Jagdberechtigten oder gegen die Forſt- und Jagdbeamten verübt, ſoll mit Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden; die für ein von dem Thäter außerdem begangenes Forſt- oder Jagdverbrechen verwirkte Strafe iſt ebenfalls zu erkennen.

§. 2.

Iſt 1) die Widerſetzlichkeit mit Gewalt an der Perſon des Schutzbeamten oder mit lebensgefährlichen Drohungen gegen denſelben verbunden geweſen, hat

Digitized by Google

2) ferner der Dieb oder Frevler bei Verübung der That, Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei ſich geführt, oder 3) von dieſen Waffen und Werkzeugen gegen diejenigen, welche ſich ſeiner bemächtigen wollen, Gebrauch gemacht, ſo hat der Thäter Zuchthausſtrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren verwirkt, und iſt dabei eine körperliche Beſchädigung erfolgt, ſo iſt er nach Befinden der Umſtände mit zwei- und mehrjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen, und bleibt außerdem dem Beſchädigten für allen durch die Verletzung etwan erwachſenen Schaden verhaftet.

§. 3.

Die hier §. 1. und 2. angedroheten Strafen ſind um ein Viertel und nach Befinden der Umſtände bis zur Hälfte ihrer Dauer zu ſchärfen, wenn die Widerſetzlichkeit von zwei oder mehreren Perſonen gemeinſchaftlich verübt worden iſt.

§. 4.

War aber die gemeinſchaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, ſo iſt ſodann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weiſe vor, bei, oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten und zu beſtrafen und es tritt auch außerdem die oben in §. 3. erwähnte Strafſchärfung ein.

§. 5.

Wer auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufſeher ſchießt, hat die Vermuthung gegen ſich, daß er die Abſicht zu tödten gehabt, und es ſoll dieſer Fall nach den gemeinrechtlichen Grundſätzen von der Tödtung beurtheilt und die Strafe beſtimmt werden.

V.

Beſondere Beſtimmungen

in Bezug auf die vorſtehende Forſt- und Jagdſtrafordnung, auf die Anwendung derſelben und auf das zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Inſoweit die in obiger Strafordnung als verboten und ſtraffällig bezeichneten Handlungen auch in Privat- und Gemeindewaldungen und in den Jagd-

revieren Privatjagdberechtigter vorkommen und verübt werden, finden die darinnen feſtgeſtellten Strafbeſtimmungen ebenfalls Anwendung.

§. 2.

Alle Verbrechen, Frevel und Vergehen, der oben unter I — IV. angegebenen Art müſſen bei Meinem Kammer- und Forſtcollegium allhier und bezüglich der Oberherrſchaft bei Meinem Kammer- und Forſtdepartement zu Gehren zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt werden; erſteres erkennt in allen Fällen, ſo weit es nach den beſtehenden Reſſortverordnungen dazu berechtiget iſt. Mein Kammer- und Forſtdepartement in Gehren hat ſich in Bezug auf ſeine Befugniß zur Unterſuchung und Beſtrafung in Forſt- und Jagdſachen, nach Meinen Verordnungen vom 31. Julius 1840 (Arnſtädter Regierungs- und Intelligenzblatt Nr. 34. und hieſiges Regierungs- und Intelligenzblatt Nr. 32.) ſtreng zu achten, darf alſo eben ſo wenig als die von ihm von Zeit zu Zeit für den Arnſtädter Bezirk abzuordnende Commiſſion, auf eine höhere Strafe als auf Fünf Thaler erkennen.

In den Fällen, in welchen ein Forſt- oder Jagdverbrechen in vorſtehendem Geſetze mit Zuchthaus bedrohet iſt, iſt die Unterſuchung den treffenden Juſtizbehörden zu überweiſen. Werden von Militairperſonen Forſt- oder Jagdverbrechen verübt, ſo treten die Beſtimmungen der Verordnung vom 1. Auguſt 1829. §. 4. und 5. ein. Waldeigenthümer und Jagdberechtigte, denen Gerichtsbarkeit zuſtehet und welche bisher bei Waldfreveln in ihren Waldungen und bei Jagdverbrechen in ihren Jagdbezirken verübt ein Strafrecht ausübten, mögen daſſelbe ferner beibehalten, müſſen aber übrigens die Strafen und das Verfahren nach dieſer Strafordnung beſtimmen und einrichten.

§. 3.

Alle andern im Walde verübten Verbrechen, wenn ſelbige nicht unter die Cathegorie der Forſt- und Jagdverbrechen oder Frevel gehören, und hier I—IV. nicht beſonders aufgeführt worden, ſind ſofort an die treffenden Behörden zur Unterſuchung und Beſtrafung zu überweiſen.

§. 4.

Wenn ein und daſſelbe Individuum ſich, nebſt einem Forſt- oder Jagdverbrechen, auch noch anderer Verbrechen ſchuldig macht, ſo ſind ſämmtliche durch die verſchiedenen Verbrechen verwirkte Strafen zu erkennen, und es ſind diejeni-

Digitized by Google

gen Verbrechen, welche nicht unter die Cathegorie der Forſt- und Jagdverbrechen gehören, ſofort an die treffenden Behörden zur Unterſuchung und Beſtrafung zu verweiſen. Inſofern jedoch die Verbrechen ſämmtlich unter die Cathegorie derjenigen gegen das Eigenthum gehören, deren Strafe nach dem Werthe der entwendeten Gegenſtände geſetzlich zu beſtimmen iſt, ſo iſt die Strafe nach dem Geſammtwerthe zu beſtimmen und in einem ſolchen Falle die Unterſuchung und Beſtrafung derjenigen Behörde zu überlaſſen, welche in Bezug auf die Verbrechen, die nicht zu den Forſt- und Jagdverbrechen gerechnet werden können, competent iſt.

§. 5.

Da in der Regel die meiſten Forſt- und Jagdvergehen von der ärmern Volksclaſſe begangen werden, ſo ſoll nach dem Ermeſſen der erkennenden Behörden und wenn die Geldſtrafe nicht beigebracht werden kann, ſelbige nach folgendem Verhältniſſe in Gefängniß oder Strafarbeit verwandelt werden, daß nämlich vier Tage Arbeit oder drei Tage Gefängniß einem Thaler Geldſtrafe gleich zu achten ſind. Der Beurtheilung der Behörden bleibt es zwar überlaſſen, in welchen Fällen Gefängniß oder Arbeit anſtatt der Geldſtrafe eintreten kann, allein vorzugsweiſe und wenn nicht erſchwerende Umſtände eintreten, iſt die Arbeitsſtrafe zu wählen. Bezüglich der von den Sträflingen zu verrichtenden Arbeiten gelten folgende Beſtimmungen:

Der Tag ſoll zu zehn Arbeitsſtunden gerechnet, hierbei aber den Arbeitern die Zeit, welche ſie auf den Weg von ihrem Wohnorte bis zum Arbeitsplatz und wieder zurück, aufwenden müſſen, in Abrechnung gebracht werden.

§. 6.

Die Confiscation der Waffen, Schießgewehre und Werkzeuge aller Art tritt in jedem Falle ein, in welchem der Verbrecher und Frevler bei Ausübung eines Forſt- oder Jagdverbrechens oder Frevels dergleichen geführt hat.

§. 7.

Bei ein- oder mehrmaliger Wiederholung eines Holz- oder Wildprets-Diebſtahls, oder eines andern, in dieſer Strafordnung erwähnten Diebſtahls, finden die landesgeſetzlichen Beſtimmungen über Straffchärfung Anwendung. Nach gleichem Maßſtabe ſoll auch eine Schärfung der Strafe bei Wiederholung anderer in dieſer Strafordnung erwähnten Verbrechen und Frevel ſtatt finden. Bei der vier-

Digitized by Google

ten Wiederholung eines Diebſtahls der gedachten Art innerhalb eines Jahres aber, ſoll in allen Fällen, ohne Berückſichtigung, ob das Verbrechen in dieſer Strafordnung mit Zuchthausſtrafe bedrohet iſt, dieſe eintreten und nach den vorkommenden Umſtänden beſtimmt werden. War ſchon Zuchthausſtrafe angedrohet, ſo iſt ſie nach Verhältniß der vorkommenden, erſchwerenden Umſtände, bis auf fünf Jahre und länger zu ſchärfen. Bei der dritten Wiederholung ſoll der Richter den Verbrecher darauf aufmerkſam machen, daß ihn bei der vierten Wiederholung die hier angedrohten, verſchärften Strafen treffen werden.

Tritt eine ſolche vierte Wiederholung von Vergehen und Freveln anderer Art ein, welche in dieſer Strafordnung mit Geld- oder leichter Gefängnißſtrafe bedrohet ſind, ſo ſoll eine nach den Umſtänden zu ſchärfende Gefängnißſtrafe, oder auch, neben der Gefängnißſtrafe, körperliche Züchtigung von fünf bis funfzehn Hieben ſtattfinden.

§. 8.

Wenn von Perſonen, welche auf den Forſt- und Jagddienſt verpflichtet ſind, ein Forſt- oder Jagdverbrechen, oder Frevel, oder ſonſt ein, in dieſer Strafordnung verpöntes Verbrechen oder Frevel verübt wird, ſo ſoll die darauf feſtgeſetzte Strafe verdoppelt werden, außerdem aber auch Kaſſation eintreten, welche eine ſolche auf den Dienſt verpflichtete Perſon auch dann trifft, wenn ſie vorſätzlicher Weiſe unterläßt, ein zu ihrer Kenntniß gelangtes Forſt- oder Jagdverbrechen oder Vergehen anzuzeigen.

Es darf wohl von jedem Unterthan erwartet werden, daß er Verbrechen und Vergehen der angegebenen Art, ſobald ſie zu ſeiner Kenntniß gelangen, bei der nächſten Gerichtsbehörde, oder bei dem zunächſt wohnenden Forſtbeamten zur weiteren Berichtserſtattung anzeigen werde; unterläßt er dies, ſo ſetzt er ſich dem Verdachte der Theilnahme oder der Begünſtigung aus und kann leicht in den Fall kommen, zur Unterſuchung gezogen zu werden.

Endlich ſind auch beſonders die Gerichtsperſonen in ihren Gerichtsbezirken und in den Dörfern die Schultheißen und Vormundſchaftsmitglieder, ſo wie die Gensd'armen nicht minder auch die Chauſſee-Aufſeher und Feldhüter, zur Anzeige der ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Frevel der angegebenen Art verpflichtet; jede Verletzung dieſer Pflicht zieht Unterſuchung und ſtrenge Ahndung nach ſich. Die Gensd'armen müſſen auch ihre Sorgfalt auf Entdeckung von dergleichen Verbrechen verwenden. Verletzung ihrer Pflichten zieht die in ihren Dienſt-Reglement beſtimmten Strafen nach ſich.

Digitized by Google

§. 9.

Der Verſuch zu einem Forſt- oder Jagdverbrechen oder Frevel ſoll nach gemeinrechtlichen Grundſätzen beurtheilt und nach dieſen ſoll beſtimmt werden, in welchem Maaße eine Strafe eintreten darf.

§. 10.

Wer Jemandem zu einem Forſt- oder Jagdverbrechen oder Frevel Auftrag oder Anleitung giebt, oder ihn dazu reizt oder verführt, oder ihm dabei thätige Hülfe leiſtet, ſoll eben ſo beſtraft werden, als hätte er das Verbrechen ſelbſt verübt. Wer wiſſentlich geſtohlenes Holz, oder Wildpret an ſich kauft, den trifft die Hälfte der auf die That ſelbſt geſetzten Strafe. Begünſtigung eines Verbrechens oder Vergehens der angegebenen Art auf andere Weiſe, ſoll nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Richters beſtraft werden.

§. 11.

Schärfungs- und Milderungs-Gründe rückſichtlich der Strafbeſtimmung finden, inſoweit ſolche in dieſer Strafordnung nicht ſchon aufgeſtellt ſind, nach den gemeinrechtlichen Beſtimmungen, Anwendung. Es iſt zwar bei vielen Sätzen in dieſer Strafordnung bereits angeordnet, daß die Strafe nach Verhältniß der bethätigten Bosheit von Seiten des Verbrechers ſteigen ſoll, es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß auch in allen anderen Fällen die Strafe nach Verhältniß der bei der That beurkundeten Bosheit erhöhet werden muß.

§. 12.

In Bezug auf die Beſtrafung der Schulkinder bewendet es bei den landesgeſetzlichen Beſtimmungen; dagegen begründet für Eltern, Vormünder und Dienſtherrſchaften Mitwiſſen oder Genehmigung des von den Kindern, Mündeln oder Dienſtboten verübten Vergehens volle Strafbarkeit und die Pflicht zum Schadenerſatze.

Jedenfalls haften auch Dienſtherrſchaften für allen durch ihre Dienſtleute verurſachten Schaden, wenn dieſe den letztern bei Ausübung ihrer Dienſtobliegenheiten verurſachten und in ſofern derſelbe eine nothwendige, oder doch leicht vorauszuſehende Folge der Ausübung ihrer Dienſtobliegenheiten war.

Digitized by Google

§. 13.

Die bisher dem Anzeiger zugeſprochenen Pfand- oder Anzeigegebühren und Strafantheile fallen hinweg und es ſoll nicht mehr darauf erkannt werden.

§. 14.

In Fällen, in welchen dringende Vermuthung, oder friſche Spur vorhanden iſt, daß ſich entwendetes Holz im Gewahrſam irgend eines Individui und in deſſen Behauſung befinde, ſollen der Eigenthümer ſowohl, als die auf den Forſtſchutz verpflichteten Perſonen zur Hausſuchung und Beſchlagnahme des gefundenen Holzes berechtigt ſein, ſie dürfen aber hierbei nicht eigenmächtig zu Werke gehen, ſondern müſſen ſich bei den Ortsgerichten, und in Ermangelung dieſer, bei den Ortsſchulzen oder Vorſtehern melden und mit Zuziehung dieſer die Hausſuchung vornehmen. Findet ſich der Verdacht begründet, ſo kann das Holz in Beſchlag genommen und den Gerichten oder Ortsvorſtänden zum Verwahrſam, bis nach ausgemachter Sache, übergeben werden.

In Beziehung auf die benachbarten Königl. Preußiſchen Ortſchaften bleibt die mit der Königl. Preußiſchen Regierung unterm 16. Juli 1822, Nr. 37. des Regierungs- und Intelligenzblattes von ſelbigem Jahre, getroffene Uebereinkunft bei Kräften und ſoll ſtreng darüber gehalten werden. Gleiche Vergünſtigung wie in der erwähnten Uebereinkunft, ſoll auch den Unterthanen anderer Nachbarſtaaten, inſofern Reciprocität Statt findet, zuſtehen. Bei dergleichen Hausſuchungen ſollen keine Gebühren gefordert werden.

§. 15.

Iſt ein auf der That betroffener Verbrecher ein Ausländer, ſo ſoll er, wenn nicht beſondere Conventionen mit dem Staate, deſſen Unterthan er iſt, beſtehen, in Gewahrſam genommen und an Mein Kammer- und Forſtcollegium hier, resp. Kammer- und Forſtdepartement in Gehren abgeliefert werden, von welchen ſofort ſchleunige Unterſuchung einzuleiten und Beſcheid zu ertheilen iſt.

Trifft den Inculpaten nach dieſer Strafordnung nicht Zuchthaus, harte Gefängniß-, oder Arbeitsſtrafe, ſo iſt er gegen hinlängliche Sicherheitsleiſtung der Haft zu entlaſſen.

Die mit einigen Nachbarſtaaten bezüglich der Auslieferung der Verbrecher geſchloſſenen Conventionen leiden auch in Beziehung auf Forſt- und Jagd-Verbrecher Anwendung.

Digitized by Google

§. 16.

Es ſollen auch die zum Forſtſchutz angeſtellten Perſonen ermächtiget ſein, zur Bethätigung des Vergehens und zur Sicherung des Strafvollzuges, beim Antreffen des Frevlers auf der That, ihm das etwa bei ſich führende Fuhrwerk und Zugvieh, ſo wie von verbotswidrig weidenden Heerden, einen Theil des Viehes wegzunehmen, welche Pfänder ſie der nächſten Gerichtsbehörde alsbald zu überliefern haben; dieſe Pfänder ſind jedoch, wenn der Thäter, er ſei Inländer oder Ausländer, hinlängliche Sicherheit leiſtet, wieder herauszugeben. Dieſe Sicherheitsleiſtung oder Auslöſung muß aber binnen acht Tagen nach der Wegnahme erfolgen, widrigenfalls das Vieh, resp. Fuhrwerk, verkauft und der Erlös, bis nach ausgemachter Sache in gerichtlichen Gewahrſam genommen werden ſoll.

§. 17.

Das Verfahren iſt in allen geringfügigen Sachen, ſolchen nämlich, in welchen die angedrohte Strafe nicht über vier Thaler, oder die gleichkommende Arbeits- oder Gefängnißſtrafe beträgt, ſummariſch. In allen übrigen Sachen bleibt es bei dem bisherigen Strafverfahren.

Erſcheint ein Angezeigter, auf die in dergleichen geringfügigen Sachen richtig erfolgte ſchriftliche Ladung, nicht ſogleich im erſten Termine und kann er ſein Außenbleiben nicht hinlänglich rechtfertigen, ſo iſt er ſofort in contumaciam eben ſo, als ſei er des angeſchuldigten Verbrechens überführt, ohne daß es einer Ungehorſamsbeſchuldigung bedarf, zu verurtheilen; das Erkenntniß iſt ihm in dieſem Falle abſchriftlich mitzutheilen und erlangt ſeine Rechtskraft nach Ablauf der gewöhnlichen zehntägigen Friſt, vom Tage der richtig geſchehenen Inſinuation des Erkenntniſſes an gerechnet.

§. 18.

Gegen die Anzeigen der gehörig verpflichteten Forſtbedienten, Revierjäger, Forſtgehülfen, Waldwärter, Holzknechte und Holzhauer, ſobald ſie ſich auf eigene Wahrnehmung gründen, findet blos ein ſonſt in den Geſetzen zuläſſiger Gegenbeweis ſtatt, welcher binnen achttägiger, jedoch nach Befinden der Umſtände zu verlängernder Friſt zu führen iſt, außerdem der Angeſchuldigte auf den Grund ſolcher Anzeigen zu verurtheilen iſt. Dies gilt jedoch nur von geringfügigen Sachen.

Es wird hierbei vorausgeſetzt, daß 1) die Forſtbedienten und die übrigen, im Eingange dieſes §. genannten, zum Forſt- und Jagdſchutz Angeſtellten in der

Digitized by Google

Art eidlich verpflichtet ſind, daß ſie dergleichen Anzeigen gewiſſenhaft und der Wahrheit gemäß, ſo wie ſie die Thatumſtände aus eigener Erfahrung und Anſicht wahrgenommen haben, nicht aus Haß und Feindſchaft und nicht um Geſchenke oder Gaben machen wollen, 2) dieſelben ſonſt alle Erforderniſſe eines vollgültigen Zeugen an ſich haben, 3) ſie, in beſonderer Beziehung auf den vorliegenden Fall, kein Verdacht der Feindſchaft gegen den Angeſchuldigten treffe.

In allen andern Fällen darf die Verurtheilung der Angeſchuldigten nur nach deren Ueberführung auf dem geſetzlichen Wege geſchehen, wobei es von der Beurtheilung des Richters abhängt, in wie weit die Anzeige eines verpflichteten Forſtbedienten, Forſtgehülfen oder Waldwärters ꝛc. Beweiskraft haben kann; es iſt aber einem ſolchen, wenn er als Denunciant oder Damnificat auftritt, blos um deswillen allein, die Eigenſchaft eines vollgültigen Zeugen keinesweges abzuſprechen; dagegen ſind Perſonen, welche wegen Wilddiebſtahls, ſo wie wegen Widerſetzlichkeit gegen Forſt- und Jagdbeamte bereitsbe ſtraft, oder wegen Holzdiebſtahls mit einer Criminalſtrafe früher belegt worden waren, nicht als unverdächtige Zeugen anzuſehen.

Wird einer der erwähnten Forſtbedienten, Forſtgehülfen, Waldhüter u. ſ. w. einer wiſſentlich gemachten falſchen Anzeige überführt, ſo trifft ihn, nächſt der Dienſtentſetzung, auch die Strafe des Meineides und der Verläumdung.

§. 19.

Wider ein von Meinem Kammer- und Forſtcollegio hier und Meinem Kammer- und Forſtdepartement in Gehren, in Sachen die zu ihrer Competenz gehören, ertheiltes Erkenntniß, finden die Rechtsmittel in der Art ſtatt, wie in dem Geſetze über die Rechtsmittel in Strafſachen vom 31. Juli 1840 und in dem Reſcripte vom ſelbigen Tage, (Regierungs- und Intelligenzblatt von 1840 Nr. 32.) verordnet iſt.

§. 20.

Die in dieſer Strafordnung feſtgeſetzten Geldſtrafen, inſofern darauf erkannt wird, und ſie baar erlegt werden, von Mir auch nicht anders darüber verfügt wird, fallen den Sportelcaſſen der erkennenden Behörden zu; die für Werthserſatz und Schaden zu bezahlenden Summen bei Forſt- und Jagdverbrechen ſind an die resp. Forſt- oder Jagdeigenthümer abzugeben. Bei gänzlicher Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten, iſt ihm der Betrag nach den §. 5. dieſes Abſchnittes

Digitized by Google

angegebenen Verhältniſſen an der erkannten Arbeits-, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe noch anzurechnen. Den Werth des entwendeten Holzes haben die Forſtbedienten in ihren Anzeigen nach Pflicht und Gewiſſen, mit Rückſicht auf die Holzpreiſe, ſogleich mit anzugeben.

§. 21.

In allen, in dieſer Strafordnung als geringfügig bezeichneten Sachen ſollen weder Koſten noch Stempelgebühren berechnet und gefordert werden.

§. 22.

Alle frühern in Bezug auf Forſt- nnd Jagdſachen erlaſſenen Verordnungen, inſofern ſie nicht in dieſer Strafordnung als noch ganz oder zum Theil gültig bezeichnet ſind, werden hiermit aufgehoben; ausgenommen hiervon ſind die wegen der Jagddienſte erlaſſenen Verordnungen vom 28. October 1809., vom 17. und 23. November 1822., inſoweit die erſtere durch die letzteren nicht aufgehoben iſt, welche ſo lange bei Kräften bleiben, als nicht von Mir ein anderes hierüber beſtimmt wird.

§. 23.

Mein Kammer- und Forſtcollegium hier weiſe Ich an, ſämmtlichen Forſtbeamten, Forſtgehülfen und anderen auf den Forſt- und Jagdſchutz verpflichteten Perſonen Inſtruction und Anweiſung darüber zu ertheilen, was ihnen in Bezug auf vorſtehendes Geſetz zu thun obliegt.

VI.

Strafvollzug.

Die rechtskräftigen Erkenntniſſe ſollen ohne Anſtand vollzogen werden und zur Beitreibung der Geldſtrafen alle in den Geſetzen zuläſſigen Mittel Anwendung finden; es haben die Behörden ſtreng und bei eigener Verantwortlichkeit darauf

Digitized by Google

zu ſehen, daß keine ausgeſprochene Strafe unvollzogen bleibe, damit den Geſetzen nicht Hohn geſprochen werden und ihr Anſehn nicht leiden möge.

Schließlich beſtimme Ich, daß dieſes Geſetz in die Geſetzſammlung aufgenommen und noch beſonders zur Vertheilung an die einzelnen Gemeinden gedruckt werde.

Sondershauſen, am 19. April 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Die desfallſige öffentliche Bekanntmachung iſt von Fürſtl. Geheimeraths-Collegium unterm 22. April für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 17. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 18. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl. erlaſſen worden.

235.

Höchſtes Reſcript, wodurch der §. 20. des Regulativs für die Maturitätsprüfungen vom 30. Mai 1837 dahin abgeändert wird, daß auch die mit dem Zeugniſſe bedingter Reife entlaſſenen Abiturienten Anſpruch auf Stipendien und ähnliche Beneficien haben ſollen.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

In dem §. 20. des Regulativs für die Maturitätsprüfungen vom 30. Mai 1837 iſt beſtimmt, daß nur diejenigen auf Stipendien und andere öffentliche Beneficien Anſpruch machen können, welche das Zeugniß der Reife aufzuweiſen haben, daß dieſe jedoch ſolchen Bewerbern, welchen das Zeugniß unbedingter Reife ertheilt iſt, jedenfalls nachſtehen müſſen. Bei dieſer letztgedachten Beſtimmung ſoll es nun zwar ſein Bewenden behalten; Ich finde Mich jedoch bewogen, aus dem Grunde, weil die mit dem Grade der bedingten Reife entlaſſenen Abiturienten zum Staatsdienſte noch für tauglich erachtet werden und ſonach einer Unterſtützung der gedachten Art für unwürdig nicht zu achten ſind, die erwähnte Beſtimmung des §. 20. dahin abzuändern, daß diejenigen, welche die dritte Cenſur erhalten,

Digitized by Google

Stipendien und ähnliche Beneficien zwar zu beanſpruchen haben, jedoch, im Falle mehrere Bewerber vorhanden ſind, oder ſpäter auftreten, denen, welche die zweite Cenſur erhalten haben, nachſtehen und weichen ſollen.

Sie haben dafür zu ſorgen, daß dieſe abändernde Verordnung in die Geſetzſammlung aufgenommen werde.

Sondershauſen am 24. April 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtliche Conſiſtorium, erſte Abtheilung,
hier.

236.

Höchſtes Reſcript, wodurch die im §. 41. der Arnſtädter Brauordnung auf das Führen zu kleiner Biergläſer geſetzte Strafe abgeändert wird.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Da die nach dem §. 41. der Arnſtädter Brauordnung auf das Führen zu kleiner Biergläſer geſetzte Strafe von 50 Thalern zu hoch iſt, ſo finde Ich Mich bewogen, abändernd hiermit zu verordnen, daß derjenige Wirth, welcher zu kleine Gefäße oder Gläſer führt, unter Confiscation derſelben mit einer Strafe von 2 Thalern belegt werden ſoll.

Sie haben dieſes Geſetz, welches als eine Abänderung der Brauordnung für die Stadt Arnſtadt zu betrachten iſt, in dem daſigen Regierungsblatte zu veröffentlichen.

Sondershauſen, den 27. April 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtliche Geheimeraths-Collegium hier.

(Publicirt für Fürſtl. Oberherrſch. in Nr. 19. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

237.

Bekanntmachung der Fürſtl. Cammer in Sondershauſen, die Einwechſelung der Fürſtl. Schwarzb. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Conventionsthalerſtücke und deren demnächſtige Herabſetzung auf die Währung des 14 Thalermünzfußes betreffend.

Die Fürſtlich Schwarzburg-Sondershäuſiſchen $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Conventionsthalerſtücke ſollen höchſtem Befehle zu Folge nach Verlauf von einem Vierteljahre hier in Sondershauſen bei Fürſtl. Hauptrenteicaſſe, in Arnſtadt bei Fürſtlicher Cammerverwaltung daſelbſt, und in Gehren bei Fürſtlicher Forſtcaſſe daſelbſt, gegen Münzſorten des Vierzehnthalermünzfußes mit $2\frac{1}{3}$ Procent Aufſchlag innerhalb eines vierwöchentlichen Zeitraums, nämlich während der Zeit vom 6. Auguſt bis 6. September d. J., ausgewechſelt werden und nach Ablauf dieſer Einwechſelungsfriſt auf die Währung des Vierzehnthalermünzfußes dergeſtalt herabgeſetzt ſein, daß die genannten $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Conventionsthalerſtücke nur als dergleichen in Courant, die Eingroſchenſtücke aber nur als Silbergroſchen gelten.

Wir machen dieſes hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt.

Sondershauſen, am 6. Mai 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Kammer.
W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 19. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchft in Nr. 20. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

238.

Höchſtes Reſcript, das Aufgebot der jüdiſchen Brautpaare vor der Copulation betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Dieſelben Gründe, aus welchen chriſtliche Ehen nicht ohne vorgängige kirchliche Proclamation geſchloſſen werden dürfen, machen es auch nothwendig, daß den Ehebündniſſen der Juden ein öffentliches Aufgebot zum Zwecke der Bekanntmachung

Digitized by Google

an die Gemeinde und zur Ermittelung etwaniger Ehehinderniſſe vorangehe. Ich finde Mich deshalb bewogen, hierdurch zu beſtimmen, daß in Zukunft auch die jüdiſchen Brautpaare vor der Copulation an drei auf einander folgenden Sabbathen, vor oder nach dem Gottesdienſte, vor verſammelter Gemeinde öffentlich proclamirt werden ſollen, und daß kein jüdiſcher Geiſtlicher bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen eine Trauung vollziehen ſoll, es ſei denn, daß ihm zuvor glaubhaft nachgewieſen worden, daß das Aufgebot in der vorſtehend beſchriebenen Art in denjenigen jüdiſchen Gemeinden, zu welchen die Brautleute ihrem beiderſeitigen letzten Aufenthaltsorte nach gehören, erfolgt iſt. — Dispenſationen von dieſer Vorſchrift ſollen nicht ohne überwiegende wichtige Urſachen ertheilt werden; vorkommenden Falls aber ſoll die Befugniß dazu Meinen Regierungen hier und in Arnſtadt in demſelben Maaße und Umfange zuſtehen, in welchem ſie durch Meine Verordnung vom 16. September v. J. §. 1. ad 10., rückſichtlich der chriſtlichen Brautpaare genehmigt und demnächſt den Conſiſtorien beigelegt iſt.

Ich befehle Ihnen, dieſe Verordnung in die Geſetz-Sammlung aufnehmen, und durch die Regierungs-Blätter der Ober- und Unterherrſchaft gewöhnlichermaßen publiciren zu laſſen.

Sondershauſen am 13. Mai 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 21. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 22. des Arnſt. Reg. und Int. Bl.)

239.

Höchſtes Reſcript, die Erhöhung der Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Rheinkreiſe des Königreichs Baiern, aus den Großherzogthümern Baden und Heſſen, aus dem Herzogthume Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in das hieſige Fürſtenthum übergehenden Branntweine betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Nachdem in Betracht der nach der Verordnung vom 21. Julius 1838 erfolgten anderweiten Regulirung des Erhebungsſatzes der Maiſchſteuer auch eine

Digitized by Google

entſprechende Erhöhung der Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Rheinkreiſe des Königreiches Baiern, aus den Großherzogthümern Baden und Heſſen, aus dem Herzogthume Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Preußen, Sachſen und den Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein eintreten zu laſſen für nothwendig erachtet worden iſt: ſo verordne Ich im Einverſtändniß mit den betheiligten Zollvereinsſtaaten:

1.

Die Ausgleichungsabgabe, welche zeither nach dem Anhange zu dem Vereins-Zolltarif vom 18. October 1839 bei dem Uebergange von Branntwein aus dem Rheinkreiſe des Königreiches Baiern, aus den Großherzogthümern Baden und Heſſen, aus dem Herzogthum Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in Mein Fürſtenthum mit 5 Thlr. für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles zu erlegen war, iſt ſtatt deſſen vom 1. Juni d. J. an

mit Sechs Thalern im 14 Thaler Fuße

zu entrichten.

Dagegen kommen in Bezug auf die Ausgleichungsabgaben von dem aus den unter 1. bezeichneten Zollvereinsländern eingeführt werdenden Branntwein nach wie vor alle übrigen Beſtimmungen in Anwendung, die rückſichtlich der Erhebung der Ausgleichungsabgaben in dem Anhang zu dem Vereins-Zolltarif vom 18. October 1839 ſowohl, als in dem Geſetz über den Verkehr mit den zu dem Zollverein gehörigen Staaten und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben vom 1. Mai 1838 enthalten ſind.

Sie haben dieſes Geſetz in den Regierungsblättern beider Landestheile zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch Meinem Steuerdirector die nöthige Mittheilung zu machen.

Sondershauſen am 26. Mai 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 22. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 23. des Arnſt. Reg. und Int.-Bl.

Digitized by Google

240.

Bekanntmachung des Fürſtl. Cammer- und Forſtcollegium, die Aufhebung des von den Empfängern des aus den Forſten der Fürſtl. Unterherrſchaft verabreichten Deputatholzes bisher entrichteten Stacken- und Anweiſegeldes betreffend.

Serenissimus haben mittelſt höchſten Reſcripts vom $^{15}/_{20}$ten d. M. gnädigſt zu befehlen geruht, daß das Stacken- und Anweiſegeld welches von den Empfängern des aus den Forſten der Unterherrſchaft verabreichten Deputatholzes bisher entrichtet werden mußte, fernerhin und für das laufende Jahr zum erſten Male nicht mehr bezahlt werden ſoll.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme des betheiligten Publicums, daß die betreffenden Revierbeamten bereits zur freien Ueberweiſung des fraglichen Holzes von uns angewieſen worden ſind.

Sondershauſen am 29. Mai 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Cammer- und Forſtcollegium.
W. von Kauffberg. A. v. Wolffersdorff.

(Publicirt für Fürſtliche Unterherrſchaft in Nr. 22. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

Abdruck der durch das Publicandum des Königl. Preuß. Miniſteriums der Geiſtlichen- Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten d. d. Berlin d. 18. März 1841 erlaſſenen, für das hieſ. Fürſtenthum mit Geſetzeskraft verſehenen neuen Arzneitaxe.

Königlich Preussische

ARZNEI-TAXE.

Publicandum.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmässige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 18. März 1841.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung. In Betreff des zu bewilligenden Rabattes gelten die Bestimmungen, welche in der unterm 12. März 1833 erlassenen Verfügung in Bezug hierauf festgestellt worden sind.

Digitized by Google

2. In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise verbundenen Verlust wird der Zentner zu 100 Pfund, das Pfund Civil-Gewicht zu 15 Unzen, das Pfund Medicinal-Gewicht mithin zu 11¼ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preises auf drei Pfennige festgesetzt. Dagegen findet von der Unze ab, eine solche Vergütigung für den Dispensations-Verlust nicht ferner statt; es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Scrupeln, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran berechnet. Aus Obigem folgt zugleich, dass bei Arzneien, für welche der Unz-Preis in der Taxe ausgeworfen ist, mit 15 Unzen Civil- oder 11¼ Unzen Medicinal-Gewicht der Preis des ganzen Pfundes eintritt. Wenn demnach 1 Unze 1 Sgr. 8 Pf. kostet, so kosten 11¼ Unzen 18 Sgr. 9 Pf.; eben so viel kosten 12 Unzen, und jede Menge, welche zwischen 11¼ und 12 Unzen liegt. Wird über 1 Pfund, z. B. 20 Unzen verschrieben, so geschieht die Berechnung nach folgendem Ansatze: 12 Unzen kosten 18 Sgr. 9 Pf.; es kosten also 20 Unzen 31 Sgr. 3 Pf.

3. Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem Stern (*) bezeichnet sind, werden 27, von allen übrigen 32 Tropfen auf den Scrupel berechnet.

4. In allen solchen Fällen, in denen Wasser zur Anfertigung einer Arznei verschrieben wird, deren Bereitung eine Filtration oder Colirung erfordert, findet der in der Taxe ausgeworfene Preis für Aqua filtrata keine Anwendung.

5. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muss dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

6. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Recepte bemerkt.

(gez.) **Eichhorn.**

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Acetum	1 Unze	—	4
aromatic.	—	1	4
Colchici	—	1	8
concentratum	—	7	—
destillatum	—	—	6
*plumbicum	—	1	6
Rosarum	—	1	6
Rubi Idaei	—	—	10
Rutae	—	—	10
scilliticum	—	1	8
Acidum aceticum	1 Drach.	—	10
concentratissim.	—	1	6
(aus gleichen Theilen wasserfreiem Plump. acet. u. Kali sulphuric. acid. bereitet).			
Acidum acet. aromatic.	—	1	2
cum acido acet. concentratissim.	—	1	8
acet. camphorat.	—	1	—
benzoicum	—	6	8
boracicum	—	1	6
hydrocianic.	—	1	2
*muriaticum	1 Unze	1	10
* crud.	—	—	6
*nitricum	—	2	8
* crud.	—	1	2
*phosphoric. dep.	—	5	—
* purum	1 Drach.	1	—
pyro-lignos. crud.	1 Unze	—	6
rectificat	—	1	—
succinic. crud.	1 Drach.	4	—
depurat.	—	5	8
*sulphuric. crud.	1 Unze	—	8
dilut.	—	—	8
* fumans	—	1	2
* rectificat.	—	2	8
* venale	—	2	4
Acidum tartaricum	1 Unze	4	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
Adeps suillus	1 Unze	1	4
Aerugo	—	2	4
gr. mod. pulv.	—	3	2
subt. pulv.	—	3	8
Aether aceticus	1 Drach.	2	8
phosphorat.	—	1	8
sulphuricus	—	1	4
venalis	—	—	4

A.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Allium Cepa	1 Unze	—	6
sativum	—	1	—
Aloë lucida	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	6
subt. pulv.	—	2	10
Alumen	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
ustum	—	2	—
Ambra grisea	1 Scrup.	12	8
Ammoniacum	1 Unze	2	10
depurat	—	4	4
Ammonium carbonic. crud.	—	2	4
depurat	—	4	—
pyro-oleos	—	2	6
muriat. crudum	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
depurat	—	2	10
subt. pulv.	—	3	8
martiatum	1 Drach.	1	2
Amygdalae amarae	1 Unze	1	10
excortic.	—	2	—
dulces	—	1	10
excortic.	—	2	—
Amylum	—	—	8
Aqua Amygdal. amarar.	—	2	8
aromatica	—	1	—
Asae foetidae	—	1	—
composit.	—	1	4
Aqua Calcariae	1 Unze	—	2
Cerasorum	—	—	4
amygdalat.	—	—	4
Chamomillae	—	—	4
Cinnamom. simpl.	—	—	4
vinosa	—	—	8
Citri	—	—	6
coerulea	—	—	3
communis filtrat.	—	—	1
destillata	—	—	2
Flor. Aurantii	—	—	10
Foeniculi	—	—	3
foedit. antihysterica	—	3	2
hydrosulphurata	—	—	10
hydrosulphurat. acid.	—	1	2
Lauro-Cerasi	—	2	4
Melissae	—	—	4
Menth. crisp.	—	—	4
piper.	—	—	4
vinos.	—	—	8

Digitized by Google

A. B.	Gewicht	Sg	Pf.
Aqua Opii	1 Unze	3	6
oxymuriat. c. aqua communi	—	—	8
c aqua destillata	—	1	4
Petroselini	—	—	4
phagedaenica . . .	—	—	3
plumbica	—	—	3
Rosarum	—	—	4
Rubi Idaei	—	—	10
Rutae	—	—	4
Salviae	—	—	4
Sambuci	—	—	4
vegeto-mineral. Coul.	—	—	2
vulnerar. vinosa . .	—	—	8
Arrow Root	—	2	4
Argentum foliat.	1 Lam.	—	3
nitric. crystall. .	1 Gran	—	2
fusum . .	1 Drach.	10	8
Arsenicum alb. pulv. . . .	1 Unze	2	—
Asa foedita	—	2	8
depur. . . .	—	4	2
Asphaltum	—	1	6
Auripigmentum praep. . .	—	4	—
(für die Veterinärpraxis.)			
Aurum foliatum	1 Lam.	1	—
muriaticum	1 Gran	1	2
Bacc. Juniperi	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	8
subt. pulv.	—	—	10
Lauri	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Myrtillorum	—	—	10
Balsamum Copaivae . . .	—	4	4
Nucistae . . .	—	6	—
Peruvian. nigr. .	1 Drach.	1	2
Tolutanum . .	—	—	10
Baryta muriatica	—	2	—
Benzoë	1 Unze	4	2
subt. pulv. . . .	—	5	8
Bismuth. nitric. praec. . .	1 Drach	3	8
Boletus igniarius	1 Unze	1	10
Laricis	—	1	6
conc. . . .	—	1	8
praep. . .	—	2	8

B. C.	Gewicht	Sg.	Pf.
Bolus alba gr. mod. pulv. .	1 Unze	—	6
praep.	—	1	—
Armena	—	—	6
praep. . .	—	1	4
rubra gr. mod. pulv. .	—	—	6
Borax	—	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Butyrum insulsum	—	2	—
Cadmium sulphuric. . . .	1 Drach.	5	2
Calcaria chlorata	1 Unze	1	—
muriatic.	—	7	2
sulphurata . . .	—	1	6
sulphurato stibiat .	1 Drach.	1	—
Camphora	1 Unze	6	10
trita	1 Drach.	1	—
Canella alba	1 Unze	1	4
subt. pulv. .	—	2	—
Cantharides	—	5	8
gr. mod. pulv. .	—	7	2
subt. pulv. . .	1 Drach	1	—
Capita Papaver. cont. . .	1 Unze	—	10
Carbo Carnis subt. pulv. .	1 Drach.	3	—
Panis subt. pulv. . .	1 Unze	1	6
praep.	—	2	4
pulv.	—	1	—
Spongiae	1 Drach.	1	6
Cardamom. minus	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Caricae	1 Unze	1	2
Carycphylli	—	2	6
subt. pulv. . .	—	3	6
Cassia cinnamom.	—	2	2
contus . .	—	2	6
subt. pulv.	—	3	2
Castor. Canadense . . .	1 Drach.	5	2
subt. pulv.	1 Scrup.	2	—
Sibiricum	—	44	10
subt. pulv.	1 Gran	3	8
Catechu	1 Unze	1	6
subt. pulv. . . .	—	2	4
Cera alba	—	3	—
flava	—	2	8
Ceratum Aeruginis . . .	—	2	2
Cetacei alb. . . .	—	5	2
Ceratum Cetacei rubr. . .	1 Drach.	—	10
Resinae Burgund. .	1 Unze	2	4

Digitized by Google

C.	Gewicht	Sg.	Pf.
Cereoli plumbici	1 Stück	2	6
simplices	—	2	6
Cerussa	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	10
Cetaceum	—	3	4
tritum (c Sacch. p trib)	—	3	2
Charta cerata	1 Bogen	2	—
Chiniodin	1 Drach	2	—
Chinium	1 Scrup.	13	—
muriatic.	—	11	—
phosphoric.	—	10	6
sulphuric.	—	8	2
Cinnabaris praep.	1 Unze	7	2
Cinnamom. acut.	1 Drach.	1	4
cont.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Chinchonium sulphuric.	1 Scrup.	3	6
Coccionella subt. pulv.	1 Drach.	1	8
Colocynthis	1 Unze	3	10
praep.	1 Drach	1	8
Colophonium	1 Unze	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Conchae praep.	—	2	6
Conserva Rosarum	—	2	6
Cornu Cervi rasp.	—	—	10
ust. alb. praep.	—	2	—
Cortex adstring. Brasil. conc	—	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Angustur. conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Cascarillae cont.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	4
Chinae fuscus cont.	—	6	4
subt. pulv.	—	8	—
regius cont.	—	6	10
Chinae regius gr. mod. pulv.	1 Unze	7	6
subt. pulv.	—	8	8
ruber cont.	1 Drach.	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Geoffr. Surin. conc.	1 Unze	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Granati radicis conc.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Hippocast. conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4

C. D.	Gewicht	Sg.	Pf.
Cortex Hippocast. subt. pulv.	1 Unze	1	6
Ligni Quassiae conc.	—	1	6
subt pulv.	—	1	10
Sassafras conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	10
Mezerei	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	8
Pruni Padi conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	2	—
Quercus conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Salicis conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Simarubae conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Ulmi interior conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Cortices Aurantii pomor.	—	1	—
conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Curass.	—	1	2
conc.	—	1	6
pulv.	—	1	10
expulpat.	—	3	6
conc.	—	4	—
Cortices Aurantii expulpat. pulv	—	4	10
Citri pomor.	—	1	—
conc.	—	1	4
Granati pomor.	—	—	8
conc.	—	1	—
Jugland. nuc. conc.	—	1	—
Creta alba praep.	—	1	—
Crocus	1 Drach.	6	10
subt. pulv.	—	8	—
Crystalli Tartari	1 Unze	1	8
Cubebae	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
subt. pulv.	—	2	10
Cuprum acetic. cryst.	—	3	8
aluminat.	—	3	4
sulphurico-ammoniat.	1 Drach.	3	—
sulphuric.	1 Unze	2	6
venale	—	1	—
pulv.	—	1	6

Digitized by Google

D. E.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Decoct. Zittmannii fortius .	24 Pfund	124	—
	1 Pfund	8	2
mitius .	24 Pfund	53	6
	1 Pfund	4	8
Der Preis des einzelnen Quartes, (zu 3 medicinischen Pfunden berechnet), sowohl des starken als des schwachen Zittmannischen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfund festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde, bis zu 3 Pfd excl., wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.			
Elaeosacchar. Anisi . . .	1 Drach.	—	6
Calami . .	—	—	8
Caryophyllor	—	—	6
Chamomillae	—	2	8
Cinnamomi .	—	—	6
Citri . . .	—	—	6
Foeniculi .	—	—	6
Menth. pip. .	—	—	6
Tanaceti . .	—	—	6
Valerianae .	—	1	—
Electuar. e Senna	1 Unze	2	4
Theriaca	—	2	4
Elemi	—	6	2
Elixir ad long. vitam . . .	—	3	6
amarum	—	2	4
conc. Ph. milit.	—	4	4
Aurantior comp. . .	—	5	—
Proprietat. Paracelsi	—	7	—
e succ. Glycyrrhiz. .	—	2	—
Liquir. Ph. milit.	—	—	8
Empl. adhaesiv.	—	2	8
Anglic. . .	1 □ Zoll	—	6
Ammoniaci	1 Unze	3	8
aromaticum	—	4	2
Cantharid. ord. . . .	—	4	4
perp. . . .	—	3	2
Cerussae	—	2	6
Conii	—	2	6
consolidans	—	3	4
foetidum	—	5	2
fusc. s. nigr. . . .	—	2	8
de Galbano croc. . .	—	8	2
Hydrargyri	—	5	10
Hyosciami	—	2	6
Litharg. comp. . . .	—	3	6

E.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Empl. Litharg. simpl. . . .	1 Unze	2	6
Meliloti	—	2	4
opiatum	—	7	4
oxycroceum	—	9	—
saponatum	—	3	4
sulphuratum . . .	—	3	2
Euphorbium	—	1	8
gr. mod. pulv. .	—	2	6
subt. pulv. . .	—	3	—
Extract. Absinthii	1 Drach.	—	10
Aconiti	—	2	8
herb. rec. .	—	2	6
Aloë	—	1	—
acid. sulph. correct.	—	1	6
Angelicae	—	2	2
Arnicae rad. . . .	—	2	—
Aurant. cort. . .	—	1	10
Belladonnae . . .	—	2	4
herb. rec.	—	2	6
Calami	—	2	10
Calendulae herb. rec.	—	2	4
Cardui benedict. .	—	1	—
Cascarillae . . .	—	2	6
Centaurii minor. .	—	1	2
Chamom. vulg. . .	—	1	4
Chelidon. herb. rec.	—	2	2
Chinae fusc. . . .	—	4	4
frig. parat	—	8	8
regiae . .	—	4	4
frig. parat.	—	10	8
spirituos. . .	—	3	8
Colocynthid.	—	8	2
Colombo	—	5	4
Conii herb. rec. . .	—	2	6
Digitalis herb. rec.	—	2	4
Dulcamarae . . .	—	1	4
Ferri pomat. . . .	—	1	4
Filicis aether . . .	1 Scrup.	6	4
Fumariae	1 Drach	1	4
Gentianae	—	1	—
Glycyrrhizae . . .	—	1	—
Graminis	—	—	10
liquid. . .	1 Unze	3	—
Gratiol. herb. rec. .	1 Drach.	2	4
Guajaci ligni . . .	—	3	6
Helenii	—	2	4
Hellebori nigri . .	—	3	10

E. F.	Gewicht	Sg.	Pf.
Extract. Hyosciami herb. rec.	1 Drach.	3	—
Jugland. nuc.	—	1	6
Lactuc. viros. herb. rec.	—	2	10
Levistici	—	2	2
ligni Campech.	—	1	8
Marrubii	—	1	—
Millefolii	—	1	—
Myrrhae	—	1	10
Nuc. vomic.	—	1	—
spirit.	—	12	4
Opii	—	5	10
Pimpinellae	—	3	—
Pulsatill. herb. rec.	—	2	6
Quassiae ligni	—	3	2
Ratanhae	—	2	8
venale	—	1	2
Rhei	—	5	6
compos.	—	5	2
Salicis	—	1	2
Scillae	—	—	10
Senegae	—	2	10
Stramonii herb. rec.	—	2	4
Taraxaci liquid.	1 Unze	3	4
radic.	1 Drach.	1	—
Trifolii	—	1	—
Valerian. frig. parat.	—	1	10
Vitis pampinor.	—	2	4
Fabae albae pulv.	1 Unze	—	8
Pichurim. maj.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	10
minor.	—	1	4
subt. pulv.	—	2	2
Farina Hordei praep.	—	—	10
Secalis	—	—	2
Fel Tauri inspissat.	1 Drach.	1	4
recens	1-4 Unz.	4	—
Ferrum muriatic. oxydul.	1 Drach.	1	4
oxydat. fusc.	—	1	4
rubrum	—	2	—
oxydulat. nigr.	—	2	2
subt. pulv.	—	1	6
sulphuric. cryst.	1 Unze	1	4
venale	—	—	4
Flores Acaciae	—	1	4
Arnicae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2

F.	Gewicht	Sg.	Pf.
Flores Arnicae subt. pulv.	1 Unze	1	4
Aurant. sicc.	—	4	8
conc.	—	5	2
Calendulae conc.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Cassiae	—	2	10
Chamom. Rom.	—	1	8
conc.	—	2	—
vulgar	—	1	4
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Convallar. majal.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	4
Granati conc.	—	4	2
Lavandulae	—	—	10
conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Malvae arbor.	—	2	—
conc.	—	2	4
vulgar	—	2	—
conc.	—	2	4
Millefolii	—	—	10
conc.	—	1	—
Primul. veris	—	1	6
Rhoeados	—	2	4
conc.	—	2	8
Rosar. incarn. conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	8
rubrar. conc.	—	4	6
Sambuci	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Stoechad. citr. conc.	—	1	—
Sulphuris	—	—	8
Tanaceti	—	—	8
conc.	—	1	—
Tiliae	—	1	—
conc.	—	1	4
Urticae	—	2	10
conc.	—	3	4
Verbasci	—	1	10
conc.	—	2	—
Folia Aurantii conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Bucco conc.	—	4	—

Digitized by Google

F. G.	Gewicht	Sg.	Pf.
Folia Bucco subt. pulv. . .	1 Unze	4	10
Farfarae	—	—	8
conc. . . .	—	—	10
Hyosciami	—	1	—
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Lauro-Cerasi conc. .	—	3	4
Malvae	—	—	10
conc. . . .	—	1	—
Nicotian. conc. . .	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	—
Plantagin. recent. . .	—	1	10
Quercus conc. . . .	—	1	2
Rhodod. Chrys. conc.	—	3	6
subt. pulv.	—	4	8
Sennae	—	2	8
conc.	—	3	2
gr. mod. pulv.	—	3	6
subt pulv. . .	—	3	10
Toxicodendr. conc. .	1 Drach.	—	6
subt. pulv.	—	—	8
Uvae Ursi conc. . .	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Fructus Capsici annui . .	—	1	4
praep.	—	6	4
Hippocast. gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Fuligo splendens gr. mod. pulv.	—	—	6
Furfur Tritici	—	—	4
Galbanum	—	3	10
depurat . . .	—	5	8
Gallae	—	2	4
gr. mod. pulv. . .	—	3	—
subt. pulv.	—	3	4
Gland. Querc. tost. pulv. . .	—	—	8
Globul. Tart. mart. . . .	—	2	8
gr. mod. pulv.	—	3	2
Grana Paradisi	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv. .	—	2	6
Graphit Anglic. dep. . . .	1 Drach.	2	10
Gummi Mimosae	1 Unze	3	—
gr. mod. pulv.	—	3	8
subt. pulv.	—	4	2
Gutti	—	5	10
gr. mod. pulv. . . .	—	7	2

G. H.	Gewicht	Sg.	Pf.
Gutti subt. pulv.	1 Drach.	1	—
Helmintochortos	1 Unze	1	2
subt. pulv. .	—	1	10
Hepar Antimon. gr. mod. pulv.	—	3	2
(für die Veterinärpraxis; aus gleichen Theilen Kali nitric. crud. und Antimon. crud. bereitet.)			
Herba Abrotani	—	1	4
conc. . . .	—	1	8
subt. pulv. .	—	2	2
Absinthii	—	—	8
conc. . .	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv. .	—	1	2
Aconiti	—	1	4
conc. . . .	—	1	8
subt. pulv. .	—	2	—
Althaeae	—	—	8
conc. . . .	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Arnicae	—	—	8
conc. . . .	—	1	—
subt. pulv. .	—	1	4
Basilici	—	2	—
conc. . . .	—	2	4
Belladonnae	—	1	—
conc. . . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	8
Betonicae	—	—	10
Calendulae	—	—	10
conc. . .	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Cardui benedict. . .	—	—	8
conc. .	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Centaurii minor. . .	—	1	—
conc. . .	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
Chaerophylli silv. . .	—	1	—
conc. .	—	1	2
Chelidonii conc. . .	—	1	2
subt. pulv. .	—	1	8
Chenopod. ambros. .	—	1	6
conc.	—	1	8
Clemat. erect. conc. .	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10

H.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Herba Cochleariae conc. .	1 Unze	2	—
subt. pulv. .	—	2	6
Conii maculat. . . .	—	1	—
conc. . . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	8
Digitalis	—	—	10
conc. . . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	6
Fumariae	—	—	10
conc. . .	—	1	—
Gratiolae	—	1	—
conc. . . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv. .	—	1	8
Hederae terrest. . .	—	—	10
conc. .	—	1	—
Hyssopi	—	1	—
conc. . . .	—	1	2
Lactuc. viros. conc. .	—	2	—
Ledi palustr. conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
Linariae conc. . . .	—	1	2
Majoranae	—	1	2
conc. . .	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Mari veri conc. . .	—	3	—
subt. pulv. .	—	3	8
Marrubii	—	—	8
conc. . .	—	1	—
Matricar. conc. . . .	—	1	4
Meliloti citr. c. fl. . .	—	—	10
conc. . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Melissae	—	1	8
conc. . . .	—	2	—
Menth. crisp. . . .	—	1	4
conc. . . .	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
piperit.	—	1	4
conc. . . .	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv. .	—	2	2

H.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Herba Millefolii	1 Unze	—	10
conc.	—	1	—
Oreoselini	—	—	8
Origani Cret. conc. .	—	2	8
vulgaris . .	—	—	8
conc. . .	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Polygal. amar. conc. .	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Pulegii	—	—	10
Pulmonar. arbor. . .	—	—	10
Pulsatillae conc. . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Rorismarini	—	—	8
conc. .	—	1	—
Rutae	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv. . .	—	2	2
Sabinae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv. .	—	1	4
Salviae	—	1	—
conc.	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv. . .	—	1	8
Scabiosae	—	—	10
Scordii	—	1	—
conc. . . .	—	1	2
Serpylli	—	—	8
conc.	—	—	10
subt. pulv. .	—	1	2
Stramonii conc. . .	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Tanaceti	—	—	8
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Taraxaci	—	—	10
conc.	—	1	—
Thymi	—	1	—
conc. . . .	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
Trifolii	—	—	8
conc. . . .	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Urticae	—	—	8

H. I. K.	Gewicht	Sg.	Pf.
Verbasci	1 Unze	—	8
conc.	—	—	10
Veronicae	—	—	10
conc.	—	1	2
Violae tricol.	—	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Hirudines	(Der Preis derselben wird durch besondere Verfügung der betreffenden Königlichen Regierungen für jedes Depart. bestimmt.		
Hydrargyrum	1 Unze	6	2
acetic.	1 Scrup.	3	2
ammoniato-muriat.	1 Drach.	2	2
depurat.	1 Unze	10	—
muriat. corros.	1 Drach.	1	8
venale	1 Unze	6	8
mite praep	1 Drach.	2	2
oxydat. rubr. praep	—	2	2
venale	1 Unze	7	8
oxydulat. nigr.	1 Drach.	9	8
purum	—	8	2
stibiato-sulphurat.	—	1	2
sulphurat. nigr.	—	1	2
Ichthyocolla conc.	1 Drach.	2	4
Indigo	1 Unze	10	10
subt. pulv.	—	13	10
Infus. Sennae comp.	—	2	—
Jodum	1 Scrup.	—	8
Kali aceticum	1 Drach.	1	6
carbon. acidul.	—	2	6
crud.	1 Unze	—	10
e cinerib. clav.	—	2	—
e Tartaro	1 Drach.	1	2
caustic. fus.	—	1	8
sicc.	—	1	—
hydriodicum	—	3	8
muriat. oxygenat. depur.	—	1	2
nitric. crud. gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
depurat.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	10
sulphurat.	1 Drach.	1	6
pro baln. e Sulph. pulv. et cali carbonic. crudo parat.	1 Unze	1	8

K. L.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Kali sulphuric. acid.	1 Unze	3	2
crud. gr. mod. pulv.	—	1	4
depur.	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
tartaricum	—	5	2
Kino	—	4	10
subt. pulv.	—	6	6
*Kreosotum	1 Scrup.	—	8
Lac vaccinum	1 Unze	—	2
Lacca in granis	—	1	8
subt. pulp.	—	2	8
Lactucar. Anglic.	1 Scrup	3	6
Gallic.	—	1	4
Lapides Cancror.	1 Unze	2	8
praep.	—	4	2
Lapis calamin. praep.	—	1	4
Haematit. praep.	—	2	—
Pumicis praep.	—	1	6
Lichen Carragheen conc.	—	1	4
Island. conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	4
Lign. Cambechian. rasp.	—	—	8
Guajac. rasp.	—	—	8
subt pulv.	—	1	2
Juniperi conc.	—	—	8
Quassiae conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
raspat.	—	1	2
Santalin. rubr. conc.	—	—	10
pulv.	—	1	8
Sassafras conc.	—	1	—
Liniment. Aeruginis	—	2	4
ammoniato-camph.	—	2	8
ammoniat.	—	2	6
saponato-ammoniat.	—	—	10
camphorat.	—	2	8
Liquor Ammon. acet.	—	5	—
Ph. milit.	—	—	10
anisat.	—	2	—
carbonic.	—	1	—
pyro-oleos	—	2	—
caustici	—	2	—
succinici	1 Drach.	—	10
vinosus	1 Unze	2	—
*Ferri muriat. oxydat.	1 Drach.	1	4

Digitized by Google

L. M.	Gewicht.	Sg.	Pf.
*Liquor Ferri muriat oxydulat.	1 Drach.	—	6
oxydat. acetic.	1 Unze	6	10
hydrati	—	5	6
Hydrarg. muriat. corros.	—	—	3
* nitric. oxydat.	—	3	4
* oxydulat.	1 Drach.	—	8
*Kali acetici	—	—	6
Ph. milit.	1 Unze	—	8
* carbonici	—	3	6
*caustici	—	3	—
Myrrhae	—	3	6
*Natri caust.	—	4	8
*pyro-tartaricus	—	3	—
*Sapon. stibiat.	1 Drach.	—	8
*Stibii muriat.	—	1	—
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	8
Lycopodium	—	4	2
Macis	1 Unze	4	10
subt. pulv.	—	7	—
Magnes. carb. pulv.	1 Drach.	—	6
venal. pulv.	1 Unze	3	2
sulphuric. crud.	—	—	8
gr. mod pulv.	—	1	—
depurat.	—	1	4
sicca	—	2	4
usta	1 Drach.	1	6
Malthum Hordei	1 Unze	—	4
Mangan. oxyd. nat. pulv.	—	—	10
Manna calabrina	—	3	2
canellata	—	6	4
Massa pilul. e Cynogl.	1 Drach.	1	—
Mastiche	1 Unze	8	4
subt. pulv.	—	10	10
Medulla Bovis	—	3	—
Mel album	—	1	10
commune	—	1	2
despumat.	—	1	6
rosatum	—	1	8
Mica panis alb. subt. pulv.	—	1	10
Millepedae subt. pulv.	—	5	2
Minium subt pulv.	—	1	10
Mixtura camphorata	—	—	8
oleoso-balsamica	1 Drach.	—	8
pyro-tartarica	1 Unze	2	8
sulphurico-acida	1 Drach.	—	3
vulner. acida	1 Unze	—	10
Morphium	1 Gran	2	—

M. N. O.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Morphium aceticum	1 Gran	2	—
Morsuli antimon. K.	1 Unze	3	4
Moschus	1 Gran	4	10
Mucilago Cydonior.	1 Unze	—	8
gummi Mimos.	—	1	8
Myrrha	—	5	—
gr. mod. pulv.	—	6	2
subt. pulv.	—	6	10
Natrum acetic.	1 Drach.	—	10
sicc.	—	1	6
carbonic. acid.	—	1	8
crud.	1 Unze	—	8
depurat.	—	1	10
sicc.	—	4	10
muriat.	—	—	3
subt. pulv.	—	—	8
nitricum	1 Drach.	1	2
phosphoric.	—	1	—
sulphuric. crud.	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv	—	—	8
depurat.	—	1	—
sicc.	—	3	—
Nihil. alb. praep.	—	1	8
Nuces moschat.	—	5	4
subt. pulv.	1 Drach.	1	—
Nuces vomicae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Oleum Absinth. aeth.	1 Drach.	12	—
coctum	1 Unze	2	2
Amygdalar	—	5	10
frig. express.	—	7	2
* amarar. aeth.	1 Scrup.	9	—
Anethi	1 Drach.	4	6
animale aeth.	—	3	—
foetid.	1 Unze	—	10
Anisi	1 Drach.	1	6
Aurant. cort.	—	7	6
Bergamott.	—	1	10
Cacao	1 Unze	10	—
Cajeput.	1 Scrup.	—	6
rectif.	—	—	10
Calami	—	3	—
camphorat.	1 Unze	2	8
Carvi	1 Drach.	1	2
*Caryophyllor.	—	1	4
*Cassiae cinnam.	—	1	10
*Chamomill. citr.	1 Scrup.	21	6

Digitized by Google

O.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Oleum Chamomill. coctum	1 Unze	2	2
* simplex	1 Scrup	42	2
terebinth.	1 Drach.	8	—
*Cinnam. acut.	1 Scrup.	7	6
*Crotonis	—	2	4
Cubebarum	1 Drach.	3	—
Cumini	—	3	4
de Cedro	—	1	6
Foeniculi	—	2	2
Galban. aeth.	1 Scrup.	3	—
Hyosciam. coct.	1 Unze	2	2
Hyperici	—	2	2
jecor. Aselli	—	1	6
Jugland. nuc. fr. express.	—	9	—
rec. express.	—	6	—
Juniperi baccar.	1 Drach.	6	—
laurinum	1 Unze	3	2
*Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrup.	16	—
Lavandul.	1 Drach.	—	10
Lini	1 Unze	1	2
rec. express.	—	4	—
sulphurat.	—	1	8
Macidis	1 Drach	5	2
Majoranae	—	14	—
Menthae crisp.	1 Scrup.	4	2
terebinth.	1 Drach.	2	—
pip. Anglic.	—	6	8
Myrrhae	1 Scrup.	4	10
Neroli	—	9	10
Nucistae	1 Unze	4	4
Olivar	—	1	6
Prov.	—	2	4
Origan. Cret.	1 Drach.	1	10
Ovorum	—	3	6
Papaveris	1 Unze	1	6
frig. express.	—	4	—
rec. express.	—	3	4
Petroselin.	1 Scrup.	1	10
phosphorat.	1 Unze	9	—
Piscium	—	—	10
Raparum	—	—	10
Ricini	—	2	8
Rorismarin	—	3	4
*Rosarum	1 Scrup.	12	4
Rusci	1 Unze	1	2
Rutae	1 Scrup.	3	6

O. P.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Oleum Sabinae	1 Drach.	3	10
*Sinapis aeth.	—	17	10
Succini crud.	1 Unze	1	10
rectificat.	—	4	—
contra taeniam Chab.	—	3	10
Tanaceti	1 Drach.	4	—
Terebinth.	1 Unze	1	2
rectificat.	—	3	—
sulphurat.	—	2	—
Thymi	1 Drach.	—	8
Valerianae	1 Scrup.	6	—
Olibanum	1 Unze	2	2
subt. pulv.	—	3	—
Opium subt. pulv.	1 Drach.	3	—
Os Sepiae pulv.	1 Unze	1	10
Ova gallinacea	1 Stück	1	—
Oxalium	1 Unze	3	10
Oxymel Colchici	—	2	6
scilliticum	—	2	6
simplex	—	1	8
Passulae majores	1 Unze	1	—
minores	—	1	6
Pasta Cacao c. Lich. Isl.	—	3	2
Glycyrrhizae	—	4	4
gummosa	—	4	4
Petroleum	—	2	8
rectificat.	—	5	4
Phosphorus	1 Drach	1	8
Pilulae Jalapae	—	4	6
Piper album	1 Unze	2	10
subt. pulv.	—	3	10
longum	—	1	2
nigrum	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Placent. sem. Lini gr. mod. pulv.	—	—	8
Plumbago Hispan. gr. mod. pulv (für die Veterinärpraxis.)	—	1	—
Plumbum acet. crud.	—	1	2
depurat.	—	3	4
carbonic.	1 Drach.	1	—
Poma Aurant. immat.	1 Unze	1	—
contus.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pulpa Cassiae	—	7	10
Prunor. depur.	—	1	6
Tamarindor.	—	2	6

Digitized by Google

P. R.	Gewicht.	Sg	Pf
Pulvis aërophor. c. Magnes. carbon.	1 Drach.	—	10
c. Natro carb. acid.	—	1	6
antepilepticus . .	—	—	4
c. Auro .	(Wird nach den Preis des obigen Pulvers und des verbrauchten Blattgoldes berechnet. Die Zahl der Goldblättchen wird auf den Rezepte bemerkt.)		
aromaticus . . .	1 Drach.	—	8
dentifricius . . .	1 Unze	4	—
Glycyrrhizaecomp.	—	2	4
gummosus . . .	1 Drach.	—	6
Ipecac. opiat. .	—	—	6
Liquir. comp. Ph. milit.	1 Unze	2	4
Magnes. c. Rheo .	—	6	6
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drach.	—	10
sternutator . . .	—	—	4
temperans	—	—	4
Radix Alcannae	1 Unze	1	—
conc. . .	—	1	2
Althaeae	—	—	10
conc. . . .	—	1	2
gr mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	6
Angelicae	—	1	—
conc. . . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv. .	—	1	8
Ari	—	1	2
subt. pulv. . .	—	1	10
Armorac. rec. . .	—	—	6
Arnicae	—	1	2
conc. . . .	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv. .	—	1	10
Artemisiae conc. .	—	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Asari	—	—	10
conc. . . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. . .	—	1	6
Bardanae	—	—	10
conc. . . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2

R.	Gewicht	Sg.	Pf.
Radix Belladonn. conc. . .	1 Unze	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Brassic. Rapae rec.	—	—	6
Bryoniae conc. . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Caincae conc. . .	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Calami immund. .	—	—	6
conc. . .	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
mundat. . .	—	—	8
conc. .	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Caricis aren. conc.	—	1	—
Carlinae conc. . .	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Caryophyllat. . .	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Cichorii conc . .	—	1	—
Colchici	—	1	—
Colombo conc. . .	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Consolid. major. .	—	—	8
conc.	—	1	—
Curcumae	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Cynoglosi conc . .	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Dictamni	—	1	4
Filicis conc. . . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
excort. conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Foeniculi conc. . .	—	1	—
Galangae	—	1	8
conc. . .	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv. .	—	2	6
Gentian. rubr. . .	—	—	8
conc. . .	—	1	—
gr. mod pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Glycyrrhiz. echin. .	—	1	—

Digitized by Google

R.	Gewicht.	Sg	Pf.
Radix Glycyrrhiz. echin. conc.	1 Unze	1	2
subt. pulv	—	2	—
glabrae . .	—	—	10
conc. . .	—	1	—
gr. mod. pulv	—	1	2
Graminis conc. . .	—	—	8
Helenii	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	6
Hellebor. albi conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt pulv.	—	1	10
nigri conc. . .	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv. .	—	1	8
Jalapae	—	3	10
gr. mod pulv.	—	4	10
subt. pulv.	—	5	8
Imperatoriae . . .	—	—	10
conc. . . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Ipecacuanhae conc.	1 Drach.	—	6
subt. pulv.	—	—	8
Iridis Florent. . .	1 Unze	—	10
conc. .	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Lapathi acut. conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Levistici	—	—	8
conc. . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Ononidis conc. . .	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Paeoniae conc. . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pimpinellae . . .	—	—	10
conc. . . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Polypodii	—	—	10
Pyrethri conc. . .	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	10
Ratanhae conc. . .	—	2	6
subt. pulv.	—	3	—
Rhapont. gr. mod. pulv. (für die Veterinärpraxis.)	—	1	10

R.	Gewicht	Sg.	Pf.
Radix Rhei	1 Drach.	1	8
conc. . . .	—	1	10
subt. pulv. .	—	2	2
Rubiae tinct. . . .	1 Unze	1	4
conc. . .	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Salep gr. mod. pulv.	—	3	20
subt. pulv. .	—	4	8
Saponar. rubr. conc.	—	1	2
Sarsaparill. conc. .	—	4	6
subt. pulv.	—	5	10
Scillae	—	1	—
conc. . . .	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	8
Scorzonerae . . .	—	1	2
conc. .	—	1	6
Senegae	—	3	10
conc. . .	—	4	4
subt. pulv. .	—	5	2
Serpentar. Virg. conc.	—	4	2
subt. pulv.	—	5	—
Taraxaci	—	—	10
conc. . .	—	1	—
Tormentillae . . .	—	—	8
conc. . . .	—	-	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv. .	—	1	4
Valerian. min. . .	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Zedoariae	—	1	2
conc. . .	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Zingiberis alb. . .	—	1	2
conc. . .	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Resina Guajaci nativ. . .	—	4	—
subt. pulv.	—	5	6
Jalapae	1 Drach.	9	—
praeparat. .	—	5	4
ligni Guajaci . . .	—	2	8
Pini Burgund. . .	1 Unze	—	8
empyreumat. liq.	—	1	—
solida	—	—	6

Digitized by Google

R. S.	Gewicht	Sg.	Pf.
Rotulae Menth. piperit.	1 Unze	3	—
Sacchar albiss. subt. pulv.	—	2	—
album subt. pulv.	—	1	10
aluminat.	—	2	—
lactis subt. pulv.	—	2	4
Sagapenum	—	3	—
depuratum	—	4	6
Sago	—	1	2
Sal Gemmae	—	1	—
marinum	—	—	6
thermar. Carolin.	—	9	2
siccum	1 Drach.	1	10
Sandaraca	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Sanguis Draconis	—	5	8
subt. pulv.	1 Drach	—	10
Sapo aromat. pro baln.	1 Unze	2	4
domesticus rasus	—	1	4
subt. pulv.	—	2	2
guajacinus	1 Drach.	1	—
Hispanicus	1 Unze	1	4
rasus	—	1	8
subt. pulv.	—	2	6
jalapinus	1 Drach.	4	10
medicatus	1 Unze	4	8
subt. pulv.	—	6	4
niger	—	—	10
stibiatus	1 Drach	2	—
terebinthinat.	1 Unze	2	2
Scammon. Halepense	1 Drach.	3	6
subt. pulv.	—	4	6
Sebum ovillum	1 Unze	1	2
Secale cornut. subt. pulv.	—	4	—
Semen Amomi	—	1	6
subt. pulv.	—	2	2
Anethi	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Anisi stellat.	—	3	2
subt. pulv.	—	4	4
vulgar.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Avenae excort.	—	—	4
Cannabis	—	—	6
Carvi	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Cinae	—	1	2

S.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Semen Cinae subt. pulv.	1 Unze	3	—
Colchici	—	1	2
Coriandri	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Cumini	—	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Cydoniorum	—	7	10
Erucae	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Foeniculi	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Foeni Graeci gr. mod. pulv.	—	—	10
Hordei excortic.	—	—	8
Hyosciami	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Lini	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	—	10
Nigellae	—	—	8
Papaveris	—	—	10
Paeoniae	—	2	6
Petroselini	—	1	2
Phellandr.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Psyllii	—	2	4
Sabadillae	—	2	8
subt. pulv.	—	4	2
Sinapis	—	—	10
gr. mod pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Stramonii	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
Tanaceti	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
Serum lactis acidum	1 Pfund	7	—
aluminat.	—	7	—
dulce	—	4	—
dulcificat.	—	7	—
tamarindinat.	—	8	6
Siliqua dulcis	1 Unze	—	8
conc.	—	—	10
Sinapismus	—	1	—
Solutio arsenic. Fowl.	1 Drach.	—	2
succi Liquir conc. Ph. milit.	1 Unze	1	—
Species aromaticae	—	1	8

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Species ad cataplasma . .	1 Unze	1	2
Ph. milit.	—	—	8
decoct. lignor. .	—	1	—
Ph. milit.	—	—	10
enema	—	1	—
fomentum . . .	—	2	—
gargarisma . .	—	1	8
infus. pectoral. .	—	1	8
Ph. milit.	—	1	2
suffiendum . .	—	3	8
Ph. milit.	—	2	4
resolventes . . .	—	1	6
Ph. milit.	—	1	4
Spiritus acetico-aeth. . . .	1 Drach.	1	—
Angelicae comp. .	1 Unze	2	—
camphorato-croc. .	—	2	10
camphorat. . . .	—	2	—
Cochleariae . . .	—	2	4
Formicarum . . .	—	2	6
frumenti	—	—	4
Juniperi bacc. . .	—	1	8
Lavandulae . . .	—	1	10
Mastich. comp. . .	—	3	—
Mindereri	—	2	8
muriat. aeth. . . .	1 Drach.	—	10
Nitri fumans . . .	1 Unze	2	8
nitrico-aeth. . . .	1 Drach.	—	10
Rorismarin. . . .	1 Unze	1	10
Rosarum	—	4	6
saponatus	—	1	8
Serpylli	—	1	10
sulphurico-aeth. .	—	4	—
martiat.	1 Drach.	1	4
vini alcoholisat. . .	1 Unze	3	2
Gallici . . .	—	1	6
fortior .	—	1	10
rectificatiss. . .	—	1	6
rectificatus . .	—	1	—
Spongiae ceratae	1 Drach.	1	8
compressae . . .	—	4	2
equorum	1 Unze	6	8
marinae maxim. .	—	17	6
mediae . .	—	10	2
Stannum raspatum . . .	—	2	8
Stibium oxydat. album . .	1 Drach.	1	8
griseum . .	—	1	10
oxydulat. fusc. . .	1 Unze	6	8

S.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Stibium sulphurat. nigr. cr. gr.			
mod. pulv.	1 Unze	1	4
laevigat. .	—	5	—
Stipites Dulcamar. conc. .	—	—	8
subt. pulv.	—	1	—
Stomachus vitulin. exsiccat.	1 Drach.	1	6
Strobili Lupuli conc. . . .	1 Unze	2	8
Strichnium nitricum . . .	1 Gran	2	4
Styrax Calamita	1 Unze	1	8
subt. pulv.	—	2	6
liquidus	—	2	2
Succinum praeparat. . . .	—	3	10
raspatum . . .	—	1	4
Succus Citri	—	1	—
recens	Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen, mit Zurechnung von 8 Pf. pr. Stück berechnet.		
Dauci inspissat. crud.	1 Unze	—	8
depurat.	—	1	—
Glycyrrhizae depurat.	—	3	10
subt. pulv.	—	5	4
Juniperi inspissat. crud.	—	1	—
depur.	—	1	8
Liquirit. crudus . .	—	1	8
Sambuci inspissat crud.	—	1	2
depur.	—	1	10
Sulphur citrin. gr. mod. pulv.	—	—	10
depuratum . . . (für die Veterinärpraxis werden Flor. Sulphuris berechnet.)	—	1	4
Sulphur griseum pulv. . . (für die Veterinärpraxis.	—	—	8
Sulphur praecipitatum . .	1 Drach	1	8
stibiat. aurant. . .	—	4	8
rubeum . .	—	6	—
Syrupus Althaeae	1 Unze	1	2
Amygdalarum . .	—	1	8
balsam. Peruvian. .	—	1	8
Berberidum . . .	—	1	10
capit. Papaveris .	—	1	6
Cerasorum . . .	—	1	10
Chamomillae . . .	—	1	2
Cinnamomi . . .	—	1	8
communis	—	—	10
cort. Aurantior. . .	—	2	6
Croci	—	2	10

Digitized by Google

S. T.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Syrupus flor. Aurantii	1 Unze	1	4
Glycyrrhizae	—	1	6
Ipecacuanh.	—	1	2
Mannae	—	2	—
Menth. crisp.	—	1	2
Mororum	—	1	10
Rhei	—	2	—
Rhoeados	—	1	2
Ribium	—	1	10
Rubi fruticos.	—	1	10
Rubi Idaei	—	1	10
Senegae	—	1	2
Sennae	—	1	6
simplex	—	1	—
Spinae cervin.	—	1	10
succi Citri	—	3	4
Violarum	—	3	—
Zingiberis	—	1	2
Tacamahaca	—	3	2
Tamarindi	—	1	4
Tartarus ammoniat.	1 Drach.	1	—
boraxat.	1 Unze	5	—
crudus	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	10
depurat. subt. pulv.	—	2	6
martiat.	1 Drach.	2	8
natronat.	1 Unze	2	10
subt. pulv.	—	4	—
stibiatus	1 Drach.	3	4
Terebinthina cocta	1 Unze	1	2
communis	—	—	10
laricina	—	1	6
Tinctura Absinthii	—	3	6
Aconiti	—	3	2
aetherea	1 Drach.	—	10
Aloës	1 Unze	3	6
amara	—	3	8
Ambrae	1 Drach.	1	10
Arnicae flor.	1 Unze	3	4
aromatica	—	4	4
acida	—	4	8
Asae foetidae	—	3	10
Aurant. pomor.	—	3	8
Benzoes	—	4	—
compos.	—	4	2
Calami	—	3	6
compos.	—	3	8

T.	Gewicht.	Sg.	Pf.
Tinctura Cantharidum	1 Unze	3	—
Capsici annui	—	4	—
carminativa	—	4	10
Caryophyllor.	—	4	4
Cascarillae	—	4	—
Castorei Canad.	1 Drach.	1	4
aether.	—	1	8
Sibirici	—	21	10
aether.	—	22	—
Catechu	1 Unze	4	—
Chinae comp.	—	5	2
simpl.	—	5	6
Chiniodini	1 Drach.	—	8
(Aus einem Theil Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)			
Tinctura Cinnamomi	1 Unze	4	6
Colchici	—	3	8
Colocynthid.	—	4	6
cort. Aurant.	—	4	10
Croci	1 Drach.	1	6
Digital. aeth.	—	—	10
simpl.	1 Unze	3	4
Euphorbii	—	2	6
Ferri acet. aeth.	1 Drach.	1	6
muriat. oxydul.	1 Unze	3	—
pomat.	—	2	6
tartaric	—	2	6
Galbani	—	4	—
Gallarum	—	2	10
Gentianae	—	3	6
Guajaci ammon.	—	5	—
ligni	—	3	8
resinae	—	4	—
Hyosciami	—	3	6
Jodi	1 Drach.	1	—
kalina	1 Unze	7	2
Laccae	—	1	—
Moschi	1 Drach.	6	10
Myrrhae	1 Unze	4	2
Opii benzoica	—	3	4
crocata	—	9	—
simplex	—	5	4
Pimpinellae	—	3	10
Pini compos.	—	3	6
Ratanhae sacch.	—	4	2
Rhei aquosa	—	3	6

Digitized by Google

T. U.	Gewicht	Sg.	Pf.
Tinctura Rhei vinosa . . .	1 Unze	5	4
Rosarum acida . .	—	—	10
Scillae kalina . .	—	3	6
Sennae	—	3	4
Stramonii sem. . .	—	3	8
Succini	—	6	—
Valerianae . . .	—	3	10
aether. .	1 Drach	—	10
ammoniat.	1 Unze	4	6
Vanillae	1 Drach.	4	8
(Aus einem Theil Vanille und sechs Theilen Spir. Vini rectificatus bereitet.)			
Tragacantha	1 Unze	5	6
subt. pulv. .	—	7	4
Trochisci bechici	—	3	—
Ipecacuanhae	—	4	2
Turiones Pini conc. . . .	—	1	2
Tutia praeparat.	—	2	10
Unguentum Aeruginis . . .	—	2	4
basilicum . . .	—	2	—
Cantharid. . .	—	9	4
cereum	—	3	2
Cerussae . . .	—	2	4
camphor.	—	3	—
Elemi	—	3	4
Hydrarg. alb. .	—	3	4
ciner. .	—	6	4
citrin. .	—	3	4
rubr. .	—	3	—
Kali hydriodici .	—	7	2

V. Z.	Gewicht	Sg.	Pf.
Unguentum Linariae . . .	1 Unze	2	—
Majoranae . .	—	2	2
plumbicum . .	—	2	6
populeum . . .	—	3	—
resinae Burgund.	—	1	10
Rorismar. comp.	—	5	—
Ph. milit.	—	2	8
rosatum . . .	—	2	6
simplex . . .	—	2	—
sulphurat. comp.	—	1	8
Ph. milit.	—	—	8
simplex	—	1	6
Tartari stib. .	1 Drach.	1	—
Terebinth. . . .	1 Unze	2	2
Zinci	—	6	—
Vanilla	1 Scrup.	7	—
Vinum Colchici	1 Unze	4	8
Gallic. alb. . . .	—	1	6
rubr. . . .	—	1	6
Hispanic.	—	1	8
martiat.	—	4	8
Rhenanum	—	2	6
stibiatum	—	2	—
Viscum album conc. . . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Zincum granulat.	—	1	—
hydrocianic. . . .	1 Drach.	3	—
oxydat. via humid.	—	3	6
via sicca .	—	2	6
sulphuric. cryst. .	1 Unze	1	8
venale .	—	—	6

Taxe

der Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	Sgr.	Pf.
Abdampfen.		
Für Abdampfen bis incl. 12 Unzen	—	8
Für das Abdampfen einer grösseren Quantität für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	6
Amalgam.		
Für Bereitung eines Amalgams, die Unze	1	6
Aufgüsse und Macerationen.		
Kalte Aufgüsse und Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als gewöhnliche Decocte gerechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer werden für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die für diese Operationen ausgeworfenen Arbeitspreise um die Hälfte erhöht.		
Auflösungen.		
Für Auflösung eines Extractes in einer Flüssigkeit, wenn dazu ein Mörser gebraucht wird	—	8
Für Auflösung des Phosphors in fetten, aetherischen Oelen u. s. w. für jede Unze der Solution	—	8

Digitized by Google

	Sgr	Pf.
Für warme Solutionen von einem oder mehreren Salzen, Manna und dergleichen in Wasser: bis incl. 8 Unzen	—	8
„ „ 12 „	1	—
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Solution	—	6
Cataplasmen.		
Für Bereitung eines warmen Cataplasma: bis incl. 6 Unzen	—	8
„ „ 12 „	1	3
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Kalt zu bereitende Cataplasmen kosten die Hälfte.		
Contundiren.		
Für das Contundiren einer Substanz: bis incl. 6 Unzen	—	6
„ „ 12 „	1	—
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8
Decocte und Infusionen.		
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen	1	4
„ „ „ „ „ 12 „	1	8
„ „ „ „ „ 24 „	2	6
„ „ „ „ „ 36 „	3	4
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund	—	6

In der Regel wird das Doppelte der verlangten Colatur an Flüssigkeit angewendet. In Fällen, wo mehr als das Doppelte anzuwenden ist, wie bei Decoctum Quassiae, oder bei den Decoctis concentratis, ist die Hälfte der obigen Arbeitspreise so oft in Anrechnung zu bringen, als die Menge der Colatur in der aufzugiessenden Flüssigkeit enthalten ist. So ist z. B. ein Decoct:

	Sgr	Pf.
von 18 zu 6 Unzen Colatur zu taxiren	2	—
„ 24 „ 6 „ „ „ „	2	8

Infusionen werden wie gewöhnliche Decocte berechnet.

Ist von dem Arzte ein Decoct, oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird, in der Regel, eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur gerechnet. Bei stark wirkenden Arzneimitteln ist indess eine vom Arzte einzuholende genauere Bestimmung der Menge der anzuwendenden Substanz unerlässlich.

Für ein Decoctum und Infusum saturatum gilt das Nämliche.

Zu einem Decoctum oder Infusum concentratum wird dagegen die Hälfte mehr, zu concentratissimum aber das Doppelte der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum vorgeschrieben, so ist darunter, wenn die Verordnung in dieser Beziehung keine nähere Bestimmung enthält, das Verordnete gröblich zerstossen oder zerschnitten zu verstehen.

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende des Kochens noch eine andere Substanz hinzugefügt werden und noch einige Zeit mitkochen soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen je-

Digitized by Google

doch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei der Bereitung einer Arznei Digeriren und Kochen gleichzeitig verordnet sind, so darf für die letztgenannte Operation nur die Hälfte des dafür ausgeworfenen Arbeitspreises in Anrechnung kommen.

Digestionen.

	Sgr.	Pf.
Geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden bis incl. 6 Unzen zu	1	8
„ „ 12 „ „	2	—
gerechnet.		
Bei grösseren Quantitäten für jedes Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Bei mehr als 24stündiger Dauer geistiger Digestionen wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte der obigen Arbeitspreise hinzugerechnet. So ist z. B. eine geistige Digestion bis 6 Unzen von dreitägiger Dauer zu berechnen mit .	3	4

Wässrige Digestionen, bis zu einer 24stündigen Dauer, werden eben so, wie gewöhnliche Decocte berechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer sind die für gewöhnliche Decocte ausgeworfenen Arbeitspreise für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden um die Hälfte zu erhöhen.

Dispensation nichtflüssiger Arzneimittel.

Für die Dispensation eines nichtflüssigen, weiter nicht zu mischenden Arzneimittels, z. B. eines einzelnen Pulvers, wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht statt findet, mit Convolut und Signatur sind:

	Sgr.	Pf.
bei einer Menge bis incl. 6 Unzen	—	4
„ „ „ „ „ 12 „	—	6
bei grösseren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	2
zu berechnen.		
Für die Dispensation eines Pflasters, incl. Einwickeln in Wachspapier, Convolut und Signatur: bis incl. 1 Unze	—	4
„ „ 4 „	—	8
„ „ 12 „	1	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	6

Emulsionen.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Oel- oder Samen-Emulsion bis incl. 8 Unzen	1	3
„ „ 12 „	1	8
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	10
Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsionen bis incl. 8 Unzen	1	6
„ „ 12 „ .	1	10
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—

Filtration.

	Sgr.	Pf.
Für eine Filtration bis incl. 12 Unzen	—	6

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	4

Gelatinen.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Gelatina aus Isländischem Moos oder Hirschhorn:		
bis incl. 2 Unzen	1	8
„ „ 4 „	2	6
Quantitäten über 4 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu	6	—
zu berechnen, so dass also 6 Unzen	3	—
kosten.		

Latwergen.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Latwerge:		
bis incl. 6 Unzen	1	—
„ „ 12 „	1	8
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge:		
bis incl. 12 Unzen	1	4
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8

Mischung und Mengung.

	Sgr.	Pf.
Für die Mischung zweier oder mehrerer, flüssiger oder nicht flüssiger Arzneimittel, zur Anfertigung einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmter Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen	—	6
Bei grösseren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Mischung	—	4

Anmerkung 1. Findet bei der Anfertigung einer flüssigen Arznei die Solution eines Extraktes, eine warme Auflösung, die Bereitung einer Oel-, Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsion, eine Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w., die Bereitung einer Saturation, eine Filtration Statt, so kommt der für die ebengenannten Arbeiten ausgeworfene Preis in Anwendung, wogegen für die in solchen Fällen etwa noch zu bewirkenden anderweitigen Beimischungen, obiger, für die Mischung einer Arznei im Allgemeinen festgesetzter Preis nicht noch besonders in Anrechnung zu bringen ist. In allen übrigen Fällen wird von den zur Anfertigung einer flüssigen Arznei nöthigen Arbeiten, für welche bereits ein bestimmter Preis festgesetzt ist, z. B. Decoction, Infusion, Digestion, Bereitung einer Samen-Emulsion u. s. f., jede einzelne, und die demnächstige Hinzufügung anderweitiger Beimischungen nach den dafür ausgeworfenen Preisen besonders berechnet.

Anmerkung 2. Wenn zu Gelatinen oder bereits vorräthigen Latwergen oder Pulpen, anderweitige Beimischungen hinzugefügt werden, so finden einzig und allein obige, für die Mischung einer Arznei und Verabreichung derselben angesetzten Preise Anwendung.

Anmerkung 3. Die einer Salbe oder einem Pflaster hinzuzufügende Beimischung gehört zur Kategorie der Bereitung einer Salbe oder eines Pflasters und wird demgemäss berechnet.

Anmerkung 4. Für die Mengung von Pulvern, Species, und die Verabreichung derselben ist ein bestimmter Preis festgesetzt.

Bei der Verabreichung einer verschriebenen flüssigen, nicht weiter zu mischenden Arznei, z. B. einer Tinktur, des Decoctum Zittmanni u. s. w. darf für die blosse Dispensation nichts in Anrechnung gebracht werden.

	Sgr.	Pf.
Dasselbe gilt von der Verabreichung einer nicht flüssigen, weiter nicht besonders zu mischenden Arznei, wenn dabei ein dazu verwandtes Gefäss berechnet wird.		

Morsellen.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung von Morsellen:		
bis incl. 6 Unzen	6	—
" " 12 "	10	—
Bei grösseren Quantitäten pro Pfund	8	—
Für das Dispensiren der Morsellen, im Fall sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze in Anwendung.		

Pasten.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Pasta:		
bis incl. 2 Unzen	2	—
" " 4 "	3	—
" " 6 "	4	—
Quantitäten über 6 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu . . . zu berechnen.	6	—

Pflaster.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis incl. 4 Unzen	1	4
" " 8 "	2	—
" " 12 "	2	6
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfd.	2	—
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens: bis incl. 4 Unzen	2	—
" " 8 "	4	—
" " 12 "	6	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	3	—
Für das Streichen eines Pflasters von etwa einem bis 5 Zoll Länge und Breite	1	3
Vorstehender Satz von 1 Sgr. 3 Pf. wird bei grösseren Pflastern so oft berechnet, als die angegebene Länge und Breite in dem Pflaster enthalten sind. Das Leder oder Zeug wird, nach seinem Werthe, noch besonders berechnet.		

Pillen, Boli und Trochisci.

	Sgr.	Pf.
Für das Anstossen einer Pillenmasse:		
bis zu 1 Unze incl.	—	8
Für Anstossen einer Pillenmasse, wenn letztere über 1 Unze beträgt, für jede Unze	—	6
Für Formation der Pillen, Bestreuen derselben mit einem Pulver, von welchem die Unze nicht mehr als 3 Silbergroschen kostet, und für die Dispensation, pro Unze	3	4
Desgleichen für Pillen, welche mit einem Pulver, von welchem die Unze den Preis von drei Silbergroschen übersteigt, bestreut werden, pro Unze	4	8

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
Desgleichen für Pillen, die mit Vanille bestreut werden, pro Unze	5	4
Desgleichen für Pillen, welche versilbert werden, pro Unze	8	—
Desgleichen für Pillen, die vergoldet werden, pro Drachma	3	2
Das Gewicht der Pillen wird im Durchschnitt zu zwei Gran pro Stück angenommen. Ist ein grösseres oder kleineres Gewicht derselben vorgeschrieben, so werden sie nach Verhältniss theurer oder wohlfeiler taxirt, so dass z. B. Pillen von 4 Gran, mit Pulv. rad. Glycyrrh. bestreut, die Unze zu	1	8
eben solche Pillen von einem Gran dagegen die Unze zu	6	8
berechnet werden.		
Für Anstossen, Formation, Bestreuen und Dispensation der Pferde-Pillen und Boli, pro Stük incl. Convolut	—	4
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation der Trochisci, nach genau bestimmtem Gewichte, pro Unze	2	—
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation derselben nach willkührlicher Grösse, pro Unze	1	—

Pulver und Species.

	Sgr.	Pf.
Für Mengung und Dispensation eines feinen Pulvers, wenn solches nicht dividirt oder in vervielfältigter Dosis verabfolgt wird, mit Kapsel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen	—	8
„ „ 12 „	1	—
In grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8
Bei einer Division, oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung der Pulver, wird für die Dispensation, incl. Mengung, Kapsel, Convolut und Signatur: bis zu 12 Stück ein jedes zu	—	4
16 „ „ „ „	—	3
berechnet.		
Quantitäten zwischen 12 und 16 Stück werden taxirt mit	4	—
Sind Wachs-Kapseln dazu verschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so werden obige Sätze um den vierten Theil erhöhet; es müssen demnach 12 Stük solcher Pulver taxirt werden mit . . .	5	—
Für Mengung und Dispensation eines groben Pulvers, oder einer Quantität Species, mit Kapsel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen	—	6
„ „ 12 „	—	9
Bei grösseren Quantitäten für jedes Pfund	—	6
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Pakets, incl. Mengung, Kapseln, Convolut und Signatur,		
bei einem Inhalt bis incl. 6 Unzen	—	4
„ „ 12 „	—	6
bei grösseren Quantitäten pro Pfund	—	4
berechnet.		

Reiben.

	Sgr.	Pf.
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w., pro Stunde	2	—

Salben.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen:		
bis incl. 4 Unzen	—	8
„ „ 8 „	1	3
„ „ 12 „	2	—
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Mischen und Agitiren:		
bis incl. 4 Unzen	1	—
„ „ 8 „	2	—
„ „ 12 „	3	—
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	6

Saturation.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Saturation	1	—

II. Taxe der Gefässe.

Convolut-Kästchen.

	Sgr.	Pf.
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	1	—
von 8 Pulvern excl. bis 16 Pulvern incl.	1	6
über 16 Pulver	2	—

Gläser, grüne.

	Sgr.	Pf.
Für grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur, bis ½ Unze das Stück . .	1	—
von ½ Unze excl. bis 4 Unzen incl.	1	3
„ 4 „ „ „ 12 „ „	2	—
„ 12 „ „ „ 24 „ „	2	6
„ 24 „ „ „ 36 „ „	3	—

Ueber 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts Ein Silbergroschen mehr berechnet.

Gläser, weisse.

	Sgr.	Pf.
Starke, weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu ½ Unze das Stück	1	8

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
von ½ Unze excl. bis zu 1 Unze incl.	2	—
„ 1 „ „ „ „ 3 „ „	2	6
„ 3 „ „ „ „ 4 „ „	3	—
„ 4 „ „ „ „ 6 „ „	3	8
„ 6 „ „ „ „ 8 „ „	4	6
„ 8 „ „ „ „ 12 „ „	6	—
„ 12 „ „ „ „ 16 „ „	8	—
Starke, weisse Gläser mit eingeriebenen Stöpseln werden incl. Tectur, und Signatur das Stück	2	6
theurer berechnet.		
Holz-Schachteln.		
Holz-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück	—	8
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl.	1	3
„ 4 „ „ „ 8 „ „	2	—
„ 8 „ „ „ 16 „ „	2	6
Papp-Schachteln.		
Papp-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück	1	—
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl.	1	8
„ 4 „ „ „ 8 „ „	2	4
„ 8 „ „ „ 16 „ „	3	—
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Drachmen, das Stück	1	—
von 2 Drachmen excl. bis 1 Unze incl.	1	3
„ 1 Unze „ „ 2 „ „	2	—
„ 2 „ „ „ 4 „ „	2	6
„ 4 „ „ „ 8 „ „	3	2
„ 8 „ „ „ 12 „ „	3	9
„ 12 „ „ „ 16 „ „	5	—
Kruken, graue.		
Graue Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Unzen das Stück	—	8
von 2 Unzen excl. bis 4 Unzen incl.	1	—
„ 4 „ „ „ 6 „ „	1	3
„ 6 „ „ „ 8 „ „	1	8
„ 8 „ „ „ 12 „ „	2	—

Ueber 12 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts Ein Silbergroschen mehr berechnet.

Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser und Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesandt, oder, bei Reïteraturen, zurückgegeben werden, darf bei grünen Gläsern und grauen Kruken nur die Hälfte der vorstehenden Preise, bei weissen Gläsern und Kruken bis zu 2 Unzen nur 9 Pfennige und bei Gläsern und Kruken von einem grösseren Inhalte als 2 Unzen, nur 1 Silbergroschen pro Stück in Ansatz kommen.

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
In der Veterinärpraxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Leere grüne Gläser müssen um 25 Procent wohlfeiler als der incl. Kork, Tectur und Signatur angegebene Taxpreis besagt, berechnet werden.		—
Anmerkung. In obiger Taxe der Gefässe ist blos das Maximum des Preises festgestellt worden. Es bleibt daher eine den obwaltenden Local-Verhältnissen angemessene Ermässigung des Preises dem zu treffenden Uebereinkommen, namentlich bei Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds oder aus Communal- oder Corporations-Mitteln bestritten werden, durchaus unbenommen.		

(Die deßfallſige öffentliche Bekanntmachung iſt von Seiten des Fürſtl. Medicinal Collegium in Sondershauſen unterm 7. Junius 1841 für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 24 des Sond. Reg.- und Int.-Bl. erlaſſen worden.)

242.

Handels- und Schiffahrts-Convention zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits und Großbritannien andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen — ſowohl für ſich, als im Namen der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen und Seiner Majeſtät des Königs von Würtemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein, der Mitglieder des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Ihrer Durchlauchten der Herzöge von Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg-Gotha; der Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, ſo wie der Fürſten von Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — Seiner Durchlaucht des Herzogs von Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererſeits, von gleichem Wunſche beſeelt, die Handels-Verbindungen und den Austauſch der Erzeug-

Digitized by Google

niſſe der beiderſeitigen Staaten möglichſt auszudehnen, ſind zu dieſem Zwecke übereingekommen, einen Schiffahrts- und Handelsvertrag abzuſchließen, und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt, nämlich — Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als im Namen der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen-Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Großbritanniſchen Hofe, Heinrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe, Großkreuz des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen- und des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens, Ritter des heiligen Stanislaus 2ter und des heiligen Wladimir 4ter Klaſſe, Kommandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken; und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den ſehr achtbaren Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Rath im Geheimen Staatsrathe, Großkreuz des Königlich Großbritanniſchen Bath-Ordens, Mitglied des Parlaments und Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Staatsſecretair für die auswärtigen Angelegenheiten und: den ſehr achtbaren Henry Labouchere, Ihrer beſagten Majeſtät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments, Präſidenten des Geheimen Staatsraths-Ausſchuſſes für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonien, Präſidenten der Münze; welche nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

In Erwägung, daß Britiſchen Schiffen geſtattet iſt, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Preußens und der übrigen Staaten des vorbezeichneten Zoll-Vereins einzulaufen; in Erwägung der Zugeſtändniſſe, welche vermittelſt der gegenwärtigen Convention dem Britiſchen Handel hinſichtlich aller Staaten dieſes Zollvereins gemacht worden ſind, in Erwägung ferner der Leichtigkeit, mit welcher in Folge der Anwendung der Dampfkraft auf die Binnenſchiffahrt die Beförderung von Gütern und Waaren aller Art ſowohl ſtromauf- als ſtromabwärts ſtatt findet; in Erwägung endlich der neuen Auswege, welche auf dieſe Weiſe dem Handel und der Schiffahrt zwiſchen dem vereinigten Königreiche und den überſeeiſchen Britiſchen Beſitzungen einerſeits und den gegenwärtig zum Zollvereine gehörigen Staaten, deren einige ſich als natürlicher Auswege

für ihren Handel ſolcher Häfen bedienen, welche nicht innerhalb ihres eigenen Gebietes liegen, andererſeits eröffnet werden können, iſt man übereingekommen, daß von und nach dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, Preußiſche Schiffe und die Schiffe der übrigen zu dem vorgedachten Zollvereine gehörigen Staaten nebſt ihren Ladungen, ſofern dieſelben aus ſolchen Gütern beſtehen, die geſetzlich von dieſen Schiffen in das vereinigte Königreich und die auswärtigen Britiſchen Beſitzungen aus den Häfen derjenigen Länder eingeführt werden dürfen, welchen dieſelben angehören, — künftig wenn ſolche Schiffe aus den Mündungen der Maaß, der Ems, der Weſer und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines ſchiffbaren zwiſchen der Elbe und der Maas liegenden Fluſſes kommen, welcher einen Verbindungsweg zwiſchen dem Meere und dem Gebiete irgend eines der deutſchen Staaten bildet, die an dieſem Vertrage Theil nehmen, — in die Häfen des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Britiſchen Beſitzungen in eben ſo vollſtändiger und ausgedehnter Weiſe ſollen zugelaſſen werden, als wenn die Häfen, aus denen dieſe Schiffe vorgedachtermaßen kommen, ſich innerhalb des Gebietes von Preußen oder eines andern der mehrgenannten Staaten befänden; auch dieſen Schiffen geſtattet ſein ſoll, die oben erwähnten Güter unter denſelben Bedingungen einzuführen, wie dergleichen Güter aus den eigenen Häfen ſolcher Schiffe eingeführt werden dürfen. Auf gleiche Weiſe ſollen dieſe Schiffe, wenn dieſelben ſich von Groß-Britannien oder den Britiſchen Kolonial-Beſitzungen nach den oben näher bezeichneten Häfen und Plätzen begeben, ebenſo behandelt werden, als wenn dieſelben nach einem Preußiſchen Oſtſee-Hafen zurückkehrten. Es verſteht ſich dabei jedoch, daß dieſe Vergünſtigungen den Schiffen Preußens und der vorerwähnten Staaten nur in Bezug auf diejenigen der gedachten Häfen zugeſtanden werden können, in welchen man fortfahren wird, Britiſche Schiffe und deren Ladungen, bei ihrer Ankunft und ihrem Abgange auf gleichen Fuß mit den Schiffen Preußens und der übrigen Vereins-Staaten zu ſtellen.

Artikel II.

Seine Majeſtät der König von Preußen willigt ſowohl für Sich als im Namen der vorgedachten Staaten ein, den Handel und die Schiffahrt der Unterthanen Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät hinſichtlich der Einfuhr von Zucker und Reis in jeder Beziehung ſtets dem Handel und der Schiffahrt der meiſt begünſtigten Nationen mit dieſen Artikeln gleichzuſtellen.

Digitized by Google

Artikel III.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten dem deutſchen Zollvereine beitreten ſollten, wird hierdurch beſtimmt, daß ſolche andere Staaten in alle Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages eingeſchloſſen ſein ſollen.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Convention ſoll bis zu 1. Januar 1842 in Kraft bleiben, und über dieſen Zeitpunkt hinaus noch auf die Dauer von ſechs Jahren; vorausgeſetzt, daß keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrags am 1. Januar 1842 aufhören zu laſſen, 6 Monate vor Ablauf dieſes Termins erklärt hat, und vorausgeſetzt, daß auch keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern ſeine Abſicht, dieſen Tractat am 1. Januar 1848 erlöſchen zu laſſen, 6 Monate vor dem Eintritte dieſes Termins angezeigt hat, ſo ſoll die gegenwärtige Convention bis zum 1. Januar 1854 und über dieſen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten beſtehen, nachdem die eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte der anderen ihre Abſicht, denſelben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen contrahirenden Mächte ſich das Recht vorbehält, der anderen eine ſolche Erklärung zugehen zu laſſen; wie denn auch hiermit zwiſchen ihnen feſtgeſetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Beſtimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der anderen Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich ſein ſoll.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſollen binnen zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es ſein kann, noch früher zu London ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen, haben die obengenannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſpectiven Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu London den zweiten März Ein Tauſend, acht hundert und Ein und Vierzig.

(L. S.) gez. Bülow.

Digitized by Google

Das von Großbritannien in engliſcher Sprache ausgefertigte Exemplar des vorſtehenden Vertrags iſt unterzeichnet

(L. S.) Palmerſton.

(L. S.) H. Labouchere.

Die Ratifications-Urkunden des vorſtehenden Vertrages, welche von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen unter dem 12. und von Ihrer Majeſtät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland unter dem 20. April d. J. vollzogen worden, ſind am 26. April d. J. zu London ausgewechſelt worden.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 24. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 25. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

243.

Laub-, Raff- und Leſeholzordnung für die Herrſchaftlichen Forſten der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Die geſteigerten Anſprüche, welche ſowohl in der neueren Zeit durch die immer mehr ſteigende Volkszahl als auch durch die Vermehrung der Holz verbrauchenden Gewerbe an die Erzeugniſſe der Waldungen gemacht werden, bedingen, wenn ſolche nachhaltig befriedigt werden ſollen, einen beſonderen Schutz für die Letzteren.

Da nun, wenn das bisher im Wege der Gnade einem Theile der ärmern Claſſe Meiner Unterthanen des Unterherrſchaftlichen Landestheils verſtattete Laub-, Raff- und Leſeholz-Einſammeln unbeſchränkt, oder nicht den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, ausgeübt wird, dies dem nachhaltigen Ertrage der Forſten entgegen wirkt, ſo habe ich deshalb und unter Berückſichtigung, daß die desfallſigen bisher erlaſſenen Verordnungen zerſtreut erſchienen ſind und kein vollſtändiges Ganze bilden, dieſelben auch nicht überall

Digitized by Google

befolgt worden ſind, Mich zu entſchließen veranlaßt geſehen, die nachfolgende Laub-, Raff- und Leſeholz-Ordnung für Meinen Unterherrſchaftlichen Landesantheil zur allgemeinen Befolgung bezüglich der Herrſchaftlichen Forſten entwerfen zu laſſen und es ſoll dieſe Verordnung vom 1. Juli laufenden Jahres an Geſetzeskraft erhalten.

§. 1.

Bezeichnung des Raff- und Leſeholzes.

Unter Raff- und Leſeholz iſt das dürre und abgeſtorbene Holz begriffen, was in den Forſten auf der Erde liegt, wie auch der dürre und abgeſtorbene Stock- und Saamenausſchlag, der eine Stärke am Stammende von ſechs Zollen nicht überſteigt und ohne Anwendung von hauenden oder ſchneidenden Inſtrumenten, Stangen oder Haken abgebrochen und aufgeleſen werden kann.

§. 2.

Verſtattung zum Leſeholz- und Laubſammeln.

Das Einbringen des Raff- und Leſeholzes und des Laubes beſteht nur als eine Begünſtigung für die bedürftigen Einwohner derjenigen Ortſchaften fort, welchen es bisher verſtattet war.

Ausgeſchloſſen davon ſind:

die Anſpänner und diejenigen Perſonen, welche ein ſolches Einkommen haben, daß ſie ihren Feuerholzbedarf aus eigenen Mitteln anzukaufen vermögen.

Außerdem aber auch noch:

die Müller, Schäfer und Hirten, nicht minder auch die Gemeindediener, inſofern dieſe Holzdeputate zu beziehen haben.

§. 3.

Die durch den §. 2. nicht ausgeſchloſſenen Hinterſättler und Einmiethlinge ſind jedoch nur dann zum Leſeholzſammeln befugt, wenn ſolche eine eigene Wirthſchaft führen und nicht mit einer Familie zuſammen in einer Stube wohnen, die bereits zum Leſeholzſammeln berechtigt oder mit einer ſolchen Perſon, die nach §. 2. nicht dazu befugt iſt. Auch darf aus jeder zum Leſeholzeinbringen befugten, eine Wirthſchaft führenden Familie nur eine Perſon Leſeholz ſammeln.

Digitized by Google

§. 4.

Ausweis zur Leſeholz-berechtigung.

Die hiernach vergönnte Befugniß zum Eintragen des Leſeholzes wird durch ein von Meinem Kammer- und Forſt-Collegio ertheiltes Holzzeichen nachgewieſen.

§. 5.

Bezeichnung der Holzzeichen.

Zur beſſern Ueberſicht ſollen die Holzzeichen:
Für die hieſige Reſidenzſtadt
mit dem Namen des Beſitzers,
für die Landorte aber,
mit fortlaufenden Nummern und dem Namen des Wohnorts des Beſitzers
bezeichnet werden.

§. 6.

Erlangung des Holzzeichens.

Das Holzzeichen kann nur dann erlangt werden, wenn zuvor die treffende Ortsbehörde dem Antragſteller ein Zeugniß ausgeſtellt hat, worin ausdrücklich geſagt worden iſt, daß demſelben nach §. 2 und 3. dieſer Ordnung, ein ſolches ertheilt werden kann.

Dieſes Zeugniß, in welchem zugleich noch die Ortsbehörde, die nach §. 5. dem Holzzeichen zukommende Nummer mit anzuführen hat, iſt bei Meinem Kammer- und Forſtcollegio einzureichen, von welchem dann der hieſige Hofſchloſſermeiſter die Weiſung erhalten wird, das Holzzeichen, gegen Entrichtung von 2 Sgr. 6 Pf., anzufertigen und zu verabreichen.

§. 7.

Ausübung des Laub- und Leſeholz-Einſammelns.

Mit dem ertheilten Holzzeichen iſt die Befugniß verbunden, an den feſtgeſetzten Holztagen und in den dazu angewieſenen Forſtorten und zwar in den Monaten Mai bis Ende Auguſt
von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr,
September bis Ende April
von Tagesanbruch bis Nachmittags 3 Uhr,
an jedem Holztage Ein Bündel Leſeholz zu ſammeln und einzubringen.

Digitized by Google

§. 8.

In den zum Leſeholzſammeln zugewieſenen Forſtorten bleiben jedoch die Hauungen und Schläge vom Augenblicke des Niederſchlags an bis zur gänzlichen Abfuhre des geſchlagenen Holzes ausgeſchloſſen.

§. 9.

Nur der Eigenthümer des Holzzeichens oder ein Mitglied ſeiner Familie iſt berechtigt von der mit demſelben ertheilten Befugniß Gebrauch machen zu dürfen. Wer dieſem entgegen von fremden Perſonen auf ſein Holzzeichen Leſeholz einſammeln läßt, verliert dadurch die ihm ertheilte Befugniß und hat das Holzzeichen zurückzugeben.

§. 10.

Mit dem ertheilten Holzzeichen iſt zugleich verſtattet, anſtatt des Leſeholzes, Laub, jedoch nur in den Wegen und Hohlen, oder in anderen, von dem Revierbeamten ausdrücklich angewieſenen, unſchädlichen Orten zu ſammeln und einzubringen.

Das Sammeln und Einbringen der Waldſtreue iſt jedoch außerdem denſelben Beſchränkungen unterworfen, welche bezüglich des Leſeholzes feſtgeſetzt worden ſind.

§. 11.

Das Leſeholz darf nur in Bündeln oder Körben und das Laub in Körben und Säcken, keineswegs aber auf Handſchlitten, Schiebkarren, oder beſpanntem Fuhrwerke eingebracht werden.

§. 12.

Verwendung der Waldſtreue und des Leſeholzes.

Da das Einbringen des Laubes und Leſeholzes nur deshalb verſtattet wird, um der ärmern Claſſe der Unterthanen Gelegenheit zur rechtlichen Erwerbung ihres eigenen Feuerungsbedürfniſſes und deren Streubedarfs zur Düngung zu geben, keineswegs aber deshalb, um dadurch einen Erwerbszweig zu bilden, wozu der gegenwärtige Beſtand der Forſten, bei den großen Anforderungen an dieſelben, nicht ausreichend ſein würde, ſo darf daſſelbe auch nicht ver-

Digitized by Google

kauft, vertauſcht oder verſchenkt werden, ſondern es hat es der Berechtigte lediglich und allein nur zur Befriedigung der eigenen Bedürfniſſe zu verwenden.

§. 13.

Folgeleiſtung der Leſeholzbefugten.

Der Leſeholzberechtigte iſt bei der Ausübung ſeiner Befugniß gehalten, dem Forſtſchutzbeamten augenblicklich Gehorſam zu leiſten, und hat Erſterer, nach erfolgter Aufforderung des Letztern, ſeinen Namen und Wohnort zu nennen, das ihm ertheilte Holzzeichen vorzuzeigen und ſolches erforderlichen Falls abzugeben.

Wegen vermeintlicher Ueberſchreitung der Amtsbefugniß von Seiten des Forſtſchutzperſonals bleibt es dem Leſeholzberechtigten unbenommen, ſeine desfallſige Beſchwerde bei Meinem Kammer- und Forſt-Collegio anzubringen, welches dann weitere Unterſuchung einzuleiten hat.

§. 14.

Beſtimmung der Holztage.

Die zum Laub- und Leſeholzeinſammeln in jeder Woche beſtimmten Tage werden hiermit dahin feſtgeſtellt in der Hainleite für:

Sondershauſen, Jechaburg, Bebra, Jecha, Berka und Hachelbich,

Mittwoch.

Für Schernberg, Thalebra, Hohenebra, Oberſpier, Niederſpier, Kirchengel, Weſterengel, Thüringenhauſen, Bliederſtedt, Otterſtedt, Feldengel, Holzengel, Trebra und Niederböſa,

Freitag.

Für Stockhauſen:

in den daſigen Herrſchaftlichen Forſten,

Mittwoch.

§. 15.

Veränderung der Holztage bei eintretenden Buß- und Feſttagen.

Fällt auf die im vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Tage ein Buß- oder Feſttag, ſo iſt dann nicht an dieſem, ſondern an dem darauf folgenden Tage das Laub- und Leſeholzſammeln verſtattet.

Digitized by Google

§. 16.

Zum Laub- und Leſeholzſammeln werden vorläufig und bis auf weitere, hiermit ausdrücklich vorbehaltene Anordnung, die Forſtorte überwieſen, auf dem

Beſtimmung der Forſtdiſtricte, welche den Ortſchaften zur Leſeholzbenutzung und zum Laubſammeln angewieſen werden ſollen.

Bebraiſchen Forſt-Reviere der Gemeinde

Jechaburg,

Jechaburger Theilmaſſen, Eichenberg, Pulverlöcher und Pfaffenholz.

Bebra,

Sohle, Iſordthalswand, Dürrenthäler und Mittelberg, Weſterberg, Weingartenthal und Margreten-Kirchhof.

Schernberg,

Schernberger Theilmaſſen und die Gehren.

Gundersleben,

Fünf- und Sieben-Theil, Kleemannshölzchen, Gundersleber Theilmaſſen und Birken.

Hohenebra und Thalebra,

Hohenebraiſche und Thalebraiſche Theilmaſſen, Junkerholz, Große Hard, Mönchshard und Schalkenberg.

§. 17.

Oberſpierſchen Forſtreviere:

der Gemeinde Niederſpier und Thüringenhauſen,

Wolfenthalshang, Goldleite, Mandelberg, Hoheberg, Eichholz, am alten Stadtwege, beim Vogelgeſange und unterm Poſſen bis an die Poſſenallee.

Oberſpier, Otterſtedt und Bliederſtedt,

von der Poſſenallee bis an das vormalige Kirchengelſche Revier, und zwar:

große Hauung, Liete, Reiſer, Wolfshof, Reinſcheecke und Birken.

Kirchengel und Weſterengel,

das vormalige Kirchengelſche Revier, als: Weſterengelſche Hauung, Brandſtette, Mittelberg, Klappenthalswand, beim ſchwarzen Sumpfe, bei der Blutbuche, Hausbuſch und Hornecke.

Digitized by Google

§. 18.

Jechaiſches Forſt-Revier:

Sondershauſen,

die Forſtorte Alte Fuhrwerk, Dorn, Sengeſtockskoͤpfe, Kohlleich, kleine Wolfenthal, Kanzlersberg, Gleiche, Todtenberge, Spadensberg, Alteburg und Roͤſe.

Jecha,

den uͤbrigen Theil des Jechaiſchen Reviers.

§. 19.

Hachelbicher Forſt-Reviere:

Berka,

Haͤſelecke, Zeilen, Zwiſelkoͤpfe, Dorn, Langebahn, Steinberg, Klappenthalswand, Kuͤchenjohn, Kirchleite, Schulholz, Oelschenhoͤlzchen, beim Koͤrnerplatze und die vormaligen Berkaiſchen Theilmaſſen.

Hachelbich,

den uͤbrigen Theil des Hachelbicher Reviers, mit Ausſchluß der Wetthau und Kutteltreppe.

Niederboͤſa,

Wetthau und Kutteltreppe.

§. 20.

Holzengelſchen Forſt-Reviere:

Feldengel,

Voigtholz, vormalige Feldengelſche Theilmaſſen, Quiſte und Klappenthalswand.

Holzengel,

Holzengelſche Theilmaſſen, Mittelberg und Hoͤrche.

Trebra,

Kranichberg.

§. 21.

Stockhaͤuſer Forſt-Revier:

Stockhauſen.

Digitized by Google

§. 22.

Außerdem ſind noch einzelne Holztage, für welche die Zeit von dem treffenden Forſtbeamten jedesmal 8 Tage zuvor beſtimmt wird, verſtattet worden, und zwar: Verſtattung einzelner Holztage für die Gemeinde Allmenhauſen und Rohnſtedt.

auf dem Allmenhäuſer Forſtrevier der Gemeinde Allmenhauſen,

drei Holztage im Frühjahre und
drei Holztage im Herbſte.

§. 23.

Rohnſtedter Forſtreviere: der Gemeinde Rohnſtedt,

zwei Holztage im Frühjahre,
zwei Holztage im Sommer und
zwei Holztage im Winter.

§. 24.

Das Einſammeln des Raff- und Leſeholzes wie auch der Waldſtreue wird aber auch fernerhin wie bisher in den Herrſchaftlichen Forſtorten der Reviere Ebeleben, Großenbrüchter und Keula nicht verſtattet.

§. 25.

Die ertheilte Vergünſtigung zum Laub- und Leſeholzeinbringen erſtreckt ſich jedoch nicht mit auf die Hegezeit vom 15. Mai bis 15. Junius und vom 15. Auguſt bis 15. September, da während dieſer Zeit Niemand zum Laub- und Leſeholzſammeln berechtigt iſt. Aufhebung des Laub- und Leſeholzſammelns während der Hegezeit.

§. 26.

Nur den in §. 14. aufgeführten Ortſchaften kann die Befugniß zum Laub-, Raff- und Leſeholzſammeln in den Herrſchaftlichen Waldungen eingeräumt werden und die übrigen hierzu nicht gehörigen Ortſchaften dürfen, wie bisher, auch fernerhin weder Laub- noch Leſeholz aus jenen einbringen.

19

Digitized by Google

§. 27.

Die Holzzeichen, welche nicht in Uebereinſtimmung mit §. 2 u. 3. bisher ertheilt worden ſind, ſollen zurückgenommen werden.

Wenn Perſonen gegenwärtig Holzzeichen beſitzen, welche nach §. 2 und 3. zum Leſeholzſammeln nicht befugt ſind, ſo ſollen dieſe Holzzeichen von der treffenden Ortsbehörde zurückgenommen und an Mein Kammer- und Forſtcollegium abgegeben werden.

§. 28.

Beſtimmung, Verzeichniſſe über die ertheilten Holzzeichen zu führen und ſolche bei der Behörde einzureichen.

Um eine genaue Ueberſicht über die ertheilten Holzzeichen zu erhalten, haben die Schulzen derjenigen Ortſchaften, welchen das Leſeholzeinbringen verſtattet worden iſt, genaue Verzeichniſſe darüber zu führen, in welchen die Namen der Leſeholzbefugten, die Nummer des ihnen ertheilten Holzzeichens und die Nummer des Hauſes, welches ſie bewohnen, angegeben iſt.

Von dieſen Verzeichniſſen iſt bis zum 1. Mai jeden Jahres ein Exemplar an Mein Kammer- und Forſtcollegium und ein Exemplar an den treffenden Revierbeamten abzugeben.

§. 29.

Veröffentlichung der Leſeholzordnung vor verſammelter Gemeinde.

Die Ortsbehörden werden ferner hierdurch angewieſen, den Inhalt dieſer Leſeholzordnung längſtens acht Tage nach der Publication den verſammelten Gemeindemitgliedern bekannt zu machen und dieſe Veröffentlichung den 1. Mai jeden Jahres, vor verſammelter Gemeinde, zu wiederholen.

§. 30.

Das Sammeln und Einbringen des Leſeholzes und der Waldſtreue in den Gemeinde- und Privatforſten betreffend.

In Anſehung des Sammelns und Einbringens des Leſeholzes und Laubes in den Gemeinde- und Privatforſten bleibt es vorläufig und bis auf weitere Beſtimmung bei den deshalb früher erlaſſenen Verordnungen und, wo dieſe mangeln, bei dem Herkommen.

Schließlich beſtimme Ich, daß dieſe Raff- und Leſeholz- wie auch Waldſtreuordnung in die Geſetzſammlung aufgenommen und noch beſonders zur Vertheilung an die einzelnen Gemeinden gedruckt werde.

Sondershauſen, am 23. Juni 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium hier.

Digitized by Google

244.

Raff= und Leſeholz= wie auch Waldſtreuordnung für die Herrſchaftlichen Forſten der Oberherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg=Sondershauſen.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg=Sondershauſen.

Ein großer Theil Meiner Oberherrſchaftlichen Unterthanen beſonders aber in der Gehrner Amtspflege findet nur durch den Vertrieb des Holzes und durch die Unterhaltung der Holz verbrauchenden Gewerbe und Fabriken Gelegenheit zum Broderwerbe. Deshalb wird auch um ſo nothwendiger, dahin zu wirken, daß in den Oberherrſchaftlichen Waldungen die möglichſt hohen, aber nachhaltig ſicheren Holzernten erzielt werden.

Da nun durch ein regelloſes und uneingeſchränktes Einbringen des Raff= und Leſeholzes, wie auch der Waldſtreue, der freudige Fortbeſtand der Forſten gar ſehr gefährdet wird, ſo habe Ich Mich veranlaßt geſehen, zür Abſtellung der in dieſer Beziehung bisher eingeſchlichenen Mißbräuche, für Meine Oberherrſchaftlichen Landesantheile die nachfolgenden Beſtimmungen in Bezug auf das im Wege der Gnade aus den Herrſchaftlichen Waldungen verſtattete Einbringen des Raff= und Leſeholzes, wie auch der Waldſtreue, zur allgemeinen Befolgung entwerfen zu laſſen und es ſoll dieſe Verordnung mit dem 1. Juli dieſes Jahres Geſetzeskraft erhalten.

A. für die Waldforſten und das Lehmannsbrücker Revier.

§. 1.

Bezeichnung des Raff= und Leſeholzes.

Unter Raff= und Leſeholz iſt das dürre, abgeſtorbene Holz, was in den Forſten auf der Erde liegt und nicht über einen Fuß am Stammende in der Stärke im Durchmeſſer hat, begriffen, ingleichen auch die Abgangs=, Aſt= und dürren Hölzer, wenn ſolche die Stärke im Durchmeſſer von drei Zoll bei den Nadelhölzern und zwei Zoll bei den Laubhölzern, nicht erreichen, wie auch die dürren, von den Bäumen abgefallenen Samenzapfen. Endlich ſollen auch noch in den Herrſchaftlichen Forſten die geringſten Durchforſtungshölzer und

Digitized by Google

diejenigen Stocken oder Stämme, welche nicht für Rechnung der Herrſchaftlichen Kaſſe aufgemacht werden, in ſo fern letztere nicht in den bereits mit Anflug verſehenen Schlägen und denjenigen Diſtricten vorkommen, welche mit jüngerem, das 60jährige Alter nicht erreichendem Holze bewachſen ſind, mit zu dem Leſeholze gerechnet werden. Damit aber kein Zweifel darüber entſtehe, welche Durchforſtungshölzer und Stocken hiernach zum Leſeholze zu rechnen ſind, wird Mein Kammer- und Forſtdepartement für jedes Jahr in jedem Leſeholzbegange diejenigen Diſtricte zur Kenntniß der Betheiligten bringen, aus welchen das Einſammeln derſelben als Leſeholz verſtattet ſein ſoll.

§. 2.

Verſtattung zum Leſeholzſammeln.

Das Einbringen des Raff- und Leſeholzes beſteht nur als eine im Wege der Gnade verſtattete Vergünſtigung für die ärmſten Unterthanen fort.

Ausgeſchloſſen davon ſind:

die Anſpänner und diejenigen Perſonen, welche ſo vermögend ſind, daß ſie ihren Feuerholzbedarf, wenn auch nur in Stocken, ankaufen können.

Außerdem aber auch noch:

die Müller, Schäfer, Hirten und Gemeinde-Diener, inſofern dieſe Letzteren zu ihrem Bedürfniſſe ausreichende Holzdeputate zu beziehen haben.

§. 3.

Den durch §. 2. nicht ausgeſchloſſenen Perſonen kann jedoch nur dann das Leſeholzſammeln verſtattet werden, wenn ſolche eine eigene Wirthſchaft führen. Auch darf aus jeder zum Leſeholzeinbringen befugten, eine Wirthſchaft führenden Familie nur Eine Perſon Leſeholz ſammeln und einbringen.

§. 4.

Ausweis zur Leſeholz-Berechtigung.

Die hiernach vergönnte Befugniß zum Eintragen des Leſeholzes wird durch ein von Meinem Kammer- und Forſtdepartement ertheiltes Holzzeichen nachgewieſen. Wer ohne ein ſolches Holz-

Digitized by Google

zeichen bei ſich zu führen beim Einſammeln oder Eintragen des Leſeholzes betroffen wird, iſt als unbefugt dazu anzuſehen.

§. 5.

Zur beſſern Ueberſicht ſollen die Holzzeichen
mit fortlaufenden Nummern und dem Namen des Wohnorts des Beſitzers
bezeichnet werden.

Bezeichnung der Holzzeichen.

§. 6.

Nur diejenigen Perſonen, welche durch ein bei Meinem Kammer- und Forſtdepartement einzubringendes Zeugniß ihrer Ortsbehörde nachweiſen, daß ſie nach §. 2. und §. 3. dieſer Ordnung, zum Leſeholzſammeln befugt ſind, können ein Holzzeichen dann erhalten, wenn in dieſem Zeugniſſe zugleich die nach §. 5. dem Holzzeichen zukommende Nummer mit angeführt worden iſt. Das gedachte Departement ertheilt für dieſen Fall weitere Anweiſung an den zur Fertigung der Holzzeichen beauftragten Schloſſermeiſter, dem dafür die feſtgeſetzte Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. vom Acquirenten zu bezahlen iſt. Zur Erleichterung für die Leſeholzbedürftigen ſollen jedoch bei der gegenwärtigen Vertheilung die Holzzeichen unentgeltlich verabreicht und der Betrag dafür aus der Forſt-Kaſſe bezahlt werden.

Erlangung des Holzzeichens.

§. 7.

Mit dem ertheilten Holzzeichen iſt die Befugniß verbunden, an den auf

Dienſtag,
Donnerstag
und Sonnabend

hiermit feſtgeſetzten Holztagen und zwar in den Monaten:

Mai bis Ende Auguſt
von früh 5 bis Abends 6 Uhr,
September bis Ende April
von Tagesanbruch bis Nachmittags 4 Uhr

in den dazu angewieſenen Forſtorten das Leſeholz zu ſammeln und einzubringen.

Ausübung des Leſeholzſammelns.

Digitized by Google

§. 8.

Fällt auf die im §. 7. beſtimmten Tage ein Feſttag, ſo iſt nicht an dieſem, ſondern an dem vorhergehenden Tage das Leſeholzſammeln verſtattet.

§. 9.

In den zum Leſeholzſammeln zugewieſenen Forſtorten bleiben jedoch die Hauungen und Schläge vom Augenblicke des Niederſchlags an bis zur Aufarbeitung des geſchlagenen Holzes ausgeſchloſſen, inſofern es die Verwaltung nicht für angemeſſen erachten ſollte, die zum Leſeholz beſtimmten Abgangshölzer auch vor der Aufarbeitung der niedergeſchlagenen Hölzer eintragen und hierzu beſondere Erlaubniß ertheilen zu laſſen.

Iſt die letztere erfolgt, oder iſt das umgehauene Holz aufgearbeitet, ſo wird der Revierforſtbeamte diejenigen Holztage beſtimmen, an welchen unter beſonderer Aufſicht die den Leſeholzbefugten nach §. 1. überlaſſenen Abgangshölzer heimgebracht werden können. Nach vollendeter Abfuhre der auf den Schlägen aufgearbeiteten Hölzer ſollen jedoch jene, gleich den übrigen Diſtricten, zur Nutzung des noch zurückgebliebenen Geniſtes wieder eingeräumt werden.

§. 10.

Zur Gewinnung des Leſeholzes iſt dann verſtattet hauende Inſtrumente, als Axt und Hacke anzuwenden, wenn die Leſeholzfugten Stämme ausſpalten, oder wenn ſolche nach §. 9. unter Aufſicht die Abgangshölzer von den Hauungen und Schlägen oder dürre und abgeſtorbene Hölzer heimbringen. Deren Anwendung bleibt aber gänzlich unterſagt beim Sammeln der Durchforſtungshölzer und beim Einbringen des Geniſtes nach vollendeter Holzabfuhre auf den Schlägen und Hauungen, inſofern von dem betreffenden Revierbeamten nicht etwa beſondere Erlaubniß zur Führung und Benutzung hauender Inſtrumente ertheilt worden iſt. Auch darf das Leſeholz nur in Bündeln, Körben, Schiebkarren oder Handſchlitten, keineswegs aber mit beſpanntem Fuhrwerke eingebracht werden.

Digitized by Google

§. 11.

Nur der Eigenthümer des Holzzeichens oder ein Mitglied ſeiner Familie iſt berechtigt von der mit demſelben ertheilten Befugniß Gebrauch machen zu dürfen. Wer dieſem entgegen von fremden Perſonen Leſeholz auf ſein Holzzeichen einſammeln läßt, verliert dadurch die ihm ertheilte Befugniß und hat das Holzzeichen zurück zu geben.

§. 12.

Bezeichnung der Waldſtreue.

Zur Waldſtreue wird gerechnet:

ein Theil des Abgangsreiſigs von den aufgearbeiteten Nadelhölzern, außerdem Heide und Beerkraut wie auch das Laub und die Nadeln in den Wegen und Hohlen, das Moos auf den Waldrödern, Blößen und in denjenigen Orten, in welchen nach dem Ermeſſen des Revierbeamten dadurch dem ſtehenden Holze kein weſentlicher Nachtheil zugefügt wird.

Damit über die hiernach theilweiſe vergönnte Streunutzung kein Zweifel entſtehe, ſollen von Meinem Kammer- und Forſtdepartement den Streubegünſtigten für jedes Jahr, den Leſeholzbegängen nach, diejenigen Diſtricte zugewieſen werden, in welchen das Abgangsreiſig und das Moos geſammelt werden darf.

§. 13.

Verſtattung zum Einbringen der Waldſtreue.

Nur denjenigen Unterthanen kann das Einbringen der Waldſtreue verſtattet werden, welche ſo arm ſind, daß ſie nicht vermögen ihren Streubedarf aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

§. 14.

Ausweis zur Waldſtreuberechtigung.

Von den nach §. 13. zum Einbringen der Waldſtreue befugten Unterthanen haben die Ortsbehörden genaue Verzeichniſſe anzufertigen und ſolche mit dem 1ſten März jeden Jahres bei Meinem Kammer- und Forſtdepartement einzureichen. Von dieſer Behörde erhalten dann die Streubegünſtigten einen Erlaubnißſchein, wonach denſelben die Befugniß zuſteht, in den zum Streuſammeln auf

Digitized by Google

Mittwochs
feſtgeſetztem Tage vom Monat April bis October, unter Berückſichtigung der §. 7. angegebenen Zeitbeſtimmung, die Waldſtreue einzubringen. Wer ohne den vorgeſchriebenen Erlaubnißſchein bei ſich zu haben beim Einſammeln oder Eintragen der Waldſtreue betroffen wird, iſt als unbefugt dazu anzuſehen.

Das auf den Schlägen und in den Durchforſtungshieben zur Streue zu überlaſſende Reiſig ſoll aber außerdem noch und an anderweitig von den treffenden Revierbeamten anzuſetzenden Tagen geſammelt und eingebracht werden, damit den bedürftigen Bewohnern ausreichend Gelegenheit dargeboten wird, den nothwendigſten Streubedarf ſammeln und einbringen zu können.

§. 15.

Beſchränkende Beſtimmungen in Bezug auf das Einbringen der Waldſtreue.

Das Moos- und Streurechen iſt nur mit hölzernen Rechen und unter beſonderer Aufſicht des Forſtſchutzperſonals in den Monaten Auguſt, September und October verſtattet.

Das Einbringen der Waldſtreue auf den Hauungen und Schlägen iſt aber denſelben Beſchränkungen unterworfen, welche nach §. 9. beim Einſammeln des Leſeholzes vorgeſchrieben worden ſind. Auch darf die freigegebene Waldſtreue nur in Säcken, Bündeln, Körben oder auf Schiebkarren, keineswegs aber mit beſpanntem Fuhrwerke eingebracht werden.

Die §. 11. in Bezug auf das Holzzeichen ertheilte Beſtimmung findet auch ihre Anwendung, auf den zum Einbringen der Waldſtreue gegebenen Erlaubnißſchein.

§. 16.

Verwendung des Leſeholzes und der Waldſtreue.

Da das Einbringen des Leſeholzes und der Waldſtreue nur deshalb verſtattet wird, um der ärmeren Claſſe der Unterthanen Gelegenheit zur rechtlichen Erwerbung ihres eigenen Feuerungsbedürfniſſes und deren Streubedarfs zur Düngung zu geben, keineswegs aber deshalb, um dadurch für dieſelben einen Erwerbszweig zu bilden, wozu auch der gegenwärtige Beſtand der Forſten bei den großen Anforderungen an dieſelben nicht ausreichend ſein würde, ſo darf auch das Leſeholz und die Waldſtreue von den Begünſtig-

Digitized by Google

ten weder verkauft, vertauſcht, noch verſchenkt werden, ſondern es haben dieſelben dieſe Walderzeugniſſe lediglich und allein nur zu ihrem eigenen Bedürfniſſe zu verwenden.

§. 17.

Folgeleiſtung der Leſeholzbefugten.

Der Leſeholzberechtigte iſt bei der Ausübung ſeiner Befugniß gehalten, dem Forſtſchutzbeamten augenblicklich Gehorſam zu leiſten, und hat Erſterer, nach erfolgter Aufforderung des Letztern, ſeinen Namen und Wohnort zu nennen, das ihm ertheilte Holzzeichen vorzuzeigen und ſolches erforderlichen Falls abzugeben.

Wegen vermeintlicher Ueberſchreitung der Amtsbefugniß von Seiten des Forſtſchutzperſonals bleibt es dem Leſeholzberechtigten unbenommen, ſeine desfallſige Beſchwerde bei Meinem Kammer- und Forſtdepartement anzubringen, welches dann weitere Unterſuchung einzuleiten hat.

§. 18.

Beſtimmung der Forſtdiſtricte, welche den Leſeholzbefugten, den Ortſchaften nach, zur Leſeholz- und Waldſtreu-Nutzung eingeräumt werden ſollen.

Damit die Leſeholz- und Waldſtreubefugten gleichmäßig Gelegenheit zur Befriedigung ihrer Feuerholz- und Streue-Bedürfniſſe finden, werden dieſelben hiermit, für jetzt und bis auf weitere Anordnung, die jedoch ausdrücklich vorbehalten bleibt, den einzelnen Ortſchaften nach, zu der erwähnten Nutzung in beſtimmte Forſtdiſtricte dahin verwieſen und zwar:

die Leſeholzbefugten zu Gehren

1) auf den Theil des Obergehrner Forſtes, welcher zwiſchen den beiden Flüſſen der Wohlroſe und Schobſe liegt,
2) auf den Neuſtädter Forſt in die Schobſerwand, den Fürſtenberg, Moraſt längs der Landesgrenze hin bis an den Ebereſchen Hügel, unterhalb des Zeiſigrods, in der Stallung hinunter auf den Ochſenbacher Teich, von da auf die Schneidemühle im Ochſenbache hinunter bis dahin, wo derſelbe in die Wohlroſe fällt.

Die Unterthanen zu Langewieſen und Oehrenſtock,

auf den Langewieſer Forſt, in diejenigen Berge und Diſtricte, in welchen jeder Ort die Trifft ausübt.

Digitized by Google

Die Unterthanen zu Wümbach,
auf den Untergehrner Forſt, und zwar in das obere und untere Eich und in das Esbach.

Die Unterthanen zu Angſtedt,
auf den Lehmannsbrücker Forſt.

Die Unterthanen zu Jeſuborn, Pennewitz und Garſitz,
auf den Untergehrner Forſt in den Langenberg bis an die Jänemundswieſen.

Die Unterthanen zu Willmersdorf,
1) auf den Untergehrner Forſt in den Langenberg von den Jänemundswieſen bis an die Neuſtädter Straße,
2) auf den Neuſtädter Forſt in die Forſtorte:
   a) den Edelmannskopf,
   b) Röhmhügel und
   c) Rothkopf.

Die Unterthanen zu Gillersdorf,
1) auf den Unterbreitenbacher Forſt in Todmansgraben,
2) auf den Obergehrner Forſt
   a) in Ilmſenberg,
   b) Querigberg.

Die Unterthanen zu Möhrenbach,
auf den oberen Theil des Obergehrner Forſtes, welcher die Wohlroſe ſcheidet, jedoch mit Ausnahme des Ilmſenbergs und Querigbergs.

Die Unterthanen zu Breitenbach,
1) auf den Unterbreitenbacher Forſt in folgende Diſtricte:
   a) Gräfenborn,
   b) den Theil des Steinbergs diesſeits des Katzhütter Fußſteigs,
   c) Sommerswald,
   d) Oelzerſteig,
2) auf den Oberbreitenbacher Forſt in die Forſtorte:
   a) Tannenſtrumpf,
   b) Dornhaupt,
   c) vordere Haube,
   d) Hohenwald,
   e) Reuſchelberg.

Digitized by Google

Die Unterthanen zu Altenfeld,

1) auf den Oberbreitenbacher Forſt in die Berge,

a) der hintern Haube bis an die Breitenbacher Tränke,

b) Rothkopf,

c) Erfurter Stollen bis an das Harzthal,

2) auf den Maſſerberger Forſt in die Bergabtheilungen:

a) die Jungfer,

b) Mahlenbach,

c) rothe Hoor,

d) Hohenſtock,

e) Neudecke,

f) Laßmann.

Die Unterthanen zu Maſſerberg,

auf die übrigen Berge des Maſſerberger Forſts, welche den Unterthanen zu Altenfeld und Oelze nicht zugetheilt worden ſind.

Die Unterthanen zu Oelze, Maſſerhammer und Rohrhammer,

1) auf den Unterbreitenbacher Forſt in die Diſtricte:

a) Birkenhaupt,

b) Schwarzerberg,

c) Oelzerrain,

2) auf den Maſſerberger Forſt in die Berge,

a) Schmiedebacher Köpfe,

b) Habichtsfriſcher,

c) Fleckberg,

d) Säle bis an die Albertslochs-Wieſen.

Die Unterthanen zu Schwarzmühle,

auf den Unterbreitenbacher Forſt, in den Steinberg bis jenſeits des Katzhütter Fußſteigs, welcher nach Böhlen führt.

Die Unterthanen zu Neuſtadt,

auf den Neuſtädter Forſt in diejenigen Forſtorte, welche andern Unterthanen nicht bereits zugetheilt worden ſind.

§. 19.

Die Zurückgabe der Holzzeichen betreffend.

Die Ortsbehörden haben diejenigen Perſonen, deren Vermögensumſtände ſich im Laufe der Zeit ſo verbeſſern ſollten, daß den-

20*

ſelben nach §. 2 und 3. der Ordnung, fernerhin das Einbringen des Leſeholzes nicht mehr geſtattet werden kann, die ertheilten Holzzeichen abzufordern und an Mein Kammer- und Forſtdepartement abzugeben.

§. 20.

Beſtimmung, Verzeichniſſe über die ertheilten Holzzeichen zu führen und ſolche bei der Behörde einzureichen.

Damit eine genaue Ueberſicht über die ertheilten Holzzeichen erhalten wird, ſollen die Ortsbehörden genaue Verzeichniſſe darüber führen. In dieſen iſt, den einzelnen Ortſchaften nach, eines jeden Leſeholzbefugten Name, die Nummer des von ihm bewohnten Hauſes und die Nummer des ihm ertheilten Holzzeichens mit anzugeben. Von dieſen Verzeichniſſen wird, bis zum 1. Mai eines jeden Jahres, ein Exemplar an Mein Kammer- und Forſtdepartement und ein Exemplar an den treffenden Revierbeamten abgegeben.

§. 21.

Die Ortsbehörden haben ferner ungeſäumt und längſtens binnen 14 Tagen nach Anleitung des §. 6. und §. 20. dieſer Ordnung Verzeichniſſe über diejenigen Perſonen bei Meinem Kammer- und Forſtdepartement behufs der Ertheilung der Holzzeichen einzureichen, welchen nach §. 2. und 3. das Einbringen des Leſeholzes verſtattet worden iſt.

Mit dieſen gleichzeitig haben endlich auch noch die Ortsbehörden die nach §. 14. vorgeſchriebenen Verzeichniſſe über diejenigen Perſonen zu übergeben, welchen nach §. 13. verſtattet worden iſt, Waldſtreue einzubringen.

§. 22.

Veröffentlichung der Leſeholzordnung vor verſammelter Gemeinde.

Die Ortsbehörden werden ferner hierdurch angewieſen, den Inhalt dieſer Leſeholzordnung längſtens acht Tage nach der Publication den verſammelten Gemeindemitgliedern bekannt zu machen und dieſe Veröffentlichung den 1ſten Mai jeden Jahres vor verſammelter Gemeinde zu widerholen.

§. 23.

Das der ärmern Claſſe der Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Unterthanen in den angrenzenden Ortſchaften Böhlen, Frie-

Digitized by Google

dersdorf und Herſchdorf rezeßmäßig verſtattete Einbringen des Raff- und Leſeholzes ſoll denſelben auch fernerhin, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung vergönnt bleiben, daß dieſelben ſich dieſer Leſeholzordnung durchgängig unterwerfen und deren Ortsbehörden die nach §. 19. bis §. 21. einſchließlich geſtellten Anforderungen erfüllen.

B. In Anſehung des Einbringens des Leſeholzes und der Waldſtreue und den übrigen zu dem Arnſtädter Bezirke gehörigen Herrſchaftlichen Forſten bleibt es einſtweilen und bis auf weitere Anordnung bei den bisherigen Beſtimmungen.

§. 24.

Das Einſammeln und Einbringen des Leſeholzes und der Waldſtreue in den Gemeinde- und Privatforſten betreffend.

In Anſehung des Sammelns und Einbringens des Leſeholzes und der Waldſtreue in den Gemeinde- und Privatforſten, bleibt es vorläufig und bis auf weitere Beſtimmung, bei den deshalb früher erlaſſenen Verordnungen und wo dieſe mangeln bei dem Herkommen.

Schließlich beſtimme Ich, daß dieſe Raff- und Leſeholz- wie auch Waldſtreuordnung in die Geſetzſammlung aufgenommen und noch beſonders zur Vertheilung an die einzelnen Gemeinden gedruckt werde.

Sondershauſen am 23. Juni 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Die hierauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung iſt von Fürſtlichem Geheimeraths-Collegium unterm 29. Januar für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 27. des Sondersh Regierungs- und Intelligenz-Blattes, und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 28 des Arnſtädter Regierungs- und Intelligenz-Blattes erlaſſen worden.)

245.

Höchſtes Reſcript, die Erläuterung der Höchſten Verordnung vom 17. September 1840 über Zertheilung zuſammengehöriger Grundſtücke betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob die Verordnung vom 17. September v. J., welche über die Zertheilung zuſammengehöriger Grundſtücke nähere Beſtimmungen enthält, auch auf Gebäude Anwendung leide oder nicht. Um jene zu beſeitigen, beſtimme Ich hiermit, daß ſie allerdings auch bei Gebäuden zur Anwendung kommen ſoll und erwarte, daß Sie dieſe nachträgliche Verordnung auf gewöhnlichem Wege zur Kenntniß bringen werden.

Sondershauſen am 24. Juni 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtliche Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 28. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 29. des Arnſt. Reg. und Int. Bl.)

246.

Höchſtes Reſcript, die Ungültigkeit der von einem Schwarzburg-Sondershäuſiſchen Unterthan ohne vorgängige Erlaubniß ſeiner Heimathsbehörde mit einer Ausländerin im Auslande vollzogenen Ehe betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Da die Geſetzgebungen eines großen Theils der deutſchen Staaten die von den eigenen Unterthanen im Auslande geſchloſſenen Ehen in ſtaatsrechtlicher Beziehung nur in ſofern als gültig anerkennen, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß ſeiner Heimathsbehörde erhalten hat, ſo beſtimme

Digitized by Google

Ich hiermit, daß es in Meinen Landen, inſofern nicht mit andern Staaten beſtehende oder noch abzuſchließende Verträge eine Abänderung herbeiführen, ebenſo gehalten und die von einem Schwarzburg-Sondershäuſer mit einer Ausländerin im Auslande vollzogene Ehe in dem Falle, wenn jener nicht die Erlaubniß ſeiner Heimathsbehörde hierzu erhalten hat, in ſtaatsrechtlicher Hinſicht als nicht beſtehend betrachtet, und aus derſelben weder für die Frau, noch deren Kinder ein Heimathsrecht in Meinen Landen entſpringen ſoll.

Zugleich verordne Ich, daß derjenige Geiſtliche, welcher einen Ausländer, ohne daß dieſer einen Erlaubnißſchein von ſeiner Heimathsbehörde beigebracht hat, mit einer Inländerin traut, mit einer Strafe von Zwanzig Thaler belegt werden ſoll, und veranlaſſe Sie, dieſes Geſetz öffentlich bekannt zu machen.

Sondershauſen am 24. Juni 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 28. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 29. des Arnſt. Reg. und Int.-Bl.

247.

Fürſtl. Regierung in Sondershauſen bringt die für das Königreich Baiern erlaſſene geſetzliche Beſtimmung über die Nichtigkeit der von jedem Baier ohne Erlaubniß ſeiner zuſtändigen Civilobrigkeit im Auslande eingegangenen Ehe zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium allhier hat uns benachrichtigt, daß mittelſt einer auf bundesgeſandtſchaftlichem Wege hierher gelangten Circularnote des Königlich Baierſchen Geſandten nach den Königlich Baierſchen Geſetzen jede von einem Baier ohne Erlaubniß ſeiner zuſtändigen Civilobrigkeit im Auslande eingegangene Ehe in ſtaatsrechtlicher Hinſicht nicht nur als völlig ungültig betrachtet, ſondern auch erforderlichen Falls von Obrigkeitswegen getrennt werde, ohne daß die Frau, wenn ſie Ausländerin iſt, oder deren Kinder hieraus die Rechte

Digitized by Google

Baierſcher Angehörigen erlangen. Wir verfehlen nicht dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sondershauſen, den 7. Juni 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 28. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. — Eine ähnliche Bekanntmachung iſt auch für Fürſtl. Oberherrſchaft von Fürſtl. Regierung zu Arnſtadt in dem daſigen Reg.- und Int.-Bl. Nr. 28. unterm 6. Julius erlaſſen worden.)

248.

Fürſtl. Geheimeraths-Collegium macht den Bundestagsbeſchluß wegen des Schutzes muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen deren unbefugte Aufführung bekannt.

In der am 22. April d. J. gehaltenen Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung iſt wegen des Schutzes muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung nachſtehender Beſchluß gefaßt worden, welchen wir zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch veröffentlichen:

„Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebiets, folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſtattfinden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt;

2) dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahren von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werks, ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens, irgend Jemandem geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchließendes Recht ſtatt;

Digitized by Google

3) dem Autor oder deſſen Nachfolger ſteht gegen jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu;
4) die Beſtimmung dieſer letztern und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſo wie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenerſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen."

Sondershauſen, am 7. Juli 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. von Kauffberg. F. B. Buſch. K. Pietzker.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 28. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 29. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

249.

Bekanntmachung Fürſtl. Kammer in Sondershauſen den Cours der Louisd'or bei den Fürſtl. Kammercaſſen betr.

Von heute ab werden bei den Fürſtlichen Kammercaſſen die Louisd'or das Stück zu 5 Thlr. 13 Sgr. ausgegeben.

Sondershauſen, den 14. Juli 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Kammer.
W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 29. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 30. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

250.

Höchſtes Reſcript, wodurch die Fürſtl. Bauconducteurs aus der ihnen durch das Geſetz über die Errichtung einer Penſions=Anſtalt für die Wittwen und Kinder Fürſtl. Diener vom 15. März d. J. angewieſenen vierten Claſſe in die dritte Claſſe verſetzt werden.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg=Sondershauſen.

Die Stelle, welche bei der im §. 2. des Penſions=Geſetzes für die Wittwen und Kinder Meiner Diener aufgeſtellten Eintheilung den Bauconducteurs angewieſen iſt, entſpricht dem Verhältniſſe nicht, in welchem dieſe Beamten nach ihrem Dienſteinkommen und ihrer Bildung ſtehen; und Ich finde kein Bedenken dieſelben aus der vierten Claſſe der durch jenes Geſetz errichteten Penſions=Anſtalt in die dritte Claſſe zu verſetzen, wenn gleich ſie dadurch mit den Bau=Inſpectoren auf eine Stufe geſtellt werden, da eine ſolche Gleichſtellung auch bei andern einander nicht coordinirten Beamten, — wie z. B. bei den Directoren und Lehrern der Gelehrtenſchulen — vorkommt und überhaupt nicht durchweg zu vermeiden iſt.

Ich beſtimme daher hierdurch, daß die Bauconducteurs, unter nachträglicher Einziehung des Mehrbeitrages, welchen ſie hiernach für die verfloſſene Zeit zu entrichten haben, zur dritten Claſſe der penſionsberechtigten Diener gezählt werden ſollen, und beauftrage Sie, dieſe abändernde Verordnung nicht nur der Immediat=Commiſſion für die Penſions=Anſtalt bekannt zu machen, ſondern auch in die Geſetzſammlung aufnehmen zu laſſen.

Sondershauſen den 24. Juli 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths=Collegium hier.

251.

Bekanntmachung der Fürſtl. Regierung in Sondershauſen, die Wiederaufhebung des Verbots der Ausführung von Pferden aus dem hieſigen Fürſtenthume über die Grenzen des Zollvereins betr.

Das in Nr. 43. des hieſigen vorjährigen Regierungsblattes enthaltene, vom 23. October 1840 datirte Verbot der Ausführung von Pferden aus dem hieſi=

Digitized by Google

gen Fürſtenthume über die Grenzen des Zollvereins, iſt wieder zurückgenommen worden, was wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen.

Sondershauſen, am 1. Auguſt 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 32. der Sondersh. Reg.= und Int.=Bl. — Eine ähnliche Bekanntmachung iſt für Fürſtl. Oberherrſchaft von Fürſtl. Regierung in Arnſtadt unterm 4. Auguſt in Nr. 32. des Arnſt. Reg.= und Int.=Bl. erlaſſen worden.)

252.

Höchſte Verordnung wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg=Sondershauſen.

Um dem in Folge des im Geſammtzollvereine zunehmenden Umfanges der Zuckerbereitung aus Runkelrüben für die Staatskaſſe mittelbar durch den vermin derten Verbrauch des Kolonialzuckers zu beſorgenden bedeutenden Ausfalle an der Zoll=Einnahme möglichſt zu begegnen, iſt in Gemäßheit einer unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft die Beſteuerung des inländiſchen Runkelrübenzuckers beſchloſſen worden, und es ſollen zu dieſem Zwecke vom 1. September 1841 ab, bis auf Weiteres, die folgenden Beſtimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 1.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Höhe der Steuer.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, über deren Höhe Folgendes feſtgeſetzt wird:

a) Die Steuer ſoll in dem erſten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, zehn Silbergroſchen (35 Xr.) für den Zollzentner Rüben=Rohzucker betragen.

Digitized by Google

b) Dieſer Steuerſatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zuſammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im geſammten Vereine verſteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländiſchen Zuckers ſich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der alſo ermittelten Geſammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen ſind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, ſo wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf ⅔ Thlr. (1 Fl. 10 Xr.) feſtgeſetzt; erreicht oder überſteigt ſie endlich 25 Prozent der geſammten Zuckermenge, ſo wird die Steuer auf 1 Thaler (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Beſtimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Rohzucker Zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich ſind.

§. 2.

2. Wie ſolche erhoben wird.

a. auf Grund ſpecieller Gewichtsermittelung.

a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor ſolche auf die Zerkleinerungs-Apparate (Reibe- und Schneidemaſchinen) gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt beſtehenden Anſtalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Waage nebſt den erforderlichen Gewichten vorhanden ſein muß.

b) Sind die Behältniſſe, in welche die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von weſentlich übereinſtimmender Größe, ſo kann die Gewichtsermittelung, nach dem Ermeſſen der Steuer-Behörde, durch Probeverwiegungen erleichtert werden.

c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechaniſchen Verrichtungen iſt der Fabrik-Inhaber ſchuldig, durch ſeine Arbeiter leiſten zu laſſen.

d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zuſtande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörrte) Rüben von anderen Perſonen gekauft oder auf andere Weiſe erworben werden, ſo findet die Verwiegung derſelben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal ſtatt,

Digitized by Google

und es werden behufs der Abgabenentrichtung auf jeden Zentner getrocknete ſechs Zentner rohe Rüben gerechnet.

Hierher iſt jedoch der Fall, wenn Rübenzucker-Fabrikanten irgendwo getrocknete (gedörrte) Rüben ſelbſt bereiten oder für ihre Rechnung bereiten laſſen, nicht zu rechnen.

§. 3.

b. im Wege der Fixation.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin ſolche zu rechnen ſind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerndte bis zur Erſchöpfung des Materials) weniger als 6000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Steuer eintreten. In dieſem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete ſpecielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufſichtigung des Betriebs ſtatt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrication ſich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung beſtimmten Rüben unrichtig angegeben worden oder auf unerlaubte Weiſe vermehrt werde, ſo iſt, abgeſehen von der dadurch verwirkten Strafe, die Steuerbehörde befugt den Fixationsvertrag aufzuheben.

§. 4.

3. Erlaß oder Erſtattung der Steuer.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil der ſteuerpflichtige Gegenſtand während oder nach der Fabrikation unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen iſt, wird nicht gewährt.

§. 5.

4. Beſchränkungen des Betriebs.

Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von der oberſten Finanzbehörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerintereſſe zu treffenden Anordnungen ſtatt finden.

Digitized by Google

§. 6.

II. Vorſchriften über die Kontrolirung des Betriebs und die Einrichtung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder ſonſt Einrichtungen treffen will, iſt verpflichtet, ſolches der Steuerhebeſtelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindeſtens 6 Wochen vor dem Beginn des erſten Betriebs ſchriftlich anzuzeigen, und derſelben ſpäteſtens acht Tage vor Eintritt dieſes letzteren Zeitpunktes eine Nachweiſung, nach einem näher vorzuſchreibendem Muſter, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufſtellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einſchließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zuſammenhang ſtehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verſchiedenen Fabrikate; ferner die zu benutzenden feſtſtehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waſchen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspreſſen des Rübenſaftes, die Keſſel, Pfannen und ſonſtigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. ſ. w. ingleichen der in Preußiſchen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Keſſel und Pfannen, von jedem dieſer Geräthe, beſonders genau und vollſtändig angegeben ſein müſſen.

b) Dieſer Nachweiſung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feſtſtehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerhebeſtelle beſcheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe ſo lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundriſſes angezeigt worden ſind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a bezeichneten Art angeſchafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebeſtelle davon Anzeige zu machen und dieſelben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Beſcheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Digitized by Google

d) Zur Anzeige innerhalb der nächſten drei Tage ſind dieſelben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrikation in ein anderes Local gebracht werden.

e) Diejenigen, welche zur Zeit, wo dieſes Geſetz in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrübenzucker bereits beſitzen, ſind verpflichtet, der Steuerhebeſtelle ihres Bezirks die vorgeſchriebene Nachweiſung der Betriebsräume und Geräthe, inſofern ein Betrieb ſtatt finden ſoll, mindeſtens 8 Tage vor Anfang deſſelben, ſonſt aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1841 einzureichen.

§. 7.

2. Bezeichnung und Vermeſſung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feſtſtehenden Geräthe werden nach der Beſtimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn ſie dazu Veranlaſſung findet, auch eine Nachmeſſung der Keſſel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und dieſe Bezeichnung gehörig erhalten laſſen; wie ſolche zu bewirken und wo ſie anzubringen ſei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde beſtimmt.

§. 8.

3. Amtliche Beſcheinigung darüber.

Die Steuerhebeſtelle iſt verpflichtet, über die Anmeldung, Vermeſſung und Bezeichnung der Geräthe eine Beſcheinigung zu ertheilen. Nur durch ſolche Beſcheinigungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müſſen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorſchriftsmäßig angemeldet worden.

§. 9.

4. Aufſicht der Steuerbeamten.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe ſtehen unter der Aufſicht der Steuer-Beamten.

Von denſelben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaſchinen), ſo wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspreſſen des Rübenſaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derſelben nicht ſtatt findet, auf angemeſſene Weiſe außer Gebrauch geſetzt werden.

Digitized by Google

b) Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken ſind verpflichtet, über ihren geſammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verſchiedener Gattung erſichtlich ſein muß, zu führen und ſolche dem General-Inſpector, ſeinem Amtsgehülfen und dem Ober-Controleur jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieſelben dazu von dem General-Inſpector beſonders beauftragt ſind, auf Erfordern vorzulegen.

c) Den mit der Controle beauftragten Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgeſtatteten Locals zum Aufenthalt und darin ein verſchließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 10.

5. Anmeldung des Betriebes.

a) Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzucker-Fabrik zuerſt, oder eine außer Thätigkeit geweſene ältere Anlage der Art wieder in Thätigkeit geſetzt werden ſoll, ſo muß der Inhaber ſolches der Steuerhebeſtelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs ſchriftlich anzeigen und ſich von derſelben eine Beſcheinigung darüber ertheilen laſſen.

b) Befinden ſich Geräthe unter amtlichem Verſchluß, ſo veranlaßt die Steuerhebeſtelle, daß ſich ein Beamter zur Abnahme deſſelben recht zeitig in der Fabrik einfinde.

§. 11.

6. Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichniſſen.

a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbſte jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte, und, wenn dieſe über den Schluß des Monats November hinaus dauern ſollte, ſpäteſtens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebeſtelle ein, nach einem beſondern Muſter anzufertigendes Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben ſein muß, zwiefach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben zur Nachtragung in dem Verzeichniſſe ſogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird, mit dem Viſa der Steuerhebeſtelle verſehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslocale reinlich

Digitized by Google

dergeſtalt aufbewahrt werden, daß ſolches auf Erfordern ſogleich vorgelegt werden kann.

§. 12.

7. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrole-Vorſchriften.

Die in dem gegenwärtigen Geſetze und insbeſondere in den vorſtehenden §§. 6 bis 11. ertheilten Kontrole-Vorſchriften iſt nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt, oder für ſeine Rechnung betreiben läßt, ſondern auch ein Jeder, welcher dabei beſchäftigt iſt, zu beobachten ſchuldig.

§. 13.

8. Wann und von wem die Steuer zu entrichten iſt.

Der Fabrikinhaber iſt zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Derſelbe hat ſolche am Schluſſe eines jeden Monats in dem von der Steuerhebeſtelle feſtgeſtellten und ihm bekannt gemachten Betrage zu entrichten. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfriſten zu bewilligen ſind, bleibt der Beſtimmung der oberſten Finanzbehörde vorbehalten.

§. 14.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufſicht.

a) Die Erhebung der Steuer und die Beaufſichtigung der Runkelrübenzucker-Fabriken geſchieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Branntweinſteuer obliegt, und es kommen rückſichtlich der inne zu haltenden Dienſtſtunden der Hebeſtellen, ſo wie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen die Vorſchriften der §§. 34—36. der Ordnung zum Geſetze wegen Beſteuerung des Branntweins vom 14. December 1833 auch hier zur Anwendung.

b) Nicht minder ſollen die in den §§. 30., 32., 33. und 37. der gedachten Steuerordnung ſo wie im §. 17. des Geſetzes wegen Beſteuerung des Branntweins vom 14. December 1833 enthaltenen Beſtimmungen ſowohl von den Steuerbeamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Maßgabe beobachtet werden, daß, ſo weit in dieſen Vorſchriften von Branntweinbrennereien die Rede iſt, ſolche auf Diejenigen zu beziehen ſind, welche Zucker aus Runkelrüben bereiten.

Digitized by Google

§. 15.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

1. Strafe der Defraudation.

a. im erſten Falle.

a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder ſonſt mit denſelben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor ſolche, den Beſtimmungen des §. 2. dieſes Geſetzes gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, ſo wie Derjenige, welcher gegen den Fixationsvertrag die Menge der Runkelrübenvorräthe auf unerlaubte Weiſe vermehrt, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße welche jedoch niemals weniger als 10 Thlr. betragen darf, verwirkt.
Die Steuer ſelbſt iſt von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b. im erſten Rückfalle.

b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener zur Vollziehung gebrachter oder geſetzlich vollziehbarer Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger als 25 Thaler betragen darf, ein.

c. bei ferneren Rückfällen.

c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener, zur Vollziehung gebrachter oder geſetzlich vollziehbarer Verurtheilung in die Strafe des erſten Rückfalls (litt. b.) iſt der ſechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer oder, wenn ſolcher 50 Thlr. nicht erreicht, dieſer letztere Betrag als Strafe verwirkt.

§. 16.

2. Sonſtige Strafbeſtimmungen.

a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen und der in Gemäßheit derſelben erlaſſenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften ſoll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

b) Außerdem treten die Strafen ein, welche das Geſetz wegen Beſteuerung des Branntweins vom 14. December 1833 in den §§. 33., 35. und 37. bis einſchließlich 40. androhen.

Digitized by Google

c) In Anſehung des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorſchriften des gedachten Geſetzes vom 14. December 1833. §§. 41. bis einſchließlich 43. und 45. bis einſchließlich 47., ſo wie die §§. 27., 32 bis 50. und 55 bis 60. einſchließlich des Geſetzes wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen vom 1. Mai 1838 zur Anwendung.

Gegeben Sondershauſen, am 9. Auguſt 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

(L. S.)

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 34. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 34. des Arnſt. Reg. und Int. Bl.)

253.

Bekanntmachung des Fürſtlichen Geheimeraths-Collegium, den Wegfall der Anzeigegebühren der Chauſſee-aufſeher betr.

Sereniſſimus

haben zu befehlen geruht, daß die Anzeigegebühren der Chauſſee-Aufſeher in Höchſtdero Fürſtlichen Landen in Zukunft wegfallen ſollen. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershauſen, den 12. Auguſt 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. v. Kauffberg. F. W. Buſch. K. Pietzker.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 33. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 34. des Arnſt. Reg. und Int.-Bl.

Digitized by Google

254.

Reglement für die auf der Südſeite der hieſigen Stadt von der ſogenannten Königshöhle an bis zum Jechathore laufende Chauſſee.

Zur mehreren Sicherung der auf der Südſeite der hieſigen Stadt von der Königshöhle an vor dem Bebrathore hinweg bis zum Jechathore laufenden Chauſſee haben wir nachſtehendes Reglement erlaſſen, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

1) Wagen, welche ſich begegnen, müſſen ſich nach der rechten Seite hin ausweichen, und von zwei Wagen, welche ſich einholen, muß der vordere nach der linken Seite hin ſo weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann; wer es unterläßt, zahlt 15 Sgr.

2) Jedermann muß den Poſten bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr. ausweichen, ſobald der Poſtillon das Zeichen mit dem Horne gegeben hat.

3) Diejenigen, welche beim Fahren daſſelbe Geleiſe beibehalten, verfallen in eine Strafe von 15 Sgr.

4) Derjenige Fuhrmann, welcher auf ſeinem Wagen ſchlafend betroffen wird, ſo wie jeder, der ſein Geſchirr ohne Führer ſtehen läßt, zahlt 20 Sgr. Strafe und iſt verpflichtet, den durch ſeine Fahrläſſigkeit entſtandenen Schaden zu erſetzen.

5) Vieh auf den Chauſſeen oder in den Chauſſeegräben zu füttern, oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu laſſen, iſt bei 20 Sgr. Strafe verboten.

6) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weiſe verſperrt werden. Auch dürfen weder auf dieſer noch auf den Banquets oder in den Gräben Gegenſtände irgend einer Art niedergelegt oder abgeworfen werden, oder gar liegen bleiben. Endlich ſoll kein Fuhrmann ſich weiter von ſeinem Fuhrwerke entfernen, als 5 Schritte, ohne die Pferde abzuſträngen und feſtzubinden. Wer dieſe Vorſchriften verletzt, hat eine Strafe von 15 Sgr. verwirkt.

7) Jede Beſchädigung einer zu der Chauſſee gehörigen Vorrichtung, wozu auch die Böſchungen gerechnet werden, wird, abgeſehen von der Verpflichtung zum Schadenerſatze mit 6 Gr. bis 10 Thlr. beſtraft.

Sondershauſen, am 12. Auguſt 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürſtliche Unterherrſchaft in Nr. 34. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

255.

Fürſtl. Regierung in Arnſtadt bringt den Artikel 19. der landesherrlich beſtätigten Innung des Nagelſchmidts-Handwerks in Arnſtadt zur nachachtlichen Kenntniß des Publicums.

Auf das von dem Nagelſchmidtshandwerke allhier bei uns geſchehene Nachſuchen wird der 19. Artikel der landesherrlich beſtätigten Innung deſſelben, welcher folgendermaßen lautet:

„Außer den Meiſtern des hieſigen Nagelſchmidtshandwerks darf weder ein Hieſiger, noch ein Fremder in der Stadt Arnſtadt außer den Jahrmärkten Nägel einbringen und mit Nägeln handeln, noch in der Stadt oder auf dem Lande hauſiren gehen, bei Confiscation der Waare, welche uns anheimfällt.

Kaufleuten und Verlegern iſt es erlaubt, im Ganzen, das heißt wenigſtens in halben Centnern, Handel mit Nägeln in's Ausland zu treiben, aber nicht in's Inland im Einzelnen damit zu handeln, bei gleichfallſiger Confiscation der Waare. Eben ſo iſt es den Bauherrn, denen die Bauhandwerker nur in dem Falle gleich zu ſetzen ſind, wenn einer den Bau eines Gebäudes für alle Arten von Handwerksarbeit in Accord übernehme, unverwehrt, Nägel im Ganzen auswärts kommen zu laſſen.

Pfuſcher und Störer ſollen nicht gelitten werden; dagegen liegt den hieſigen Meiſtern ob, die Stadt und Land mit guten und tüchtigen Nägeln zu verſehen, widrigenfalls, ſobald Klage eingeht, ſolche vom Handwerke unterſucht, und derjenige Meiſter, der nicht völlig gute Waare verkauft hat, nach der Strenge mit

2 Rſl.

und nach Befinden höher beſtraft werden ſoll,"

hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Arnſtadt, am 19. Auguſt 1841.

Fürſtl. Schwarzb Regierung.
W. v. Kauffberg.

(Publicirt für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 35. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

256.

Das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium macht eine Erläuterung der Verordnung wegen des für die Verſendung der Spielkarten vorgeſchriebenen zollgeſetzlichen Begleitſcheinverfahrens bekannt.

In der Bekanntmachung der Fürſtlichen Immediat-Commiſſion für Steuer-Angelegenheiten vom 24. April 1834 (Arnſtädter Regierungsblatt Nr. 20.) iſt für die Verſendung der Spielkarten aus einem Vereinsſtaate durch einen andern das zollgeſetzliche Begleitſcheinverfahren vorgeſchrieben. Wir erachten es für nöthig, dieſe Verordnung dahin zu erläutern:

daß, wo nicht beſondere örtliche Ausnahmen geſtattet werden, die Verſendung von Spielkarten in andere Vereinsſtaaten, in welchen deren Einfuhr erlaubt iſt, auch wenn dabei keine Durchfuhr durch ein Vereinsland, worin ein Spielkartenmonopol Statt findet, eintritt, nur mit Begleitſcheine geſchehen kann,

und dabei ausdrücklich zu beſtimmen:

daß bei den ohne defraudatoriſche Abſicht geſchehenen Verletzungen des Verſchluſſes an amtlich abgefertigten, nicht eingangszollpflichtigen Spielkarten, bei Unanwendbarkeit des im Zollſtrafgeſetze §. 16. (Geſetzſammlung p. 1838 pag. 102) angenommenen Strafmaßes, die allgemeine zollgeſetzliche Ordnungsſtrafe von 1—10 Thlr. eintreten ſoll.

Sondershauſen, den 23. Auguſt 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. von Kauffberg. F. B. Buſch. K. Pietzker.

(Publicirt für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 36. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

257.

Höchſtes Publicationspatent zu denjenigen Verträgen, welche mit den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen in Bezug auf den oberherrſchaftlichen Landesantheil wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, wegen Beſteuerung des Rübenzuckers und über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe unterm 8. Mai 1841 in Berlin abgeſchloſſen worden ſind.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen

urkunden und fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir mit den zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen in Bezug auf Unſeren oberherrſchaftlichen

Digitized by Google

Landesantheil mehrere Verträge wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, wegen Beſteuerung des Rübenzuckers, und über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe, unterm 8. Mai d. J. zu Berlin durch Unſern Bevollmächtigten abgeſchloſſen haben. Dieſelben ſind bereits ratificirt und beſtehen in:

1) einem Vertrage zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,
2) einer Uebereinkunft zwiſchen denſelben Regierungen wegen Beſteuerung des Runkelrübenzuckers, und
3) einem Vertrage zwiſchen Preußen, Sachſen und den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortſetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe.

Die Wirkſamkeit dieſer Verträge, welche in die Geſetzſammlung aufgenommen werden, beginnt mit Ausnahme der Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Runkelrübenzuckers, am 1. Januar 1841. Was die letztgedachte Uebereinkunft betrifft, ſo tritt dieſelbe mit dem 1. September d. J. in Kraft und wir haben daher auch bereits unterm 9. d. M. das mit den thüringiſchen Vereinsſtaaten vereinbarte Geſetz über die Beſteuerung des Rübenzuckers vollzogen und zur Publication bringen laſſen. Wir erwarten, daß ſich alle Behörden und Unterthanen genau nach obigen Verträgen achten und den darin enthaltenen Beſtimmungen nachkommen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir dieſes Publicationspatent eigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtl. Siegel beidrucken laſſen.

Sondershauſen, den 30. Auguſt 1841.

Günther Friedrich Carl,

(L. S.) F. z. S. S.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 37. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 37. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

Vertrag zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835 und vom 2. Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntniſſe der wohlthätigen Wirkungen, welche derſelbe, Ihren bei deſſen Gründung und Erweiterung gehegten Abſichten entſprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsſtaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutſchland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunſche überein gekommen ſind, den Fortbeſtand dieſes Vereins auf eine eben ſo den Intereſſen der Geſammtheit, als den beſonderen Verhältniſſen einzelner Vereinsglieder zuſagende Weiſe ſicher zu ſtellen: ſo ſind zur Erreichung dieſes Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, Auguſt Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, Kommenthur des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone,

und

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2. Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub und des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Baiern:

Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Rath und General-Zoll-Adminiſtrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Baieriſchen Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter

Digitized by Google

Klaſſe, des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſt Ihren Zoll- und Steuer-Direktor, Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Franz von Paula, Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheſer-Ordens Ritter,

und

Allerhöchſt Ihren Ober-Finanzrath Guſtav Hauber, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchſt Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen,

und

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, Obriſtlieutenant und Flügel-Adjudanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badiſchen Carl Friedrich Militair-Verdienſt-Ordens, Ritter des Königlich Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, Commandeur 2. Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, und Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens 4. Klaſſe mit der Schleife;

Digitized by Google

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, Kammerherrn, Oberſtlieutenant im Generalſtabe und Flügel-Adjudanten, Freiherrn von Schäffer-Bernſtein, Commandeur 2. Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens 2. Klaſſe, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, der Königlich Franzöſiſchen Ehren-Legion, des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-, und des Königlich Württembergiſchen Militair-Verdienſt-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen,

und

Höchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Bierſack, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3. Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Altenburg,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg Rudolſtadt,

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen,
Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Schleitz
und
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

Höchſt Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2. Klaſſe und Commandeur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1ſten Januar 1842 anfangend, alſo bis zum letzten December 1853 feſtgeſetzt. Für dieſen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zuſätzlichen Beſtimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinſchaftlichen Anmeldeſtellen an den Binnengrenzen zwiſchen Bayern, Württemberg und Baden einerſeits und den übrigen Vereinslanden an-

Digitized by Google

dererſeits betreffende Artikel 8. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, und vom 12ten Mai 1835 tritt außer Wirkſamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenſtänden an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufſichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3.) in dem einen oder anderen Vereinsſtaate erforderlich iſt.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11. und 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22ſten und 30ſten März und vom 11ten Mai 1833, ferner vom 12ten Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8. und 9. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten December 1835 und 2. Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſo wird es auch ferner von allen Theilen als wünſchenswerth erkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in ihren Staaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, weshalb ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuerſyſteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsſtaaten erwachſen könnten, — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande eingeführt worden ſind, darf

Digitized by Google

keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs allgemein gelegt ſind.

II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſo wie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen
   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Branntwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider (Obſtwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleiſch, Fleiſchwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man ſich,
   b) ſo weit nöthig, über beſtimmte Sätze verſtändigen, deren Betrag bei Abmeſſung der Steuern nicht überſchritten werden ſoll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergeſtalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läſtigeren Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt:
   a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern. Jedoch ſoll ausnahmsweiſe denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freiſtehen, eine Abgabe von dem ver-

Digitized by Google

einsländiſchen Weine nach den beſonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den, aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den gedachten Staaten entſprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

d) So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes Statt finden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine,

Digitized by Google

den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Konſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2. b. gegebene Beſtimmung und der unter II. 3. ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, eben ſo, wie bei den Staatsſteuern, in Anwendung kommen.

   Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig,
   a) was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſo wie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b) hinſichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe dieſelben erhoben werden,

   vollſtändige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen contrahirenden Theile eine Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, ſo iſt hierüber die anliegende beſondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Beſtandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz ſo angeſehen werden ſoll, als wenn ſie in dieſen ſelbſt aufgenommen wäre.

Dieſelben ſind ferner dahin einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſein würden.

Digitized by Google

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzweſen haben die contrahirenden Regierungen ſich bereits durch die Convention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzſyſtem, und über die Ausprägung einer gemeinſchaftlichen, in allen Vereinsſtaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieſelben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfaſſung auf der hierdurch gegebenen gemeinſchaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1. der gemeinſchaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß
2. die Silbermünzen der ſämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention feſtgeſtellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3. die Goldmünzen betrifft, ſo bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Beſtimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieſelben bei den Zoll-Hebeſtellen ihres Landes angenommen werden ſollen, überlaſſen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinſchaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtsſyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinſicht auf die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben ſoll ſtatt der Beſtimmungen des Artikels 22. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22ſten und 30ſten März, auch 11ten Mai 1833, ſo wie vom 12ten Mai 1835, ingleichen des Artikels 18. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 Folgendes in Anwendung kommen:

Digitized by Google

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30. der Verträge vom 22ſten und 30ſten März, auch 11ten Mai 1833, ſo wie vom 12ten Mai 1835, und Artikel 26. des Vertrages vom 10ten December 1835),
   b) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwiſchen ſämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtverein ſich befinden, vertheilt.
2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) ſo weit dieſe Abgaben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen (alſo mit Ausnahme der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachſen und im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwiſchen Preußen, Sachſen und den Staaten des Thüringiſchen Vereins nach den von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) ſoweit dieſelben bei den Hebeſtellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieſer Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

   vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.
3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung, dem Zollſyſteme deſſelben beigetreten ſind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.
4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.
5. Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt ob-

Digitized by Google

walten, iſt wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ein beſonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht ſpäteſtens zwei Jahre vor deſſen Ablaufe gekündigt wird, ſoll derſelbe auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Derſelbe ſoll unverzüglich zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſoll ſpäteſtens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frh. v. Linden. (L. S.)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frh. v. Schäffer-Bernſtein. (L. S.) Bierſack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

(Beilage zum Art. 4. des Vertrages.)

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Beſteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zuſammenhange mit dem heutigen, die Fortſetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage iſt zwiſchen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Digitized by Google

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker ſoll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinſchaftlich iſt, und nach den nämlichen Grundſätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsſtaaten getheilt wird.

Neben dieſer Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Beſteuerung nach einem überall gleichen Steuerſatze tritt mit dem 1ſten September 1841 ein; die Gemeinſchaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1ſten September 1844 ausgeſetzt, um auf der Grundlage der während dieſes dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemeſſenſte Beſteuerungsweiſe zu ermitteln und eine allgemeine und übereinſtimmende Geſetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsſtaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1ſten September 1844 eine übereinſtimmende Geſetzgebung und Verwaltung rückſichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinſchaftlichkeit des Ertrages der letzteren einzuführen, ſind jedoch durch dieſe Beſtimmung nicht ausgeſchloſſen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1ſten September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Beſteuerungsweiſe dem Ermeſſen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgeſtellt, daß ſie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder

b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben laſſen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuerſatzes wird Folgendes beſtimmt:

a) Die Steuer ſoll in dem erſten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, zehn Silbergroſchen (35 Xr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

Digitized by Google

b) Dieſer Steuerſatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zuſammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im geſammten Vereine verſteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländiſchen Zuckers ſich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der alſo ermittelten Geſammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen ſind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, ſo wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Thlr. (1 Fl. 10 Xr.) feſtgeſetzt; erreicht oder überſteigt ſie endlich 25 Prozent der geſammten Zuckermenge, ſo wird die Steuer auf 1 Thaler (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden ſich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlaſſenen Geſetze, Verordnungen und Inſtruktionen mittheilen, und räumen ſich gegenſeitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch beſondere Commiſſarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebniſſen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, alſo mit dem 1ſten September 1844, tritt in Abſicht der Beſteuerung des Rübenzuckers, eben ſo, wie ſolches hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall iſt, eine völlig übereinſtimmende Geſetzgebung und Verwaltung in ſämmtlichen Vereinsſtaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmeſſung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländiſchen Zucker und Sirop und die Steuer vom vereinsländiſchen Rübenzucker zuſammen ſollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindeſtens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangs-Zolles vom ausländi-

Digitized by Google

ſchen Zucker und Sirop für den Kopf der Bevölkerung im Durchſchnitte der drei Jahre $18\frac{38}{40}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1ſten September an laufenden Zeitraum feſtgeſetzt, und wenigſtens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollſätze für den ausländiſchen Zucker und Sirop feſtgeſtellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher ſolche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausſcheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländiſchen Rübenzucker wird gegen den Eingangs-Zoll vom ausländiſchen Zucker ſtets ſo viel niedriger geſtellt werden, als nöthig iſt, um der inländiſchen Fabrikation einen angemeſſenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländiſchen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Intereſſe der Konſumenten gefährdende Weiſe zu beſchränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinſt die Einnahme an Eingangs-Zoll vom ausländiſchen Zucker hinter dem durchſchnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{38}{40}$ nicht zurückbleiben ſollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollſatzes für ausländiſchen, zum Verſieden eingehenden Rohzucker geſtellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derſelben getroffenen Beſtimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rückſichtlich der Zoll-Abgaben zuſtehende Theilnahme an der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbeſondere die Stipulationen wegen Beſtellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeſchloſſenen Zollkartel vom 11ten Mai 1833, ſollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geſchehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden.
Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes.
Frh. v. Schäffer-Bernſtein. Bierſack. Thon.
Magdeburg. Souchay.

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Sachſen und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, wegen Fortſetzung der Verträge vom 30ten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe.

Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der König von Sachſen, und die außer Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine ſind übereingekommen, gleichzeitig mit den zwiſchen den Gliedern des Geſammt-Zoll- und Handelsvereins wegen deſſen Fortſetzung eingeleiteten Verhandlungen auch beſondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortſetzung der zwiſchen Ihnen beſtehenden Verträge vom 30ſten März und 11ten Mai 1833 wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe, eröffnen zu laſſen. Demgemäß iſt von den ernannten Bevollmächtigten, nemlich

Seiner Majeſtät des Königs von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Offizier der Franzöſiſchen Ehren-Legion, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Anhaltiſchen Geſammthaus-Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone;

Digitized by Google

Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen:

Allerhöchſt Ihren Zoll- und Steuer-Direktor, Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

der bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine, außer Preußen, betheiligten Souveraine,

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen:

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar-Eiſenach,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Meiningen,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Altenburg,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Coburg und Gotha,

Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg Rudolſtadt,

Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen,

Seiner Durchlaucht des Fürſten Reuß älterer Linie,

Seiner Durchlaucht des Fürſten von Reuß-Schleitz

und

Seiner Durchlaucht des Fürſten von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratification abgeſchloſſen worden.

Artikel 1.

Die in den Verträgen vom 30ſten März und 11ten Mai 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Beſteuerung der Branntwein-Fabrikation,

Digitized by Google

des Tabacks und des Weinbaues in Preußen, Sachſen und in den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen beſtehet, ſoll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Eben ſo bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Beſteuerung des Braumalzes in Preußen und Sachſen, und wegen Abmeſſung der Steuern von der Bierbereitung im Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine enthaltenen Verabredungen in Kraft.

Artikel 2.

Eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten, ingleichen von Traubenmoſt und Wein aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht Statt finden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher beſtandenen freien gegenſeitigen Verkehr mit den genannten Erzeugniſſen ſein Bewenden.

Artikel 3.

In Folge der gleichen Beſteuerung des Wein- und Tabacksbaues in Preußen, Sachſen und im Gebiete des Thüringiſchen Vereins ſoll die Abgabe, welche von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Traubenmoſt und Wein, von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten, gemäß dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortſetzung des Zoll- und Handelsvereins erhoben wird, wie bisher gemeinſchaftlich ſein und nach dem Bevölkerungs-Verhältniſſe getheilt werden. Eine gleiche Gemeinſchaftlichkeit wird in Hinſicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Biere eintreten.

Artikel 4.

Unter Vorausſetzung der Fortdauer einer geſetzlich geſicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1\frac{2}{10}$ Silber- (Neu-) Groſchen für ein Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholſtärke nach Tralles, auf der Grundlage der beſtehenden Geſetzgebung, ſoll auch die Gemeinſchaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationsſteuer des Branntweins und der in Folge des im Artikel 3. gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem aus anderen Vereinsſtaaten übergeführten Branntwein, zwiſchen Preußen, Sachſen und den Thüringiſchen Vereinsſtaaten, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen beſonderen Verabredung fortbeſtehen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum letzten December 1853 gültig ſein, und, wenn er nicht ſpäteſtens achtzehn Monate vor dieſem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angeſehen werden. Derſelbe ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſoll ſpäteſtens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 8. Mai 1841.

(gez.) Michaelis. (L. S.) Pochhammer. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Thon. (L. S.)

258.

Handelsvertrag zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und der Ottomaniſchen Pforte andererſeits.

(Ueberſetzung.)

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weiſe zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte beſtanden hat, haben diedzwiſchen beiden Mächten abgeſchloſſenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben beſtimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preußiſchen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomaniſchen Reiches Handel treiben und ſich aufhalten, auf feierliche Weiſe beſtimmt. Gleichwohl ſind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, ſowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und andern Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwiſchen Preußen und den Kronen von Baiern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume Heſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins, — nämlich dem Großherzogthum Sachſen, den Herzogthümern Sachſen-Meiningen, Sachſen-Alten-

Digitized by Google

burg und Sachſen-Coburg-Gotha, und den Fürſtenthümern Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieſer Veränderungen ſind Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins ſind, und Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan übereingekommen, durch eine beſondere und zuſätzliche Acte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen ſchon beſtehenden Verträge ſo wie in die neuen Stipulationen der Vereinbarungen zwiſchen den übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwiſchen den beiderſeitigen Staaten zu vermehren und den Austauſch ihrer Erzeugniſſe noch mehr zu erleichtern.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Deutſchen Handels- und Zoll-Vereins ſind:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei der Hohen Pforte, Johann Carl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iſtihar und Ritter des Spaniſchen Ordens Carls des Dritten,

Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan:

Seine Excellenz Muſtapha Reſchid-Paſcha, einen der Veziere, Staats- und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit dieſem Range verbundenen Inſignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikaniſchen Ordens Iſallella der Katholiſchen, des Belgiſchen Leopold-Ordens, des Niederländiſchen Löwen-Ordens, des Schwediſchen Schwerdt-Ordens ꝛc.

welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundſchafts- und Handels-Ver-

Digitized by Google

trages vom 22. März 1761 (alten Styls), in ſo weit ſich ſolche nicht im Widerſpruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer beſtätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenſeitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, ſo wie die Preußiſchen Schiffe ſollen von Rechtswegen in dem Ottomaniſchen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie, und den Schiffen jeder anderen meiſt begünſtigten Nation zugeſtanden ſind oder in der Folge zugeſtanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches alle Gegenſtände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie dieſes Landes ſein, kaufen dürfen, ſei es in der Abſicht damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder ſelbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet ſich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugniſſe ihres Reiches, welcher Art dieſe ſein mögen, betreffen, abzuſchaffen, ſo wie Sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leiſtet, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieſer Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen, erbeten worden ſind. Jeder Verſuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden ſollte, um die Preußiſchen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, ſich mit dergleichen Erlaubnißſcheinen oder Teskeres zu verſehen, ſoll als eine Verletzung der Verträge angeſehen werden, und die Hohe Pforte wird ſofort mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine ſolche Verletzung zur Laſt fällt, beſtrafen, und Sie wird die Preußiſchen Unterthanen ſo wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluſte oder Beſchwerungen, welche dieſelben erweislich erfahren haben, ſchadlos halten.

Artikel III.

Die Preußiſchen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens

Digitized by Google

oder der Induſtrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um ſolches für den Verbrauch des Ottomaniſchen Reiches wieder zu verkaufen, ſollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieſelben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umſtänden von den muſelmänniſchen Unterthanen oder von den meiſt begünſtigten Rajas, welche ſich mit dem Handel im Innern beſchäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie der Türkei ſoll, wenn es für die Ausfuhr gekauft iſt, frei von jeder Art von Belaſtung und Abgabe durch die Preußiſchen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verſchiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, ſoll es beim Eingange eine ein für alle Mal beſtimmte Abgabe von Neun vom Hundert ſeines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei ſeinem Ausgange ſoll es die ſchon von Alters her feſtgeſetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es verſteht ſich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verſchiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft iſt, und bereits bei ſeinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der urſprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen ſein ſoll.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Waſſer aus anderen Ländern durch Preußiſche oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieſer Artikel berechnet, zugelaſſen werden. An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, ſoll der Preußiſche Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher ſie einführt, ſei es, daß er ſolche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieſelben in das Innere verſendet, um ſie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge dieſe Waaren im Innern oder nach außen wieder verkauft werden, ſo ſoll keine mehrere Abgabe, weder von

Digitized by Google

dem Verkäufer noch von dem Käufer noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieſelben gekauft, ſolche in das Ausland zu verſenden wünſcht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, ſollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erſt dann, wenn dieſelben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, ſoll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es verſteht ſich, daß die Regierungen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabſichtigen, ſei es durch dieſen oder irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und beſtimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weiſe die Regierung Seiner Majeſtät des Kaiſers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beſchränken, in ſo weit als dieſe Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preußiſchen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Artikel VI.

Die Preußiſchen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn dieſe Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, ſo ſoll dem Preußiſchen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereins-Staaten oder ſeinem Rechtsnachfolger frei ſtehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm ſelbſt eingeführten Waaren, oder für deren Verſendung nach dem Innern in der Abſicht, ſolche dort zu verkaufen, unterworfen ſein würde. Nach Zahlung dieſer Abgabe ſollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe ſein, welche fernere Beſtimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art ſoll von den Erzeugniſſen des Bodens oder der Induſtrie der Staaten von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem

Boden oder der Induſtrie eines andern fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn dieſe beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des ſchwarzen Meeres paſſiren, ſei es, daß jene Waaren durch dieſe Meerengen auf denjenigen Schiffen paſſiren, in welchen dieſelben ſich bis dahin befunden haben, oder daß dieſelben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe für eine beſtimmte Zeit an das Land geſetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reiſe fortzuſetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von dieſem nach anderen Ländern verſendet werden, um dort verkauft zu werden, ſollen nur die erſte Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieſelben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Artikel VIII.

Die von den Preußiſchen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgeſuchten Fermans ſollen ihnen ſtets in der Weiſe behändigt werden, daß daraus ſo wenig Aufenthalt wie möglich entſteht.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlaſſenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches, das heißt, in den in Europa und Aſien belegenen Beſitzungen ſeiner Kaiſerlichen Majeſtät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, in Ausführung kommen, und daß ſelbige auf alle Klaſſen Ottomaniſcher Unterthanen Anwendung finden.

Artikel X.

In Gemäßheit der zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte beſtehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preußiſchen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomaniſchen Staaten ausgeführten Gegenſtände vorzubeugen, ſind alle vierzehn Jahre, in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommiſſarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze

Digitized by Google

des Großherrn feſtzuſtellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenſtandes gezahlt werden ſoll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft ſein ſollte, abgelaufen iſt, und ſchon vor einiger Zeit Kommiſſarien zur Feſtſtellung eines neuen Tarifs ernannt worden ſind, ſo iſt man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieſelben ſich einigen werden, für die Preußiſchen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, ſieben Jahre hindurch, vom Tage der Feſtſtellung an gerechnet, in Kraft bleiben ſoll. Nach dieſer Zeit ſoll jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Reviſion des Tarifs anzutragen; wenn aber während der ſechs Monate, welche dem Ablauſe der ſieben erſten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieſer Erlaubniß Gebrauch macht, ſo ſoll der Tarif ferner auf ſieben andere Jahre in geſetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die erſten abgelaufen ſind, und eben daſſelbe ſoll am Ende jeder folgenden Periode von ſieben Jahren Statt finden.

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ſofort zur Ratifikation aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden ſollen binnen 4 Monaten von heut ab, oder wenn es ſein kann, noch früher zu Konſtantinopel ausgewechſelt werden. Dieſelbe ſoll ſofort nach Auswechſelung der Ratifications-Urkunden publicirt und in Ausführung gebracht werden.

Geſchehen zu Konſtantinopel den zehnten / zwei und zwanzigſten October Ein Tauſend Acht Hundert und Vierzig, (und der Hedſchra den ſechs und zwanzigſten Schaban Ein Tauſend Zwei Hundert und Sechs und Funfzig.)

Dieſer Handelsvertrag iſt ratificirt, und die Ratifications-Urkunden ſind am 29. Mai d. J. zu Konſtantinopel ausgewechſelt worden.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 37. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 38. des Arnſt. Reg. und Int. Bl.)

259.

Verordnung der Fürſtlichen Kammer zu Sondershauſen, in Betreff der Losſprechung der Lehrlinge.

Soll der Handwerkerſtand in hieſiger Unterherrſchaft einer größeren Ausbildung entgegengehen, ſo iſt erforderlich, daß die Handwerkslehrlinge ſich wenigſtens die nöthigen allgemeinen Schulkenntniſſe aneignen. Auch iſt beſonders ſeitdem die Sonntagsſchulen hier und in Greußen beſtehen, Gelegenheit genug vorhanden, dieſe Kenntniſſe zu erwerben. Wir verordnen daher, daß in Zukunft kein Lehrling in hieſiger Unterherrſchaft losgeſprochen werden ſoll, der ſich nicht darüber auszuweiſen vermag, daß er Leſen, Schreiben und Rechnen verſteht.

Sondershauſen, den 7. September 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Kammer.
F. W. Suckow.

(Publicirt für Fürſtliche Unterherrſchaft in Nr. 38. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

260.

Verordnung der Fürſtl. Kammer zu Sondershauſen, die Erhöhung des Chauſſeegeldes auf die Strecke von Sondershauſen nach Thalebra und Oberſpier betr.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, das auf die Strecken von hier nach Thalebra und Oberſpier bisher mit 8 Pf. auf das Pferd bezahlte Chauſſeegeld vom 1. October d. J. ab auf 1 Sgr. pro Pferd zu erhöhen und ſo mit den Anſätzen, welche auch für die übrigen Chauſſeen angenommen ſind, in Einklang zu bringen.

Sondershauſen, den 12. September 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Kammer.
W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 38. des Sond. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Nro. 3.

261.

Fürſtliches Conſiſtorium I. Abtheilung in Sondershauſen erneuert die Verordnung in Betreff der Conſiſtorialtrauungen und der von den Geiſtlichen über zu früh erfolgte Entbindungen zu machenden Anzeigen.

Nach einer beſtehenden Verordnung ſollen Perſonen, die eine eheliche Verbindung mit einander ſchließen wollen und vor derſelben unerlaubten Umgang mit einander gehabt haben, vor Fürſtl. Conſiſtorium in Unehren getraut werden.

Von einzelnen Geiſtlichen ſoll dieſe geſetzliche Vorſchrift, ſowie die Beſtimmung, nach welcher dieſelben über zu früh erfolgte Entbindungen berichtliche Anzeige bei uns zu machen haben, neuerer Zeit nicht ſelten unbeachtet gelaſſen worden ſein.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, die ſämmtlichen Herren Geiſtlichen des unterherrſchaftlichen Landestheiles auf beide Verordnungen mit dem Hinzufügen von Neuem aufmerkſam zu machen, daß Umgehungen derſelben nicht ungeahndet bleiben werden.

Sondershauſen, am 15. September 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Conſiſtorium, erſte Abtheilung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 38. des Sond. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

262.

Landesgrundgeſetz für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Seit dem Antritte Unſerer Regierung iſt Unſer Beſtreben ſtets darauf gerichtet geweſen, das Wohl Unſeres Landes möglichſt zu befördern. Demgemäß gaben Wir Unſern getreuen Unterthanen, eingedenk der Beſtimmungen der deutſchen Bundesacte, die Zuſicherung, daß Wir, ſobald es Zeit und Umſtände geſtatten würden, ein Landesgrundgeſetz für Unſer Fürſtenthum zu erlaſſen geſonnen ſeien. Nachdem Uns nun der Entwurf deſſelben von einer dieſerhalb niedergeſetzten Commiſſion überreicht und auf Unſere Anordnung nicht nur von Unſern obern Landesbehörden, ſondern auch von Unſerem Geheimerathscollegium, ſo wie von Uns Selbſt, reiflich geprüft worden iſt, finden Wir Uns bewogen, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das unter heutigem Tage erlaſſene, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkaſſe gefloſſenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenſtände betreffende Patent, welches Wir hiermit für einen weſentlichen Beſtandtheil des Landesgrundgeſetzes erklären, zur Publication des letztern zu ſchreiten, und verordnen demgemäß, wie folgt;

Kapitel I.

Von dem Fürſtenthume und ſeiner Verfaſſung.

§. 1.

Das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen bildet in ſeinen durch die beſtehenden Haus- und Staatsverträge beſtimmten Beſtandtheilen für immer ein unveräußerliches und untheilbares Ganzes.

§. 2.

Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, die erblich monarchiſche und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

Digitized by Google

§. 3.

Das Verhältniß des Fürſtenthums zum deutſchen Bunde macht einen Theil der Grundverfaſſung deſſelben aus, und die Geſetze und Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung werden durch die landesherrliche Publication derſelben für alle Unterthanen und Landesbehörden verbindlich.

Kapitel II.

Von dem Landesherrn, der Regierungsfolge, der Vormundſchaft und der Regierungsverweſung.

§. 4.

Der Fürſt iſt das ſouveraine Oberhaupt des Staates; er vereiniget in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unbeſchränkt aus, inſofern nicht durch gegenwärtige Verfaſſung den Ständen eine Mitwirkung eingeräumt iſt.

§. 5.

Die Perſon des Fürſten iſt heilig und unverletzlich. Er iſt über alle perſönliche Verantwortung erhaben. Anſprüche wegen ſeiner Regierungshandlungen können nur gegen die Staatsregierung, und nach den Umſtänden gegen die verantwortlichen Beamten, geltend gemacht werden. In Anſehung ſeiner privatrechtlichen Verhältniſſe wird derſelbe vor den Regierungen, und künftig vor dem zu errichtenden Landesjuſtizcollegio, in erſter Inſtanz, jedoch nur nach den Formen des Ordinarproceſſes, Recht geben.

§. 6.

Die Regierungsfolge iſt erblich im Mannsſtamme nach dem Rechte der Erſtgeburt und nach Ordnung der Linien nach dem Fürſtlichen Hausvertrage vom 7. September 1713. Nach gänzlichem Erlöſchen des Mannsſtammes im Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Geſammthauſe geht die Regierung an die nächſte weibliche Verwandte des letztregierenden Fürſten, gleichfalls nach dem Rechte der Erſtgeburt und der Linealordnung, über und bleibt ſo lange in weiblicher Hand, bis ein

Digitized by Google

regierungsfähiger Prinz dieſelbe beanſpruchen kann, welcher ſelbſt alle nähern weiblichen Verwandten von der Thronfolge ausſchließt.

§. 7.

Der Regierungsfolge fähig ſind nur die Kinder aus ebenbürtigen Ehen, d. h. aus Ehen mit Perſonen aus ſouverainen Fürſtlichen und ſolchen Häuſern, welche dieſen durch die Geſetze des deutſchen Bundes gleichgeſtellt ſind.

§. 8.

Der Fürſt wird mit zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre großjährig und regierungsmündig. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann derſelbe mit Zuſtimmung der Landſtände von dem regierenden Senior des Fürſtlichen Geſammthauſes für großjährig erklärt und ihm die Regierung übergeben werden.

§. 9.

Die Vormundſchaft und Regierungsverweſung tritt während der Minderjährigkeit des Fürſten ein.

In dieſem Falle iſt die Vormundſchaft über ſeine Perſon und die Regierung an ſeiner Statt zunächſt von denjenigen Perſonen und in der Art zu führen, wie es von dem letzten Fürſten durch Teſtament, oder andere ausdrückliche und förmliche ſchriftliche Erklärung, angeordnet worden iſt.

§. 10.

In Ermangelung einer ſolchen Anordnung tritt zuerſt die leibliche Mutter, und nach ihr die Großmutter väterlicher Seite, wenn und ſo lange ſie nicht anderweit vermählt ſind, als Vormünderin und Regierungsverweſerin ein.

§. 11.

Außerdem hat das Geheimerathscollegium mit Zuſtimmung des Seniors des Fürſtlichen Geſammthauſes einen regierungsfähigen Prinzen, und zwar zunächſt aus der Zahl der vorhandenen Agnaten, und in Ermangelung eines ſolchen aus einem andern zum deutſchen Bunde gehörigen ſouverainen Hauſe, den Ständen als Vormund und Regierungsverweſer zu bezeichnen. Den Ständen ſteht hierbei das Recht der Ablehnung unter Angabe der Gründe zu, in welchem Falle eine wiederholte Wahl ſtattfinden muß. — Der zu erwählende Regierungsverweſer

Digitized by Google

muß übrigens jedenfalls das fünf und zwanzigſte Jahr ſeines Alters zurückgelegt haben und ſeinen Aufenthalt im Lande nehmen.

§. 12.

Eine Regierungsverweſung tritt ferner ein, wenn der Fürſt durch irgend eine andere Urſache an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt.

Iſt in einem Falle der Art das Hinderniß, ſei es nun entweder beim Anfalle der Regierung vorhanden, oder während derſelben entſtanden, binnen ſechs Monaten nicht gehoben, ſo hat, in Ermangelung einer vom Fürſten ſelbſt oder deſſen Vorgänger deshalb getroffenen Fürſorge, die Regierungsverweſung ſein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter Sohn, oder wenn dieſer noch minderjährig ſein ſollte, des letztern leibliche Mutter zu übernehmen. Außer dieſen Fällen tritt hinſichtlich der Wahl eines Regierungsverweſers die im §. 11. enthaltene Beſtimmung ein.

§. 13.

Sollten über die natürliche Fähigkeit des Regierungsfolgers zur Regierung Zweifel entſtehen, ſo hat das Geheimerathscollegium darüber mit den höheren Landescollegien und der Cammer Rückſprache zu nehmen und ſodann eine Zuſammenkunft der großjährigen Agnaten zu veranlaſſen.

Wenn deren, ohne den nächſten an der Regierungsfolge ſtehenden, welcher keine Stimme hat, nicht wenigſtens drei vorhanden ſein ſollten, oder der eine oder andere der vorhandenen Agnaten nicht Theil nehmen wollte oder könnte, ſo daß nicht die Zahl von wenigſtens drei großjährigen Agnaten zu erlangen wäre, ſo ſind von den alsdann einzuberufenden Ständen andere befreundete regierende Fürſten des deutſchen Bundes, ſo viel als an der Zahl drei fehlen, auf Vorſchlag des Geheimerathscollegiums zu erwählen und zu dieſer Verſammlung einzuladen, an welcher ſie in Perſon oder durch Bevollmächtigte Theil nehmen können.

Dieſe Verſammlung, welche zuvörderſt noch das obere Gericht des Landes mit ſeinem rechtlichen Gutachten hören muß, wird nach Mehrheit der Stimmen entſcheiden, ob eine Regierungsverweſung anzuordnen ſei.

§. 14.

Streitigkeiten über die Vormundſchaft und Regierungsverweſung ſollen auf gleiche Weiſe entſchieden werden.

Digitized by Google

§. 15.

Der Regierungsverweſer übt im Namen des Fürſten alle Hoheits- und Regierungsrechte der Verfaſſung gemäß aus. Nur ſollen während der Regierungsverweſung keine Veränderungen in der Verfaſſung vorgenommen, keine Domainen veräußert und heimfallende Lehen nicht wieder vergeben werden; jedoch ſoll ihm freiſtehen, begangene Lehnsfehler zu condoniren.

§. 16.

Dem Regierungsverweſer ſtehet ein Regentſchaftsrath zur Seite, zu welchem inſofern nicht in der §. 9. und 12. gedachten Weiſe etwas Anderes beſtimmt iſt, außer den Mitgliedern des Geheimerathscollegiums, die Dirigenten des Fürſtlichen Landesjuſtizcollegiums, der Fürſtlichen Regierungen und der Fürſtlichen Cammer, der jedesmalige Landtags- (oder Landſchafts-) Director, und ein von den Ständen zu erwählendes Mitglied gehören. Ueber alle wichtigen Angelegenheiten, zu denen insbeſondere Anordnungen über die Erziehung des Fürſten, und Anſtellungen oder Entlaſſungen von Beamten gehören, iſt der Regierungsverweſer das Gutachten des Regentſchaftsrathes einzuholen und zu berückſichtigen verbunden.

§. 17.

Bis zum Beginn der Regierungsverweſung hat das Geheimerathscollegium, in Ermangelung einer ihm ertheilten und ihm größere Befugniſſe einräumenden landesherrlichen Ermächtigung, alle vorkommenden Angelegenheiten in der Regel blos proviſoriſch, und nur diejenigen, wo letzteres ſchlechterdings nicht thunlich iſt, definitiv zu erledigen.

§. 18.

Die Regierungsverweſung hört auf, ſobald das Hinderniß der eigenen Regierung des Landesherrn gehoben iſt.

Digitized by Google

Kapitel III.

Von der Fürſtlichen Familie.

§. 19.

Die Mitglieder der Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershäuſiſchen Speciallinie ſind der Hoheit und Familiengewalt des regierenden Fürſten unterworfen.

§. 20.

Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Fürſtlichen Hauſes darf ohne Einwilligung des regierenden Fürſten ſich vermählen, oder den weſentlichen Wohnſitz im Auslande nehmen; und insbeſondere dürfen die Prinzen ohne jene Zuſtimmung auch nicht in fremde Dienſte treten.

§. 21.

Hinſichtlich der Anſprüche der Prinzen auf Apanage und der unvermählten Prinzeſſinnen auf ſtandesmäßigen Unterhalt und auf Ausſtattung und Mitgift, bewendet es vor der Hand bei den hausgeſetzlichen Beſtimmungen, jedoch ſollen dieſe Verhältniſſe durch ein neues Hausgeſetz genauer regulirt werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Fürſtlichen Hauſes werden in ihren privatrechtlichen Verhältniſſen, wo nicht beſondere Ausnahmen durch das gegenwärtige Grundgeſetz oder durch die beſtehenden und künftig zu errichtenden Hausverträge begründet ſind, nach dem im Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen geltenden Rechte beurtheilt und haben in ihren privatrechtlichen Angelegenheiten denſelben Gerichtsſtand, wie der regierende Fürſt. (§. 5).

§. 23.

Der Regierungsnachfolger hat für die Privatſchulden, ſo wie für die beſondern Dispoſitionen des Vorgängers in Beziehung auf ſein Privatvermögen, nur inſoweit zu haften, als der Privatnachlaß in ſeine Hände gekommen und zureichend iſt, und er kann ſich dieſer Privaterbſchaft auch dann entſchlagen, wenn er Sohn des Vorgängers iſt. In dieſem Falle wird die Regulirung des Nachlaſſes und der Schulden des letztern dem Landesjuſtizcollegium in dem gerichtlichen Wege überlaſſen.

Digitized by Google

Kapitel IV.

Das Cammergut.

§. 24.

Das Cammergut bleibt ein immerwährendes und unveräußerliches Fideicommiß der Fürſtlichen Familie. Die Einkünfte deſſelben ſind hauptſächlich zum ſtandesmäßigen Unterhalt des Landesherrn und der Fürſtlichen Familie, ſo wie zur Beſtreitung des zur Erhaltung und Verwaltung des Cammerguts nöthigen Aufwandes, und zur Beſoldung der Hofdiener, beſtimmt.

§. 25.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Cammereinkünfte zu Beſtreitung des im vorigen §. erwähnten Aufwandes iſt das Land verbunden, das Erforderliche nach Bewilligung der Stände beizutragen.

§. 26.

Dagegen ſoll auch das Cammergut ſeiner Subſtanz nach durch Veräußerungen irgend einer Art nicht vermindert und mit Schulden nicht belaſtet werden, ohne daß den Ständen die Nothwendigkeit davon nachgewieſen worden iſt, dieſelben ihre Einwilligung ertheilt haben, und zugleich über die Mittel der Verzinſung und ſucceſſiven Abtragung der gemachten Schulden das Nöthige feſtgeſetzt worden iſt.

§. 27.

Der Einwilligung der Stände bedarf es jedoch nicht

1) wenn für einen vom Cammergute abgegebenen Theil ein gleich werthvoller und wenigſtens eben ſo viel rentirender dem Fideicommiß gleichzeitig einverleibt wird;

2) zur Ablöſung von Gerechtigkeiten und Renten;

3) zu Schulden, welche in Folge neuer, dem Cammergute einzuverleibender Erwerbungen gemacht werden müſſen, und deren Betrag durch den Werth der neuen Erwerbung gedeckt wird.

In dieſen Fällen ſind den Ständen nur die vorgenommenen Veränderungen, die Verwendung des Erlöſes zu Erwerbung anderer Realitäten, und die Mittel

Digitized by Google

zur Verzinſung und ſucceſſiven Abtragung der Schulden, ſo wie in der Folge alljährlich die letztere ſelbſt, anzuzeigen und nachzuweiſen.

§. 28.

Alle übrigen Veräußerungen und Schulden des Cammergutes ſind für den Nachfolger unverbindlich, wenn ſie nicht unter Zuſtimmung der Stände erfolgt ſind.

§. 29.

Der in Folge der höchſten Verordnung vom 11. December 1837 errichtete Cammerſchuldentilgungs-Fonds beſteht ſo lange fort, bis ſämmtliche Paſſiva, mit Ausſchluß der Cautionen, berichtigt ſind.

§. 30.

Die Verwaltung des geſammten Cammergutes gebührt dem Fürſten ohne Mitwirkung der Stände.

§. 31.

Die Fürſtl. Cammer hat das Recht, die Gefälle und Abgaben, in deren Beſitz ſie ſich befindet, oder welche auf allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beruhen, mittelſt Execution beizutreiben, oder durch die betreffenden Gerichte beitreiben zu laſſen.

§. 32.

Bei allen Anforderungen aber, bei welchen das Recht oder der Beſitz ſtreitig iſt, hat die Cammer vor den Gerichten Recht zu nehmen.

§. 33.

Die Fürſtl. Cammer hat in Anſehung ihrer Verwaltung alle gemeinrechtlichen Rechte des Fiscus, Pfandrechte an den Gütern ihrer Verwalter, und die Rechte der Minderjährigen. Sie iſt aber von der Entrichtung der Verzugszinſen nicht befreit.

Digitized by Google

Kapitel V.

Das Staatsgut.

§. 34.

Das Staatsgut ſteht unter der Verfügung und Verwaltung der Staatsregierung und der verſchiedenen dazu eingerichteten Behörden, welche verpflichtet ſind, daſſelbe zum allgemeinen Beſten und nach den darüber vorhandenen und zu erlaſſenden Beſtimmungen und Geſetzen zu verwenden.

§. 35.

Veräußerungen der zum Staatsvermögen gehörigen unbeweglichen Güter und Gerechtigkeiten können nur mit Zuſtimmung der Stände vorgenommen werden.

§. 36.

Staatsſchulden auf die Landescaſſe können nicht gemacht werden, ohne die unten näher beſtimmte Mitwirkung der Landſtände. Ohne dieſe Mitwirkung ſind ſie ſowohl für den Nachfolger in der Regierung, als für das Land ſelbſt völlig unverbindlich.

§. 37.

Für alle Landesſchulden ſoll eine Tilgungscaſſe angelegt werden, welche mit feſten und ſicheren Einkünften dotirt wird, und unter der Garantie und weſentlichen Mitverwaltung der Landſtände ſteht. Sie muß

1) die vertragsmäßige Verzinſung der Landesſchulden, und
2) deren allmählige Tilgung übernehmen, wie die darüber zu erlaſſenden beſondern Statuten beſagen werden.

§. 38.

Der Landescaſſe ſtehen alle gemeinrechtlichen Rechte des Fiscus zu, mit denſelben Beſtimmungen, welche oben in Anſehung der Cammer aufgeſtellt worden ſind.

Digitized by Google

Kapitel VI.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 39.

Hinſichtlich des Erwerbes und Verluſtes des Rechtes der Unterthanenſchaft bewendet es bei den Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. Februar 1833 und den mit andern Staaten abgeſchloſſenen Verträgen.

§. 40.

Alle Unterthanen ſind, wenn ſie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, eidesmündig[1], und alle männlichen Unterthanen haben alsdann herkömmlicherweiſe den Unterthaneneid abzulegen.

§. 41.

Alle Unterthanen genießen den gleichen Schutz der Geſetze, volle Freiheit in der Wahl des Berufs, und die Fähigkeit zur Erwerbung jeder Art von Eigenthum.

§. 42.

Nur die der chriſtlichen Religion zugethanen Unterthanen haben, inſoweit nicht ihre Confeſſion eine nothwendige Ausnahme begründet, die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern.

§. 43.

Sämmtliche Unterthanen ſind ſchuldig, zu den Bedürfniſſen und Zwecken des Staates nach den darüber beſtehenden Einrichtungen oder noch zu erlaſſenden Geſetzen beizutragen, namentlich die erforderlichen Steuern oder Abgaben zu entrichten und auch ihre übrigen geſetzlichen Obliegenheiten zu erfüllen.

§. 44.

Neue bleibende Befreiungen von Staatslaſten können künftig in keiner Weiſe bewilligt oder erworben werden. Die bisherigen rechtmäßig erworbenen Befreiungen von Grundſteuern können jedoch nur gegen Entſchädigung zurückgezogen werden.

Digitized by Google

§. 45.

Eine Auslieferung von Unterthanen an fremde Staaten kann nur auf den Grund vorhandener Staatsverträge geſchehen.

§. 46.

Niemand darf ohne rechtlichen Grund, namentlich nicht auf eine anonyme Anzeige, verfolgt, verhaftet oder beſtraft, und überhaupt Niemand über vier und zwanzig Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden.

§. 47.

Den Ständen ſoll ſobald als möglich ein Strafgeſetzbuch und eine Criminal-Proceßordnung vorgelegt werden.

§. 48.

Die Strafe der allgemeinen Vermögensconfiſcation findet in keinem Falle mehr ſtatt.

§. 49.

Niemand kann anders, als durch Verfügungen der zuſtändigen Gerichts- und Polizeibehörden auf einen gewiſſen Ort oder Bezirk eingeſchränkt, oder von andern Orten ausgeſchloſſen werden; vielmehr hat ein Jeder die Freiheit, mit Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorſchriften und ſeiner etwaigen Amtspflichten, ſeinen Aufenthalt beliebig zu verändern.

§. 50.

Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum oder ſonſtige Rechte und Gerechtigkeiten zu öffentlichen Zwecken abzutreten, es ſei denn, daß ſolches entweder durch dringende Nothwendigkeit geboten werde, oder daß gemeinnützige Anlagen nach dem Ermeſſen Sachverſtändiger ohne eine ſolche Abtretung nicht ſo zweckmäßig auszuführen wären, in welchen Fällen jedoch völlige Entſchädigung gereicht werden muß.

§. 51.

Jedem Unterthanen ſteht das Recht zu, in angemeſſener Form und auf vorgeſchriebenem Wege ſeine Bitten und Wünſche an die Landesbehörden, ſo wie auch an den Fürſten ſelbſt, gelangen zu laſſen.

Digitized by Google

§. 52.

Eben ſo hat Jeder das Recht, über geſetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder eines Beamten bei der unmittelbar vorgeſetzten Stelle Beſchwerde zu erheben. Wird dieſe von der vorgeſetzten Behörde gar nicht, oder nicht zu ſeiner Zufriedenheit erledigt, ſo kann er ſich auch unmittelbar an den Landesherrn wenden.

§. 53.

Den Unterthanen ſteht das Recht zu, Thatſachen und Meinungen im Wege des Druckes öffentlich bekannt zu machen, ſo weit ſie dadurch weder Privatrechte, die Pflicht der Verſchwiegenheit, die dem Staatsoberhaupte, dem deutſchen Bunde oder einem ſeiner Mitglieder, den Behörden oder einzelnen Beamten ſchuldige Achtung verletzen, noch Andere zur Verletzung ihrer Unterthanenpflichten auffordern, und nicht gegen die Religion oder die guten Sitten verſtoßen. Auch verſteht es ſich, daß die im Lande publicirten Geſetze und Beſtimmungen des deutſchen Bundes über den Gebrauch der Preſſe für ſämmtliche Unterthanen verbindlich ſind, und daß zur Verhütung des Mißbrauches der Preſſe nach wie vor geeignete Maßregeln ſtatt finden.

§. 54.

Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte iſt allgemein, und es finden dabei keine andern als die geſetzlich beſtimmten Ausnahmen ſtatt.

§. 55.

Die Befugniß auszuwandern haben alle Unterthanen, ſoweit ihnen nicht die Verpflichtung zum activen Kriegsdienſte oder ſonſtige Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatperſonen entgegenſtehen.

§. 56.

Einem Jeden ſoll Gelegenheit gegeben werden, ſich den möglichſt freien Gebrauch ſeines Eigenthums und ſeiner Kräfte zu verſchaffen, und es ſollen zu dem Ende, ſobald es möglich iſt, den Ständen darauf abzweckende Geſetzentwürfe vorgelegt werden.

Digitized by Google

§. 57.

Fremde, welche ſich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ſtehen, wenn ihnen nicht die völkerrechtlichen Grundſätze das Recht der Exterritorialität zuſichern, unter den Geſetzen des Landes.

Kapitel VII.

Von den Staatsbehörden ihren Verhältniſſen, Rechten und Pflichten.

§. 58.

Die Staatsregierung übt die Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten durch ihre hierzu erforderlichen Beamten aus, welche für die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Dienſtpflichten verantwortlich ſind. Die Vertheilung der Geſchäfte unter die verſchiedenen Stellen und Beamten hängt lediglich von dem Ermeſſen des Landesherrn ab.

§. 59.

Alle Verfügungen, welche der Fürſt erläßt, ſeien es nun Geſetze, welche nach §. 151. mit den Ständen berathen werden müſſen, oder andere Verordnungen, müſſen von einem Mitgliede des Geheimerathscollegiums in der Reinſchrift contraſignirt ſein, und dieſes Mitglied wird dadurch für ihren Inhalt verantwortlich.

§. 60.

Eine nicht contraſignirte Verfügung hat die Vermuthung der Erſchleichung gegen ſich, und wenn daraus eine Verantwortlichkeit entſteht, ſo trifft ſolche ſowohl denjenigen, welcher die Verfügung ausgewirkt hat, oder dazu beiräthig geweſen iſt, als auch, und zwar vornehmlich, denjenigen, welcher ſolche in Vollzug geſetzt hat.

§. 61.

Die in verfaſſungsmäßiger Form und von den competenten Behörden erlaſſenen Verfügungen müſſen befolgt werden; jedoch bleibt den Landſtänden vorbe-

Digitized by Google

halten, ihre Gerechtſame dabei auf dem geordneten Wege wahrzunehmen, ſo wie es den einzelnen dadurch Verletzten unbenommen iſt, in den geeigneten Fällen den Rechtsweg zu betreten.

§. 62.

Die Strafen, welche die Behörden Kraft ihrer Competenz androhen können, müſſen der Größe der Vergehen und den Verhältniſſen angemeſſen ſein.

Körperliche Züchtigungen können von den Polizeibehörden nur gegen Bettler und Landſtreicher angeordnet werden; als Criminalſtrafen finden ſie jedoch nach wie vor in den geſetzlich beſtimmten Fällen ſtatt.

§. 63.

Die Staatsregierung iſt verbunden, die Handlungen ihrer Beamten, welche dieſe in Gemäßheit und nach den Vorſchriften ihres Amtes vorgenommen haben, zu vertreten. Sie muß daher

1) die von denſelben in gehöriger Form ausgeſtellten Urkunden gegen ſich gelten laſſen, wenn auch nichts in die treffende Caſſe gefloſſen iſt;
2) für alle Deposita, und ebenſo
3) für die Richtigkeit der Conſens- und Hypothekenbücher und der daraus von den Behörden ertheilten Scheine haften; für die Abſchätzung des Werthes und die Zulänglichkeit des Erlöſes, ſo wie dafür, daß keine frühern geſetzlichen Hypotheken vorhanden ſind, übernimmt ſie aber, wenn nicht das letztere von der Behörde ausdrücklich zugeſichert worden iſt, keine Gewähr. Uebrigens ſoll zur feſtern Begründung des Credits den Ständen bald möglichſt ein Hypothekengeſetz vorgelegt werden.

§. 64.

Iſt Jemand durch eine rechtswidrige Handlung der Staatsdiener in ſeinen Rechten verletzt worden, und konnte er weder jene, noch ihre für ihn nachtheilige Folgen, vermöge der beſtehenden Staatseinrichtungen abwenden, ſo haftet, wenn er bei der obern Behörde von der Verletzung ſofort Anzeige gemacht hat, die Staatsregierung ebenfalls, und ſie kann in dieſem Falle ſowohl, als in den §. 63. gedachten Fällen in Anſpruch genommen werden, ohne daß es einer Vorausklage gegen den ſchuldigen Beamten bedarf; jedoch hat ſie ohne Ceſſion eine Regreßklage gegen den letztern.

Digitized by Google

§. 65.

Iſt die im vorigen §. zur Pflicht gemachte Anzeige gar nicht oder nicht zur rechten Zeit geſchehen, ſo haftet die Staatsregierung im Falle einer Rechtswidrigkeit ihrer Behörden oder Beamten nur inſoweit, als die betheiligte Caſſe durch die Handlungen der erſtern bereichert worden iſt.

§. 66.

Da, wo die Staatsregierung nach den §§. 63. 64. und 65. haftet, trifft nach Verſchiedenheit der Fälle entweder die Landſchafts-, oder Cammer- und Forſtcaſſe, oder die ſtädtiſchen Aerarien, oder die Gerichtsherrſchaften die Haft- und Zahlungspflicht, weshalb denn auch den betheiligten Stadt-Gemeinden oder Gerichtsherrſchaften geſtattet iſt, die Depoſital- und ſonſtigen Gelder mit ihren Beamten unter gemeinſchaftlichem Beſchluſſe zu haben.

§. 67.

Die zahlungspflichtigen Caſſen, Aerare und Gerichtsherrſchaften haben jedoch in allen dieſen Fällen, wo ſie für ihre Beamten einſtehen müſſen, nur den wirklichen Verluſt, nicht den entzogenen Gewinn oder ein weiteres Intereſſe, und jenen nur mit landüblichen Zinſen zu erſetzen.

§. 68.

Die bewaffnete Macht ſtehet allein unter dem Landesherrn und iſt nur ihm und den von ihm Beauftragten zum vollkommenen Gehorſam verpflichtet. Es findet daher die im §. 205. enthaltene Beſtimmung auf Militairperſonen, als ſolche, keine Anwendung.

Kapitel VIII.

Von den Staatsdienern.

§. 69.

Als Staatsdiener ſind zu betrachten alle zu öffentlichen Zwecken angeſtellte Juſtiz- und Verwaltungs-, insbeſondere auch Cammer- und Forſtbeamte, ſo wie die bei dem Bundes-Contingente angeſtellten Officiere und Militairbeamten.

Digitized by Google

§. 70.

Die Anſtellung im Staatsdienſt geht von dem Landesherrn aus, jedoch ſoll jederzeit das Geheimerathscollegium zuvor mit ſeinem Gutachten gehört werden.

§. 71.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor in dem Fache, in welchem er ſich dem Staatsdienſt widmen will, geſetzlich geprüft und für tüchtig erkannt zu ſein. Landeseingeborne ſind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweiſe vor Fremden zu berückſichtigen.

§. 72.

Die Mitglieder des Geheimerathscollegiums und die Chefs der höheren Verwaltungsbehörden ernennt der Fürſt nach eigener freier Entſchließung, ohne hierbei an die in den §§. 70. und 71. erwähnten Beſchränkungen gebunden zu ſein.

§. 73.

Niedere zu mechaniſchen Hülfsleiſtungen beſtimmte Diener können entweder auf einen gewiſſen Zeitraum oder gegen Kündigung angenommen werden.

§. 74.

In jedem Zweige des öffentlichen Dienſtes ſtehet den vorgeſetzten Behörden und Beamten, (Chefs der Collegien, höhern Stellen und Oberbeamten), nicht nur die Befugniß zu, ſondern ſie ſind auch verbunden, die ihnen untergebenen Beamten und Diener zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und deshalb in Aufſicht zu haben. Dieſes erſtreckt ſich nicht nur auf die unmittelbar zu dem Dienſte gehörigen Arbeiten und Handlungen, ſondern auch auf das übrige Leben der Staatsdiener, welches ſie ſo einzurichten ſchuldig ſind, daß der Staatsdienſt im Allgemeinen die Achtung und das Vertrauen der Unterthanen und des Auslandes genieße.

§. 75.

Die Mittel, die Untergebenen zu pünktlicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, ſind

Ermahnungen und Belehrungen,

Verweiſe,

Digitized by Google

Geldſtrafen, wie ſolche das Geſetz vom 20. Januar 1827 näher beſtimmt, und welche nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, nach der Größe der Pflichtwidrigkeit und unter Berückſichtigung der Wiederholungsfälle, nach Befinden bis zu einhundert Thalern ſteigen können.

§. 76.

Zurückverſetzung eines Staatsdieners auf eine im Range oder Gehalte geringere Stelle kann nicht Statt finden.

§. 77.

Amtsentſetzung oder Entlaſſung, ſowie Suspenſion als Strafe, können nicht anders, als nach vorgängigem vollſtändigem rechtlichem Gehör durch richterliche Entſcheidung erfolgen.

§. 78.

Die Amtsentſetzung hat den Verluſt der Standesrechte, des Gehaltes, und die Unfähigkeit zur Wiederanſtellung, zur Folge.

§. 79.

Die im §. 77. enthaltene Beſtimmung ſchließt nicht aus, daß Staatsdiener, wenn und ſo lange wichtige Staatsrückſichten ſolches gebieten, durch den Landesherrn von ihren Dienſtgeſchäften entbunden, oder auch auf dringenden Verdacht eines begangenen und mit Amtsentſetzung bedrohten Verbrechens proviſoriſch vom Richter ſuspendirt werden können; in keinem von dieſen beiden Fällen kann jedoch dem betheiligten Diener an ſeinem Einkommen etwas geſchmälert werden.

§. 80.

Auch können die Mitglieder des Geheimerathscollegiums von dem Landesherrn zu jeder Zeit, aber nur auf ehrenvolle Weiſe und ohne Schmälerung ihres Dienſteinkommens, entlaſſen werden.

§. 81.

Ebenſo muß jeder Staatsdiener auf ſein Verlangen entlaſſen werden; derſelbe iſt jedoch verbunden, ſeinen Dienſt noch bis zum Zeitpunkte der Entlaſſung, welche ſpäteſtens vier Wochen nach geſchehenem Nachſuchen erfolgen muß, fortzuſetzen.

Digitized by Google

§. 82.

Ein Staatsdiener, welcher die Entlaſſung aus wirklichem Mangel der Kräfte ſucht hat ſtandesmäßigen Unterhalt anzuſprechen, welcher wenigſtens in drei Viertheilen ſeines Dienſteinkommens, nach zurückgelegtem vierzigſten Dienſtjahre aber in ſeinem vollen Dienſteinkommen beſtehen muß.

Ausländern, welche der Landesherr zu berufen für gut befunden hat, werden hierbei die im auswärtigen Staatsdienſt bereits zurückgelegten Dienſtjahre angerechnet.

§. 83.

Die weitern Rechte und Pflichten der Staatsdiener behält ſich der Fürſt in einer beſondern Verordnung zu beſtimmen vor.

§. 84.

Die in den §§. 70. 71. 74. 75. 76. 77. 78. 79. und 81. enthaltenen Beſtimmungen finden auch auf Patrimonialbeamte, Kirchen- und Schuldiener, Aerzte, Sachwalter und ähnliche vom Staate Angeſtellte Anwendung, indem dieſelben in jenen Beziehungen den wirklichen Staatsdienern gleichgeſtellt werden.

Kapitel IX.

Von der Rechtspflege.

§. 85.

Alle Gerichtsbarkeit geht von dem Landesherrn aus und kann nur vermöge einer von ihm herrührenden Verleihung oder Uebertragung ausgeübt werden.

Auch wenn das Recht, die Gerichte zu beſtellen, Körperſchaften uud Grundbeſitzern verliehen iſt, bleibt das Recht der obern Aufſicht und der für die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu gebenden Vorſchriften dem Staate völlig ungeſchmälert.

§. 86.

Die Gerichtsbarkeit ſoll in ihrem ganzen Umfange nur durch beſonders verpflichtete und beſtätigte Richter ausgeübt werden.

Digitized by Google

§. 87.

Zu dem Richteramte gehört die rechtliche Verhandlung und Entſcheidung aller Streitigkeiten über wohlerworbene Rechte, und die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen der Unterthanen nach den darüber beſtehenden und zu erlaſſenden Geſetzen.

§. 88.

Von der gerichtlichen Verhandlung und Entſcheidung ſind ausgeſchloſſen:

1) die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte, jedoch mit Vorbehalt der Entſchädigungsanſprüche für diejenigen, welche dadurch in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtiget ſein ſollten;

2) die Handlungen der geſetzgebenden Gewalt; — der Richter hat nicht darüber zu entſcheiden, ob ein in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſenes Geſetz *hätte gegeben werden ſollen*, ſondern lediglich den wahren Sinn und Umfang deſſelben zu ermitteln, und es im Geiſte der Gerechtigkeit anzuwenden; —

3) die Erfüllung allgemeiner Unterthanenpflichten, wie Kriegsdienſt, Entrichtung der Steuern und Abgaben und anderer allgemeiner Obliegenheiten, ſo lange nicht eine Ausnahme vermöge eines beſondern Rechtstitels behauptet werden kann;

4) die Zweckmäßigkeit der von der Staatsverwaltung ausgehenden Verfügungen.

§. 89.

In das Richteramt ſoll auch von der höchſten Regierungsbehörde in keiner Weiſe eingegriffen werden, und dieſer ſtehet nur das Recht zu, dahin zu ſehen, daß die Gerichte überhaupt ſchleunige und unverzögerte Gerechtigkeit handhaben; ſie kann daher auf erhobene Beſchwerden Befehle zur Beförderung der Rechtspflege an das Landes-Juſtiz-Collegium, und durch dieſes an die Untergerichte, erlaſſen; ſie iſt aber nicht befugt, der Entſcheidung der Sache ſelbſt vorzugreifen. So ſehr die Gerichte verbunden ſind, den Beförderungsbefehlen gehörige Folge zu leiſten, ſo wenig dürfen ſie ſich an etwaige in das Richteramt ſelbſt eingreifende Verfügungen kehren.

Digitized by Google

§. 90.

Das Recht der Begnadigung, welches ſowohl durch Niederſchlagung der Unterſuchung, als durch Erlaß, Minderung oder Verwandlung einer erkannten Strafe ausgeübt werden kann, ſteht jedoch, inſoweit es nicht den Behörden übertragen worden, dem Landesherrn zu; es kann aber die Begnadigung in keinem Falle dem einzelnen durch eine ſtrafbare Handlung Verletzten ſeine Rechte entziehen. Auch ſollen keine Moratorien mehr ertheilt werden.

§. 91.

Kein Einzelrichter und kein richterliches Collegium iſt befugt, ſeine einmal gefällten Erkenntniſſe ſelbſt wieder abzuändern; es gehen jedoch

1) erweisliche Rechnungs- und Schreibefehler niemals in Rechtskraft über, ſondern ſollen durch bloße Declaratorien des Gerichts verbeſſert werden; auch können
2) Dunkelheiten und Unbeſtimmtheiten durch dergleichen Declaratorien erläutert, und
3) in der Entſcheidung übergangene Punkte auf Anträge der Parteien ohne eigentliche Rechtsmittel durch ergänzende Nachträge nachgeholt werden, und es ſind
4) in Strafſachen die Gerichte befugt und verbunden, wenn von den Angeſchuldigten oder Verurtheilten neue erhebliche Thatſachen zu ihrer Entſchuldigung beigebracht werden, anderweite Unterſuchung zu verfügen und anderweit zu erkennen.

§. 92.

Niemand ſoll ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den durch die Geſetze nachgelaſſenen und beſtimmten Fällen.

Digitized by Google

Kapitel X.

Von Gemeinden und Corporationen.

§. 93.

Den Unterthanen iſt geſtattet, zu erlaubten Zwecken Verbindungen unter einander zu ſchließen, und Geſellſchaften zu errichten; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe nach wie vor der Oberaufſicht des Staats unterworfen ſind.

§. 94.

Die ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung iſt erforderlich bei allen Geſellſchaften, welche die Rechte der juridiſchen Perſönlichkeit, das Recht, Vermögen und Grundſtücke auf ihren Namen zu beſitzen, Beamte und Vorſteher zu beſtellen, und Beſchlüſſe zu faſſen, welche auch für die Widerſprechenden verbindlich ſind, ausüben wollen.

§. 95.

Die Angelegenheiten der Gemeinden ſollen durch ein Geſetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene ſelbſtſtändige Verwaltung ihres Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufſicht des Staats, ausſprechen wird. Die Grundbeſtimmungen dieſes Geſetzes werden einen Beſtandtheil der Verfaſſung bilden.

Kapitel XI.

Von den Kirchen und Schulen.

§. 96.

Niemand ſoll wegen ſeiner religiöſen Meinungen angefochten und in der Ausübung der öffentlichen oder häuslichen Andacht geſtört werden.

§. 97.

Die drei anerkannten Hauptparteien der chriſtlichen Kirche genießen gleichen Schutz des Staates.

Digitized by Google

§. 98.

Die evangeliſche chriſtliche Kirche iſt die Landeskirche. Für ihre Bedürfniſſe muß, wenn die Mittel der beſondern Kirchengemeinden nicht zureichen, aus allgemeinen Landesmitteln geſorgt werden. Die kirchlichen Angelegenheiten derſelben werden unter dem Schutze des Landesherrn von Behörden geleitet, welche aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern zuſammengeſetzt ſind. Der evangeliſche Landesherr übt in ihr die Rechte aus, welche mit dem Namen der biſchöflichen bezeichnet zu werden pflegen.

§. 99.

In Anſehung der katholiſchen Kirche bleibt es bei den beſondern deshalb geſchloſſenen Verträgen.

§. 100.

Auch die kirchlichen Verhältniſſe der Juden ſtehen unter dem Schutze und der beſondern Aufſicht des Staats.

§. 101.

Der Staatsregierung gebührt die Aufſicht über alle kirchlichen Anſtalten des Landes und die kirchlichen Vorſteher, Lehrer und Beamten, über die Vorbereitung, Anſtellung und Amtsführung derſelben, ſo weit alles dieſes nicht den eigentlichen Lehrbegriff der Kirche betrifft.

§. 102.

Keine kirchliche Geſellſchaft darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Staatsregierung Verordnungen erlaſſen, und die letztere iſt berechtiget, ſolche Religionshandlungen, welche die Ordnung des Staats und den Frieden unter den Unterthanen gefährden, entweder ganz zu unterſagen, oder auf das Innere des Kirchengebäudes zu beſchränken.

§. 103.

Das einmal erworbene Vermögen der Kirchen darf nicht zu anderen Zwecken verwendet oder zum Staatsvermögen eingezogen werden, ſo lange die betreffende Kirche als ſolche und mit einer kirchlichen Gemeinde beſteht.

Sollte aber der Fall eintreten, daß eine ſolche Kirche ſich ganz ohne Gemeinde befände, ſo ſoll die Dotation derſelben zu einem Kirchenfonds gezogen und in dieſer Weiſe zu kirchlichen Zwecken verwendet werden.

Digitized by Google

§. 104.

Das geſammte Schul- und Erziehungsweſen ſteht unter der Aufſicht und Leitung des Staats, und die Aufbringung der dazu nöthigen Mittel iſt, inſofern die Dotationen der Stellen nicht auslangen, und einzelne Gemeinden jene zu verbeſſern unvermögend ſind, eine allgemeine Landeslaſt.

§. 105.

Für den öffentlichen Unterricht, ſonach für die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höhern Bildungsanſtalten, ſo wie für die Landſchullehrer-Seminare, iſt zu allen Zeiten nach Kräften zu wirken.

§. 106.

In Anſehung der beſondern Stiftungen ſollen die Anordnungen der Stifter aufrecht gehalten werden.

§. 107.

Das Vermögen ſolcher Stiftungen, welche von ſelbſt eingehen, ſoll, wenn nicht die Stifter und deren Erben rechtliche Anſprüche daran haben, zunächſt nach den Beſtimmungen der erſtern, und, ſind ſolche nicht vorhanden, nach Beſchaffenheit der Stiftung, zu den öffentlichen Zwecken der Kirchen, Schulen und ſonſtigen milden Stiftungen gezogen werden.

Kapitel XII.

Von den Landſtänden im Allgemeinen und ihrer Wahl.

§. 108.

Zur Vertretung des Landes ſollen aus allen Theilen deſſelben und aus den verſchiedenen Klaſſen der Unterthanen einſichtsvolle und redliche Männer erwählt werden, welche alle vier Jahre zuſammenberufen werden ſollen.

Digitized by Google

§. 109.

Dieſe Abgeordneten ſollen beſtehen

A. in der Unterherrſchaft

1) aus einem Mitgliede der Ritter- und Freigutsbeſitzer,
2) aus einem Deputirten der Stadt Sondershauſen,
3) aus einem Abgeordneten der Städte Greußen, Großenehrich, und des Stadtfleckens Clingen,
4) aus zwei Deputirten der bäuerlichen Grundbeſitzer aus den übrigen Orten der Unterherrſchaft, und zwar
   a) aus einem Abgeordneten der zu den Aemtern Sondershauſen und Clingen gehörigen Ortſchaften und des Gerichtsortes Bendeleben, jedoch mit Ausſchluß des Stadtfleckens Clingen, und
   b) aus einem Deputirten der Aemter Schernberg-Ebeleben, Keula, und der Gerichtsorte Bellſtedt und Großenfurra,
5) aus einem Deputirten aus dem Gelehrten- und
6) einem Abgeordneten aus dem Handelsſtande,

B. in der Oberherrſchaft

7) aus einem Abgeordneten von der Zahl der Ritter- und Freigutsbeſitzer,
8) aus einem Deputirten der Stadt Arnſtadt,
9) aus einem Abgeordneten der Stadt Plaue und der Stadtflecken Gehren, Breitenbach und Langewieſen,
10) aus einem Deputirten der bäuerlichen Grundbeſitzer aus den übrigen Orten der beiden oberherrſchaftlichen Aemter Arnſtadt und Gehren und dem Gerichtsorte Behringen,
11) aus einem Abgeordneten des Gelehrten- und
12) aus einem des Handelsſtandes.

§. 110.

Allgemeine Bedingungen des Rechts zu wählen (actives Wahlrecht) ſind

1) chriſtlicher Glaube und Unterthanenrecht,
2) einundzwanzigjähriges Alter dergeſtalt, daß bei allen Minderjährigen ihr Stimmrecht bis zur erlangten Volljährigkeit ruht,
3) Selbſtſtändigkeit, ſo daß keiner, welcher ſich in väterlicher Gewalt befindet, oder in Koſt und Lohn eines Andern ſteht und ihm zu vollkommenem Gehorſam verpflichtet iſt, an den Wahlen Theil nehmen kann,

Digitized by Google

4) Unbeſcholtenheit dergeſtalt, daß alle, welche wegen eines Verbrechens in Unterſuchung geweſen ſind, ſo lange als ſie keine vollſtändige Freiſprechung erlangt haben, ſich des Wählens enthalten müſſen.

Das Letztere gilt auch von denen, gegen welche der Concurs gerichtlich eröffnet worden iſt, und ſelbſt nach geendigtem Concursverfahren dauert ihre Unfähigkeit fort, wenn in Folge des Geſetzes vom 21. November 1835 eine Strafe gegen ſie ausgeſprochen worden iſt.

§. 111.

Frauen ſind nur als Beſitzerinnen von Ritter- oder Freigütern oder von Handlungen, und auch hier blos activ, wahlberechtigt.

§. 112.

I. In der Klaſſe der Ritter- und Freigüter gehört noch zur Bedingung des Stimmrechts bei den Wahlen der eigenthümliche Beſitz eines grundſteuerfreien Ritter- oder Freigutes, das mindeſtens vier Hufen artbares Land enthält.

Ein Beſitzer mehrerer Ritter- und Freigüter hat nur eine Stimme. Mehrere Beſitzer eines ungetheilten Gutes müſſen ſich über Führung der Wahlſtimmen vereinigen, und dies der die Wahlen leitenden Behörde anzeigen; ſonſt wird der an Jahren älteſte zur Wahl geladen.

Die Stimme eines zu einer Concursmaſſe gehörigen Ritter- oder Freigutes ruht, bis daſſelbe auf einen andern ſtimmfähigen Beſitzer übergeht.

II. In den Städten, Stadtflecken und übrigen Orten wird noch erfordert, daß der, welcher wählen will, in denſelben das Bürger- reſp. Nachbarrecht beſitze.

In der Klaſſe der bäuerlichen Grundbeſitzer ſind auch die Beſitzer derjenigen Ritter- und Freigüter ſtimmberechtiget, welche wegen des geringen Umfanges ihrer Beſitzung nicht in der erſten Klaſſe ſtimmen können.

III. In der Klaſſe der Gelehrten ſind zu wählen berechtiget diejenigen, welche irgend eine Wiſſenſchaft ſtudirt und entweder ein Staatsexamen beſtanden, oder einen academiſchen Grad erlangt haben, insbeſondere alſo alle wiſſenſchaftlich vorbereitete Geiſtliche, Aerzte und Wundärzte, Lehrer, Advocaten und privatiſirende Gelehrte.

IV. In der Klaſſe des Handelsſtandes ſind wahlberechtiget alle eigentliche Kaufleute, Fabrikunternehmer, Banquiers, Apotheker und alle, welche ein Geſchäft kaufmänniſch mit regelmäßig geführten Büchern drei Jahre betrieben haben. Von

Digitized by Google

ihnen iſt in jedem Landestheile eine beſondere Liſte zu fertigen und von den vom Landesherrn hierzu beauftragten Behörden zu beſtätigen.

Kaufleute, welche einer vorſätzlichen Steuer= und Zolldefraudation überführt werden, verlieren ihr Wahlrecht.

§. 113.

Neben den §. 110. bis 112. aufgeſtellten Erforderniſſen des Wahlrechtes gehört zur Wählbarkeit zum Landesvertreter (paſſives Wahlrecht)

1) dreißigjähriges Alter und
2) bleibender Aufenthalt im Lande.

Vom activen und paſſiven Wahlrechte ſind ausgeſchloſſen die Mitglieder des Geheimen Raths, der höhern Landescollegien, der Juſtiz= und Rentämter, alle Canzlei= und Forſtbeamte, Officiere und Militairbeamte.

§. 114.

Außerdem wird beſtimmt

I. in der Klaſſe der Ritter= und Freigutsbeſitzer, daß nur diejenigen wählbar ſind, welche ſich jährlich wenigſtens vier Monate im Inlande aufzuhalten pflegen.

II. In den §. 109. A. 2. und 3. und B. 8. und 9. genannten Städten und Stadtflecken iſt zur Wählbarkeit ein jährliches Einkommen von Dreihundert Thalern, und

III. Bei den bäuerlichen Grundbeſitzern ein nach Abzug der Schulden übrig bleibendes Vermögen von Zweitauſend Thalern, welches in Haus und Aeckern beſtehen muß, erforderlich.

IV. In der Klaſſe der Gelehrten gehört zur Wählbarkeit ein jährliches Einkommen von Dreihundert Thalern, und

V. in der Klaſſe des Handelsſtandes von Sechshundert Thalern.

§. 115.

Zum Beweiſe der im vorigen §. unter II. III. IV. und V. gedachten Bedingungen der Wählbarkeit ſind Zeugniſſe der Juſtizämter und Magiſtrate, und in Ermangelung derſelben eidliche Beſtärkung, hinreichend, jedoch vorbehältlich der Prüfung der Legitimation eines jeden Deputirten von Seiten der Regierung und der verſammelten Stände.

Digitized by Google

§. 116.

Niemand iſt in mehr als einer Klaſſe zu wählen berechtigt und wählbar; auch darf Keiner die Stimme ſich ſelbſt geben.

§. 117.

Die Juſtizämter, Magiſtråte und Patrimonialgerichte haben in ihren Bezirken vollſtåndige Wahlliſten zu errichten, die Unfähigen darin unter Anführung des Grundes zu bezeichnen, und die in mehreren Klaſſen zur Wahl Berechtigten zur Erklårung darüber, in welcher ſie wählen wollen, aufzufordern. Derjenige, welcher ſich nicht binnen der feſtgeſetzten Zeit erklårt, kann in keiner Klaſſe mitwählen. Dieſe Wahlliſten ſind an die Regierung zur Prüfung einzuſenden, die ihrerſeits die Liſten über die ſtimmfähigen Ritter- und Freigutsbeſitzer aufzunehmen haben.

§. 118.

Die Ritter- und Freigutsbeſitzer, der Gelehrten- und Handelsſtand, wählen ihre Deputirten unmittelbar, die übrigen Klaſſen bewirken dieſe Wahl durch Wahlmänner.

§. 119.

Sowohl die Wahlmänner, als auch die Landesabgeordneten kann jede Klaſſe nur aus ihrer Mitte wählen.

§. 120.

Bei der mittelbaren Wahl ſtellt die Gemeinde eines Orts von funfzig Wohnhäuſern und darunter einen, ein Ort von ein und funfzig bis hundert Wohnhäuſern zwei Wahlmänner, und ſo tritt fortſchreitend mit der Ueberſchreitung von je funfzig Wohnhäuſern für einen Ort ein Wahlmann mehr hinzu.

§. 121.

Das Wahlgeſchäft in dem Stande der Bürger und bäuerlichen Grundbeſitzer beginnt mit Ernennung der Wahlmänner. Dieſe geſchieht unter Leitung der Magiſtråte, der Patrimonialgerichte, der Stadt- und Juſtizämter, bei letztern durch hierzu zu committirende Amtsperſonen, welchen vorher die Wahlliſten mitzutheilen ſind und welche nach dieſen blos die Stimmfähigen zum Wählen zuzulaſſen haben.

Digitized by Google

§. 122.

Ueber den Wahlact in jedem Orte, bei welchem Jeder einzeln und ſo vielmal als Wahlmänner zu wählen ſind, abzuſtimmen hat, ſind beſondere Acten zu halten, wobei der die Wahl leitende Beamte die Protocolle führt, welche dann nebſt den Acten an die vorgeſetzte Regierung berichtlich eingeſendet werden.

§. 123.

Wer nicht erſcheint, wird ſeines Wahlrechts für dieſen Wahlact verluſtig; doch müſſen zwei Drittheile der ſtimmfähigen Einwohner bei einer ſolchen Wahl, wenn ſie gültig ſein ſoll, zugegen ſein. Es entſcheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Der Erwählte, der die Wahl nicht ablehnen darf, erhält zu ſeiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche nach einem gedruckten Muſter von dem die Wahl leitenden Beamten zu unterzeichnen und zu beſiegeln iſt.

§. 124.

Die das Wahlgeſchäft leitenden obrigkeitlichen Perſonen haben ſich aller Einmiſchung in die Wahlen zu enthalten, dürfen nur die baaren Auslagen berechnen, und ſollen ſich angelegen ſein laſſen an einem Tage in mehreren Orten das Wahlgeſchäft vorzunehmen.

§. 125.

Die Wahl der Landesabgeordneten erfolgt vor Wahlcommiſſionen, welche die Regierungen zu Sondershauſen und Arnſtadt nach ihrem Ermeſſen zu ernennen haben, nach Stimmenmehrheit.

§. 126.

Dieſe Commiſſionen, welche die Wahlberechtigten wenigſtens vierzehn Tage vor der Wahl mit Angabe des Ortes, Tages und der Stunde zur Wahlhandlung vorzuladen haben, dürfen ſich auf keine Weiſe in das Wahlgeſchäft einmiſchen und eben ſo wenig eine Berathung der Wahlmänner oder der Stimmfähigen anderer Klaſſen über die Perſon des zu wählenden Deputirten hindern; vielmehr beſteht ihr Geſchäft nur darin, den Zweck ihres Erſcheinens nochmals vorzuhalten; die Stimme jedes Wahlfähigen zu Protocoll zu nehmen, das Reſultat des Wahlgeſchäfts bekannt zu machen, und überall bei Stimmengleichheit durch das Loos die Entſcheidung herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 127.

Jeder Stimmberechtigte hat dreimal abzuſtimmen; er hat nämlich einen Abgeordneten und einen erſten und zweiten Stellvertreter zu wählen.

§. 128.

In der Regel muß jeder Wahlberechtigte bei Verluſt ſeines Wahlrechts für dieſen Wahlact in Perſon erſcheinen, und nur ſtimmberechtigten Frauen iſt nachgelaſſen, durch ihre Ehemänner oder durch Specialbevollmächtigte zu wählen.

§. 129.

Jeder Wähler ſtimmt aus eigener Ueberzeugung und jeder ihm in dieſer Hinſicht ertheilte Auftrag, ſo wie jedes von ihm gegebene Verſprechen, iſt nichtig. Nach vollendeter Wahl erliſcht das Amt der Wahlmänner.

§. 130.

Die Wahl eines Abgeordneten iſt nur dann gültig, wenn wenigſtens zwei Drittel der Wahlmänner oder Stimmberechtigten derjenigen Klaſſen, in denen unmittelbar gewählt wird, abgeſtimmt haben.

§. 131.

Ein jeder Deputirte und Stellvertreter wird auf acht Jahre gewählt und beide dürfen ſich bei Verluſt ihres activen und paſſiven Wahlrechts der Wahl nicht entziehen, ausgenommen

1) bei langdauernder nothwendiger Abweſenheit von der Heimath,
2) bei zurückgelegtem ſechzigſtem Lebensjahre oder andern gleich triftigen Gründen, über deren Gewicht die betreffende Regierung zu entſcheiden hat.

Jeder gewählte Deputirte und Stellvertreter hat ſich binnen drei Tagen von der Zeit an, wo er von ſeiner Wahl officielle Kenntniß erhalten hat, bei der betreffenden Regierung zu erklären, ob er von einem ihm zur Seite ſtehenden Entſchuldigungsgrunde Gebrauch machen wolle, widrigenfalls angenommen wird, daß er darauf verzichte.

§. 132.

Wenn ein erwählter Deputirter in den Fall kommt, die erforderlichen Eigenſchaften nicht mehr zu beſitzen, ſo muß der erſte Stellvertreter, und wenn auch bei dieſem der gleiche Fall eintritt, der zweite Stellvertreter einberufen werden.

Digitized by Google

§. 133.

Die Wahlorte oder der Siß der Wahlcommiſſionen ſind

A. in der Unterherrſchaft,

1) für die §. 109. unter 1. 5. 4a. 2. und 6. bezeichneten Deputirten die Reſidenzſtadt Sondershauſen,
2) für die unter Nr. 3. bezeichnete Klaſſe die Stadt Greußen, und
3) für den unter Nr. 4b. angegebenen Deputirten der Amtsort Ebeleben.

B. In der Oberherrſchaft

ſind alle Deputirte in Arnſtadt zu wählen, mit Ausnahme des §. 109. unter Nr. 9. bezeichneten, welcher in dem Amtsflecken Gehren gewählt wird.

§. 134.

Nach Beendigung der Wahlen ſchicken die Wahlcommiſſionen ihre Acten mit Bericht an die vorgeſetzten Regierungen ein. Dieſe prüfen die Gültigkeit der Wahlen und ordnen entweder neue an, oder ſenden ſämmtliche Wahlacten an den Landesherrn ein, welcher ſie zur Vornahme der letzten Prüfung den verſammelten Ständen vorlegen laſſen wird.

§. 135.

Nach Verlauf von acht Jahren tritt eine neue Wahl von Deputirten in der vorſtehend beſtimmten Weiſe ein.

Kapitel XIII.

Von den Rechten der Landſtände.

§. 136.

Die Stände ſind das geſetzmäßige Organ der Geſammtheit der Unterthanen und berufen, der letztern Rechte in dem durch die Verfaſſung beſtimmten Verhältniſſe zu der Staatsregierung geltend zu machen, ſo wie das unzertrennliche Wohl des Fürſten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

Digitized by Google

§. 137.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeverſammlung gehören, ſind in gegenwärtiger Urkunde beſtimmt vorgezeichnet. Sie kann ſich daher nur mit jenen, oder mit den vom Fürſten beſonders an ſie gebrachten, Gegenſtänden beſchäftigen.

§. 138.

Den Ständen gebührt

I. eine weſentliche Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Landes, ſo daß ohne ihre Zuſtimmung weder neue directe oder indirecte Steuern ausgeſchrieben und erhoben, noch die beſtehenden erhöhet werden können.

§. 139.

Den Ständen wird bei jedem ordentlichen Landtag ein Voranſchlag des Bedarfs für die nächſtfolgenden vier Jahre vorgelegt werden.

§. 140.

Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung deſſelben haben ſie über den danach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den Landesherrn gelangen zu laſſen.

§. 141.

Inſofern ſie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieſes unter beſtimmter und ausführlicher Nachweiſung der Gründe und Gegenſtände, aus und bei welchen, ſo wie der Art, wie ohne Hintanſetzung des Staatszweckes, Erſparniſſe gemacht werden können, geſchehen.

§. 142.

Solche Anträge werden auf das Reiflichſte erwogen und, ſo weit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar iſt, jederzeit berückſichtiget werden.

§. 143.

Die Bewilligung der verlangten Summen darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche das Weſen der vorgeſchlagenen Ausgaben oder die Verwendung der zu verwilligenden Gelder nicht unmittelbar betreffen.

Digitized by Google

§. 144.

Das Recht einer Ablehnung der Bewilligung ſteht den Ständen nur bei denjenigen Ausgaben zu, welche weder zur Führung der Regierung, noch zur Erfüllung beſtimmter bundes- oder landesgeſetzlicher Verpflichtungen unabweisbar nothwendig ſind. (Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832.)

§. 145.

Die für den ſtehenden nothwendigen Staatsbedarf (§. 144.) erforderlichen Steuern werden ſo lange erhoben und können nicht eher zurückgenommen werden, bis der Bedarf auf andere Weiſe gedeckt iſt.

Die für den übrigen Staatsbedarf verwilligten Steuern hingegen dürfen nicht weiter erhoben werden, als bis zum Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der neue Landtag gehalten werden mußte, alſo höchſtens noch, wenn die Regierung ſolches nöthig findet, ein Jahr weiter, als die urſprüngliche Verwilligung ging.

§. 146.

Die Landesgelder dürfen zu keinem andern Zwecke, als wozu ſie beſtimmt ſind, verwendet, und ebenſo dürfen Erſparniſſe und Ueberſchüſſe in dem einen Zweige ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Stände nicht für andere Zweige verwendet und Etatsüberſchreitungen damit gedeckt werden.

Um jedoch die Regierung für unvorhergeſehene Ereigniſſe mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu verſehen, iſt ein Reſervefonds zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal beſonders bewilliget wird.

§. 147.

Landesſchulden können künftig gültigerweiſe nicht ohne Zuſtimmung der Landſtände gemacht werden, und die wirklich erfolgte Zuſtimmung derſelben muß in den darüber auszuſtellenden Urkunden ausdrücklich erwähnt ſein.

§. 148.

Die über Landesanlehne auszuſtellenden Urkunden werden im Namen der Landſtände, unter Genehmigung des Landesherrn, ausgefertigt. In denſelben muß enthalten ſein:

1) die Erklärung der Stände, daß die Anleihe von ihnen zum Nutzen des Landes für nothwendig erachtet worden iſt,
2) die Erklärung über die Verzinſung und Rückzahlung,

Digitized by Google

3) die Genehmigung des Landesherrn, und
4) das Bekenntniß der Staatskaſſe über die wirklich geſchehene Einzahlung der Darlehnsſumme.

Dieſe Urkunden müſſen daher von den Mitgliedern des ſtändiſchen Ausſchuſſes, von dem Kaſſenbeamten, und von der competenten Staatsbehörde, unterzeichnet und mit dem Amtsſiegel verſehen ſein.

§. 149.

Die Stände haben ferner das Recht, bei der Errichtung, Dotirung und Verwaltung des in §. 37. erwähnten Landesſchuldentilgungsfonds mitzuwirken.

§. 150.

II. In Anſehung des Cammer- oder Hausfideicommiß-Gutes iſt die Mitwirkung der Stände oben in Kapitel IV. genau beſtimmt.

§. 151.

Den Ständen gebührt

III. ein weſentlicher Antheil an der Geſetzgebung dergeſtalt, daß ohne ihren Beirath keine Geſetze oder Staatsverträge, welche das Privat- oder peinliche Recht und das gerichtliche Verfahren betreffen, erlaſſen und abgeſchloſſen, verändert oder aufgehoben werden können; und es gehört ſonach zur verfaſſungsmäßigen Form eines ſolchen Geſetzes oder Staatsvertrages, daß bei ihrer Bekanntmachung der Zuſtimmung der Stände gedacht iſt.

§. 152.

Sie ſind daher, wenn ihnen ein Geſetzentwurf vorgelegt wird, befugt,

1) über das Princip deſſelben abzuſtimmen und ihn im Ganzen entweder anzunehmen, oder unter ausführlicher Angabe der Gründe zu verwerfen, und
2) zu den einzelnen Beſtimmungen motivirte Abänderungen und Zuſätze in Antrag zu bringen.

§. 153.

Wird ein ſolcher Antrag vom Landesherrn nicht genehmigt, ſo kann der Geſetzesentwurf entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während deſſelben Landtags mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung ſelbſt vorzuſchlagenden Abänderungen, an die Stände ge-

Digitized by Google

bracht werden. In beiden letztern Fällen ſteht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung deſſelben zu verlangen.

§. 154.

Den Landſtänden ſteht frei, der Staatsregierung ihrerſeits Wünſche hinſichtlich der Erlaſſung neuer, ſowie wegen Abänderung oder Zurücknahme beſtehender Geſetze vorzutragen; doch ſollen die Stände keine vollſtändigen Geſetzes-Entwürfe vorlegen, ſondern nur den Zweck und die Principien im Allgemeinen angeben; auch können ſie ſich auf bereits vorliegende Geſetze und ausgearbeitete Entwürfe anderer Staaten beziehen.

§. 155.

Die Stände haben überhaupt

IV. das Recht, in Angelegenheiten, welche im allgemeinen Intereſſe des Landes, oder auch blos eines der beiden Landestheile, liegen, Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden in angemeſſener Form an den Landesherrn gelangen zu laſſen.

§. 156.

Zu dieſem Behufe werden ihnen diejenigen Notizen amtlich mitgetheilt werden, deren ſie zu ihrer Belehrung und gründlicher Prüfung der in dieſer Hinſicht gemachten Anträge bedürfen. Davon ſind jedoch etwaige Verhandlungen mit andern Staaten, insbeſondere im deutſchen Bunde, ausgenommen, deren Mittheilung der Beurtheilung der Staatsregierung überlaſſen bleiben muß.

§. 157.

Die Staatsregierung iſt verpflichtet, auf die an ſie gebrachten Anträge der Stände dieſen motivirte Entſchließungen zu ertheilen.

§. 158.

Einzelne Unterthanen ſowohl, als Corporationen, können Gebrechen, deren Abſtellung das allgemeine Wohl zu erfordern ſcheint, oder auch ſonſtige nach ihrer Anſicht zum Beſten des Landes gereichende Vorſchläge, zur Kenntniß des Landtags, oder ſeines Vorſtandes, bringen.

§. 159.

Wenn die Mitglieder des Fürſtlichen Geheimeraths-Collegiums eine Verfügung, welche eine Verfaſſungsverletzung enthält, in der wirklichen Abſicht, die

Digitized by Google

Verfaſſung zu verletzen, contraſigniren, oder ſonſt vorſätzlich irgend eine auf Verletzung der Verfaſſung gerichtete Handlung vornehmen, oder wenn andere Beamte in gleicher Abſicht eine nicht contraſignirte und ihrem Inhalte nach verfaſſungswidrige Verfügung in Vollzug ſetzen, ſo ſteht den Ständen

V. das Recht zu, die Schuldigen in Anklageſtand zu verſetzen. In andern Fällen eines aus Unachtſamkeit oder Irrthum entſprungenen Zuwiderhandelns gegen beſtimmte Vorſchriften der Verfaſſung ſind ſie berechtiget, bei den höhern Collegien, oder beim Landesherrn, Beſchwerde zu führen, welche entweder ſofort erlediget, oder zur Einleitung einer Unterſuchung an die betreffende Gerichtsbehörde abgegeben werden wird.

§. 160.

Jene Anklagen ſind bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen. Findet daſſelbe, daß in der Anklage diejenigen thatſächlichen Vorausſetzungen vorhanden ſind, welche, ihren Beweis vorausgeſetzt, eine abſichtliche Verletzung der Verfaſſung begründen würden, ſo hat das Oberappellationsgericht dem Landesjuſtizcollegium Auftrag zur Einleitung der Unterſuchung zu ertheilen.

Dieſe iſt in pleno zu führen, und der Angeſchuldigte nach ſeinem Verlangen mündlich oder ſchriftlich zu vernehmen.

§. 161.

Von der Publication jener Verfügung des Oberappellationsgerichtes an, und ſo lange nicht eine rechtskräftige Freiſprechung erfolgt iſt, muß der betreffende Staatsdiener von ſeinem Dienſte ſuspendirt werden, welches das Oberappellationsgericht ebenfalls zu verfügen und hiervon den Landesherrn und die Ankläger zu benachrichtigen hat.

§. 162.

Der Angeklagte hat das Recht in allen Inſtanzen auf die Entſcheidung der obern Juſtizſtelle einer andern bei dem Oberappellationsgericht zu Zerbſt betheiligten Regierung anzutragen.

§. 163.

Die Dienſtniederlegung des Angeſchuldigten hat auf die wider ihn eingeleitete Unterſuchung und deren Folgen keinen Einfluß.

Digitized by Google

Kapitel XIV.

Vom Landtage und der Landtagsordnung.

§. 164.

Die Stände können ihre verfaſſungsmäßige Thätigkeit nur ausüben:
1) in der allgemeinen Ständeverſammlung, dem Landtage, und
2) durch den zwiſchen den Landtagen beſtehenden Ausſchuß.

§. 165.

Der Landtag ſoll regelmäßig alle vier Jahre, und außerordentlich ſo oft, als ſich eine hinreichende Veranlaſſung dazu zeigt, zuſammenberufen werden. Ort und Zeit werden von dem Landesherrn beſtimmt.

§. 166.

Ohne von der Staatsregierung berufen zu ſein, dürfen die Stände nicht zuſammentreten, und alle Verhandlungen und Beſchlüſſe einer unbefugten Verſammlung ſind von Rechtswegen nichtig.

§. 167.

Wenn neun Landesdeputirte verſammelt ſind, ſo übernimmt der älteſte an Jahren vorläufig die Geſchäfte des Directors und ernennt aus der Zahl der erſteren einſtweilen einen Secretair der Verſammlung. Dieſes wird der Staatsregierung angezeigt, welche ihrerſeits einen oder nach Befinden mehrere Landtagscommiſſarien beſtellt.

§. 168.

Unter Mitwirkung eines landesherrlichen Commiſſarius erfolgt nunmehr die Prüfung und Genehmigung der Wahlen von Seiten der Landſtände, welche letztere jedoch nur wegen verfaſſungswidriger Wahl verſagt werden kann.

§. 169.

Die Abgeordneten, deren Wahl beanſtandet wird, wohnen den Sitzungen nicht mehr bei, bis über die Gültigkeit ihrer Wahl entſchieden iſt.

Digitized by Google

§. 170.

Die als gültig erwählt Anerkannten haben in die Hände des landesherrlichen Commiſſarius folgenden Eid abzulegen:

Ich ſchwöre, die Verfaſſung heilig zu halten, und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Fürſten und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrückſicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung treu und gewiſſenhaft zu berathen, ſo wahr mir Gott helfe!

§. 171.

Wird ein geweſener Abgeordneter durch neue Wahl in die ſtändiſche Verſammlung berufen, ſo gelobt er die Erfüllung ſeiner Pflichten blos mittelſt Handſchlags an.

§. 172.

Hiernächſt ſind die etwa noch abweſenden Landesdeputirten auf ihre Koſten zum Erſcheinen vom interimiſtiſchen Director aufzufordern. Statt derer, welche binnen drei Tagen nicht erſcheinen, oder ihr baldiges Eintreffen nicht anzeigen, ſo wie derer, die ſich mit gültigen Gründen entſchuldigen, ſind ſofort die Stellvertreter einzuberufen. Dies gilt auch von denen, deren Wahl verworfen iſt, inſofern nicht die Mängel der letzteren auch die Stellvertreter treffen; denn in dieſem Falle müſſen neue Wahlen von der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 173.

Sowie neun Landesdeputirte vereidigt ſind, wird die feierliche Eröffnung des Landtags nach Anordnung der Regierung erfolgen, entweder durch den Landesherrn in eigner Perſon, oder durch ein Mitglied des Geheimerathscollegium.

§. 174.

Sodann haben die Stände vier aus ihrer Mitte zu erwählen, aus welchen der Landesherr den Director und einen Stellvertreter deſſelben ernennt. Sie wählen ferner zwei Mitglieder, welche mit dem Director den Landtagsausſchuß zwiſchen den Landtagen bilden, und ebenſo erwählen ſie zwei Stellvertreter für dieſelben.

Digitized by Google

§. 175.

Der Director leitet die äußeren Angelegenheiten des Landtags und handhabt während deſſelben in und außer den Sitzungen die ſtändiſche Geſchäftsordnung. Er präſentirt alle Zufertigungen, Anträge und Vorſtellungen, welche eingehen, ernennt Deputationen und Referenten, leitet die Discuſſionen, beſtimmt die Tagesordnung, theilt dieſe jedesmal dem Geheimeraths-Collegium mit, duldet keine Abweichung von derſelben, ſtellt die Fragen, über welche abgeſtimmt werden ſoll, und ſammelt die Stimmen. Jeder, der ſprechen will, hat ihn um das Wort zu bitten, welches er jedoch Keinem verweigern darf; er beſtimmt den Anfang und Schluß der Sitzungen und bewilligt den Abgeordneten Urlaub, jedoch ohne Zuſtimmung des Geheimeraths-Collegiums nicht auf längere Zeit, als auf zwei Tage; er verweiſt Ständemitglieder, wenn ihre Discuſſionen zur Sache nicht gehörige Gegenſtände berühren, oder wenn ſie die Ordnung und den Anſtand verletzen zur Ordnung, und ſtellt endlich nöthigenfalls den Antrag an die Ständeverſammlung auf Ausſchließung eines Mitgliedes wegen wiederholten ordnungswidrigen Betragens, welche dann verfügt wird, wenn neun der anweſenden Mitglieder dafür ſtimmen.

§. 176.

Die Stände haben ferner dem Landesherrn eine hinlängliche Anzahl rechtskundiger Perſonen Behufs der Ernennung eines Landſchaftsſyndicus vorzuſchlagen, welcher in der Regel für vier Jahre ernannt wird und dann ſowohl auf Antrag der Regierung, als der Stände, entlaſſen werden muß, aber auch unter beiderſeitiger Zuſtimmung länger im Amte bleiben kann. Derſelbe muß das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben und darf nicht in landesherrlichen Dienſten ſtehen. Es wird demſelben vom Fürſten eine Beſoldung aus der Landſchaftskaſſe ausgeſetzt werden.

§. 177.

Der Syndicus iſt der Secretair der Ständeverſammlung und des Directors der Landſtände, ſo wie des Ausſchuſſes. Er hat die Regiſtrande und die Protocolle zu führen, Berichte und andere Schriften zu entwerfen, ſo wie die landſchaftlichen Acten und Urkunden in gehöriger Ordnung und Verwahrung zu halten. Er iſt überhaupt Rechtsconſulent der Stände und insbeſondere Fiscal derſelben in dem §. 159. gedachten Falle. — Seine Verpflichtung erfolgt durch den Landſchafts-Director im Beiſein des Fürſtlichen Commiſſarius.

Digitized by Google

§. 178.

Die Protocolle der Verſammlung werden in der nächſten Sitzung vorgeleſen und die dagegen erhobenen Bemerkungen ſofort erledigt, oder es wird von den Ständen darüber entſchieden, und das Protocoll von dem Director, den beiden Ausſchußmitgliedern, oder deren Stellvertretern und dem Protocollführer unterſchrieben. Nach dieſem Acte können keine weitern Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protocolles gemacht werden.

§. 179.

Jeder Gewählte iſt als Abgeordneter nicht des einzelnen Standes oder Wahlbezirkes, ſondern des ganzen Landes und aller Stände zu betrachten, und es kann auch von keiner Klaſſe der Deputirten eine Abſtimmung nach Ständen verlangt werden.

§. 180.

Alle Landesdeputirte haben ihre Stimme nur nach gewiſſenhafter Ueberzeugung zu geben und können durch keine Aufträge oder Inſtruction ihrer Wähler darin beſchränkt werden. Auch iſt ein jedes Verſprechen, oder eine Erklärung über gewiſſe Grundſätze, unſtatthaft und unverbindlich.

§. 181.

Die Stände genießen, ſowohl in ihrer Geſammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Perſon während der Dauer des Landtags. Daher darf insbeſondere, außer dem Falle der Ergreifung auf friſcher That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechſelverfahrens, kein Mitglied der Ständeverſammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Stände, verhaftet werden.

§. 182.

Niemand kann wegen ſeiner Aeußerungen in der Ständeverſammlung verantwortlich gemacht werden. Es verſteht ſich jedoch, daß allezeit der gehörige Anſtand beobachtet werden muß, und daß jede Verunglimpfung der höchſten Perſon des Landesherrn, des deutſchen Bundes oder eines ſeiner Mitglieder, oder eine Beleidigung der Behörden, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Geſetzen ſtrafbar iſt.

Digitized by Google

§. 183.

Ueberdies hat die Verſammlung ſelbſt das Recht und die Pflicht, ihre Mitglieder zur Ordnung zu weiſen, wenn ſie ſich in der im vorigen §. angegebenen Weiſe vergehen ſollten. Jenes thut, wie ſchon oben im §. 175. erwähnt iſt, der Landſchaftsdirector aus eigener Bewegung, oder auf Erinnern eines andern Mitgliedes oder der landesherrlichen Commiſſarien, und ein jedes Mitglied iſt ſchuldig, ſich danach zu achten. Doch iſt der Director auch ſeinerſeits verpflichtet, wenn ihm gegen dieſe Weiſung Erinnerungen gemacht werden, darüber ſofort die Stände zu befragen, bei deren Entſcheidung durch Stimmenmehrheit es unbedingt bewendet.

§. 184.

Die Verhandlungen der Stände ſind der Regierung auf ihr Verlangen mitzutheilen; ebenſo ſtehet aber auch den Ständemitgliedern zu jeder Zeit die Einſicht in die Eingaben an den Landtag, in die bezüglichen Acten, Urkunden und literäriſchen Werke zu.

§. 185.

Die Mitglieder des Geheimeraths-Collegiums und die landesherrlichen Commiſſarien haben das Recht, den Verhandlungen der Stände beizuwohnen, darin Erklärungen zu geben und ihre Anſichten auseinander zu ſetzen; ſie dürfen zwar einen Sprechenden nicht unterbrechen, können aber nach dieſem vor jedem andern Ständemitgliede das Wort verlangen.

Nur bei Verhandlungen über Beſchwerden oder Anklagen gegen Staatsbeamte müſſen ſie ſich zurückziehen.

§. 186.

Es mag an der Tagesordnung ſtehen, was da wolle, ſo wird dieſelbe ausgeſetzt, ſobald ein Regierungsbevollmächtigter erſcheint, um im Namen des Fürſten eine Eröffnung zu machen.

§. 187.

Alle Beſchlüſſe der Ständeverſammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, ohne daß die Stimme des Directors doppelt zählt. — Die Ständeverſammlung ſoll aber möglichſt vollzählig gehalten werden, nöthigenfalls durch Einberufung der

Digitized by Google

Stellvertreter und anzuordnende neue Wahlen. Bei Stimmengleichheit, die in der nächſten Sitzung auf nochmalige Discuſſion nicht gehoben wird, entſcheidet der Fürſt durch Hinzufügung ſeiner Stimme nach Maaßgabe des §. 189.

§. 188.

Die Abſtimmung iſt mündlich und die landesherrlichen Deputirten müſſen, wenn zu ihr geſchritten wird, abtreten. Wenn ſie jedoch erklären, daß ſie noch Erörterungen und Nachweiſungen beizubringen haben, ſo muß die Abſtimmung ausgeſetzt werden; auch darf überhaupt zu dieſer vor völlig beendigter Discuſſion nicht geſchritten, und letztere nach Entfernung der Commiſſarien nicht fortgeſetzt werden.

§. 189.

Die Abgeordneten ſtimmen mit Ja oder Nein, das erſte Mal von der rechten zur linken Hand, das zweite Mal von der linken zur rechten Hand, und ſo abwechſelnd fort, der Landſchaftsdirector jedes Mal zuletzt. Der Sitz eines jeden Abgeordneten wird durch das Loos beſtimmt.

§. 190.

Wenn bei einer Beſchlußfaſſung neun Deputirte anweſend waren, ſo iſt der Beſchluß gültig und die ſpäter Erſcheinenden ſind ihres Stimmrechtes verluſtig.

§. 191.

Die von den Ständen gefaßten Beſchlüſſe treten jedoch erſt dann in Kraft und Wirkſamkeit, wenn ſie die Genehmigung des Landesherrn erhalten haben.

§. 192.

Ueber keinen von dem Landesherrn oder deſſen Geheimeraths-Collegium an die Stände gebrachten Antrag darf eher abgeſtimmt werden, bevor er nicht von einer Deputation geprüft, von dieſer in der Ständeverſammlung Vortrag gethan und der Antrag von allen Seiten erörtert worden iſt.

§. 193.

Die landſtändiſchen Verhandlungen ſind nicht öffentlich. Allein die Ergebniſſe des Landtages, — obgleich während deſſelben jede einzelne Angelegenheit

Digitized by Google

ſofort beſonders abgethan werden muß, — werden in dem vom Fürſten zu publicirenden Landtagsabſchiede, nebſt den landesherrlichen Reſolutionen auf die bis dahin unerlediget gebliebenen ſtändiſchen Anträge, zuſammengeſtellt werden.

§. 194.

Die Dauer jedes ordentlichen Landtages ſoll in der Regel ſich nicht über ſechs Wochen erſtrecken.

§. 195.

Dem Landesherrn ſteht es zu jeder Zeit frei, die Ständeverſammlung zu vertagen, oder ganz aufzulöſen; im Falle der Auflöſung aber muß binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl der Abgeordneten geſchritten werden.

Der Landtagsausſchuß hingegen bleibt ſo lange in aller verfaſſungsmäßigen Thätigkeit, bis eine neue Ständeverſammlung wirklich zuſammengetreten iſt und die neuen Ernennungen des Directors und der andern Ausſchußmitglieder erfolgt ſind. Erſt an dieſen neuen Ausſchuß hat der frühere ſeine Geſchäfte und Acten abzugeben.

§. 196.

Jeder Abgeordnete erhält für den Tag Drei Thaler Diäten, außer denen, die in dem Orte wohnen, wo der Landtag gehalten wird, welche täglich Einen Thaler funfzehn Silbergroſchen Auslöſung bekommen. Außerdem werden jedem auswärtigen Abgeordneten an Reiſekoſten für die erſte Meile Zwei Thaler, und für jede folgende Ein Thaler, vergütet. Alle dieſe Ausgaben werden von der Landſchaftskaſſe getragen.

§. 197.

Nähere Beſtimmungen über den Betrieb der Landtagsgeſchäfte können künftig von den Ständen unter landesherrlicher Genehmigung getroffen werden.

31*

Digitized by Google

Kapitel XV.

Der Landtagsausſchuß.

§. 198.

Der Director und die beiden aus der Mitte der Ständeverſammlung gewählten Mitglieder bilden den ſtehenden Landtagsausſchuß, welcher bis zur wirklichen Eröffnung der nächſten Ständeverſammlung die Stelle und Rechte der Stände vertritt.

§. 199.

Wenn in der Zwiſchenzeit vor Wiedereröffnung der Ständeverſammlung der Director oder ein Mitglied des Ausſchuſſes mit Tode abgehen oder verhindert werden ſollte, die ihm obliegenden Geſchäfte zu beſorgen, ſo rückt (nach §. 174.) für ihn deſſen Stellvertreter ein.

§. 200.

Alle Mitglieder des Ausſchuſſes müſſen bei deſſen Verhandlungen erſcheinen. Der Director führt den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte; als Protocollführers, Expedienten und Archivars hat der Ausſchuß ſich des Syndicus zu bedienen.

§. 201.

Der Ausſchuß hat ſich, außerordentliche Einberufungen abgerechnet, regelmäßig alljährlich im Anfange des Monats März auf vier Wochen in Sondershauſen zu verſammeln. Dieſe Verſammlung wird vom Director ausgeſchrieben und es wird davon der Staatsregierung nur Anzeige gemacht.

§. 202.

Zu den ordentlichen Geſchäften des Ausſchuſſes gehört:

1) die Controle der Landeskaſſenverwaltung, insbeſondere der gehörigen Verwendung der Gelder nach Maaßgabe der Verwilligung, zu welchem Zwecke ihm die jährlich zu legenden Landſchaftskaſſenrechnungen nebſt Belegen mitzutheilen ſind;
2) Die Aufſicht über die Schuldentilgungskaſſe und Ausſtellung der Urkunden über Landesſchulden;

Digitized by Google

3) die Wahrnehmung der landſtändiſchen Rechte nöthigen Falls durch Vorſtellungen, Beſchwerden und Verwahrungen bei der Staatsregierung;
4) die Aufſicht über das ſtändiſche Archiv;
5) die Vorarbeiten zu dem nächſten Landtage auf die ihm von der Staatsregierung gemachten Mittheilungen.

§. 203.

Der Ausſchuß iſt aber auch berechtigt und verpflichtet, in eiligen und dringenden Fällen die an ſich erforderliche Zuſtimmung der Stände zu den von der Staatsregierung für nöthig erachteten Maaßregeln und Anordnungen zu ertheilen, und zwar ſo, daß

1) geſetzliche Beſtimmungen, welche keinen Aufſchub leiden, mit ſeiner Einwilligung getroffen, auch
2) unter gleichen Vorausſetzungen Steuern ausgeſchrieben oder Anleihen gemacht werden können.

Allein in beiden Fällen muß dem nächſten Landtage hiervon Kenntniß gegeben und die Dringlichkeit nachgewieſen werden.

§. 204.

Die Ständeverſammlung kann dem Ausſchuſſe im Voraus ihre Befugniſſe für einzelne Fälle und Geſchäfte übertragen, wenn die Staatsregierung damit einverſtanden iſt.

Kapitel XVI.

Gewähr der Verfaſſung.

§. 205.

Der einem neuen Landesherrn zu leiſtende Huldigungseid ſoll jederzeit zugleich auf die beſtehende Verfaſſung gerichtet, und wenn es auch nicht ausdrücklich darin enthalten iſt, doch in keinem andern Sinne verſtanden und geleiſtet werden.

Digitized by Google

§. 206.

Die in verfaſſungsmäßiger Form bekannt gemachten und zur Ausübung gebrachten Grundgeſetze des Staats ſind für alle Regierungsnachfolger verbindlich, und können nur durch Uebereinkunft mit der Ständeverſammlung wieder verändert oder außer Wirkſamkeit geſetzt werden.

§. 207.

Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritte ſeiner Regierung den Ständen bei Fürſtlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Feſthaltung der Verfaſſung in einer Urkunde zuſichern. Ein Gleiches iſt auch von dem Regierungsverweſer zu bewirken.

§. 208.

Anträge auf Abänderungen und Erläuterungen der Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde können von dem Fürſten wie von der Ständeverſammlung gemacht werden, aber nur mit beiderſeitiger Zuſtimmung zur Ausführung kommen. Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer Angelegenheit von Seiten der Landſtände wird nicht nur in der erſten Verſammlung, in welcher die Abänderung oder Erläuterung zur Sprache kommt, die Anweſenheit aller Ständemitglieder und die Zuſtimmung von Neun derſelben, ſondern auch auf dem unmittelbar darauf folgenden Landtage eine wenigſtens abſolute Stimmenmehrheit erfordert.

§. 209.

Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen der Staatsregierung und den Ständen über den Sinn und die Anwendung der Verfaſſung erheben könnten, ſollen zuvörderſt durch landesherrliche Commiſſarien und dazu beſonders erwählte ſtändiſche Abgeordnete ausgeglichen, ſodann aber, wenn dies nicht zu erreichen iſt, auch keine andere Weiſe der Entſcheidung durch Vergleich beſtimmt wird, durch eine Entſcheidung des Schiedsgerichts nach dem Beſchluſſe des deutſchen Bundes vom 30. October 1834 beſeitigt werden.

§. 210.

Endlich gehört zur Gewähr der Verfaſſung die bereits oben §. 59. 60. und 159. ausgeſprochene Verantwortlichkeit der Mitglieder des Geheimerathscollegiums und anderer Beamten. —

Indem Wir die vorſtehenden und die in dem Eingangs erwähnten Patente vom heutigen Tage enthaltenen Beſtimmungen für das Landesgrundgeſetz Unſeres

Digitized by Google

Fürſtenthums erklären, beſtimmen Wir zugleich, daß daſſelbe mit dem 1. Januar 1842 in Kraft treten ſoll, und verſichern hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die in demſelben und dem gedachten Patente enthaltenen Grundſätze und Gelobungen nicht nur Selbſt treu und unverbrüchlich halten, ſondern auch dieſelben gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigſt zu ſchützen und zu erhalten ſtets bedacht ſein werden.

Schließlich eröffnen Wir Unſern treuen Unterthanen, daß Wir in den erſten Monaten des kommenden Jahres die Stände zum erſten Male zuſammenzuberufen geſonnen ſind, und haben urkundlich dieſes Landesgrundgeſetz eigenhändig unterſchrieben und Unſer Fürſtliches Siegel beidrucken laſſen.

So geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt
Sondershauſen, den 24. September 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

(L. S.)

W. von Kauffberg. F. W. Buſch. K. Pietzker.

Patent, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkaſſe gefloſſenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenſtände betreffend.

Wir **Günther Friedrich Carl** von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

In dem unter dem heutigen Tage erlaſſenen Landesgrundgeſetze haben Wir auf ein Patent verwieſen, in welchem eine für alle Zeiten gültige Auseinanderſetzung der Rechte und Verbindlichkeiten der Landſchafts- und Kammerkaſſe erfolgen ſoll. Nachdem Wir die desfallſigen, von einem Theile Unſerer getreuen Unterthanen unter der Regierung Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Gnaden, vorgetragenen Wünſche und Bitten einer genauen Prüfung unterworfen haben,

Digitized by Google

finden Wir uns bewogen, über die Art und Weiſe jener Auseinanderſetzung ſowohl, als auch noch über einige andere, bei dem Erlaſſe des Landesgrundgeſetzes zu erledigende Puncte folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle indirecten Steuern, welche bisher in die Kammerkaſſe gefloſſen ſind, insbeſondere die Trankſteuer nebſt allen damit verbundenen Einnahmen und Emolumenten, ferner die geſammten Revenüen der Kammer von dem Handels-, Fabrik- und Gewerbsweſen, mögen jene von den Innungen, oder andern Privilegien, oder in Folge ertheilter Conceſſionen, bezogen werden, nicht minder die der Landſchaftskaſſe bereits überwieſenen Stempelgelder, ſo wie die aus dem Amte Gehren alljährlich gezahlte Reichsſteuer, und endlich die dem Fürſtenthume gebührende Rate an der Steuer des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins werden vom 1. Januar 1842 ab für alle kommenden Zeiten unter nachfolgenden Beſtimmungen und Beſchränkungen an die Landſchaftskaſſe abgetreten.

§. 2.

Dieſe übernimmt nicht nur die Verbindlichkeit, unter Wegfall der der Kammerkaſſe von der Vereinsſteuer zeither jährlich gezahlten Entſchädigungsſumme von Zehntauſend Thalern, vom 1. Januar künftigen Jahres ab aus Landesmitteln ein jährliches Aequivalent von Neunzehntauſend Thalern in trimeſtriſchen Friſten und gleichen Theilen postnumerando an die Kammerkaſſe zu bezahlen, ſondern beſtreitet auch nach wie vor und für alle Zeiten die Beſoldungen der Landesdiener und die unter dem Namen der Weimarſchen Receßgelder alljährlich aus der Landſchaftskaſſe an die Kammerkaſſe für abgetretene Domanialgrundſtücke und Gefälle zu zahlende Entſchädigungsſumme.

Eine Ablöſung dieſer letztern ſowohl, als auch obiger Neunzehntauſend Thaler, ſoll dem Lande jederzeit geſtattet ſein, das Weitere jedoch einem dieſerhalb zu treffenden Uebereinkommen vorbehalten bleiben.

§. 3.

In die Kammerkaſſe fließen ferner auch künftig die Erneuerungsgebühren und Laudemialgelder von Privilegien, und ſämmtliche Gefälle von den Mühlen, wie ſie ſolche bisher bezogen hat, ſowie der Kammer überhaupt das ausſchließliche Recht verbleibt, zur Anlegung neuer und zur Veränderung ſchon beſtehender Mühlen Conceſſion zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Verwaltung ſämmtlicher nach §. 1. dem Lande überwieſenen Gerechtſame und deren Revenüen geht nebſt der damit verbundenen Polizeigewalt auf das Land und deſſen Behörden über, wogegen der Kammer die Polizei hinſichtlich der ihr verbleibenden Regalien zuſteht.

§. 5.

Die Sportelfreiheit, welche zeither die Kammer in Proceſſen, die ſie führte, genoſſen hat, hört mit dem 1. Januar k. J. auf.

§. 6.

Sämmtliche in dem Beſitze der Kammer befindlichen Chauſſeen werden mit dem 1. Januar k. J. dem Lande übereignet und es zahlt daſſelbe für jene nach ſeiner Wahl entweder die Summe von 100,000 Thlr. oder den gegenwärtigen Taxwerth derſelben, wie ſolcher durch unparteiiſche, von einer benachbarten ausländiſchen Behörde zu ernennende, Sachverſtändige, die, wenn ſie verſchiedener Meinung ſind, einen Obmann zu wählen haben, feſtgeſtellt werden wird. Bei dem Ausſpruche der Sachverſtändigen behält es dann für beide Theile ſein unabänderliches Bewenden.

§. 7.

Geldſtrafen und confiscirte Gegenſtände werden derjenigen Kaſſe zu Theil, aus welcher das Perſonal der Behörde, welche die Strafe und Confiscation ausgeſprochen hat, beſoldet wird. Vacante Erbſchaften fallen der Landſchaftskaſſe anheim.

§. 8.

Was die herrſchaftlichen Gebäude, in denen Landesbehörden ihren Sitz und Juſtizbeamte ihre Wohnung haben, anlangt, ſo wird der status quo als rechtlich und für beide Theile ſo lange bindend erklärt, bis in demſelben durch eine Uebereinkunft zwiſchen dem Lande und der Kammer eine Aenderung herbeigeführt worden ſein wird.

§. 9.

Alle übrigen Beſitzungen, Einkünfte, Regalien, grund- und gutsherrliche Gefälle, Rechte und Freiheiten, hinſichtlich welcher in dieſem Patente nicht ein Anderes beſtimmt iſt, bleiben der Kammer ungeſchmälert in der Art und Weiſe, wie ſie ſolche, dem Lande gegenüber, bisher beſeſſen, ausgeübt und genutzet hat.

Digitized by Google

§. 10.

Alle gegenſeitigen Anſprüche zwiſchen dem Lande und der Kammer, mögen ſie in der Vergangenheit oder Gegenwart begründet ſein, und beſtehen, worin ſie wollen, ſind mit dem Erlaſſe des Landesgrundgeſetzes für aufgehoben zu achten und können von keiner Seite mehr geltend gemacht werden.

§. 11.

Die vorſtehenden Beſtimmungen (§. 1. bis 10.) bilden einen weſentlichen Beſtandtheil der Verfaſſung und ſind von dieſer unzertrennbar.

Erwägen Wir, daß zur Zeit Unſeres Regierungsantrittes die Hälfte der auf das Fürſtenthum fallenden Rate der deutſchen Zollvereinsſteuer, alſo ohngefähr die Summe von 28,000 Thalern, in die Kammerkaſſe floß und daß dieſe ebenfalls die gegen 7000 Thaler betragende jährliche Brutto-Einnahme des Stempels bezog, daß Wir jedoch dieſe Revenüen blos mit Ausſchluß von 10,000 Thalern, die Wir Uns als jährliche Entſchädigung von der Vereinsſteuer reſervirten, ſofort dem Lande abgetreten und ihm ſonach gegen 25,000 Thaler jährlich mehr überwieſen haben, als daſſelbe vor unſerm Regierungsantritte bezog, und berückſichtigen Wir ferner, daß die Trankſteuer über 11,000 Thaler, die Abgaben vom Handel, den Gewerben und Privilegien gegen 7000 Thaler dermalen jährlich abgeworfen haben und daß dieſe Summen ſich künftig eher vermehren als vermindern werden, daß ferner die aus dem Amte Gehren zu entrichtende Reichsſteuer jährlich 734 Thaler beträgt: ſo ergiebt ſich, ganz abgeſehen von der Aufhebung der Sportelfreiheit Unſerer Kammer, daß Wir der Landſchaftskaſſe jetzt abermals eine jährliche Mehreinnahme von ohngefähr 10,000 Thalern überwieſen haben, und daß durch dieſe Abtretungen dem Lande der große Vortheil erwächſt, eine gleichmäßigere Beſteuerung, als die bis jetzt herkömmliche war, ungehindert einführen zu können.

Wir glauben Uns daher der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß Unſere getreuen Unterthanen in obiger dem Rechte und der Billigkeit entſprechenden Auseinanderſetzung und Beſtimmung deſſen, was dem Lande und der Kammer künftig gebühren ſoll, einen neuen Beweis Unſerer landesväterlichen Geſinnungen um ſo mehr erkennen werden, da, wie ſich aus den Trankzehntordnungen von 1631 und vom 25. Februar 1684 erſehen und durch ein, Jahrhunderte hindurch beobachtetes, Herkommen erweiſen läßt, das Beſteuerungsrecht in Bezug auf Bier, Wein und Branntwein, ſowie die Erhebung eines Impoſtes von ein- und durchgehenden fremden Getränken jener Art, der Kammer ſtets zugeſtanden und letztere ebenfalls

Digitized by Google

in Folge eines in die frühesten Zeiten zurückgehenden Herkommens Zölle und Gewerbsabgaben aller Art bezogen hat. Von dieſem Geſichtspunkte aus läßt ſich nicht verkennen, daß für die Kammer dann, wenn ſie Anſprüche auf eine weit größere Quote der Vereinsſteuer machen würde, ſehr erhebliche Gründe geltend gemacht werden könnten, indem ſich kaum bezweifeln läßt, daß ihr dem Staatsherkommen nach ein ausſchließliches Recht auf alle indirecten Steuern und Abgaben wenigſtens unter der Vorausſetzung, daß ſie die Beſoldungen der Landesdiener wieder übernähme, zuſtehen, und daß ihr, wenn jene Beſoldungen nach wie vor von dem Lande beſtritten werden, doch mindeſtens der Antheil an der Vereinsſteuer gebühren dürfte, der nach Abzug jener Ausgabe übrig bliebe und gegen Sechsundzwanzig bis Dreißigtauſend Thaler betragen würde. Erwägen Wir ferner, daß namentlich auch unter Berückſichtigung des Rechtes, für die von Unſerer Fürſtlichen Hofhaltung zu zahlende Verbrauchsſteuer eine bedeutende jährliche Entſchädigung beanſpruchen zu können, die Abfindungsſumme von 19,000 Thalern, die für alle obengenannte Abtretungen aus der Landſchaftskaſſe an die Kammerkaſſe alljährlich gezahlt werden ſoll, eine in jeder Hinſicht mäßige und billige genannt werden muß, und ziehen Wir endlich in Betracht, daß die Länge der von der Kammer beſeſſenen Chauſſeen ſich zuſammen auf 16,000 Ruthen beläuft, deren käufliche Uebernahme und Bau einen Aufwand von 150,000 bis 160,000 Thaler verurſacht hat, während dieſelben für die Summe von 100,000 Thalern dem Lande überlaſſen werden ſollen, ſo ſind Wir vollkommen überzeugt, daß Wir Unſererſeits allen billigen Wünſchen und Anforderungen des Landes entſprochen haben.

Schließlich eröffnen Wir noch Unſern getreuen Unterthanen, daß Wir Uns in Folge der im Landesgrundgeſetze Cap. VI. §. 44. enthaltenen Beſtimmung bewogen gefunden haben, die von dem ſteuerfreien Grundeigenthum zeither entrichtete Extraſteuer dergeſtalt aufzuheben, daß dieſelbe für dieſes Jahr zum letzten Male entrichtet werden ſoll, und haben urkundlich dieſes Patent eigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Inſiegel beidrücken laſſen.

So geſchehen Sondershauſen, den 24. September 1841.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. F. W. Buſch. K. Pietzker.

(Das Landesgrundgeſetz nebſt Patent iſt am 24. September 1841 allen Gemeinden des ganzen Fürſtenthums durch die treffenden Behörden bekannt gemacht worden.)

263.

Höchſte Verordnung, die Trennung der Rechtspflege von den übrigen Geſchäften der Staatsverwaltung betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg=Sondershauſen.

Es iſt längſt Mein Wille geweſen, die Rechtspflege von den übrigen Geſchäften der Staatsverwaltung möglichſt zu trennen, um dadurch einem jeden Zweige des Staatsdienſtes zum Beſten des Ganzen eine größere Vervollkommnung zu geben. Ich bin nicht geſonnen dieſe wohlthätige Reform länger aufzuſchieben, finde Mich jedoch bewogen, dieſelbe vor der Hand blos in Beziehung auf den jetzigen Geſchäftskreis der beiden Regierungen, in welchem ſie ohne bedeutenden Koſtenaufwand ausführbar iſt, eintreten zu laſſen, und verordne daher, wie folgt:

§. 1.

Die beiden Regierungen hier und in Arnſtadt ſollen zwar fortbeſtehen, ſich jedoch vom 1. April k. J. ab der Verhandlung und Entſcheidung aller Juſtizſachen enthalten.

§. 2.

Aus den dadurch entbehrlich werdenden Mitgliedern derſelben ſoll ein aus einem Präſidenten, drei ſtimmführenden Mitgliedern und einem Secretair beſtehendes Landesjuſtizcollegium für beide Landestheile gebildet werden, mit dem 1. April k. J. in Wirkſamkeit treten und ſeinen Sitz in Arnſtadt im dortigen Regierungslocale nehmen.

§. 3.

Damit dieſer letztere Umſtand den unterherrſchaftlichen Unterthanen nicht zum Nachtheil gereiche, und dieſelben insbeſondere dann, wenn ihre Sachen an das Landesjuſtizcollegium gelangen, ihre Anwälte beibehalten können, ſo ſoll daſſelbe blos als Spruchcollegium fungiren und es ſollen vor ihm in erſter Inſtanz nur diejenigen Proceſſe verhandelt werden, in welchen der regierende Fürſt oder ein Mitglied des Fürſtlichen Hauſes der verklagte Theil iſt.

Digitized by Google

§. 4.

In allen andern bürgerlichen Rechtsſachen erkennt das Juſtizcollegium blos in der Appellationsinſtanz.

§. 5.

In Criminalſachen ertheilt es

1) in allen den Fällen die erſte Entſcheidung, in welchen die Unterbehörden zeither die Acten an die Regierungen einzuſenden hatten, und bildet

2) für ſolche Straffälle, in welchen die Untergerichte competenzmäßig das erſte Erkenntniß abgegeben haben, die Appellationsinſtanz; dagegen hat es in dem §. 159. und 160. des Landesgrundgeſetzes gedachten Falle die Unterſuchung zu führen und zu entſcheiden, wenn nicht auf ein ausländiſches Erkenntniß angetragen wird.

§. 6.

Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtiz, die gegen Unterrichter gerichtet ſind, gelangen zunächſt ebenfalls an das Landesjuſtizcollegium.

§. 7.

Die Appellationen in allen Adminiſtrativ-, Polizei- und Disciplinar-Strafſachen, wie ſolche nach den Geſetzen vom 12. Februar 1837 und 31. Juli 1840 zuläſſig ſind, bleiben von dem Reſſort des Landesjuſtizcollegiums ausgeſchloſſen.

§. 8.

Die Juſtizämter hier und in Arnſtadt treten mit dem 1. April k. J., unter einſtweiliger Beibehaltung ihres gegenwärtigen Geſchäftskreiſes, als vereinigte Landgerichte und Juſtizämter, die eine collegialiſche Verfaſſung erhalten ſollen, in Wirkſamkeit. Zugleich beſtimme Ich, daß vor denſelben nicht nur die ſtreitigen Lehnsſachen in erſter Inſtanz verhandelt, ſondern auch alle diejenigen phyſiſchen und moraliſchen Perſonen belangt werden ſollen, welche ſich eines privilegirten Gerichtsſtandes zu erfreuen haben, und die bisher nur vor den Regierungen hier und in Arnſtadt belangt werden konnten.

§. 9.

Der privilegirte Gerichtsſtand der Schwängerungs-, Alimentations-, Eheverlöbniß- und Eheſcheidungs-Klageſachen, ſowie der Streitigkeiten wegen der

Digitized by Google

Kirchenſtühle, hört mit dem 1. April k. J. auf und von da an werden dieſe Sachen vor dem ordentlichen Gerichtsſtande des Verklagten verhandelt.

§. 10.

Alle Erkenntniſſe, mit Ausſchluß der in der Reviſionsinſtanz (O. A. G. Ordnung §. 10.) ertheilten, werden von den Unterrichtern publicirt, und bei dieſen ſind die dagegen zuläſſigen Rechtsmittel einzulegen. In Folge des §. 28. der O. A. G. Ordnung müſſen jedoch die von einer ausländiſchen Regierung ertheilten Straf-Erkenntniſſe vor ihrer Publication dem Landesjuſtizcollegium vorgelegt werden.

§. 11.

Die Einlegung der Appellation geſchieht nach wie vor bei dem Unterrichter; es ſoll aber auch künftig das Verfahren in der Appellationsinſtanz vor demſelben nach Maaßgabe des Geſetzes vom 20. Februar 1834 abgeſetzt werden und dabei die Replik und Duplik ebenſowohl, als bei der Leuterung wegfallen.

§. 12.

Auch die wider ein vom Landesjuſtizcollegium ſelbſt, oder an ſeiner Statt ertheiltes Erkenntniß eingelegte Leuterung, Defenſion oder Oberappellation wird bei dem daſſelbe publicirenden Unterrichter interponirt, und dieſer verſendet, nach abgeſetztem Verfahren resp. beigebrachter Vertheidigung, die Acten zum Spruche unmittelbar an die nunmehr erkennende Behörde.

§. 13.

Ein Gleiches erfolgt dann, wenn nach eingelegter Appellation ein Theil auf ein ausländiſches Erkenntniß angetragen hat, oder die Acten ex officio zu verſenden ſind.

§. 14.

Iſt gegen ein Erkenntniß ein formell unzuläſſiges Rechtsmittel eingelegt, oder iſt zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels die zehntägige Nothfriſt ſchon abgelaufen, ſo iſt das Rechtsmittel vom Unterrichter, wenn das beſchwerende Erkenntniß in erſter Inſtanz ertheilt war, ſofort zu verwerfen, wogegen derſelbe

Digitized by Google

dann, wenn in einer höhern Inſtanz geſprochen war, die Acten ſofort und ohne den Gegentheil zuvor zu hören, an diejenige Behörde, welche das Erkenntniß abgegeben hatte, mit Bericht zur Verfügung des Weitern einzuſenden hat.

§. 15.

In bürgerlichen Rechtsſachen erkennt bei eingelegter Leuterung, die nur gegen Erkenntniſſe des Landesjuſtizcollegiums ſtatthaft iſt, ſtets eine Facultät oder ein Schöppenſtuhl, es mag nun das Landesjuſtizcollegium in der Appellationsinſtanz ſelbſt geſprochen haben, oder nicht. Der §. 376. des Geſetzes vom 20. Februar 1834 iſt ſonach aufgehoben.

§. 16.

Da, wo nach dem §. 18. des Geſetzes vom 12. Februar 1837 gegen das vom Juſtizcollegium in erſter Inſtanz ertheilte Erkenntniß Defenſion zuläſſig iſt, werden die Acten an eine der Vereinsregierungen zum Spruche verſendet.

§. 17.

Dafern Jemand von der Befugniß, welche den bei einer Unterſuchung Betheiligten im §. 14. des Geſetzes vom 12. Februar 1837 ertheilt iſt, Gebrauch machen will, ſo hat er ſeinen desfallſigen Antrag bei dem Unterſuchungsrichter vor Verſendung der Acten zu ſtellen und jener wird dieſe an das Landesjuſtizcollegium einſchicken, damit letzteres unter Berückſichtigung des §. 15. des angeführten Geſetzes das Weitere verfügen kann.

§. 18.

Die Untergerichte ſind verbunden, dem Landesjuſtizcollegium von jedem bei ihnen eingehenden auswärtigen Erkenntniſſe anderer Behörden mit Ausnahme der im §. 10. gedachten Fälle, eine Abſchrift einzuſenden.

§. 19.

Die Actenrepoſituren der Regierung bleiben vor der Hand in ihrer jetzigen Verfaſſung, das Landesjuſtizcollegium wird jedoch für die vor ihm ergehenden Acten ein beſonderes Archiv anlegen. Auch hat ſich daſſelbe wegen des Locals mit der Regierung in Arnſtadt zu vereinigen, und der Mitgebrauch ihres Canzleiperſonals iſt ihm geſtattet.

Digitized by Google

Indem Ich Mir vorbehalte, in einem in der Kürze zu erlaſſenden Regulative über die Reſſortverhältniſſe der betheiligten Behörden, ſo wie über die Erweiterung der Zuſtändigkeit der Untergerichte in Betreff der Erkenntniſſe in Criminalſachen, das Nähere zu beſtimmen, und überhaupt die zur weitern Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln zu treffen, verordne Ich noch, daß ſämmtliche in demſelben enthaltenen Beſtimmungen erſt mit dem 1. April k. J. zur Anwendung kommen ſollen, und beauftrage Sie, wegen ſeiner Bekanntmachung das Erforderliche zu verfügen.

Sondershauſen, den 24. September 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 41. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 42. des Arnſt. Reg. und Int. Bl.)

264.

Bekanntmachung des Fürſtlichen Geheimeraths-Collegium, die Errichtung eines Steuer-Collegium betreffend.

S e r e n i s s i m u s

haben in Betracht der Wichtigkeit und des zunehmenden Geſchäfts-Umfanges der Steuer-Verwaltung geruht, ein Steuer-Collegium zu creiren, welches mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirkſamkeit treten und die von dem Fürſtlichen Steuer-Director bisher verſehenen Geſchäfte, wie auch den zeitherigen Reſſort der Fürſtlichen Stempelcommiſſion, welche mit dem gedachten Zeitpunkte aufhört, übernehmen wird. — Zu ſtimmführenden Mitgliedern dieſes Collegiums haben Höchſtdieſelben, außer dem Steuer-Director Chop als Vorſitzenden, den Steuer-Rath Hermſtedt und den Landſchafts-Caſſen-Rendanten Schreck, — letzteren gleichfalls unter Beilegung des Titels als Steuer-Rath, jedoch mit Beibehaltung

ſeiner Amtsverhältniſſe als Landſchafts-Caſſen-Rendant und Steuer-Amts-Vorſtand, — gnädigſt ernannt.

Wir bringen dies hierdurch zu öffentlichen Kenntniß.

Sondershauſen, den 24. September 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. v. Kauffberg. F. B. Buſch. K. Pietzker.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 42. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 43. des Arnſt. Reg. und Int.-Bl.

265.

Höchſtes Reſcript, wodurch die Conſiſtorien I. Abtheilung angewieſen werden, von den erfolgten gänzlichen oder zeitigen Eheſcheidungen den Ortspfarrern resp. Superintendenten Nachricht zu geben.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Es macht ſich nicht nur nothwendig, daß bei der Trennung einer Ehe dem Bande nach der Pfarrer des Orts, in dem die geſchiedenen Ehegatten leben, von der Scheidung in Kenntniß geſetzt werde, ſondern es iſt auch räthlich, daß dieſes bei einer Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bett erfolge, damit ſich der Ortsgeiſtliche nach Kräften bemühen kann, eine Verſöhnung der Eheleute, die ja ebenfalls mit im Zwecke jener zeitigen Trennung liegt, zu vermitteln. Ich beſtimme daher, daß die Conſiſtorien 1ſter Abtheilung in den gedachten beiden Fällen unverzüglich den Ortspfarrer resp. Superintendenten von jener Scheidung, erfolge ſie nur auf einige Zeit, oder dem Bande nach, in Kenntniß zu ſetzen und insbeſondere zu bemerken haben, ob und welchem der Eheleute etwa die Wiederverheirathung unterſagt worden iſt.

Sondershauſen, den 24. Juli 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtliche Conſiſtorium, erſte Abtheilung,
hier.

Digitized by Google

266.

Höchſtes Reſcript, wodurch der Secretair des Fürſtl. Hofmarſchall-Amtes und des Fürſtl. Marſtall-Amtes in die II. Claſſe der Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen Fürſtlicher Diener verſetzt wird.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Ich finde es angemeſſen, daß der Secretair des Fürſtlichen Hofmarſchall-Amtes und des Fürſtlichen Marſtall-Amtes dieſelbe Stelle bei der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Kinder der herrſchaftlichen Diener erhält, welche den wirklichen Secretarien und Rechnungs-Reviſoren anderer Oberbehörden in dem Geſetze vom 15. März d. J. angewieſen iſt. — Ich beſtimme daher, unter Abänderung der in §. 2. dieſes Geſetzes aufgeſtellten Claſſification, wodurch der gedachte Beamte in die dritte Claſſe verwieſen iſt, hierdurch, daß derſelbe künftighin zur zweiten Claſſe jener Anſtalt gerechnet und hiernach ſowohl in vorkommenden Fällen die Penſion für die Hinterbliebenen, als auch die Höhe der Beiträge beſtimmt werden ſoll, — und zwar letztere in Beziehung auf den gegenwärtig angeſtellten Hofmarſchall-Amts-Secretair vom 1. Juli d. J. ab, als von welchem Zeitpuncte derſelbe den mit ſeiner Stelle verbundenen Gehalt bezieht.

Ich beauftrage Sie, dieſe meine Beſtimmung in die Geſetz-Sammlung aufnehmen zu laſſen, und die zur Verwaltung der Wittwen-Penſions-Anſtalt niedergeſetzte Immediat-Commiſſion damit bekannt zu machen.

Sondershauſen, den 8. October 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtliche Geheimeraths-Collegium
hier.

Digitized by Google

267.

Das den Gebrüdern G. M. u. C. D. Oppenfeld in Berlin gnädigſt ertheilte Patent.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

haben den Banquiers, Gebrüder G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin, auf deren Anſuchen ein Patent:

1) auf eine bei der gebräuchlichen Wollſtreich-Maſchine angebrachte Vorrichtung Behufs der Herſtellung zum Filzen beſtimmter Watten von beliebiger Länge und Dicke, ſo wie

2) auf eine Walzen-Vorfilz-Maſchine und

3) auf eine Nachfilz-Maſchine Behufs der Anfertigung gefilzter Waaren aus Wolle allein oder mit Zuſatz von anderm Thierhaar, Seide u. ſ. w. wie dieſe Apparate in der durch Zeichnungen nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anzuſehen ſind, auf zehn hinter einander folgende Jahre dergeſtalt ertheilt, daß Niemand ſich dieſer Erfindung zu bedienen berechtigt iſt, ohne das Recht dazu von den Privilegieninhabern erlangt zu haben. Wir bedingen dabei, daß der obige Apparat von dem Zeitpunkte ab binnen einem Jahre und ſechs Monaten in Unſerem Fürſtenthume vollſtändig aufgeſtellt und in Betrieb geſetzt wird, wo die Patentempfänger beſondere Veranlaſſung hierzu erhalten, und daß dieſelben das geſammte in dem Privilegium begriffene Verfahren nach Eröffnung der erſten in hieſigen Landen von ihnen oder ihren Ceſſionarien ausgeführten Fabrikanlage auch an andere, die es im Inlande zur Ausführung zu bringen beabſichtigen, unter ſolchen Bedingungen abzutreten ſich verbindlich machen, die binnen einem Jahre und ſechs Monaten nach eröffneter erſten Fabrikanlage Unſerem Geheimeraths-Collegium angezeigt und von demſelben für unbillig nicht erklärt werden. Dagegen ſollen die Patentempfänger bei ihrem ausſchließlichen Rechte für die Dauer deſſelben, jedoch unbeſchadet Unſerer Regalien und Gerechtſame, ſowie der wohlerworbenen Rechte jedes Dritten, überall geſchützt werden. Indem Wir noch erklären, daß durch Ertheilung dieſes Patents die Geheimhaltung der pa-

Digitized by Google

tentirten Vorrichtung keineswegs zugeſichert iſt, behalten Wir Uns Unſer Recht, erwähntes Privilegium nach Zeit und Umſtänden zu mehren, zu mindern oder wieder aufzuheben, ausdrücklich vor.

Zu mehrerer Urkunde haben Wir dieſes Patent eigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Siegel beidrucken laſſen.

Sondershauſen, den 5. November 1841.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

(Durch Fürſtl. Cammer publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 47. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 48. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

268.

Fürſtl. Regierung in Arnſtadt macht mehrere Abänderungen und Zuſätze in Bezug auf die Verordnung vom 20. Julius 1838, die Löſung eines Poſtſcheins von Haudererfuhren und die Requiſition von Pferden zum Poſtdienſte betreffend, bekannt.

Die Verordnung vom 20. Juli 1838, welche die Löſung eines Poſtſcheins von Haudererfuhren und die Requiſition von Pferden zum Poſtdienſte und zwar für die hieſige Poſtanſtalt betrifft, enthält im §. 9. unter b. c. d. h. und i. einige Beſtimmungen, welche aus Rückſichten der Billigkeit ſowohl, als auch der Zweckmäßigkeit eine ſach- und zeitgemäße Abänderung erheiſchen, und wir ſind auf deshalb gethanen unterthänigſten Vortrag höchſten Orts ermächtigt worden, unter Wiederaufhebung der gedachten Beſtimmungen jener Verordnung im §. 9. sub b. c. d. h. und i. an deren Stelle Folgendes zu verordnen, und zwar:

1) an der Stelle der Beſtimmungen §. 9. sub b. c. d.

„Für dergleichen zum Poſtdienſte auf Requiſition geſtellte Pferde erhalten die Eigenthümer derſelben von der Poſthalterei, und zwar binnen 24 Stunden, nicht nur das tarifmäßige volle Poſtgeld, ſondern

auch das volle Wartegeld; Beides ohne den geringſten Abzug von Seiten der Poſtanſtalt oder des Poſthalters."

2) An der Stelle der Beſtimmung §. 9. sub h. verordnen Wir ebenfalls:

„Wenn ein Poſtanſpänner nach geſchehener Aufforderung durch das Poſtamt die Stellung ſeiner Pferde zum Poſtdienſte verweigert, ſo verfällt derſelbe in eine Geldſtrafe von 4 Thaler, welche in Wiederholungsfällen neben dem durch den hieſigen Stadtrath anzuwendenden direkten Zwange um das Doppelte erhöht wird."

3) An die Stelle der Beſtimmung §. 9. sub i. ebenfalls Folgendes:

„Wird ein zum Poſtdienſte requirirtes Pferd durch die Schuld der Reiſenden beſchädigt oder zu Grunde gerichtet, ſo wird die Poſtanſtalt den Eigenthümer des Pferdes nach allen ihren Kräften vertreten und ihm hinreichende Entſchädigung zu erwirken ſuchen. Nur durch die im höchſten Grade genaue Erfüllung dieſer Verpflichtung, worüber ſich die Poſtanſtalt auszuweiſen hat, wird ſie ſelbſt von der Entſchädigungspflicht frei. Dem Beſchädigten haftet überdieß auf allen Fall (ſubſidiär) der landesherrliche Fiscus."

Uebrigens verordnen Wir noch zu gleicher Zeit ausdrücklich, daß in außerordentlichen Fällen, wenn bei ungemein großem Bedarfe die Zahl der Pferde der Poſtanſpänner in der Stadt nicht ausreicht, die Requiſition auf obrigkeitliche Anordnung auch auf das Land, insbeſondere auf die der Stadt Arnſtadt zunächſt gelegenen Ortſchaften zu erſtrecken iſt.

Die Ueberwachung der genauen Befolgung der Verordnung vom 20. Juli 1838 und dieſer abändernden und bezüglich zuſätzlichen Beſtimmungen, ſo wie alle ſich deshalb nöthig machenden obrigkeitlichen Verfügungen geſchehen durch den hieſigen Stadtrath.

Arnſtadt, am 6. November 1841.

Fürſtl. Schwarzb Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 49. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

269.

Höchſtes Reſcript, die Landes- und Hoftrauer bei Todesfällen der Mitglieder des Fürſtl. Hauſes ꝛc. betr.

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Da die bisherigen Beſtimmungen und Gewohnheiten in Betreff der Landes- und Hoftrauer bei Todesfällen der Mitglieder Meines Fürſtlichen Hauſes oder anderer Fürſtlicher Perſonen in vieler Hinſicht ſchwankend ſind, ſo finde Ich Mich bewogen, hierüber — mit Aufhebung aller entgegenſtehenden älteren Verordnungen — für die Zukunft folgende Beſtimmungen zu treffen.

§. 1.

Bei dem Ableben des regierenden Fürſten, der regierenden Fürſtin und des Erbprinzen, wenn er das ein und zwanzigſte Jahr erreicht hat, tritt nach den, in der Anlage enthaltenen Beſtimmungen über die Trauerkleidung zwölf Wochen lang eine allgemeine Landestrauer ein, und zwar:

a) die erſten drei Wochen mit der Trauerkleidung des erſten Grades,
b) die zweiten drei Wochen mit der Trauerkleidung des zweiten Grades,
c) die folgenden drei Wochen mit der Trauerkleidung des dritten Grades, und
d) die letzten drei Wochen mit der Trauerkleidung des vierten Grades.

§. 2.

Dabei findet das tägliche Trauerläuten im ganzen Lande, von Mittag 12 Uhr bis 1 Uhr, in drei Abſätzen, drei Wochen hindurch Statt.

§. 3.

Die Muſik, öffentliche Luſtbarkeiten und Schauſpiele werden drei Wochen lang eingeſtellt.

§. 4.

Das Drapiren der Zimmer und Behängen der Kirche und Kirchſtände mit ſchwarzem Tuche fällt ganz weg.

Digitized by Google

§. 5.

Von den ſämmtlichen Behörden wird zwölf Wochen lang ſchwarz geſiegelt und zwar in den erſten ſechs Wochen mit Anwendung von gerändertem Trauerpapiere, in den letzten ſechs Wochen hingegen mit Gebrauch von gewöhnlichem Papiere. Ebenſo bedienen ſich die ſämmtlichen Hofcavaliere während der ganzen Trauerzeit beim Siegeln des ſchwarzen Siegellacks.

§. 6.

Die Verkündigung des Todesfalles von der Kanzel geſchieht bei dem erſten, nach demſelben abzuhaltenden Gottesdienſte; ſpäterhin aber wird deſſelben — ſo lange das Trauerläuten Statt findet — bloß bei der Fürbitte für die höchſten Hinterbliebenen gedacht.

§. 7.

Um die Wittwe des regierenden Fürſten wird acht Wochen lang getrauert und mit der Trauerkleidung des erſten, zweiten, dritten und vierten Grades von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen gewechſelt. Das Trauerläuten findet acht Tage hindurch im ganzen Lande Statt und für eben ſo lange Zeit ſind Muſik und Schauſpiele eingeſtellt.

Bei dem Ableben des Erbprinzen vor ſeinem erreichten ein und zwanzigſten Lebensjahre, der Gemahlin deſſelben, und der übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des Fürſtlichen Hauſes findet — wenn nicht beſondere höchſte Beſtimmungen ſie vorſchreiben — keine Landes-, ſondern nur Familien- und Hof-Trauer Statt.

§. 8.

Die um fremde befreundete Souveraine und Fürſtliche Perſonen anzulegende Hoftrauer wird, wie folgt, beſtimmt

I. Kaiſerliche Häuſer.

1) Kaiſer und deren Gemahlinnen werden vier Wochen hindurch betrauert,
2) Erzherzöge, Großfürſten und deren Gemahlinnen vierzehn Tage;

II. Königliche Häuſer.

1) Könige und deren Gemahlinnen drei Wochen,
2) Kronprinzen, Prinzen und deren Gemahlinnen vierzehn Tage;

Digitized by Google

III. Großherzogliche und das Churfürſtlich Heſſiſche Haus
1) die regierenden Herren und deren Gemahlinnen drei Wochen,
2) Erbgroßherzöge, Prinzen und deren Gemahlinnen vierzehn Tage;

IV. Bei Todesfällen in ſouverainen herzoglichen und fürſtlichen Häuſern wird ohne Unterſchied eine vierzehntägige Hoftrauer angelegt.

Finden übrigens bei den hier aufgeführten Todesfällen verwandtſchaftliche Rückſichten Statt, ſo wird die Trauer darnach verlängert; und aus gleichen Rückſichten kann auch wegen eines Todesfalles in einer nicht ſouverainen fürſtlichen Familie getrauert werden.

§. 9.

Tritt einer der hier gedachten Todesfälle ein, ſo wird die desfallſige Trauer von dem Hofmarſchall-Amte ſofort angeſagt, ſobald die erſte ſichere Kunde davon hierher gelangt iſt, und wird die officielle Notification nicht erſt abgewartet.

§. 10.

Was die Hofofficianten, Büchſenſpänner und Fürſtlichen Livrediener anlangt, ſo wird das Fürſtliche Hofmarſchall-Amt zur Zeit die Trauerkleidung genau beſtimmen, die ſie bei der jedesmaligen Landes-, Familien- und Hof-Trauer anzulegen haben.

§. 11.

Die Landestrauer wird in jedem Falle durch die Fürſtlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht, welche auch auf Befolgung der desfallſigen Beſtimmungen zu halten verpflichtet ſind. — Bei der Hoftrauer erläßt das Hofmarſchall-Amt zur Nachricht für die Betheiligten zwar ebenfalls eine Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt, dabei iſt jedoch entweder gleichzeitig, oder mittelſt beſonderer Anſage an die bei Hofe erſcheinenden Perſonen, jedes Mal auch die Art und Abſtufung der Trauerkleidung, unter Bezugnahme auf die wegen der Landestrauer vorgeſchriebenen Grade, anzugeben.

§. 12.

Uebertretungen des im §. 3. enthaltenen Verbots ſind in vorkommenden Fällen polizeilich zu ahnden. — Uebrigens iſt, was die Landestrauer betrifft, zu erwarten, daß die desfallſigen Vorſchriften jederzeit als eine Pflicht der Pietät wird

Digitized by Google

erkannt werden, welcher ſich Niemand gefliſſentlich entziehen wird, und es bedarf daher auch zu ihrer Aufrechthaltung keiner beſonderen Strafbeſtimmungen.

Ich beauftrage Sie, die vorſtehende Verordnung nebſt ihrer Anlage dem Hofmarſchall-Amte in beglaubigter Abſchrift mitzutheilen und in die Geſetzſammlung aufnehmen zu laſſen.

Sondershauſen, den 5. December 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtl. Geheimeraths-Collegium hier.

Anlage.

Beſtimmung der Trauerkleidung in den vier Graden der Landestrauer.

Kleidung der Herren.

Erſter Grad.

Ein ſchwarzes Tuchkleid mit von ſchwarzem Tuch überzogenen Knöpfen, lange Beinkleider und Weſte von ſchwarzem Tuch, ſchwarze Strümpfe und Schuhe, weiße Halsbinde, eine ſchwarze Florbinde um den linken Arm, ein runder ſchwarzer Filzhut, deſſen Kopf mit Flor umwunden iſt, und ſchwarze Handſchuhe von rauchem Leder; dabei darf nichts von Gold und anderm Schmuck getragen werden. Beim Erſcheinen in Uniform ſind die Stickereien, Epaulettes, Port'epée, Hut-Cordons und Agraffe, die Knöpfe und Kammerherrnſchlüſſel mit ſchwarzem Flor überzogen und werden lange ſchwarze Tuchbeinkleider und ſchwarze Handſchuhe von rauchem Leder getragen.

Die Officiere tragen einen Flor um den linken Arm, ferner das Port'epée, die Epaulettes, Schärpe, Cordons, National-Abzeichen, National-Cocarde, die Hut-Agraffe und den Doppel-Adler am Tſchacko mit Flor umwickelt.

Sobald die Officiere eine Hofcharge bekleiden und in Civil zum perſönlichen Dienſte bei Hofe befohlen werden, erſcheinen ſie wie die übrigen Cavaliere in dem obigen ſchwarzen Anzuge.

Der Hofchef trägt einen ſchwarzen Stock mit ſchwarzem Stockbande.

Digitized by Google

Zweiter Grad.

Die Kleidung wie im erſten Grade; es bleibt bei dem runden Hute aber nur der Kopf bis zur Hälfte mit Flor umwunden.

Die Officiere behalten dieſelben Trauerzeichen wie im erſten Grade bei.

Dritter Grad.

Der Flor um den runden Hut fällt ganz weg und es dürfen ſchwarzſeidene Weſten und ſchwarze Glaçée-Handſchuhe getragen werden. Bei der Uniform werden nur noch die ſchwarzen Beinkleider und ein Flor um den Arm beibehalten. Die Officiere erſcheinen in dieſem wie in dem letzten Grade nur noch mit einem Flor um den Arm.

Vierter Grad.

Schwarze Beinkleider und Weſte und ein Flor um den Arm. Für Uniform bleiben dieſelben Beſtimmungen, wie in dem vorigen Grade.

Kleidung der Damen.

Erſter Grad.

Ein Kleid von ſchwarzem Merino mit langen Aermeln von dergleichen Zeuge, ein Aufſatz oder eine Haube mit Schneppe und breitem Saume, und ein Halstuch von ſchwarzem Crepp-Flor, ſchwarze Handſchuhe von rauchem Leder und ſchwarze Eventails. Dabei darf durchaus kein Schmuck getragen werden.

Zweiter Grad.

Die Kleidung wie im erſten Grade, jedoch ohne Schneppe; es kann überhaupt die ſchwarze Haube wegfallen und ſchwarzer matter Schmuck getragen werden.

Dritter Grad.

Sogenannte ganze Cammertrauer, d. h. die Damen erſcheinen ganz in ſchwarzer Seide, mit Kopfputz von ſchwarzem Seidenflor, ſchwarzen Glaçée-Handſchuhen, und es iſt geſtattet, ſchwarzen Glanzſchmuck zu tragen.

Vierter Grad.

Leichte Cammertrauer; ſchwarzſeidene Kleider, weiße oder bunte Aufſätze und dergleichen Shawls, und gewöhnlicher Eventail. Dabei kann wieder bunter Schmuck getragen werden.

Digitized by Google

Durch alle vier Grade hindurch müſſen die Damen übrigens in ſchwarzen Strümpfen erſcheinen, und zwar in den beiden erſten Graden in glatten ſeidenen Strümpfen, während in den beiden letzten Graden ſchwarze durchbrochene ſeidene Strümpfe getragen werden dürfen.

Beſtimmmung derjenigen Perſonen, die an dieſen Trauerkleidungsgraden Theil nehmen.

In der in dem erſten Grade beſtimmten Trauerkleidung erſcheinen in den erſten drei Wochen der Landestrauer:

1) die wirklichen Geheimeräthe,
2) die ſämmtlichen Hof-Cavaliere,
3) die Officiere,
4) die Präſidenten und Directoren der Landes-Collegien,
5) die Oberregierungs-, Oberfinanz-, Hof-, Regierungs-, Cammer-, Forſt- und andere wirkliche, bei den oberen Collegien angeſtellte Räthe und Aſſeſſoren,
6) die Geiſtlichen, Juſtizbeamten und Bürgermeiſter in der hieſigen Reſidenzſtadt ſowie zu Arnſtadt, die Schuldirectoren, Profeſſoren und Stallmeiſter,
7) endlich die Vaſallen und Landtagsdeputirten, inſofern ſie zum Landtage verſammelt ſind.

Desgleichen tragen die oben von 1) bis 7) genannten Herren die in dem zweiten Grade beſtimmten Trauerkleider in den zweiten drei Wochen, die in dem dritten Grade beſtimmten in den dritten drei Wochen, und endlich die in dem vierten Grade beſtimmten in den letzten drei Wochen.

8) Die übrigen Räthe, Aſſeſſoren, Mitglieder der Magiſtrate und Juſtiz-Aemter, Secretaire, Hofofficianten, die Oberförſter und Förſter und andere, dieſen gleichſtehende Diener trauern in den erſten, zweiten und dritten drei Wochen nur mit der für den vierten Grad beſtimmten Trauerkleidung, und die niedern Hofdiener nur mit einem Flor um den Arm. Die Frauen vorbenannter Diener von 1) bis 6) ſind, inſofern ſie nicht bei Hofe erſcheinen, auch während der Zeit der beiden erſten Grade nur mit der Kleidung des dritten Grades zu trauern verpflichtet. — Die Frauen der Diener sub 8) begehen nur während der Zeit des erſten Grades die Trauer mit einer weißen Haube mit ſchwarzem Bande.

Digitized by Google

270.

Geſetz die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

In Gemäßheit der Artikel 2. und 3. des Vertrages zwiſchen den zollvereinten Staaten über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 ſind über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Abgaben bei dem Uebergange gewiſſer Erzeugniſſe aus einem Vereinslande in das andere, mit Aufhebung des Geſetzes vom 1. Mai 1838 (Geſetzſammlung Seite 114), unter den bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten folgende Beſtimmungen anderweit vereinbart worden, welchen Wir hiermit Geſetzeskraft ertheilen.

§. 1.

Der Verkehr mit Handelsgegenſtänden zwiſchen Baiern, Württemberg und Baden einerſeits und den übrigen Vereinsländern andererſeits unterliegt vom 1. Januar 1842 ab an den Binnengrenzen keiner andern Beaufſichtigung, als derjenigen, welche zum Behufe der Erhebung der Uebergangsabgaben (§. 2.) in dem einen oder andern Vereinslande erforderlich iſt, und die an den gedachten Binnengrenzen errichteten gemeinſchaftlichen Anmeldeſtellen werden von demſelben Tage an aufgehoben.

§. 2.

Vom 1. Januar 1842 an werden, ſo lange die in den betreffenden Vereinsſtaaten gegenwärtig beſtehenden inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewiſſer Erzeugniſſe unverändert bleiben, in denſelben Uebergangsabgaben von folgenden gleichnamigen vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben:

I. Vom Wein und Traubenmoſt.

In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und dem Thüringiſchen Vereine.

II. Vom Biere.

1) In Preußen, Sachſen und dem Thüringiſchen Vereine.
2) In Baiern, rechts des Rheins.

Digitized by Google

3) In Württemberg.
4) In Baden.
5) In Kurheſſen.
6) Im Großherzogthume Heſſen.
7) In der freien Stadt Frankfurt.

III. Vom Branntwein.

1) In Preußen, Sachſen und dem Thüringiſchen Vereine.
2) In Baiern, rechts des Rheins.
3) In Württemberg.
4) In Kurheſſen.

IV. Vom Malze.

1) In Baiern rechts des Rheins.
2) In Württemberg.

V. Von Tabacksblättern und Fabrikaten.

In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und dem Thüringiſchen Vereine.

Die Beträge der im Thüringiſchen Vereine (und folglich auch in der fürſtlichen Oberherrſchaft) zu erhebenden Uebergangsabgaben ſind auf der Anlage verzeichnet, und werden künftig in einem Anhange zu dem alle drei Jahre erſcheinenden Vereins-Zolltarife, den Gegenſtänden, worauf ſie gelegt ſind, und ihrem Betrage nach, bekannt gemacht werden.

§. 3.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmoſt und Taback werden Preußen, Sachſen, Kurheſſen und die zum Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten, und in Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein und Bier Preußen, Sachſen und die zum Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Von den innerhalb des Geſammt-Zollvereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen andern Vereinsſtaat oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Uebergangsabgaben nicht erhoben werden.

Digitized by Google

§. 5.

Von allen ausländiſchen Erzeugniſſen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, ſollen Uebergangsabgaben ebenfalls nicht erhoben werden.

§. 6.

Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden erfolgt entweder bei einer dazu befugten Steuerſtelle im Lande der Beſtimmung, oder bei einer der zu dieſem Zwecke errichteten Erhebungsſtellen an den Binnengrenzen.

§. 7.

Der Uebergang an den Binnengrenzen darf nur auf den dazu beſtimmten Straßen geſchehen und bei den an dieſen Straßen errichteten Erhebungsſtellen muß die Anmeldung erfolgen.

Dieſe Straßen und Hebeſtellen werden beſonders bekannt gemacht.

§. 8.

Was in dem Zollgeſetze vom 1. Mai 1838 in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles (§. 15.), die Haftung der Waare (§. 16.), die Verjährung der Abgabe (§. 17.), und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufſichtigung und Erhebung des Zolles (§§. 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 33., 38., 40.) und in den hierher gehörigen Beſtimmungen der Zollordnung vorgeſchrieben iſt, findet gleichmäßig auch auf die Uebergangsabgaben, jedoch mit dem Vorbehalte, Anwendung, daß

1) zwar auch rückſichtlich dieſer Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgeſetze und in der Zollordnung, in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland und wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollſtelle einzuſchlagenden, beſonders zu bezeichnenden Straßen vorgeſchrieben iſt, daß aber die Beſtimmungen wegen des Grenzbezirkes und der Binnenlinie nur inſofern hier anwendbar ſind, als da, wo in den zollgeſetzlichen Beſtimmungen von der Zolllinie die Rede iſt, dies in Bezug

Digitized by Google

auf die Uebergangsabgaben von der Binnengrenze der betheiligten Vereinsländer verſtanden werden muß, daß ferner,

2) was dort hinſichtlich der Grenz-Zollämter vorgeſchrieben iſt, hier von den zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen beſtimmten Steuerſtellen gilt, und daß

3) ſtatt der im Zollgeſetze und der Zollordnung gedachten Begleitſcheine beim Uebergangsverkehre beſondere Abfertigungen (Uebergangsſcheine) ertheilt werden.

§. 9.

Die Beſtimmungen des Geſetzes wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen vom 1. Mai 1838 finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Uebergangsabgaben ertheilten Vorſchriften Anwendung, ſo weit ſie ihrer Natur nach auf die getroffenen Grenz-Zoll-Einrichtungen ſich nicht ausſchließlich beziehen.

Gegeben zu Sondershauſen den 1. December 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

Verzeichniß der Uebergangsabgaben,

welche vom 1. Januar 1842 an in den Staaten des Thüringiſchen Vereins zu erheben ſind.

	Thlr.	Sgr.		Fl.	Xr.
1) Vom Wein für den Centner Preußiſch (= 1,028,964 Zollcentner)	—	25	=	1	27½
2) Vom Traubenmoſt	—	20	=	1	10
3) Vom Bier	—	7½	=	—	26¼
4) Vom Branntwein für die Ohm Preuß. bei 50 % Alkohol nach Tralles	6	—	=	10	30
5) Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten für den Centner Preußiſch	—	20	=	1	10

Anmerkung. Was die Uebergangsabgabe vom Branntwein betrifft, ſo unterliegen derſelben auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als Rum, Liqueurs u. ſ. w. — Durch die Beſtimmung:

Digitized by Google

„bei 50 Prozent Alkoholſtärke nach Tralles“ iſt nur das Verhältniß feſtgeſtellt worden, wonach die Abgabe zu erheben iſt, ſo daß von ſtärkerem oder ſchwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarifſatz ergiebt.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 52. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 52. des Arnſt. Reg. und Int. Bl.)

271.

Höchſtes Reſcript, die Reſſortverhältniſſe des zu errichtenden Landes-Juſtiz-Collegium, der Regierungen und der andern Behörden des Fürſtenthums, ſo wie die Erweiterung der Zuſtändigkeit der Untergerichte rückſichtlich des Erkennens in Straſſachen und andere damit zuſammenhängende Gegenſtände betr.

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

In der Verordnung vom 24. September d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Reſſortverhältniſſe des zu errichtenden Landes-Juſtiz-Collegiums, der Regierungen und der anderen Behörden Meines Landes, ſowie über Erweiterung der Zuſtändigkeit der Untergerichte rückſichtlich des Erkennens in Straſſachen, und über andere damit zuſammenhängende Gegenſtände, ein beſonderes Reglement zu erlaſſen. Nachdem Mir nun der Entwurf eines ſolchen vorgelegt worden iſt, und Ich denſelben überall entſprechend gefunden habe, ſo ſtehe Ich nicht weiter an, demſelben Geſetzeskraft zu verleihen, und verordne demgemäß, wie folgt:

§. 1.

Alle diejenigen Geſchäfte, welche zeither den Regierungen oblagen, bleiben ihnen auch ferner, inſofern ſie nicht in dem Geſetze vom 24. September d. J. oder in der gegenwärtigen Verordnung einer anderen Behörde überwieſen worden ſind.

§. 2.

Demgemäß haben ſie alle Handlungen der willkührlichen und ſogenannten gemiſchten Gerichtsbarkeit, inſoweit ſie bei ſchriftſäſſigen Perſonen oder Gü-

Digitized by Google

tern ihnen zeither zukamen, auch ferner zu verrichten, und ſonach ſich insbeſondere den Teſtamentsaufnahmen, Hypothekenbeſtellungen, der Confirmation von Kauf-, Tauſch- und Alimentations-Contracten, den obervormundſchaftlichen Obliegenheiten Verſiegelungen und Inventuren innerhalb der oben angedeuteten Grenzen zu unterziehen; dagegen muß, ſobald es ſich um Erlaſſung von Edictalien handelt, die betreffende richterliche Behörde angegangen werden.

§. 3.

Die Oberaufſicht und Disciplinargewalt über die Unterbehörden, die Reviſionen der Geſchäftsführung bei denſelben, insbeſondere die Prüfung ihrer Regiſtranden und Sportelrechnungen, gehören auch künftig ganz ſo wie bisher vor die Regierungen. Demgemäß ſind Koſtenerlaßgeſuche, ſowie Beſchwerden über den nicht taxmäßigen Anſatz der Gerichtskoſten bei ihnen anzubringen, während alle andere den Koſtenpunkt betreffende Beſchwerden vor das Landesjuſtizcollegium gehören. An dieſes haben die Unterbehörden auch lediglich etwaige Anfragen in Juſtizſachen zu richten, und daſſelbe hat auch ausnahmsweiſe die Befugniß, nicht nur die Verwaltung der Rechtspflege bei ſämmtlichen Untergerichten zu überwachen und zu revidiren, ſondern auch in Fällen verzögerter oder verweigerter Juſtiz Disciplinarſtrafen gegen ſie zu verhängen; es muß aber jedes Mal der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen.

§. 4.

Ebenſo ſind aber auch die Regierungen verpflichtet, die Mängel und Gebrechen, welche ſie bei den Unterbehörden im Juſtizweſen entdecken, und die Disciplinarſtrafen, welche ſie dieſerhalb verhängen, dem Landesjuſtizcollegium anzuzeigen.

§. 5.

Den Regierungen wird ferner, und zwar vom 1. Januar k. J. ab, die Beaufſichtigung und Leitung der Adminiſtration in Bezug auf alle diejenigen Intraden überwieſen, welche mittelſt Patents vom 24. September d. J. von der Kammer an das Land abgetreten worden ſind.

§. 6.

Die Conſiſtorien erſte Abtheilung hören mit dem 1. April 1842 auf, und die reſſortmäßig vor ſie gehörenden Adminiſtrativgeſchäfte werden den Regierungen überwieſen, welchen auch in Beziehung auf die Geiſtlichen und Schullehrer

die Disciplinargewalt inſoweit zuſteht, als ſie nicht nach der Verordnung vom 3. März d. J. und dem Reſcripte vom 1. März 1836 den Conſiſtorien zweiter und dritter Abtheilung gebührt.

§. 7.

Die Conſiſtorien Abtheilung II. werden künftig, nämlich vom 1. April k. J. ab, allein als Conſiſtorien, und die zeitherigen Conſiſtorien dritter Abtheilung unter dem Namen Schulcollegien fortbeſtehen, ohne daß an dem Geſchäftskreiſe der einen oder anderen dieſer Behörden etwas weiter geändert wird, als daß die Conſiſtorialtrauungen künftig vor den Conſiſtorien erfolgen.

§. 8.

Das geiſtliche Mitglied, welches den zeitherigen Conſiſtorien Abtheilung I. beigegeben war, ſcheidet daher aus und tritt in das Conſiſtorium ein.

§. 9.

Alle bei den Regierungen und Conſiſtorien anhängigen und noch nicht erledigten Juſtizſachen ſind von denſelben zu Ende des Monats März k. J. nach einer in duplo zu fertigenden Deſignation an die betreffenden Juſtizbehörden gegen Beſcheinigung abzugeben, und die Regierung in Arnſtadt hat diejenigen Acten, welche an das Landesjuſtizcollegium vor ſeinem Zuſammentreten eingeſendet werden, einſtweilen in Empfang zu nehmen, und nach jenem an daſſelbe abzugeben.

§. 10.

Die Regierungen und Conſiſtorien haben möglichſt darauf zu ſehen, daß alle vor dem 1. März kommenden Jahres bei ihnen ſpruchreif vorliegenden Juſtizſachen von ihnen noch abgeurtheilt werden, und es ſoll daher ein in einer ſolchen Sache anberaumter Publicationstermin vor dem 15. März k. J. nur unter der Vorausſetzung aufgenommen werden dürfen, daß er ſpäteſtens noch an dieſem Tage abgehalten wird.

§. 11.

Das Landesjuſtizcollegium erhält dieſelbe collegialiſche Verfaſſung, welche die Regierungen haben, und es hat alle bei ihm zum Spruche vorliegenden Sachen

Digitized by Google

möglichſt zu fördern; auch wird es eine Regiſtrande führen und dieſe am Jahresſchluſſe dem Geheimerathscollegium zur Prüfung vorlegen.

§. 12.

Ebenſo hat daſſelbe von ſeinem Secretair eine Sportelrechnung führen zu laſſen, die es von Trimeſter zu Trimeſter revidirt und juſtificirt.

§. 13.

Alle bei dem Landesjuſtizcollegium erwachſenden Koſten und Auslagen, ſowie die Strafen, welche von ihm gegen die Partheien oder ihre Sachwalter ausgeſprochen worden ſind, werden in ſeinem Expensmanuale liquidirt, von den Unterhörden aber eingezogen und am Schluſſe eines jeden Trimeſters an das Landesjuſtizcollegium eingeſchickt.

§. 14.

Zur Beſtreitung der erſten Auslagen erhebt es von der Landſchaftscaſſe einen Vorſchuß von 50 Thlr., der in der zu führenden Sportelrechnung vereinnahmet wird, und es giebt die bei ihm eingehenden Koſten, nach Abzug der davon zu beſtreitenden Ausgaben, von Zeit zu Zeit und ſpäteſtens am Schluſſe des Jahres an die Landſchaftscaſſe ab.

§. 15.

An Canzleidienergebühren berechnet es der Caſſe in jeder Sache, die nach den Formen des Proceſſes für geringfügige Rechtsſachen verhandelt wird, und bei ihm zum Spruche gelangt, 4 gGr. oder 5 Sgr. und in jeder anderen bürgerlichen oder Criminalſache 8 gGr. oder 10 Sgr. Dieſe Gelder fließen ebenfalls in die Landſchaftscaſſe, aus welcher der bei dem Landesjuſtizcollegium fungirende Bote ſeine fixe Beſoldung erhält. Derſelbe bezieht ferner die bei der Inſinuation der in die Oberherrſchaft abgehenden Reſcripte und Erkenntniſſe herkömmlichen Botenlöhne und Inſinuationsgebühren; dieſe werden ihm jedoch auf ſeine Beſoldung angerechnet.

§. 16.

An der Spitze der vereinigten Landgerichte und Juſtizämter hier und in Arnſtadt ſteht ein Director, welcher rückſichtlich des Geſchäftsbetriebes die Rechte und

Digitized by Google

Pflichten eines in einem Collegium Vorſitzenden hat, und welchem ſonach die obere Leitung des Ganzen, ſowie die Ernennung von Deputationen, Commiſſionen und Referenten zuſteht.

§. 17.

In Bezug auf §. 8. des Geſetzes vom 25. September d. J. beſtimme Ich noch erläuterungsweiſe, daß alle diejenigen Perſonen, welche wie Geiſtliche und Schullehrer, in perſönlichen Rechtsſachen vor den Conſiſtorien Abtheilung I. ihren Gerichtsſtand hatten, vom 1. April k. J. an vor dem betreffenden vereinigten Landgerichte und Juſtizamte zu belangen ſind.

§. 18.

Denſelben ſteht auch die Strafgerichtsbarkeit über die Schriftſäſſigen des Landestheiles, in welchem es ſich befindet, inſoweit zu, als ſie nicht jetzt ſchon den Aemtern, in deren Bezirke jene ihren Wohnſitz haben, in Folge rechtlicher Beſtimmung, oder kraft ertheilten fortwährenden Auftrags zukommt.

§. 19.

So lange keine gleichförmige Sporteltaxe für alle Gerichte eingeführt iſt, müſſen die vereinigten Landgerichte und Juſtiz-Aemter in allen Sachen, die nach §. 8. des Geſetzes vom 24. September d. J. und nach §. 17. und 18. der gegenwärtigen Verordnung vor ſie gehören, ſich des in der Taxordnung vorgeſchriebenen höheren Anſatzes bedienen.

§. 20.

Bei jedem der gedachten Gerichte, ſoll ein beſonderer Landgerichtsbote angeſtellt und ausſchließlich zur Vorladung der Schriftſäſſigen und Inſinuation der Zufertigungen an dieſelben gebraucht werden.

§. 21.

Das Recht und die Pflicht zur Unterſuchung haben die mit der niedern Strafgerichtsbarkeit verſehenen Unterbehörden in folgenden Fällen:

1) bei einfachen (nicht qualificirten) Diebſtählen, Unterſchlagungen, Vorenthaltung gefundener Sachen, Betrügereien, Partirerei und Hehlerei, inſofern es ſich dabei um eine Verletzung handelt, deren Werth nicht

Digitized by Google

über fünf Thaler beträgt, und unter derſelben Beſchränkung auch beim erſten Rückfalle in jene Vergehen,

2) bei Fälſchungen an Reiſepäſſen, Wanderbüchern, Dienſt-, Geburts- und anderen Zeugniſſen, inſofern jene nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden ſind,

3) bei muthwilliger und boshafter Beſchädigung oder Zerſtörung fremden Eigenthums oder Tödtung fremder Thiere, wenn der Schaden nicht über einen Thaler beträgt,

4) bei ſolchen Körperverletzungen, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten der zu Protocoll zu vernehmenden Sachverſtändigen weder ärztliche, noch wundärztliche Hülfe erfordert haben, auch nicht von Kindern gegen ihre Eltern, oder mittelſt hinterliſtigen Anfalls, oder in verabredeter Verbindung Mehrerer, verübt worden ſind,

5) bei Gewaltthätigkeiten, inſofern ſie nicht in ein andres der höhern Gerichtsbarkeit unterworfenes Verbrechen übergehen,

6) bei Injurien, ausgenommen, wenn es ſich
   a) um öffentliche oder
   b) ſolche handelt, die an einem befriedeten Orte vorgefallen, oder mit Störung der öffentlichen Ruhe verknüpft geweſen ſind,
   c) wenn der Beleidiger dem Beleidigten Ehrerbietung, oder ſeinem Stande nach beſondere Achtung ſchuldig war,
   d) wenn es ſich um Pasquille und Schmähſchriften, oder
   e) um ſolche Realinjurien handelt, bei denen der eine oder andere der Nr. 4. gedachten erſchwerenden Umſtände vorhanden iſt;

7) bei Drohungen, inſofern das angedrohete Verbrechen ein ſolches iſt, welches nach Obigem der niedern Strafgerichtsbarkeit unterliegt.

§. 22.

In jedem der in vorigen §. unter Nr. 6 lit. a, b, d und e, gedachten Fälle muß im Unterſuchungsproceſſe und zwar von Amtswegen verfahren werden; es iſt aber dem Beleidigten unter Aufhebung des §. 139. des Geſetzes vom 20. Februar 1834, nachgelaſſen, ſeine Privatanſprüche entweder als Adhärent, oder auch mittelſt beſonderer Klage zu verfolgen.

Digitized by Google

§. 23.

Alle übrigen Criminalfälle gehören vor diejenigen Gerichte, welche mit der oberen Strafgerichtsbarkeit verſehen ſind; es verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, daß auch die Behörden, denen blos die niedere Strafgerichtsbarkeit zuſteht, verpflichtet ſind, bei jedem Verbrechen den Thäter nöthigenfalls zur Haft zu bringen, und wenn mit Verzug Gefahr verbunden iſt, ſofort die zur Conſtatirung des objectiven Thatbeſtandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§. 24.

Wenn bei einem Gerichte, — gleichviel ob demſelben die untere oder obere Strafgerichtsbarkeit zuſteht, — ein Untergerichtsfall vorkommt, ſo iſt es befugt, nicht blos die Sache zu unterſuchen, ſondern auch unter Angabe von Gründen zu entſcheiden, ohne daß ihm hinſichtlich des Strafquantums Schranken geſetzt ſind.

§. 25.

Wenn in einem Falle die obere Strafgerichtsbarkeit rückſichtlich einzelner Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens begründet iſt, ſo erſtreckt ſich jene auch auf alle übrigen in dieſelbe Unterſuchung verwickelten Perſonen, inſoweit dieſe nicht der Militairgerichtsbarkeit unterworfen ſind.

§. 26.

Ergiebt ſich zu Anfange oder im Fortgange der Unterſuchung ein Zweifel, ob ein Unter- oder Obergerichtsfall vorliege, ſo iſt an das Landesjuſtizcollegium Bericht zu erſtatten, und dieſes hat über den Competenzpunkt zu entſcheiden, auf den Fall aber, daß auch ihm dieſer zweifelhaft erſcheinen ſollte, einer etwaigen künftigen Nichtigkeit dadurch vorzubeugen, daß es, wozu ihm hiermit das Recht zugeſtanden wird, dem betreffenden Untergerichte, wenn dieſes mit der oberen Strafgerichtsbarkeit nicht verſehen ſein ſollte, zur Führung der Unterſuchung Commiſſion ertheilt. Entſteht dagegen ein Zweifel darüber, ob ein mit der oberen Strafgerichtsbarkeit verſehenes Gericht befugt ſei, in einer Unterſuchungsſache zu erkennen, ſo hat das Landesjuſtizcollegium, wenn es jenen Zweifel theilt, allemal ſelbſt zu erkennen, ohne daß hieraus, wäre derſelbe auch ungegründet geweſen, eine Nichtigkeit entſtehen ſoll.

§. 27.

Bei der Auffindung von Leichnamen haben die competenten Gerichte ſofort Anzeige bei der betreffenden Regierung zu machen, ſpäterhin aber, gleichviel ob

Digitized by Google

ein Selbſtmord, oder Tödtung durch einen Anderen anzunehmen iſt, die Acten an das Landesjuſtizcollegium einzuſenden, und gleichzeitig über das Reſultat der Unterſuchung der betreffenden Regierung Bericht zu erſtatten.

§. 28.

Sollte ſich in der Folge in dem einen oder anderen Punkte eine Abänderung der im §. 21. getroffenen Beſtimmungen als räthlich darſtellen, ſo hat das Landesjuſtizcollegium dieſerhalb Bericht an Mich zu erſtatten, und Ich behalte Mir in einem ſolchen Falle weitere Entſchließung vor.

§. 29.

Sowie in allen den Strafſachen, in denen eine Unterbehörde das erſte, und das Landesjuſtizcollegium das zweite Erkenntniß ertheilt hat, gegen dieſes ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter ſtattfindet, (§. 6. und 7. des Geſetzes vom 12. Februar 1837), ſo ſoll auch gegen diejenigen Entſcheidungen in Criminalſachen, welche das Landesjuſtizcollegium in erſter Inſtanz ertheilt hat und in denen nicht auf zehnjähriges Zuchthaus oder eine noch härtere Strafe erkannt iſt, nur das Rechtsmittel der Oberappellation zuläſſig ſein; wogegen bei dem Eintritte eines der gedachten Fälle der §. 26. des Geſetzes vom 12. Februar 1837 nach wie vor Anwendung findet.

§. 30.

Die in dem gegenwärtigen Geſetze getroffenen Anordnungen, welche, wie ſich von ſelbſt verſteht, auf die Reſſortverhältniſſe Meiner Kammer- und Forſtbehörden in keiner Weiſe Anwendung leiden, treten ebenfalls erſt mit dem 1. April k. J. ins Leben, und von da ab ſind alle ihnen entgegenſtehenden früheren Beſtimmungen für aufgehoben zu achten.

Ich erwarte, daß ſie dieſes Geſetz auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit ſich alle Behörden und Unterthanen danach richten können.

Sondershauſen, den 17. December 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürſtliche Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 52. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 52. des Arnſt. Reg. und Int.-Bl.

Digitized by Google

272.

Bekanntmachung des Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, den Anſchluß des Kurfürſtenthums Heſſen an die zwiſchen den Königreichen Preußen und Sachſen und den Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereines beſtehende Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Weines und Tabacks betr.

Bei Gelegenheit der zu Berlin am 8. Mai d. J. abgeſchloſſenen Verträge über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins hat ſich das Kurfürſtenthum Heſſen auch für die Zukunft der zwiſchen den Königreichen Preußen und Sachſen und den Staaten des thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins beſtehenden Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Weines und Tabacks angeſchloſſen.

In Gemäßheit einer unter den ſämmtlichen hohen thüringiſchen Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershauſen, den 17. December 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. v. Kauffberg. F. B. Buſch. K. Pietzker.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 52. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 52. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

273.

Bekanntmachung des Fürſtl. Geheimeraths-Collegium, die Erhöhung der Preiſe des Salzes betr.

In Folge der Verabredungen, welche bei dem Abſchluſſe der Verträge vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins unter ſämmtlichen contrahirenden Staaten, ſo wie demnächſt im weiteren Verfolg jener Verträge unter den Regierungen des thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereines getroffen und mittelſt beſonderen Abkommens zwiſchen dem diesſeitigen und dem Königlich Preußiſchen Gouvernement auch auf die Fürſtliche Unterherrſchaft ausgedehnt worden ſind, muß der Debitpreis des Kochſalzes vom 1. Januar 1842 ab in der Unter- und Oberherrſchaft bis auf Eilf Thaler Courant für

Digitized by Google

die Tonne zu 405 preußiſchen Pfunden, resp. im Detail-Verkaufe bis auf zehn Silberpfennige für das preußiſche Pfund, erhöht werden.

Indem wir dies hierdurch auf höchſten Befehl unſeres Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß von demſelben Zeitpunkte ab auch der Preis des Gewerbe- und Vieh-Salzes dergeſtalt erhöht ſein wird, daß von beiden die Tonne zu 405 Pfund mit vier Thalern bei den inländiſchen Salzniederlagen zu bezahlen und auf deren Anweiſung bei der Saline zu Frankenhauſen von den Käufern in Empfang zu nehmen iſt.

Sondershauſen, den 18. December 1841.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. v. Kauffberg. F. W. Buſch. K. Pietzker.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 52. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 52. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.)

274.

Fürſtl. Steuerdirection berichtigt ein in der Bekanntmachung vom 18. December 1841, Nr. 273 der Geſetzſammlung, enthaltenes Verſehen.

In dem Abdrucke der Bekanntmachung vom 18. d. M., die mit dem 1. Januar 1842 eintretenden Preiſe des Salzes betreffend, iſt ein Verſehen vorgefallen, welchem der Unterzeichnete durch die Berichtigung abzuhelfen ermächtigt iſt, daß der Preis von 4 Thlr. für die Tonne Gewerb- und Viehſalz nicht bei den Salzniederlagen, ſondern bei dem treffenden Steueramte zu bezahlen und auch von dieſem die Anweiſung zur Empfangnahme jener Salzſorten bei der Saline in Frankenhauſen auszuſtellen iſt.

Sondershauſen, am 30. December 1841.

Der Fürſtl. Steuerdirector.
G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 1. Jahrgang 1842. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. und für Fürſtliche Oberherrſchaft in Nr. 2. des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl. Jahrgang 1842.)

Digitized by Google

275.

Bekanntmachung Fürſtl. Steuerdirection, die Dienſtſtunden der Steuerſtellen in dem hieſigen Fürſtenthume betr.

Mit höchſter Genehmigung werden die Dienſtſtunden der Steuerſtellen in dem hieſigen Fürſtenthume eben ſo, wie dieſelben ſchon im §. 112. der Zollordnung für die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter im Innern vorgeſchrieben ſind, nämlich

in den Monaten October bis Februar einſchließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr in den übrigen Monaten aber von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags

hierdurch feſtgeſetzt und dieſes zur Nachachtung nicht nur der obenerwähnten Stellen, ſondern auch des betreffenden Publikums mittelſt des gegenwärtigen öffentlichen Blattes bekannt gemacht.

Sondershauſen am 30. December 1841.

Der Fürſtl. Steuerdirector.
G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürſtl. Unterherrſchaft in Nr. 1. des Sondersh. Reg. und Int.-Bl. Jahrgang 1842 und für Fürſtl. Oberherrſchaft in Nr. 1. des Arnſt. Reg. und Int.-Bl. Jahrgang 1842.)

276.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Lippe andererſeits,

den

Anſchluß des Fürſtenthums Lippe an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dem Fürſtenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desſelben

Digitized by Google

mit Preußen und den übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichſt freien gegenſeitigen Verkehrs zuzuwenden; ſo haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2. Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, Comthur des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Commandeur 1ſter Klaſſe des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Baieriſchen Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, Kommandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Kommandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe:

Höchſt Ihren Regierungs- und Kammer-Präſidenten Wilhelm Arnold Eſchenburg, Ritter des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens,

und

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Oberſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Comthur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone und Kommandeur des Königlich Belgiſchen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und der mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen, wie ſolche in Preußen dermalen beſtehen, eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen oder neue derartige Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch im Fürſtenthume Lippe zur Ausführung

Digitized by Google

kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Fürſtlich Lippiſchen Regierung. Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und dem Fürſtenthume Lippe auf, und es können alle Gegenſtände aus letzterem frei und unbeſchwert in die Preußiſchen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in das Fürſtenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Artikels 7., und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürſt zur Lippe den zwiſchen den Mitgliedern des Zollvereins beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr

Digitized by Google

berührt wird, und unter den Vorſichts-Maaßregeln ſtattfinden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der den Landesbedarf überſteigenden Salzfabrikation im Fürſtenthume Lippe, und der ſowohl daraus als aus der Verſchiedenheit der Salzpreiſe in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung werden beide Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürſtenthum Lippe in Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſowie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J. unter den Vereinsſtaaten vereinbarten Beſtimmungen werden auch in dem Fürſtenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rückſicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugniſſen nach den in dem beſonderen Vertrage zwiſchen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwiſchen Preußen und den Fürſtlichen Landen gegenſeitig von ſämmtlichen inneren Erzeugniſſen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürſtenthum Lippe hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürſtliche Durchlaucht treten der zwiſchen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſein würde.

Artikel 9.

Seine Fürſtliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen, der Fürſtlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenſtände getroffen worden ſind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Pflaſter-, Damm-, Brükken- und Fährgelder, der Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob alle dieſe Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kaſſen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems;

Digitized by Google

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Beförderung der Gewerbſamkeit, insbeſondere:

   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu ſuchen;

   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben;

   c) wegen der freien Zulaſſung von Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen;

   d) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind.

Insbeſondere ſchließen Se. Durchlaucht der zwiſchen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30ſten Juli 1838 abgeſchloſſenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürſtenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes, oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch

Digitized by Google

auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen im Fürſtenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geſchehen iſt, alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlagsrechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 12.

Seine Fürſtliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwiſchen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen beſtehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürſtenthume publiziren laſſen; auch die übrigen Vereinsſtaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Geſetzen nnd Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürſtenthume Lippe, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Beſtimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münſter zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren.

Digitized by Google

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der im Fürſtenthume Lippe zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichts-Beamtenſtellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen im Fürſtenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürſtlich Lippiſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienſt-Obliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſt-Disziplin, werden dieſelben jedoch nur der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktion in Münſter untergeordnet ſein.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsſtellen im Fürſtenthume Lippe ſollen das Fürſtlich Lippiſche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift

„Haupt-Steueramt,“ „Zoll-Amt,“ oder „Steuer-Amt“

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippiſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Fürſtlich Lippiſche Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der im Fürſtenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daſelbſt zu publizirenden Zoll-Straf-Geſetzes, und zwar beim adminiſtrativen Verfahren, von dem im Fürſtenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Seuer-Amte und deſſen vorgeſetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürſtlichen Gerichts-Behörden, nach den beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verſchuldeter Zollvergehen im Fürſtenthume Lippe verurtheilten Perſonen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe vorbehalten.

Digitized by Google

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwiſchen dem Königreiche Preußen und dem Fürſtenthume Lippe eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte, den dieſerhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins beſteuerten ausländiſchen Waaren in dem Fürſtenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt ſind, ſo verpflichtet ſich die Fürſtlich Lippiſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen dem Fürſtenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853, feſtgeſetzt.

Erfolgt nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, ſo wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

(gez.) Franz Auguſt Eichmann. (L. S.)

Wilhelm Arnold Eſchenburg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

Digitized by Google

277.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Braunſchweig andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dem zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt beſtehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, ſo haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2. Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen

Digitized by Google

Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Commandeur 1ſter Klaſſe des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Baieriſchen Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, Kommandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Kommandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legations-Rath August Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur 1ſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe, Commandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Oberſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, Commandeur des Königlich Belgiſchen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Digitized by Google

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, dem zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſtems errichteten Vereine bei, wie ſolcher auf den Grund der darüber abgeſchloſſenen Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, vom 2ten Januar 1836 und vom 8ten Mai 1841 beſteht, indem Höchſtdieſelben übrigens das Fürſtenthum Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirecten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeſchloſſenen beſonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen ſetzen.

In Folge dieſes Beitritts wird das Herzogthum Braunſchweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie dieſe, einen Geſammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunſchweig verabredeten beſonderen Beſtimmungen in Nachſtehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In dieſen Geſammtverein ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handelsſyſteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Geſammtvereine vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Digitized by Google

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinſtimmende Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zuläſſig ſein ſollen, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben, ſo wird dieſes auch für das Herzogthum Braunſchweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſein, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgeſetzgebung, mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, ſo wie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen den contrahirenden Vereinsſtaaten und dem Herzogthume Braunſchweig Freiheit des Han-

Digitized by Google

dels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln beſtimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von dieſem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunſchweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere Gebiet gegenſeitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 8. und 9.,

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Artikels 10., und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 8.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsſtaaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung den zwiſchen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht;

Digitized by Google

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maaßregeln ſtattfinden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden;

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen;

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwiſchen den Salzpreiſen des Herzogthums Braunſchweig und eines der jetzt oder künftig an daſſelbe grenzenden Vereinsſtaaten eine ſolche Verſchiedenheit beſtände, daß daraus für den einen oder den anderen dieſer Staaten eine Gefahr der Salz-Einſchwärzung hervorginge, ſo werden die hiebei betheiligten Regierungen ſich über Maaßregeln vereinbaren, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind (Art. 7. Litt. b.), wird es von

Digitized by Google

der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung in gleichem Maaße, wie von ſämmtlichen anderen contrahirenden Theilen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in den Vereinsſtaaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet ſein. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuerſyſteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsſtaaten, erwachſen könnten, — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande eingeführt worden ſind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs allgemein gelegt ſind.

II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder

Digitized by Google

nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſo wie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Branntwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider (Obſtwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleiſch, Fleiſchwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man ſich

b) ſo weit nöthig, über beſtimmte Sätze verſtändigen, deren Betrag bei Abmeſſung der Steuern nicht überſchritten werden ſoll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergeſtalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läſtigeren Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt:

a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern. Jedoch ſoll ausnahmsweiſe denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freiſtehen, eine Abgabe von dem vereinsländiſchen Weine nach den beſonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Conſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den, aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben, oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Conſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, kön-

nen den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den gedachten Staaten entſprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

d) So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes Statt finden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Conſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2. b. gegebene Beſtimmung und der unter II. 3. ausge-

Digitized by Google

ſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, eben ſo, wie bei den Staatsſteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig
   a) was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſowie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b) hinſichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe dieſelben erhoben werden,

vollſtändige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8ten Mai d. J. geſchloſſen haben, und erklären Sich ferner damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſein würde.

Artikel 12.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen, als auch auf unchauſſirten Land- und Heerſtraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwiſchen den an einander grenzenden Vereinsſtaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiſeverkehr Statt findet, nur

Digitized by Google

in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das in dem Preußiſchen Chauſſeegeld-Tarife vom Jahre 1828 beſtimmte Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überſchritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chauſſeegeldes auf ſolchen Chauſſeen, welche von Corporationen oder Privatperſonen oder auf Actien angelegt ſind oder angelegt werden möchten, in ſofern dieſelben nur Nebenſtraßen ſind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortſchaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsſtraßen bezwecken.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig ſchließen Sich den Verabredungen an, welche zwiſchen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems getroffen worden ſind, und treten insbeſondere der zwiſchen den gedachten Regierungen unter dem 30ſten Juli 1838 abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunſchweig bereits der Landes-Münzfuß iſt, als ſolchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinſchaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße ausgefertigt wird;

2. die Silbermünzen der ſämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention feſtgeſtellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen werden; dagegen

Digitized by Google

3. hinſichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Beſtimmung überlaſſen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieſelben bei den Zoll-Hebeſtellen ihres Landes angenommen werden ſollen,

auch für das Herzogthum Braunſchweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig beſtehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badiſche und Heſſiſche Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen iſt. Es wird daher im Herzogthume Braunſchweig die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenſtände ausſchließlich nach jenem Gewichte geſchehen.

Die Declaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunſchweig ſo lange nach dem landesgeſetzlichen Maaße erfolgen, bis man ſich über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtsſyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes, oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Digitized by Google

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen im Herzogthume Braunſchweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geſchehen iſt, alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlagsrechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 16.

Kanal-, Schleuſen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, die von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung wird auch ihrerſeits gemeinſchaftlich mit den contrahirenden Vereinsſtaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſu-

Digitized by Google

chen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſein.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben ſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Herzoglich Braunſchweigiſchen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsſtaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königlich Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten hiedurch dem zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeſchloſſenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinſchaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußiſchen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll-

Digitized by Google

und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunſchweig, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der contrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 10. von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Waſſerzölle;
3. Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafengelder, ſo wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;
4. die Zollſtrafen und Confiscate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinſicht auf die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben iſt Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30. der Verträge vom 22ſten und 30ſten März, auch 11ten Mai 1833 ſo wie vom 12ten Mai 1835 und Artikel 26. des Vertrages vom 10ten December 1835);
   b) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen;
   c) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwiſchen ſämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtvereine ſich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) ſo weit dieſe Abgaben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen (alſo mit Ausnahme der Provinz Weſtpha-

Digitized by Google

len und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachſen, im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunſchweig, mit Ausſchluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, ſo wie des Amtes Harzburg eingehen, zwiſchen Preußen, Sachſen, den Staaten des Thüringiſchen Vereins und Braunſchweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) ſo weit dieſelben bei den Hebeſtellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieſer Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung, dem Zollſyſteme deſſelben beigetreten ſind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, iſt wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ein beſonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staats-Kaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits beſtehenden Verabredungen.

Digitized by Google

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben ſo wenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müſſen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Frei-Päſſe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu laſſen. Dergleichen Gegenſtände werden jedoch zollgeſetzlich behandelt, und in Freiregiſtern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben geweſen wären, kommen bei der demnächſtigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in ſeinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straf-Erlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksſtellen für die Zoll-Erhebung und Aufſicht, welche nach der hierüber getroffenen beſonde-

Digitized by Google

ren Uebereinkunft nach gleichförmigen Beſtimmungen angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung, wie ſämmtlichen Gliedern des Geſammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlaſſen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunſchweig die Leitung des Dienſtes der Local- und Bezirks-Behörden, ſo wie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem Staats-Miniſterium untergeordnet iſt. Die Bildung dieſer Direction und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, in ſoweit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruction bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunſchweigiſchen, ebenſo wie von den Zoll-Directionen der anderen contrahirenden Vereinsſtaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Ueberſichten zuſammengetragen, und dieſe an das in Berlin beſtehende Central-Büreau des Zollvereins eingeſendet.

Auf den Grund jener Ueberſichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die proviſoriſche Abrechnung zwiſchen den vereinigten Staaten gefertigt, dieſelbe den Central-Finanzſtellen der letzteren überſandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Geſammt-Einnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächſt bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Abſicht der Erhebungs- und Verwaltungskoſten ſollen, auch im Verhältniſſe des Herzogthums Braunſchweig zu den contrahirenden Vereinsſtaaten, folgende Grundſätze in Anwendung kommen:

Digitized by Google

1. Man wird keine Gemeinſchaft dabei eintreten laſſen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskoſten, es mögen dieſe durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angeſtellten Perſonals und durch die den letzteren zu bewilligenden Penſionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniſſe der Zollverwaltung entſtehen.

2. Hinſichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufſichts- oder Control-Behörden und Zollſchutzwachen erforderlich iſt, wird man ſich über Pauſchſummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinſchaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieſer Ausmittelung des Bedarfs ſoll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden iſt, von den Gehalten und Amtsbedürfniſſen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniſſe ihrer Geſchäfte für den Zolldienſt zu ihren Amtsgeſchäften überhaupt entſpricht.

4. Man wird ſich mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Beſoldungsverhältniſſe der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufſichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunſchweig in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsſtaaten, ſowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geſchäften derſelben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienſt-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieſelben an den laufenden Geſchäften zu nehmen haben.

Digitized by Google

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung ſteht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der anderen Vereinsſtaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunſchweigiſche Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungsgeſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäfts-Verhältniß dieſer Beamten wird, übereinſtimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits beſteht, durch eine beſondere Inſtruction näher beſtimmt werden, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſein muß, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine, dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniß verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in ſofern zu dieſem Behufe zeitweiſe oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung ein Zuſammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Digitized by Google

Artikel 33.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsſtaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correſpondenz erledigt worden ſind;

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinſamen Handels- und Zollſyſtems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abſeiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die contrahirenden Theile darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen beſtreitet dasjenige Glied des Geſammtvereins, welches ſie abſendet.

Das Canzlei-Dienſtperſonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Conferenz Statt findet.

Digitized by Google

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunſchweig dermalen beſtehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Anſehnliches niedriger ſind, als der künftige Vereinszolltarif es mit ſich bringt, ſo verpflichtet ſich die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die hohen Contrahenten bereit, dieſem Wunſche, ſoweit es unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereinsmitglieder möglich erſcheint, durch desfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden ſie ſich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Artikel 39.

Alles was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1ſten Januar 1842 in Ausführung gebracht werden ſoll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, alſo bis zum letzten Dezember 1853 feſtgeſetzt. Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht gekündigt, ſo ſoll er auf weitere 12 Jahre und ſofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angeſehen werden.

Digitized by Google

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

(gez.) Franz Auguſt Eichmann. (L. S.)

August Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

278.

Vertrag

zwiſchen

Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Kurheſſen andererſeits,

den

Anſchluß der Grafſchaft Schaumburg an den Zollverein

betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen den Wunſch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4. des Zoll- und Handelsvertrages zwiſchen Preußen und dem Großherzogthume Heſſen einerſeits und Kurheſſen andererſeits vom 25ſten Auguſt 1831, und nach Inhalt der ſpäteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeſchloſſene Grafſchaft Schaumburg dem Zollvereine anzuſchließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beſeitigt ſind, welche dieſem Anſchluſſe bisher entgegenſtanden, ſo haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe mit Eichenlaub u. ſ. w.,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe mit der Schleiſe u. ſ. w.;

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur 2ter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. ſ. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die zum Kurfürſtenthume Heſſen gehörige Grafſchaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie ſolcher zwiſchen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22ſten und 30ſten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836, ſo wie nach dem Vertrage vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, beſteht, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürſtliche Gebietstheil in dieſelben Verhältniſſe tritt, welche zwiſchen den Kurheſſiſchen Hauptlanden und den übrigen Vereinsſtaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgeſetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollſtrafgeſetz, wie ſolche in dem übrigen Kurfürſtenthume in Giltigkeit

ſind, in dieſem Gebietstheile in Wirkſamkeit ſetzen, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafſchaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieſes in den folgenden Artikeln näher beſtimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von dieſem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen der Grafſchaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenſtände frei und unbeſchwert aus erſterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.;

b) der im Innern der Zollvereinsſtaaten mit Steuern belegten Erzeugniſſe nach Maaßgabe des Artikels 7.;

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsſtaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

In Anſehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafſchaft Schaumburg in Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 6.

Hinſichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, ſo wie auch hinſichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurheſſen beſtehenden vertragsmäßigen Beſtimmungen auch in der Grafſchaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen zwiſchen den Vereinsſtaaten, kommen auch in der Grafſchaft Schaumburg die Beſtimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3. des Vertrages vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinſchaftlich feſtgeſetzt worden ſind. Demgemäß wird in Rückſicht auf die Steuern, welche in der Grafſchaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Taback nach den in den beſonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Taback, aus Preußen nach der Grafſchaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafſchaft Schaumburg rückſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Taback mit den Kurfürſtlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4. des eben gedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Beſteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Beſteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen auch für die Grafſchaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwiſchen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kaſſen, oder eines Privat-Berechtigten

Digitized by Google

namentlich einer Gemeinde, Statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleuſen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren,

2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Förderung der Gewerbſamkeit, insbeſondere:
   a) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben,
   b) wegen der freien Zulaſſung der Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, ferner
   c) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte,
4. wegen der Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, und Gleichſtellung der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten in den Begünſtigungen, welche dem Schifffahrtsbetriebe der eigenen Unterthanen zugeſtanden werden möchten,

ſollen auch in der Grafſchaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollcartel vom 11ten Mai 1833 in der Grafſchaft Schaumburg verkündigen und vom 1ſten Januar 1842 an daſelbſt in Wirkſamkeit treten laſſen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsſtaaten daſſelbe von eben dieſem Zeitpuncte an auch in ihren Landen im Verhältniſſe zur Grafſchaft Schaumburg in Anwendung ſetzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafſchaft Schaumburg die, den im Artikel 2. erwähnten Geſetzen und Verfügungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufſicht erforderlichen Beamten anſtellen, und die den Zolldienſt leitende obere Zollbehörde zu Caſſel wird dieſe Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienſtvorſchriften inſtruiren.

Digitized by Google

Sowohl für die Beſtimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen und die Feſtſetzung der amtlichen Befugniſſe derſelben, als auch für die Organiſation des Aufſichts-Perſonals, ingleichen wegen der Beſoldung ſämmtlicher in der Grafſchaft Schaumburg anzuſtellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits beſtehenden Verabredungen maaßgebend ſein.

Die zur Beſtreitung der Grenz-Zollverwaltungskoſten erforderliche Pauſchſumme ſoll nach den beſtehenden Normen vereinbart, und der Kurfürſtlichen Regierung zur Verwendung zu dieſem Zwecke von den gemeinſchaftlichen Einnahmen zur Dispoſition geſtellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurheſſens an der Vertheilung der gemeinſchaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrages vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafſchaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derſelben der Seelenzahl des Kurfürſtenthums, mit Ausnahme des dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine angeſchloſſenen Kreiſes Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürſtliche Regierung verpflichtet ſich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieſes Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1853 mit der Maaßgabe feſtgeſetzt, daß, wenn derſelbe nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere

Digitized by Google

zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angeſehen werden ſoll.

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratification ſämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 13ten November 1841.

(gez.) Ernſt Michaelis.
(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß
zu dem Jahrgange 1841 der Geſetzſammlung.

Seite

206. Höchſtes Reſcript, die Erläuterung des §. 23. der Verordnung vom 23. September 1840 hinſichtlich des den Verwandten nach den Kirchenſtuhlordnungen auf Kirchenſtühle zuſtehenden Vorrechts betr. . . . 3
207. Bekanntmachung Fürſtl. Kammer in Sondershauſen, den Cours der Louisd'or bei Fürſtl. Kammercaſſen betr. . . . 4
208. Fürſtl. Regierung in Arnſtadt macht eine Erläuterung der zwiſchen dem diesſeitigen und dem Königl. Preußiſchen Gouvernement wegen Uebernahme der Ausgewieſenen unterm 25. Januar 1839 abgeſchloſſenen Convention bekannt . . . 4
209. Höchſtes Reſcript, die Ablöſung der von den Geiſtlichen und Schullehrern bezogenen jährlichen Gefälle und die Ausleihung der desfallſigen Ablöſungsſummen betr. . . . 5
210. Bekanntmachung Fürſtl. Regierung in Sondershauſen, das Wandern der Handwerksgeſellen nach Frankreich und die desfalls für das Königreich Baiern erlaſſene Verordnung betr. . . . 6
211. Höchſte Verordnung über die Zulaſſung und den Werth fremdherrlicher Münzen im inländiſchen Verkehre nebſt einer Bekanntmachung F. Regierung in Sondershauſen in Bezug auf diejenigen Münzſorten, welche bei F. Landſchaftscaſſe und alle in dieſelbe fließenden Steuer- und Sportelrecepturen nach dem beigeſetzten Werthe in der neuen Landeswährung ausſchließlich anzunehmen ſind . . . 6
Bekanntmachung F. Cammer in Sondersh. in Betreff derjenigen Münzſorten, welche in Folge der vorſtehenden höchſten Verordnung vom 3. Februar bei den F. Cammer- und Forſtcaſſen zu den beigeſetzten Preiſen in der neuen Landeswährung angenommen werden . . . 12
212. Bekanntmachung der F. Regierung in Arnſtadt, wodurch das Einbringen friſchen Fleiſches aus den Dörfern in die daſige Stadt auf den Grund der Innungsartikel des daſigen Fleiſcherhandwerks unterſagt wird . . . 13
213. Fürſtliche Regierung in Arnſtadt macht das auf das Innungsgeſetz des Tuchmacherhandwerks daſelbſt gegründete Verbot, fremde Tuche hauſiren zu tragen und zu verkaufen, bekannt . . . 14
214. Fürſtl. Cammer- und Forſtcollegium macht die Preiſe bekannt, zu denen die in ſeinen Steinbrüchen gebrochenen und bearbeiteten Baumaterialien dem Publicum überlaſſen werden ſollen . 15
215. Bekanntmachung des Fürſtlichen Geheimeraths-Collegium, die nachträgliche Erläuterung des §. 4 der höchſten Verordnung vom 3. Februar d. J. in Bezug auf das der F. Cammer eingeräumte Recht zur Beſtrafung polizeilicher Contraventionen gegen Münzgeſetze betr. . . . 16
216. Bekanntmachung des F. Cammer- und Forſtcollegium, der den Bewohnern der Fürſtl. Unterherrſchaft hinſichtlich der zum Feuerungsbedarfe aus den herrſchaftlichen Forſten überwieſenen Hölzer bedingungsweiſe bewilligten Credit betr. . . . 16
217. Höchſtes Reſcript, die Sicherſtellung der von aſſecurirten Gebäuden an die Landfeuerſocietät zu Magdeburg zu zahlenden Beiträge betr. . . . 17

Digitized by Google

Seite
218. Höchſtes Reſcript, wodurch bei den Fürſtlichen Conſiſtorien in Sondershauſen und Arnſtadt beſondere Abtheilungen für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebildet werden 18
219. Höchſtes Reſcript, die Beſchränkung und Feier der Bußtage betr. 23
220. Geſetz über die Errichtung einer Penſionsanſtalt für die Wittwen und Kinder der herrſchaftlichen Diener im hieſigen Fürſtenthume 25
221. Höchſtes Reſcript, die Abhaltung eines Trauergottesdienſtes in jedem Jahre betreffend . . . 43
222. F. Reſcript, die Feier des nachmittägigen Gottesdienſtes auf dem Lande betr. 44
223. Candidaten-Ordnung 45
224. Höchſtes Reſcript, die Angabe des Inhalts auf allen ſchriftlichen Eingaben betr. 49
225. Höchſtes Reſcript, die Abendmahlsfeier betr. 50
226. F. Medicinalcollegium in Sondershauſen macht eine Vorſchrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arſenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe bekannt 51
227. Höchſtes Reſcript, die Erhöhung des Stempels betr. 53
228. Höchſtes Reſcript, wodurch das Lyceum zu Sondershauſen zum Gymnaſium erhoben und jedem Inländer, welcher künftig in dem hieſigen Fürſtenthume auf Anſtellung Anſpruch haben will, der Beſuch eines der beiden inländiſchen Gymnaſien zur Pflicht gemacht wird 54
229. Höchſte Verordnung in Bezug auf die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien 55
230. Höchſtes Reſcript, die Erläuterung der unterm 30. November v. J. und 3. Februar d. J. erlaſſenen höchſten Verordnungen, in Bezug auf die Verbindlichkeit zur Annahme tolerirter Münzſorten, betr. 57
231. F. Regierung in Arnſtadt bringt ein zum Schutze der daſigen Weißgerber-Innung gegen Beeinträchtigung ihrer Gerechtſame erlaſſenes Verbot, den Aufkauf friſcher und dürrer Ziegenlamm- und andere Felle betr., in Erinnerung 58
232. Bekanntmachung Fürſtlicher Cammer in Sondershauſen, den Cours der Louisd'or bei Fürſtl. Cammercaſſen betr. 59
233. Höchſte Verordnung, die Kirchen- und Schulviſitationen betr. 59
234. Geſetz, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdverbrechen in dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen betr 73
235. Höchſtes Reſcript, wodurch der §. 20 des Regulativs für die Maturitätsprüfungen vom 30. Mai 1837 dahin abgeändert wird, daß auch die mit dem Zeugniſſe bedingter Reife entlaſſenen Abiturienten Anſpruch auf Stipendien und ähnliche Benefizien haben ſollen 102
236. Höchſtes Reſcript, wodurch die im §. 41 der Arnſtädter Brauordnung auf das Führen zu kleiner Biergläſer geſetzte Strafe abgeändert wird 103
237. Bekanntmachung der F. Cammer in Sondershauſen, die Einwechſelung der Fürſtl. Schwarzb. Sondershäuſiſchen $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Conventionsthalerſtücke und deren demnächſtige Herabſetzung auf die Währung des 14 Thalermünzfußes betr. 104
238. Höchſtes Reſcript, das öffentliche Aufgebot der jüdiſchen Brautpaare vor der Copulation betr. 104
239. Höchſtes Reſcript, die Erhöhung der Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Rheinkreiſe des Königreichs Baiern, aus den Großherzogthümern Baden und Heſſen, aus dem Herzogthume Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in das hieſige Fürſtenthum übergehenden Branntweine betreffend 105
240. Bekanntmachung des F. Cammer- und Forſtcollegium, die Aufhebung des von den Empfängern des aus den Forſten der F. Unterherrſchaft verabreichten Deputat-Holzes bisher entrichteten Stacken- und Anweiſegeldes betreffend 107
241. Abdruck der durch das Publicandum des Königl. Preußiſchen Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. Berlin den 18. März 1841 erlaſſenen, für das hieſige Fürſtenthum mit Geſetzeskraft verſehenen neuen Arzneitaxe 108
242. Handels- und Schiffahrts-Convention zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, der zum thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits und Großbritanien andererſeits 134

Digitized by Google

Seite

243. Laub=, Raff= und Leſeholz=Ordnung für die herrſchaftlichen Forſten der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg=Sondershauſen 138
244. Raff=, Leſeholz= wie auch Waldſtreu=Ordnung für die herrſchaftlichen Forſten der Oberherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg=Sondershauſen 147
245. Höchſtes Reſcript, die Erläuterung der höchſten Verordnung vom 17. September 1840 über Zertheilung zuſammengehöriger Grundſtücke betreffend 158
246. Höchſtes Reſcript, die Ungültigkeit der von einem Schwarzburg=Sondershäuſiſchen Unterthan ohne vorgängige Erlaubniß ſeiner Heimathsbehörde mit einer Ausländerin im Auslande vollzogenen Ehe betreffend 158
247. F. Regierung in Sondershauſen bringt die für das Königreich Baiern erlaſſene geſetzliche Beſtimmung über die Nichtigkeit der von jedem Baier ohne Erlaubniß ſeiner zuſtändigen Civilobrigkeit im Auslande eingegangenen Ehe zur öffentlichen Kenntniß 159
248. F. Geheimeraths=Collegium macht den Bundestagsbeſchluß wegen des Schutzes muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen deren unbefugte Aufführung bekannt 160
249. Bekanntmachung Fürſtlicher Cammer in Sondershauſen, den Cours der Louisd'or bei den F. Cammercaſſen betreffend 161
250. Höchſtes Reſcript, wodurch die Fürſtlichen Bauconducteurs aus der ihnen durch das Geſetz über Errichtung einer Penſionsanſtalt für die Wittwen und Kinder F. Diener vom 15. März d. J. angewieſenen vierten Claſſe in die dritte Claſſe verſetzt werden 162
251. Bekanntmachung der F. Regierung in Sondershauſen, die Wiederaufhebung des Verbots der Ausführung von Pferden aus dem hieſigen Fürſtenthume über die Grenzen des Zollvereins betr. 162
252. Höchſte Verordnung wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben 163
253. Bekanntmachung des F. Geheimeraths=Collegium, den Wegfall der Anzeigegebühren der Chauſſeeaufſeher betreffend 171
254. Reglement für die auf der Südſeite der hieſigen Stadt von der ſogenannten Königshöhle an bis zum Jechathore laufenden Chauſſee 172
255. F. Regierung in Arnſtadt bringt den Art. 19. der landesherrl. beſtätigten Innung des Nagelſchmidtshandwerks in Arnſtadt zur nachachtlichen Kenntniß des Publicums 173
256. Das Fürſtliche Geheimeraths=Collegium macht eine Erläuterung der Verordnung wegen des für die Verſend. der Spielkarten vorgeſchriebenen zollgeſetzlichen Begleitſcheinverfahrens bekannt 174
257. Höchſtes Publicationspatent zu denjenigen Verträgen, welche mit den zum Zoll= und Handelsvereine verbundenen Regierungen in Bezug auf den oberherrſchaftlichen Landesantheil wegen Fortdauer des Zoll= und Handels=Vereins, wegen Beſteuerung des Rübenzuckers und über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe unterm 8. Mai 1841 in Berlin abgeſchl. worden ſind 174
258. Handelsvertrag zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum thüringiſchen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und der Ottomaniſchen Pforte andererſeits . . 193
259. Verordnung der Fürſtlichen Cammer zu Sondersh., in Betreff der Losſprechung der Lehrlinge 200
260. Verordnung der Fürſtlichen Cammer zu Sondershauſen, die Erhöhung des Chauſſeegeldes auf die Strecke von Sondershauſen nach Thalebra und Oberſpier betreffend 200
261. Fürſtliches Conſiſtorium, erſte Abtheilung, in Sondershauſen erneuert die Verordnung in Betreff der Conſiſtorialtrauungen und der von den Geiſtlichen über zu früh erfolgte Entbindungen zu machenden Anzeigen 201
262. Landesgrundgeſetz für das Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen, nebſt Patent die Abtretung mehrerer zeither in die Kammercaſſe gefloſſenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenſtände betreffend 202
263. Höchſte Verordnung, die Trennung der Rechtspflege von den übrigen Geſchäften der Staatsverwaltung betreffend 252
264. Bekanntmachung des Fürſtlichen Geheimeraths=Collegium, die Errichtung eines Steuercollegium betreffend 256

Digitized by Google

Seite

265. Höchſtes Reſcript, wodurch die Conſiſtorien erſter Abtheilung angewieſen werden, von den erfolgten gänzlichen oder zeitigen Eheſcheidungen den Ortspfarrern resp. Superintendenten Nachricht zu geben 257

266. Höchſtes Reſcript, wodurch der Secretair des F. Hofmarſchallamtes u. des F. Marſtallamtes in die zweite Claſſe der Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen Fürſtlicher Diener verſetzt wird 258

267. Das den Gebrüdern G. M. und L. D. Oppenfeld in Berlin gnädigſt ertheilte Patent . . 259

268 F. Regierung in Arnſtadt macht mehrere Abänderungen und Zuſätze in Bezug auf die Verordnung vom 20. Juli 1838, die Löſung eines Poſtſcheines von Haudererfuhren und die Requiſition von Pferden zum Poſtdienſte betreffend, bekannt 260

269. Höchſtes Reſcript, die Landes- und Hoftrauer bei Todesfällen der Mitglieder des Fürſtlichen Hauſes ꝛc. betreffend 262

270. Geſetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend 268

271. Höchſtes Reſcript, die Reſſortverhältniſſe des zu errichtenden Landesjuſtiz-Collegium, der Regierungen und der andern Behörden des Fürſtenthums, ſo wie die Erweiterung der Zuſtändigkeit der Untergerichte rückſichtlich des Erkennens in Straſſachen und andere damit zuſammenhängende Gegenſtände betreffend 272

272. Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, den Anſchluß des Kurfürſtenthums Heſſen an die zwiſchen den Königreichen Preußen und Sachſen und den Staaten des thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins beſtehende Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Weines und Tabaks betr. 280

273. Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, die Erhöhung der Preiſe des Salzes betr. . 280

274. Fürſtl. Steuerdirection berichtigt ein in der Bekanntmachung vom 18. December 1841, Nr. 273 der Geſetzſammlung, enthaltenes Verſehen 281

275. Bekanntmachung F. Steuerdirection, die Dienſtſtunden der Steuerſtellen in dem hieſigen Fürſtenthume betr. 282

276. Vertrag zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Lippe andererſeits, den Anſchluß des Fürſtenthums Lippe an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. . . 282

277. Vertrag zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Braunſchweig andererſeits, wegen des Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten . . 292

278. Vertrag zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Kurheſſen andererſeits, den Anſchluß der Grafſchaft Schaumburg an den Zollverein betreffend 314

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Förster.

Digitized by Google